J. can. F.
138

…ständige Sammlung

aller

von den Königl. Ministerien, Consistorien und Regierungen der ganzen Monarchie durch die Amtsblätter gegebenen Verordnungen, Declarationen und Bestimmungen, das Kirchen- und Schulwesen betreffend.

Sachlich und alphabetisch geordnet.

Erster Band.

Erfurt, 1824,
In der Müllerschen Buchhandlung.

Bayerische Staatsbibliothek München

~~Ch. F. Leger~~

Literatur über den Gegenstand
dieser Vorstellung, ist
in Haupts Handbuch
[...]ssen ersten Blatte bemerkt.

J. can. F. 138 p 1

Sammlung

<3661157659001 7

<3661157659001 7

Bay

Vollständige Sammlung

aller

von den Königl. Ministerien, Consistorien und Regierungen der ganzen Monarchie durch die Amtsblätter gegebenen Verordnungen, Declarationen und Bestimmungen, das Kirchen- und Schulwesen betreffend.

Sachlich und alphabetisch geordnet.

Erster Band.

Erfurt, 1824,
in der Müllerschen Buchhandlung.

Bayerische Staatsbibliothek München

Brandenstein

Vollständige Sammlung
aller
durch die Königl. Ministerien, Consistorien und Regierungen der ganzen Monarchie durch die Amtsblätter gegebenen Verordnungen, das Kirchen- und Schulwesen betreffend.

Sachlich und alphabetisch geordnet.

Erste Abtheilung.

Abendmahl. Dienstboten oder andere Fremde, die sich in ihre Gemeinden vermiethen, oder darin niederlassen, dürfen die Prediger nicht eher zum Genuß des heiligen Abendmahls annehmen, bis sie einen Schein von demjenigen Prediger, welcher sie confirmirt hat, beibringen, nach welchem sie berechtigt sind, an dieser heiligen Religionshandlung Theil zu nehmen. Verordnung des Consistorii zu Halberstadt, 17. Jan. 1815. G. B. 62. S. 697.

Da bemerkt worden ist, daß seit einiger Zeit, besonders in einigen städtischen Gemeinden, das heilige Abendmahl ganz gegen den Zweck seiner Einsetzung, so wie gegen die in der Provinz bestehenden und mehrfach wiederholten kirchlichen Gesetze und landesherrlichen Verordnungen, in eine Privat-Communion verwandelt worden ist, und nicht blos an den Sonn-

und Festtagen, sondern auch an Werkeltagen, entweder in den Sakristeien, oder wohl gar in den Häusern der Prediger privatim gefeiert wird, so werden, in Einstimmung mit dem Königl. Provinzial-Consistorio zu Stettin, die bestehenden verfassungsmäßig emanirten Landes-Verordnungen in Hinsicht dieses wichtigen Gegenstandes, namentlich der Haupt-Commissions-Receß v. 12. April 1681, das Regiminal-Mandat v. 28. Decemb. 1692, die Regierungs-Resolution vom 30. März 1703, und besonders die Regierungs-Resolution vom 12. Decemb. 1724, welche sich am Umständlichsten über die Unzulässigkeit der Privat-Communion verbreitet, und auf das Bestimmteste festsetzt, daß die Feier des heiligen Abendmahls in allen Kirchen dieses Regierungs-Bezirks öffentlich, es müßten denn Krankheits- oder andere Nothfälle eintreten, in den versammelten Gemeinden begangen werden, und keinem, ohne besondere höhere Dispensation, der Privat-Genuß des heiligen Abendmahls gestattet werden solle, bei welchen Bestimmungen es lediglich sein Bewenden behalten muß, wird hierdurch allgemein bekannt gemacht und erneuert, und es wird den sämmtlichen Superintendenten und Predigern zugleich zur Pflicht gemacht, sich in Zukunft streng nach dieser Bestimmung zu achten. Verordn. d. Regierung zu Stralsund, 29. Jul. 1819. Amtsbl. 33. S. 341.

Kein Geistlicher darf Personen unter 20 Jahren zum Genusse des heiligen Abendmahls zulassen, welche nicht ein Zeugniß über erlangte Confirmation beizubringen vermögen. Verordn. d. Regier. zu Liegnitz, 29. März 1821. Amtsbl. 14. S. 87. Reichenbacher Amtsbl. 1816. Nro. 19. S. 187. Breslauer Amtsbl. 1821. Nro. 21. S. 80.

III. 3. **Abgang der Lehrer.** 1) Der Abgang eines Lehrers muß drei Monate vorher dem Director der Anstalt, oder wenn dieser selbst abgehen will, der vorgesetzten Behörde angezeigt werden. 2) In der Regel findet der Abgang nur zu Michaelis statt, es

Abgang der Geistlichen u. Schullehrer
III. 1.

wäre denn, daß frühere Besetzung möglich wäre. Verordn. d. Reg. zu Königsberg, 23. Decemb. 1818. Amtsbl. 1819. Nro. 3. S. 25.

Abholung. Bei dem bisweilen bekannt gewordenen gesetzwidrigen Verfahren, welches Unterbehörden bei Ausschreibung der Fuhren zur Abholung eines angestellten Pfarrers oder Schullehrers sich erlaubt haben, wird die Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß die Gemeinden nur höchstens 15 vierspännige Fuhren auf 10 Meilen oder 2 Tagereisen zur Abholung des angestellten Pfarrers oder Schullehrers zu leisten verpflichtet sind. Indem hierdurch das Maximum bestimmt ist, versteht es sich von selbst, daß die Anzahl der Fuhren nur nach dem wirklichen Bedarfe, das heißt, nach der wirklichen Menge der Familie und der Effekten des Angestellten sich richten muß. Verordn. d. Regier. zu Gumbinnen, 7. März 1817. Amtsbl. 12. S. 160. Diese Bestimmung wird dahin abgeändert: die Prediger können, nach schon bestehenden ältern Festsetzungen höchstens 30, die Schullehrer jedoch nur 15 vierspännige Wagen fordern, wobei noch, zur Vermeidung aller Mißverständnisse, bemerkt wird, daß nur von Kirchschullehrern, keinesweges aber von bloßen Dorfschullehrern in dieser Bestimmung die Rede ist, da den eigentlichen Schulmeistern, nach der Declaration über die Verbindlichkeit der Gemeinden und Schulsocietäten wegen unentgeldlicher Herbeiholung ihrer Schullehrer (Berlin, 21. Jun. 1790) nur höchstens 3 vierspännige Wagen zu bewilligen sind. Verordn. der Reg. zu Gumbinnen, 20. März 1817. Amtsbl. 14 S. 185. Zur Bezahlung eines Fuhrlohns sind die Einsassen nur in dem Falle verpflichtet, wenn sie sich dazu entweder ausdrücklich erboten, oder vorher von der betreffenden Localbehörde zu der Fuhrengestellung gehörig aufgefordert worden, und durch ihr ungehorsames Ausbleiben in dem bestimmten Termine die Annahme von Miethsfuhren veranlaßt haben. Jene Vereinigung über anzunehmende Miethsfuhren, oder die Aufforderung zur Fuh-

rengestellung muß daher allemal vorangehen, und wo solche nicht statt gefunden, und der Geistliche oder Schullehrer eigenbeliebig Miethsfuhren angenommen, fällt ihm auch das Fuhrlohn allein zur Last. Verordn. der Reg. zu Gumbinnen, 20. Jan. 1818. Amtsbl. 5. S. 72.

Die Landes-Einwohner sind verpflichtet den Predigern, welche sie zu Amtsverrichtungen außerhalb ihres Wohnorts holen zu lassen verbunden sind, zu diesem Zwecke anständige und sichere Fuhrwerke zu senden, wobei den Predigern zur Pflicht gemacht ist, daß sie, wenn fernerhin ihnen zu dem gedachten Zwecke Fuhrwerke gesandt werden sollten, deren sie sich wegen der genannten Mängel nicht bedienen können, auf Kosten dessen, der zu ihrer Abholung verpflichtet ist, sogleich ein anderes Fuhrwerk zu miethen, damit hinsichtlich des zu verrichtenden kirchlichen Geschäfts keine Zögerung entstehe. Verordn. der Reg. zu Stralsund, 29. Jan. 1821. Amtsbl. 9. S. 44.

Abiturienten-Prüfung. Nach dem Königl. Edict v. 12. October 1812 werden die, von einer inländischen Schule zu einer inländischen Universität übergehenden Schüler durch eine, bei der Schule angeordnete, besondere Kommission, diejenigen aber, welche aus Privatunterricht oder nicht unmittelbar von gelehrten Schulen zur Universität gehen, und sich nicht etwa den Prüfungen bei Gymnasien anschließen wollen, von der, am Universitätsorte bestehenden, wissenschaftlichen Prüfungs-Commission geprüft, und mit Zeugnissen, die in drei Abstufungen, nach der unbedingten Tüchtigkeit, der bedingten Tüchtigkeit und Untüchtigkeit der Individuen, zu ertheilen sind, versehen.

Ein Inländer kann auf einer inländischen Universität die Immatriculation nicht anders erlangen, als wenn er zuvor das Prüfungszeugniß, entweder einer Schulprüfungs-Commission, oder der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission am Universitätsorte, erhalten hat. Den Prüfungszeugnissen ist die Wirkung

beigelegt, daß nur die Empfänger der ersten beiden der vorbemerkten drei Gattungen dieser Zeugnisse an den öffentlichen Benefizien für Studirende, worin sie immer bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königl. sind, oder von Communen oder anderen Corporationen abhangen, Theil nehmen, die mit dem Zeugnisse unbedingter Tüchtigkeit Entlassenen jedoch vorzüglichen Anspruch darauf haben, die mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit Abgegangenen aber davon ausgeschlossen seyn sollen. Privat- oder Familienstiftungen sind dagegen hierdurch nicht beschränkt. Verordn. des Consist. zu Magdeb. 15. März 1817. Amtsbl. 13. S. 159. Erfurter Amtsbl. 1817. Nro. 12. S. 133. Aachner Amtsbl. 1818. Nro. 64. S. 641. Düsseldorfer Amtsbl. 1818. Nro. 43. S. 295 und 301. Münstersches Amtsbl. 1820. Nro. 9. S. 50

Das Zeugniß, mit welchem Lehrer oder Schulen ihre Schüler entlassen, muß nicht nur den Grad der Kenntniß des Schülers in den eigentlichen Unterrichtszweigen, und bei Schulen die Classe, aus welcher derselbe abgegangen, sondern auch das Urtheil über seine sittliche Bildung mit individueller Genauigkeit und Bestimmtheit enthalten. Ferner muß das Siegel der Schule beigedruckt, oder, wenn ein solches nicht vorhanden, wie auch bei allen Zeugnissen von Privatlehrern, die Ueberschrift durch die Ortsbehörde beglaubigt werden. Zeugnisse, bei welchen das obige nicht beobachtet ist, werden bei der Prüfungsbehörde nicht angenommen werden. Verordn. der Regier. zu Arnsberg, 7. Febr. 1821. Amtsbl. 8. S. 59. Münstersches Amtsbl. 1821. 7. S. 66.

Abiturienten-Zeugnisse dürfen Stadtschulen und kleinere Gymnasien, die zur Universität zu entlassen nicht befugt sind, für solche, die auf einer Universität studiren wollen, nicht ausstellen. Verordn. d. Reg. zu Köln, 9 Octbr. 1821. Amtsbl. 2 S. 5.

Abkündigungen von der Kanzel. Nach der Königl. Kabinets-Ordre vom 9. Septemb. 1811 sind die Geistlichen von der Publication landesherrlicher

Verordnungen von den Kanzeln entbunden, und nach einer Ministerial-Verfügung v. 1. October 1811 sind auch die Verkündigungen polizeylicher Verordnungen von den Kanzeln abgeschafft, und das Abkündigen von Privat-Angelegenheiten, wie von Auctionen 2c., ist verboten. Verordn. d. Regierung zu Stralsund, 4. Febr. 1818. Amtsbl. 5. S. 47.

Um alle fremdartige, die Erbauung störende Abkündigungen von der Kanzel, wie sie zum Theil gegen bestehende Gesetze noch immer gehört werden, für die Folge zu verhüten, wird hiermit allen Behörden untersagt, zur Abkündigung von der Kanzel den Geistlichen etwas zuzuschicken, was nicht ausdrücklich von der Königl. Regierung dazu bestimmt ist. Wo die Ortsverhältnisse es nothwendig erfordern, daß zu den Publicationen der landräthlichen oder Ortsbehörden der Sonntag gewählt werde, wo ein großer Theil der Gemeinde versammelt ist, da können dieselben nach geendigtem Gottesdienste vor der Kirche von dem Bürgermeister, dem Beigeordneten oder einem Gemeinderathe geschehen, und es wird hinreichen, wenn durch einen Anschlag an den Kirchthüren bekannt gemacht wird, daß eine solche öffentliche Verkündigung erfolgen werde. Verordnung d. Regierung zu Köln, 22. Januar 1819.

Da, zu Folge Verf. d. Königl. Ober-Präsidiums zu Köln, der Mißbrauch, nach beendigtem Gottesdienste von der Kanzel Gegenstände, welche mit der kirchlichen Feier in keiner Verbindung stehen, bekannt zu machen, überall abgeschafft, auch nicht gestattet werden soll, daß dergleichen Bekanntmachungen nach beendigtem Gottesdienste vor den Kirchthüren vorgenommen werden, vielmehr die Ortsbehörden dasjenige, was sie ihren Gemeinden bekannt zu machen haben, lediglich in oder vor dem Gemeindehause, oder auch an jedem andern dazu geeigneten Orte, in keinem Fall aber nach Beendigung des Gottesdienstes von der Kanzel, oder unmittelbar vor oder nach dem Gottesdienste vor der Kirchthüre zur öffentlichen Kennt-

niß bringen sollen; so werden, unter Aufhebung der früher deshalb erlassenen Verordnungen, alle Behörden hiermit aufgefordert, nicht nur den angeregten Mißbrauch wegen Publication der für die Kanzel nicht geeigneten Bekanntmachungen von derselben, und in der Kirche, überhaupt innerhalb ihres Bereichs, abzustellen, sondern auch genau darauf zu halten, daß künftig dergleichen Bekanntmachungen auch vor den Kirchthüren vor oder nach dem Gottesdienste nicht weiter Statt finden. Verordn. d. Regierung zu Köln, 26. April 1822. Amtsbl. 18. S. 116. Triersches Amtsbl. 1822, Nro. 14. S. 117.

Accise-Vergütungen. Die Revision der Jahresrechnungen für die Geistliche- und Schulverwaltung hat bewiesen, daß nicht selten die den Erben verstorbener Geistlichen und Schulbedienten, und den Erben der Emeriten und Wittwen aus dem Sterbequartale zustehenden Accise-Vergütungen in Rest-Ausgaben stehen bleiben, weil für die Erben die Beischaffung der für sonst nothwendig erkannten gerichtlichen Legitimations-Atteste mit Weitläufigkeiten und mit unverhältnißmäßigen Kosten, welche von dem geringen Vergütungsertrage in der Regel wenig übrig ließen, verknüpft war. In diesem Betracht ist nun höhern Orts verstattet, daß in solchen Fällen, bei Summen bis zu zehn Thalern es keines gerichtlichen Legitimations-Attestes gegen die zahlende Kasse bedürfen soll, sondern auch gegen ein pflichtmäßiges, von dem Prediger oder Accise-Rendanten des Orts, oder andern glaubhaften, mit den Familienverhältnissen bekannten Königl. Offizianten auszustellendes Zeugniß: daß Empfängerin, die Wittwe des verstorbenen Geistlichen Emeriti, Wittwenerbe sey; den Wittwen und andern Erben verstorbener Stadtprediger und Schullehrer-Emeriten oder Wittwen die Entschädigung für die ehemalige Malz-Bonification bis zu einem Betrage von zehn Thalern gezahlt werden kann, jedoch müssen sich die Empfänger verpflichten, im Fall einem Miterben oder einer andern

Person ein vorzüglicher Anspruch auf die Bonification rechtlich zustehen sollte, das zu viel, oder zur Ungebühr Erhobene, zurückzuzahlen. Verordn. d. Reg. zu Stettin, 19. März 1819. Amtsbl. 13. S. 177.

Verfassungsmäßig kann den Prediger-, Küster- und Schullehrer-Wittwen und Emeriten, oder den Erben, die geordnete Accise-Vergütung nur insofern gezahlt werden, als die Empfänger sich in einer accisbaren Stadt aufhalten, und bereits im Jahr 1810 auf dem Etat gestanden haben, wogegen dieselbe wegfällt, wenn die Empfänger nach dem Jahre 1810 Emeriti und Wittwen geworden sind, und auch jene den Aufenthalt auf dem platten Lande genommen haben. Zu dem Ende wird in Zukunft darauf gehalten werden, daß bei Empfang der zuständigen Accise-Vergütung, in den unter den Quittungen der Wittwen und Emeriten nöthigen Attesten über die eigenhändige Unterschrift und das Leben der Empfänger oder Empfängerinnen, zugleich angeführt ist, wo in einer Stadt oder auf dem platten Lande selbige sich in dem verflossenen Jahre aufgehalten haben, und haben die Empfänger nur gegen ein solches vollständiges Attest die Zahlung von der Instituten- und Communal-Casse zu gewärtigen. Verordn. der Reg. zu Stettin, 8. Jul. 1819. Amtsbl. 31. S. 418.

Agio-Vergütung. Des Königs Majestät haben mittelst Cabinets-Ordre v. 17. Jul. 1816 bestimmt, daß den Geistlichen und Schulbedienten die Agio-Vergütung von 10 Procent, welche ihre Vorgänger im Amte für die aufgehobene Goldzahlung genossen haben, fortdauernd belassen werden soll. Verordnung d. Regierung zu Marienwerder, 27. Septemb. 1816. Amtsbl. 41. S. 403.

Altar. In allen Kirchen sollen die Altarlichter, so wie es am Charfreitage und am Erinnerungsfeste an die Verstorbenen geschieht, vor dem Beginn des Vormittags-Gottesdienstes angezündet werden, und machen nur diejenigen Tage eine Ausnahme, an welchen aus Mangel an Communicanten kein Abend-

mahl gehalten wird, mithin überall keine Lichter auf den Altären angezündet werden. Es versteht sich von selbst, daß an den beiden oben genannten Feiertagen, während des ganzen Vormittags:, wenn auch kein Abendmahl gehalten werden sollte, und des Nachmittags-Gottesdienstes, die Lichter auf den Altären brennen müssen. Die Küster sollen die Lichter nicht auslöschen, noch die heiligen Geräthe wieder fortnehmen, bevor nicht die ganze versammelt gewesene Gemeinde sich aus der Kirche entfernt hat. Die Prediger haben streng auf diese Anordnung zu halten. Verordnung der Regierung zu Stralsund, 9. Mai 1821. Amtsbl. 21. S. 171.

Derselbe soll am Gedächtnißtage der Verstorbenen und am Charfreitage schwarz behangen werden. Cabinets-Ordre v. 14. Febr. und 6. März 1817.

Amtsblätter. Die Pfarrer haben die Amtsblätter gehörig zu sammeln, zu ordnen, beim Ablaufe eines jeden Jahres deren Einbindung zu veranlassen, dieselben sorgfältig aufzubewahren, und wenn ihnen das Amtsblatt nicht wöchentlich zugehen sollte, solches bei dem Postamte, an welches sie gewiesen sind, in Erinnerung zu bringen. Verordn. d. Reg. zu Königsberg, 5. November 1817. Amtsblatt 48. S. 442. Liegnitzer Amtsbl. 1817. Nro. 43. S. 405.

Die Prediger haben dafür zu sorgen, daß das Amtsblatt in ihren Gemeinden in vorgeschriebener Art vorgelesen, und veröffentlicht werde. Verordnung der Regier. zu Liegnitz, 26. Jun. 1815. Amtsbl. 28. S. 276.

Amts-Eid. Nach der unterm 24. April 1815 ergangenen Ministerial-Bestimmung sollen alle protestantische Geistliche bei ihrer ersten Einführung in ein Predigtamt, und sämmtliche Lehrer an öffentlichen Erziehungs- und Schulanstalten aller Grade, an protestantischen sowohl als an katholischen, wenn sie das erste Mal ein öffentliches Schulamt antreten, nachdem ihnen die Pflichten desselben bekannt gemacht worden, einen Amts-Eid leisten. Die hierzu vorgeschriebenen

Formulare sind folgende: 1) Für die Geistlichen. Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum evangelischen Prediger bei der Gemeinde N. berufen worden bin, in diesem und in jedem andern geistlichen Amte, zu welchem ich künftig berufen werden mögte, ich, so wie es einem Diener der Christlichen Kirche und des Staats geziemt, Sr. Königl. Majest. v. Preußen (Name des Königs) meinem allergnädigsten Könige und Herrn, und dem Königl. Hause treu und gehorsam seyn, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, so viel in meinen Kräften steht, befördern, die mir wohlbekannten Pflichten des mir anvertrauten Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen und in meiner Gemeine als ein treuer Seelsorger mit allem Ernste und Eifer bemüht seyn will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen. Alles, so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum! — 2) Für die Schullehrer. Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum Lehrer an der Schule (dem Gymnasio zu N. N.) berufen und bestellt bin, ich sowohl in diesem als auch in jedem andern Amte, zu welchem ich inskünftige berufen werden möchte, Sr. Königl. Majest. von Preußen (Name des Königs) meinem allergnädigsten Könige und Herrn, und dem Königl. Hause, treu und gehorsam seyn, das Wohl des Vaterlandes in meinem Wirkungskreise nach Kräften fördern, alle meine Amtspflichten nach den bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzen und Anordnungen des Staats und der von ihm verordneten Obrigkeit gewissenhaft erfüllen, die mir anvertraute Jugend (nicht nur wissenschaftlich zu bilden, sondern auch) zu gottesfürchtigen, guten und verständigen Menschen zu erziehen, mit Ernst und Eifer bemüht seyn, auch selbst ein christliches und erbauliches Leben führen will, wie es einem rechtschaffenen Lehrer geziemt, alles, so wahr mir Gott helfe, durch Jesum

Christum! Bei Vereidung katholischer Schullehrer: alles, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium! Bei weiterer Beförderung der Prediger und Schullehrer ist ihnen, mit Zurückweisung auf ihren ersten Eid das feierliche Versprechen treuer Erfüllung der Pflichten des neuen Amtes abzunehmen. Kurmärk. Amtsbl. 1815. S. 151.

Homagial-Eid. Alle katholische Geistliche, die innerhalb der Königl. Staaten als Kapellane, Pfarrverweser, Pfarrer, oder auch nur als Beneficiaten, oder in höhern Kirchenämtern angestellt werden, leisten Sr. Majest. dem Könige den Eid der Treue und der Unterthänigkeit. Dieser Eid wird nur ein Mal geleistet und zwar gleich nach erhaltner Ordination vor der Regierung. Verordnung vom 12. Jun. 1812. Breslauer Amtsbl. 1812. S. 267 und 528.

Amtskleidung der Geistlichen. Da nach einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 12. August d. J. die Allerhöchst angeordnete Amtskleidung bei den geistlichen Verrichtungen der Prediger in dem ganzen, dem unterzeichneten Consistorio untergeordneten, Bezirk eingeführt werden soll, so wird Folgendes hiermit bekannt gemacht: Um die, sämmtlichen Staatsdienern zur äußern Unterstützung ihres Ansehns im Amte gegebenen Amtskleidungen auch bei dem geistlichen Stande einzuführen, und die Würde des Gottesdienstes auch durch eine angemessene, vom Gebrauche des gemeinen Lebens abgesonderte, weder der oft auffallenden Willkühr einzelner, nach dem Wechsel der Mode unterworfenen Kleidung der Geistlichen zu befördern, ist von Sr. Königl. Majestät mittelst Cabinets-Ordre v. 20. März 1811 die Amtskleidung für die protestantischen Geistlichen in der Art angeordnet worden: 1) daß über die schwarze Bekleidung eine Robe von Ratine oder anderm leichten wollenen Zeuge, nach einer, den Superintendenten besonders zugefertigten, Zeichnung getragen werde, wobei jedoch bemerkt wird, daß der weiße Halbkragen unter dem Kinn beibehalten, der bis-

herige Predigermantel aber dagegen wegfallen soll. Der Kragen der Robe soll nach einem spätern Befehle Sr. Königl. Majestät ein stehender seyn, (welches daher in der früher gemachten Zeichnung nicht richtig angegeben ist). Die Falten des Chorrocks, welche die gedachte Zeichnung nur von vorn sehen läßt, werden im Rücken in eben der Art und Höhe an das Rückenstück angesetzt, wie vorn an das Bruststück. Die untere Weite dieses Faltenrocks beträgt ungefähr 4½ Ellen, woraus sich die Faltenlage von selbst ergibt. 2) Das Haar soll zur Beobachtung einer schicklichen Gleichförmigkeit ungepudert und verschnitten, hinten kurz, vorn aber bis an die Stirn ins Gesicht gekämmt, getragen werden, jedoch mit der Ausnahme, daß Geistliche, welche über 55 Jahr alt und an Perücken gewöhnt sind, solche beibehalten können. 3) An die Stelle des Huts, wenn die Amtskleidung getragen wird, soll ein Barret von schwarzem Sammet oder Manchester treten, welches in der Rundung gesteift wird, dessen obere Fläche aber nur aus den flach zusammenzulegenden und mittelst eines breiten flachen Knopfes zusammenzufassenden Falten des überstehenden Sammets oder Manchesters besteht, damit, wenn bei Processionen oder einem Gange zu oder von einem amtlichen Geschäfte das Barret aufgesetzt werden sollte, dasselbe am obern Rande angefaßt werden kann. Dieses Barret ist in gedachter Zeichnung, als auf einem Brett liegend, abgebildet. Da es die Stelle der gewöhnlichen Kopfbedeckung vertritt, so kann es unter freiem Himmel auf dem Kopfe getragen, oder in der Hand gehalten werden; bei heiligen Handlungen und Verwaltung des Amtes wird es abgelegt. 4) Wo sich bei gewissen Kirchen eine besondere gottesdienstliche Kleidung, als Chorhemd und dergleichen erhalten hat, kann diese specielle Amtskleidung in der Art beibehalten werden, daß die bisherigen schwarzen Predigerröcke oder Chorhemden, mit einer geringen Abänderung in der Form, der neuen Robe ähnlich

gemacht, wo aber weiße Chorhemden üblich sind, diese mit einer gleichfalls vorzunehmenden nöthigen Abänderung über den schwarzen Talar zu hängen sind. Nur bei Amtsverrichtungen, welche herkömmlich ohne diesen Ornat geschehen, z. B. bei Taufen, Trauungen in und außer der Kirche, Leichenbestattungen u. s. w., und bei feierlichen Gelegenheiten, sollen die Geistlichen solcher Kirchen die Robe anlegen. 5) Der wegfallende, bisher gewöhnliche, kleine Predigermantel, keinesweges aber der weiße Halskragen unter dem Kinn, oder die Ueberschlägelchen, welche ausdrücklich den Geistlichen allein vorbehalten bleiben, soll neben der schwarzen Kleidung die amtliche Kleidung der Küster, wenigstens in den Städten, seyn; die Cantoren, Organisten und andere Kirchendiener, als: Säckelträger und Altaristen, dürfen nur schwarz gekleidet erscheinen, haben aber, falls es nicht aus eigner Wahl geschiehet, eines solchen Mantels nicht nöthig. 6) Die vorstehend beschriebene Amtskleidung ist bei allen Amtsverrichtungen und bei großen feierlichen Gelegenheiten, als: Leichenbegängnissen, Processionen, Präsentationen u. dergl., zu gebrauchen, wobei sich von selbst versteht, daß die Introduction der Geistlichen durch Superintendenten und Assistenten, die Abnahme der Gastpredigten, die Kirchen-Visitationen, die Kranken-Communionen, und andere geistliche Functionen außer der Kirche, nicht anders, als in dieser geistlichen Kleidung dürfen verrichtet werden, wie es denn auch schicklich ist, daß die Prediger, sobald sie in ihren Pfarrkirchen und unter ihren Gemeindegliedern auch nur als Zuhörer und Theilnehmer an dem Gottesdienst sich einfinden, in dem Chorrock erscheinen. Außer diesen Fällen können die Geistlichen sich in willkührlicher, ihrer Würde angemessener, Kleidung tragen; die Herren Superintendenten werden jedoch dafür sorgen und darüber wachen, daß die in der bisherigen Amtskleidung der Prediger außer den Amtsgeschäften nicht selten vorgekommenen Unziemlichkeiten vermieden werden, und die außeramtliche Kleidung der Geist-

lichen überall ihrer Würde gemäß, und so eingerichtet sey, daß man den geistlichen Stand nicht verkenne. 7) Da auch die Candidaten nach einer ausdrücklichen Verfügung Sr. Königl. Majestät ohne Rücksicht auf Ordination, bei stellvertretender Ausübung des Predigtamts, diese Kleidung anlegen sollen, so soll, indem nicht jedem Candidaten die Anschaffung eines solchen Predigerrocks zugemuthet werden kann, in großen Städten, wo während der Candidatenpredigt leicht sämmtliche Prediger anderweit beschäftigt seyn können, dafür Sorge getragen werden, daß die Kirchen für das Bedürfniß stellvertretender Candidaten des Predigtamts einen solchen Chorrock anschaffen, und in dem Verschluß der Sacristeien verwahren. Bei ihrer Ordination hingegen sollen die Ordinandi in ihrem selbst angeschaften eigenen Ornate erscheinen. 8) In der Regel sind allerdings die Geistlichen gehalten, sich Chorrock und Barret aus eigenen Mitteln anzuschaffen; wo indessen die Umstände des Predigers, seiner geringen Amtseinnahme wegen, zu beschränkt sind, wird bei Königl. Patronatkirchen die Kasse derselben in Fall der Noth zutreten. Bei adelichen und magistratlichen Patronatkirchen ist in solchen Fällen zuvor der Patronen Beistimmung einzuholen, bevor die höhere Genehmigung, diese Kosten auf die Kirchenkasse anzuweisen, nachgesucht wird. An Orten, wo sehr betagte Prediger im Amte stehen, denen die eigene Anschaffung der Amtskleidung zu schwer fiele, kann füglich die Wiederbesetzung der Stelle oder die Ansetzung eines Adjunkts abgewartet werden; indem nach §. 6. die zu ordinirenden Candidaten für ihre geistliche Kleidung selbst Sorge zu tragen verpflichtet sind. 9) Die neue Amtskleidung muß hiernach überall dergestalt eingeführt werden, daß an jedem Orte, wo mehrere Kirchen und Prediger befindlich sind, dasselbe an einem und demselben Sonntage geschiehet; die Einführung muß bald möglichst geschehen. Den Herren Superintendenten, welche auf die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen zu halten haben,

bleibt es überlassen, sich mit den Herren Predigern ihrer Diöces zu berathen, wie die Anfertigung der Kleidung am bequemsten und angemessendsten bewirkt werden kann. Bekanntmachung des Consist. v. Sachsen, 1. October 1816. Magdeburger Amtsbl. 1816. Nro. 31. S. 439.

Amtsversetzung. Jeder Prediger, der sich zu einer Versetzung auf eine einträglichere Pfarre meldet, hat, außer dem Zeugnisse über seine anderweitige Amtsführung und seinen Lebenswandel, jederzeit ein, von dem Superintendenten seiner Diözes ausgestelltes, besonderes Zeugniß über seine Amtsführung als Aufseher und Vorgesetzter der Schule seiner Parochie, einzusenden. Verordnung der Regierung zu Magdeburg, 29. Jan. 1818. Amtsbl. 8. S. 60.

Kein Geistlicher Schullehrer oder Organist, welcher zu einer andern Stelle berufen wird, darf seine bisherige Amtsstelle eher verlassen, als bis er dazu die Genehmigung des Königl. Consistoriums und für das anzutretende Amt die Bestätigung erhalten hat. Verordn. des Consistoriums zu Danzig, 27. September 1816. Amtsbl. 14. S. 138.

Atteste. Die Pfarrer sollen bei Ausstellung von Amts-Attesten sich nicht ihrer Privatsiegel bedienen, sondern, um dergleichen Zeugnissen den nöthigen öffentlichen Glauben zu verschaffen, ein Kirchensiegel gebrauchen. Diejenigen, welche mit einem solchen noch nicht versehen sind, haben sich dasselbe fordersamst aus Kirchenmitteln anzuschaffen. Verordn. d. Reg. zu Arnsberg, 19. Decbr. 1818. Amtsbl. 1819. Nro. 2. S. 9.

Nach §. 505 Theil 2. Tit. 11. des Allgem. L. R., sollen die in den kirchlichen Attesten enthaltenen Zeitangaben mit Ziffern und Buchstaben zugleich ausgedrückt werden. Für ein solches Attest darf, außer dem Stempelbogen zu 15 Silbergr., nicht mehr als 6 Ggr., 7½ Sgr., an Gebühren genommen werden, womit die Geistlichen sich zu begnügen haben, falls sie nicht besondere und ausdrückliche Befugniß zu einem höhern Gebührensatze haben. Verordn. der Re-

gierung zu Frankfurt, 29. Septbr. 1819. Amtsbl. Nro. 42. S. 364.

Wenn nicht verschiedene Prediger die kirchlichen Atteste über Geburts- oder Sterbefälle ausstellen, solche vielmehr nur von einem und demselben ausgehen, so ist zu einem jeden kirchlichen Atteste, selbst wenn dasselbe auch mehrere Fälle einer und derselben Familie enthält, dennoch nur Ein Stempelbogen von 15 Silbergr. zu nehmen. Verordnung der Regier. zu Merseburg, 22. Jun. 1827. Amtsbl. 23. S. 272.

III. 5. Aufgebot und Trauung. Um mehrere Zweifel über Aufgebot und Trauung entstanden, für die Folge zu beseitigen, werden sämmtlichen Predigern folgende, von dem Königl. Ministerio des Innern genehmigten, Grundsätze, hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

1) Das Gesetz verordnet nirgends, daß Aufgebot und Trauung als Ein Act angesehen und von einem und demselben Prediger verrichtet werden soll, und es kann daher auch die natürliche Freiheit darunter nicht beschränkt werden, während oder unmittelbar nach dem Aufgebote, Domicilium und Parochie zu verändern, und in der zuletzt neu constituirten Parochie sich trauen zu lassen. Wer daher zwischen dem Aufgebote und der Trauung seinen Wohnsitz verändert, der ist nicht verpflichtet, sich in der Parochie seines vorigen Wohnorts trauen zu lassen, oder dem Prediger derselben Trauungsgebühren zu entrichten. Uebrigens soll hierdurch dasjenige, was für Berlin, mit Rücksicht auf die Oertlichkeit, wegen des Wegziehens aus einer Parochie in die andere, festgesetzt, und als Observanz angenommen ist, nicht geändert werden, sondern es, rücksichtlich der hiesigen Residenz, bei der besondern Observanz bleiben.

2) Die A. Ger. Ordn. Theil 1. Tit. 2. §. 9. sq. enthält die Grundsätze, nach welchen beurtheilt werden muß, ob jemand in einem bestimmten Orte seinen eigenen beständigen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Derjenige, welcher nach eigner Willkühr einer bestimmten

Wohnsitz nimmt, muß selbstständig seyn; eine minorenne, und der väterlichen Gewalt noch nicht entlassene Person, ist nicht selbstständig, und sie darf ohne Einwilligung des Vaters, oder, wenn dieser verstorben ist, ihres Vormundes und der vormundschaftlichen Behörde, über ihre Lebensart, ihr Gewerbe, nichts bestimmen, keine eigene Wirthschaft anfangen, und mithin auch ohne jene Einwilligung keinen eignen Wohnsitz wählen. Sie bleibt daher auch, so lange sie einen eignen Wohnsitz zu nehmen nicht berechtigt ist, und solchen wirklich nicht genommen hat, nach §. 262. 272. Tit. 11. Theil 2. d. A. L. R. in Verbindung mit §. 18. 20. Tit. 2. der A. Ger. Ordn. der Parochie des Vaters unterworfen, und findet davon nur in Absicht der Dienstboten, während ihrer Dienstzeit, nach §. 275. loc. cit. des A. L. R. eine Ausnahme statt.

3) Die majorennen Bräute, deren Väter bereits verstorben, oder die von den noch lebenden Vätern der väterlichen Gewalt ausdrücklich entlassen worden, (A. L. R. Theil 2. Tit. 2. §. 228 bis 230. 270.) sind berechtigt, zu jeder Zeit ihren väterlichen Wohnsitz zu verändern, und einen eignen zu constituiren. Wenn sie auch in dem Orte ihres neuen Wohsitzes kein eignes Gewerbe treiben, und keine eigne Wirthschaft haben, so ist schon die ausdrückliche, oder stillschweigende Absicht in jenem Orte für beständig bleiben zu wollen, genügend. (Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 2. §. 10.) Sind aber die Bräute noch der väterlichen Gewalt unterworfen, so können sie auch erst mit der Verheurathung selbst, d. h. vom Tage der Copulation an, den Wohnsitz des Vaters verändern, so wie dem Gerichtsstande, so auch der Parochie des Vaters, unterworfen. (A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 228. sq. Tit. 11. §. 272. A. Ger. Ordr. Tit. 2. §. 18.) Uebrigens muß im Allgemeinen, bei Parochial-Streitigkeiten in zweifelhaften Fällen der bemerkten Art diejenige Meinung vorzüglich berücksichtiget werden, welche den Interessenten, die der geistlichen Hülfe

bedürfen, am wenigsten lästig ist. Verordnung des Consist. zu Berlin, 23. Novbr. 1816. Amtsbl. 28. S. 167. Potsdamer Amtsbl. 1816. 50. S. 377.

Eine schon verheirathete Frau darf, ohne Vorzeigung eines förmlichen Todtenscheins ihres angeblich verstorbenen Ehemannes, oder eines mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ehescheidungserkenntnisses, oder eines Erkenntnisses über etwa erfolgte Todeserklärung, nicht proclamirt werden. Ein Jahr nach geschlossenem Frieden, tritt nach fruchtlos erfolgter öffentlicher Vorladung, bei Militärpersonen die Vermuthung des erfolgten Todes ein. Verordn. d. Consist. zu Magdeburg, 18. Aug. 1817. Amtsbl. 35. S. 416. Erfurter Amtsbl. 1817. 37. S. 405. Berliner Amtsbl. 1817. 6. S. 47. Frankfurter Amtsbl. 1817. 6. S. 62. Königsberger Amtsbl. 1817. 43. S. 397. Potsdamer Amtsbl. 1817. 6. S. 48.

Das Königl. Ministerium hat, mittelst Rescripts vom 4. Mai 1817, bestimmt, daß die für Aufgebote und Trauungen verbotene Zeit bis auf 8 Tage vor Weihnachten und vierzehn Tage vor Ostern beschränkt werde. Verordn. d. Reg. zu Bromberg, 9. Decbr. 1817. Amtsbl. 53. S. 1125. Posener Amtsbl. 1817. 26. S. 791.

Nach der Königl. Cab. Ordre v. 16. März 1818, soll das Gesinde in der demselben durch das Allg. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 275. zugewiesenen Parochie, und im Fall es in seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte sich noch nicht Ein Jahr befunden hat, nach Vorschrift des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 141. auch an demjenigen Orte, wo es sich das letzte Jahr aufgehalten hat, proclamirt werden. Verordn. der Reg. zu Magdeburg, 11. Jun. 1818. Amtsbl. 26. S. 185. Bromberger Amtsbl. 1818. 25. S. 424. Cösliner Amtsbl. 1818. 20. S. 117.

Nach Vorschrift des A. L. R. Theil 2. Tit. 11. §. 440. soll jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder eine Trauung verrichten soll, die darüber vorhande-

nen gesetzlichen Vorschriften genau beobachten, und sorgfältige Erkundigung einziehen, ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehindernisse im Wege sind, und nur in dem Falle, wenn mit Erlaubniß des ordentlichen Predigers die Trauung durch einen andern Geistlichen verrichtet und diesem der gehörige Aufgebotsschein vorgelegt wird, bleibt nach §. 414. loc. cit. der trauende Pfarrer nur wegen solcher Mängel und Ehehindernisse verantwortlich, von denen er überführt werden kann, daß sie ihn wirklich bekannt gewesen sind. Die Erfahrung lehrt aber, daß für die zur Copulation berechtigten Pfarrer, die in Rede stehende sorgfältige Erkundigung in allen den Fällen schwierig und unsicher ist, wo, wegen Verschiedenheit des Wohnorts und der gewöhnlichen Parochie der Braut und des Bräutigams, das Aufgebot noch von einem andern Pfarrer geschehen muß, in so ferne von dem letztern nicht die, in Ansehung des bisher zu seiner Parochie gehörigen Theils des Brautpaares, etwa obwaltenden Ehehindernisse, sorgfältig erforscht und deßhalb in dem Aufgebotsscheine alles zu wissen Nöthige bemerkt worden.

Um aber den copulirenden Predigern die nöthige Ausmittelung etwaniger Ehehindernisse in den, in Rede stehenden Fällen zu erleichtern, wird hiermit für sämmtliche Pfarrer der Provinz festgesetzt, daß in jedem, zur Vorlegung bei einem andern zur Copulation berechtigten Prediger bestimmten, Aufgebotsscheine, die auf die Zulässigkeit der Ehe Einfluß habenden persönlichen Verhältnisse des, zur dortigen Parochie gehörenden, Aufgebotenen, z. B. ob er minorenn sey, künftighin ausdrücklich bemerkt und diesem hinzugefügt werden muß, ob und wie sich der proclamirende Prediger überzeugt habe, daß wegen dieser Verhältnisse bleibendes, oder nur zeitiges Ehehinderniß vorhanden sey. Verordn. des Consistoriums zu Berlin, 31. Jan. 1818. Amtsbl. Nro. 5. S. 26. Königsberger Amtsbl. 1818. 12. S. 113. Posener Amtsbl. 1818. 46. S. 748. Potsdamer Amtsbl. 1818. 7. S. 39.

In Folge der Bestimmung des Königl. Geistl. Ministerii vom 26. Jun. 1819, wird bekannt gemacht, daß diejenigen Pfarrer, welche ohne gehöriges Aufgebot, oder im Fall es nur ein für alle Mal geschehen, ohne von dem Königl. Ober-Präsidio ertheilte Dispensation eine Trauung verrichten, so wie die auf solche Weise getrauten Eheleute, nach §. 155. Th. 2. Tit. 1. des Allg. L. R. in fiscalische Geld- und Gefängniß-strafe werden genommen werden. Den katholischen Glaubensgenossen bleibt es übrigens überlassen, neben der bürgerlichen, auch noch die kircherliche Dispensation bei den Geistlichen Obern nachzusuchen. Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß nach ausdrücklicher Vorschrift des Allgem. L. R. Aufgebote nur an Sonntagen erfolgen und die gesetzlichen Fristen, welche zwischen jedem Aufgebote eintreten sollen, nicht verkürzt werden können, gegen die Contravenienten daher nach den Vorschriften §. 151. 154 und 155. des Allgem. L. R. loc. cit. verfahren werden wird. Verordn. der Reg. zu Arnsberg, 25. Jul. 1819. Amtsbl. 42. S. 418.

Aufgebote dürfen nur an Sonntagen erfolgen und die gesetzlichen Fristen, welche zwischen jedem Aufgebote eintreten sollen, dürfen nicht verkürzt werden. Gegen Contravenienten wird nach den Vorschriften des Allg. L. R. §. 151. 154 und 155. Th. 2. Tit. 1. verfahren. Verordn. d. Reg. zu Münster, 25. Jul. 1819. Amtsbl 31. S. 247.

Die gesetzlichen Bestimmungen wegen den Verheirathungen der Fremden oder Ausländer in den Königl. Staaten, machen einen Unterschied zwischen solchen Fremden 1) die in den Königl. Staaten keinen eigentlichen Wohnsitz im gesetzlichen Sinne haben, wohin also auch ausländische Dienstboten und Gesellen, als solche, gehören; 2) die sich zwar in den Königl. Staaten niedergelassen, oder ein Domicilium im gesetzlichen Sinne genommen, sich jedoch noch nicht ein Jahr darin aufgehalten haben; 3) die schon über ein Jahr in den Königl. Staaten domicilirt haben.

Für die beiden ersten Fälle disponiren die §§. 143. 144., und für den letztern Fall §. 145. Tit. 1 Th. 2. des Allg. L. R. Der §. 68. des Anhanges z. Allg. L. R. enthält eine nähere und specielle Bestimmung in Absicht der neuangekommenen Colonisten dahin, daß diese, in sofern sie noch kein Jahr in den Königl. Staaten sich aufgehalten haben, nicht an den im §. 164. vorgeschriebenen Nachweis, oder an die Verpflichtung, sich in der Heimath aufbieten zu lassen, gebunden seyn sollen, sondern daß ein von ihnen darüber zu leistender Eid genügen soll, daß sie noch unverehelígt sind, und ihnen auch kein sonstiges Ehehinderniß bekannt sey. Da nun aber verschiedene Zweifel darüber erregt worden, welche Ausländer zur Classe der neuangekommenen Colonisten zu rechnen sind, so wird in Gemäßheit einer ergangenen Ministerial-Bestimmung hiermit bekannt gemacht, daß darunter nur diejenigen Ausländer verstanden werden sollen, welche durch Uebernahme ländlicher Grundstücke, und also durch ländliche Ansiedelung ihr Domicilium constituiren, daher denn der Ledigkeitseid nur allein von solchen Ausländern gefordert werden kann. Sollten jedoch dergleichen Colonisten noch Väter haben, so ist, selbst wenn sie schon großjährig seyn sollten, die väterliche Einwilligung in die Verheirathung nothwendig, der Ledigkeitseid allein also nicht hinreichend, zuvor die Erledigung des vorhandenen möglichen Ehehindernisses erforderlich. Nach diesen Bestimmungen haben sich die Geistlichen bei dem Anmelden der Ausländer zum Aufgebot zu achten. Verordn. der Regier. zu Potsdam, 13. April 1819. Amtsbl. 18. S. 111. Berliner Amtsbl. 1819. 15. S. 91. Um mögliche Mißverständnisse zu vermeiden, daß bei den Verheirathungen aller ausländischen Dienstboten und Gesellen die Beobachtung der §§. 143. und 144. Tit. 1. Th. 2. des Allg. L. R. erforderlich sey, wird noch bestimmt: daß der Wohnsitz im gesetzlichen Sinne auch dadurch begründet wird, wenn jemand an einem gewissen Orte sich alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft

gehört, anschafft, und sonach auch ausländische Gesellen und Dienstboten, welche sich in der Absicht, sich hier im Lande nieder zu lassen, in demselben verheirathen, in der Regel schon vor der Hochzeit ihren gesetzlichen Wohnsitz im gesetzlichen Sinne an dem Orte ihrer Verheirathung begründen. Es bedarf daher bei ausländischen Dienstboten und Gesellen, welche sich schon über ein Jahr in einem inländischen Orte aufgehalten haben, und jetzt in demselben verheirathen wollen, um dort wohnen zu bleiben, nur des durch §. 145. l. c. bestimmten Aufgebots in der inländischen Parochie. Verordn. der Regier. zu Potsdam, 13. Jul. 1819. Amtsbl. 31. S. 190. Berl. Amtsbl. 26. S. 156.

Die evangelischen Geistlichen, in deren Parochien Menoniten wohnen, werden angewiesen, bei Aufgeboten von Brautpaaren aus der Gesellschaft der Menoniten sich an die, das Aufgebot überhaupt betreffenden Vorschriften genau zu halten. Verordnung der Reg. zu Danzig, 11. Mai 1821. Amtsbl. 20. S. 301.

Unter keinen Umständen darf ein Minorenner eher aufgeboten, und noch weniger, bei Vermeidung der im Allg. L. R. Theil 2. Tit. 1. §. 149. und Theil 2. Tit. 20. §. 503. angedrohten Strafe, eher getrauet werden, als bis derselbe den Consens der Pupillen-Behörde eingereicht hat. Eben so muß auch bei verwittweten Personen schon bei der Aufbietung das gerichtliche Attest über die erfolgte Auseinandersetzung mit den Erben des verstorbenen Ehegatten erfordert werden. S. auch Trauung. Verordn. der Reg. zu Königsberg, 28. Februar 1822. Amtsbl. 12. S. 77.

Aufgebot der Gensd'armen, siehe Militär-Gemeinde.

Dispensation vom Aufgebote, s. Dispensation.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Trauung von Unmündigen zu beobachten sind, und auch bei Militair-Personen Anwendung finden, sind folgende:

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 45. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand, können sich ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters nicht gültig ver-

heirathen. §. 46. Auch solche Kinder, die schon verheirathet gewesen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen, und Töchter, die über 25 Jahr alt sind, so wie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen. §. 47. Wer an Kindesstelle förmlich angenommen, bedarf zu seiner Verheirathung nur die Einwilligung desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat. §. 48. Kinder, welche von ihren natürlichen Eltern verlassen, und von andern aufgenommen worden sind, bedürfen zu ihrer Verheirathung nur die Einwilligung derjenigen, welche, alsdann im Verhältniß eines Pflegevaters gegen sie stehen. (Tit. 2. Abschn. 12.) §. 49. Bei noch minderjährigen vaterlosen Waisen ist die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nöthig. §. 50. Ist auch die Mutter verstorben; so muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großeltern nachgesucht werden. §. 51. Unter mehrern Großeltern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu sich aufgenommen und erzogen haben. §. 52. Sonst gehen die Großväter den Großmüttern, und die von Vaters Seite der von Mutters Seite vor. §. 53. Sind auch keine Großeltern mehr vorhanden, so ist die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend. §. 54. Der Vormund kann seinen Consens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen. §. 55. Was vorstehend (§. 49. bis 54.) von Minderjährigen verordnet ist, gilt auch von denen, welche als gerichtlich erklärte Verschwender unter Vormundschaft genommen sind. §. 56. Steht derjenige, dessen Einwilligung erfordert wird, selbst unter Vormundschaft, oder ist sein Aufenthalt unbekannt; so ist eben so zu verfahren, als wenn er gar nicht mehr vorhanden wäre. §. 57. Die Einwilligung solcher Eltern und Großeltern, welche außerhalb Europa leben, kann, wenn das Beste des zu verheirathenden Kindes durch deren Abwartung leiden würde, von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden. §. 58. Ungültig sind gleichfalls Ehen, bei

welchen die Einwilligung derjenigen, deren Consens die Gesetze zur Gültigkeit einer Ehe erfordern, nicht beigebracht ist.

Nach Tit. 2. §. 758. ist bei der Verheirathung der Pflegekinder, des Pflegevaters und nicht der leiblichen Eltern Einwilligung erforderlich. Bei dieser Bestimmung müssen die Geistlichen sorgfältig prüfen, ob das angebliche Pflegekind auch wirklich als Pflegekind im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Th. 2. Tit. 20. §. 5. 3. Ein Pfarrer, welcher der ihm bekannten Hindernisse ungeachtet, die Trauung vollzieht, wird mit der Cassation bestraft.

Wegen Einsegnung der Ehen unter verschiedenen Glaubensgenossen ist mittelst Verfügung des Königl. Ministerii des Innern v. 19. Jun. 1816 vorläufig bestimmt worden: 1) Den Geistlichen kann nicht gestattet werden, vor der Trauung von den Brautleuten besondere Versprechen oder Eide über die Erziehung der Kinder zu fordern und anzunehmen. Im Uebertretungsfalle wird der Geistliche fiscalisch belangt, und das Versprechen hat keine bürgerliche Gültigkeit. 2) Trägt der Geistliche Bedenken, ohne solches Versprechen das Aufgebot und die Trauung zu vollziehen, so kann er nicht dazu gezwungen werden. Es steht jedoch in diesem Falle dem Brautpaare frei, sich von dem Pfarrer des andern Religionstheils allein aufbieten und trauen zu lassen. Verordnung des Consist. v. Münster, 13. August 1816. Amtsbl. 11. S. 124. Mindner Amtsbl. 1817. Nro. 12. S. 110.

Nach Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern, bedarf es bei den Verheirathungen der auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmänner, des Trauscheins irgend einer Civil-Behörde nicht. Verordnung des Consist. zu Berlin, 12. Jul. 1816. Amtsbl. 8. S. 51. Frankf. Amtsbl. 1816. 30. S. 348.

Nach Th. 2. Tit. 11. §. 18. des Allgem. L. R. dürfen Prediger bei überlebenden Ehegatten, welche minderjährige Kinder haben, nicht eher die Trauung

vollziehen, bis sie entweder die Auseinandersetzung nachweisen, oder doch einen Erlaubnißschein der vormundschaftlichen Behörde beibringen. Verordn. d. Consist. zu Münster, 13. März 1817. Arnsberger Amtsbl. 20. S. 191. Marienwerdersch. Amtsbl. 1816. 12. S. 139. Gumbinner Amtsbl. 1822. 7. S. 66. Magdeburger Amtsbl. 1817. 2. S. 18. Bromberg. Amtsbl. 1818. 47. S. 784. Mindner Amtsbl. 1817. 16. S. 142.

Es bedarf bei Verheirathungen militärpflichtiger junger Leute unter 20 Jahren des Militär-Consenses nicht mehr, aber der Geistliche, der die Trauung eines Cantonisten, der das 20ste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vollzieht, ist verpflichtet, demselben dabei ausdrücklich bekannt zu machen, daß seine Verheirathung oder Ansiedelung keinesweges einen besonderen Anspruch auf Befreiung von Militärdienstverbindlichkeit begründen könne, auch ein jeder sich erst Verheirathende nach der Königl. Cabinets-Ordre vom 27. Novemb. 1807, in Rücksicht seiner Militär-Verhältnisse, fortdauernd als unverehelicht werde betrachtet werden, daß daher auf ihre Ehefrau weder Servis, noch auf die Kinder das Kindergeld verabreicht, oder bei etwaniger Veränderung ihres Aufenthalts, auf deren Fortschaffung nur im geringsten Bedacht genommen werden könne, so wie auch bei dem Absterben der Männer, die künftigen Ehefrauen für ihren eigenen und ihrer Kinder Unterhalt ohne Zutritt des Staats zu sorgen hätten. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 19. Jan. 1819. Amtsbl. 5. S. 83. Aachener Amtsbl. 1816. 3. S. 37. Düsseldorfer Amtsbl. 1816. 2. S. 19. Düsseldorf. Amtsbl. 1817. 38. S. 335. Gumbinn. Amtsbl. 1816. 20. S. 234. Amtsblatt 1817. 24. S. 420. Königsberger Amtsblatt 1817. 32. S. 290.

Bei der Verheirathung der aus dem stehenden Heere in die Kriegsreserve entlassenen Leute, bedarf es des Consenses der Regiments-Chefs nicht, es sollen dieselben vielmehr eben so behandelt werden, wie in Absicht der beurlaubten Landwehr bereits

bestimmt ist. Verordnung d. Regierung zu Aachen, 5. Mai 1816. Amtsbl. 3. S. 37. Breslauer Amtsblatt 1816. 4. S. 41. Bromb. Amtsbl. 1816. 21. S. 148. Coblenzer Amtsbl. 1816. 6. S. 56. Kölner Amtsblatt 1816. 5. S. 32. Königsb. Amtsbl. 1816. 21. S. 183. Posener Amtsbl. 1816. 8. S. 175.

Kein Civil-Offiziant darf eher zum Aufgebot und zur Trauung zugelassen werden, bevor er nicht einen Heiraths-Consens des Präsidii der ihm vorgesetzten obern resp. Verwaltungs- oder Justizbehörde des Bezirks beigebracht hat. Der Geistliche, der diese Vorschrift übertritt, ist der im §. 149. Th. 2. Tit. 1. des Allgem. L. R. bestimmten Strafe ausgesetzt. Verordnung der Regierung zu Cleve, Amtsblatt 1816. 35. S. 378. Coblenzer Amtsbl. 1816. 9. S. 78. Bromberger Amtsbl. 21. S. 149. Erfurter Amtsbl. 1817. 27. S. 295. Danziger Amtsbl. 1818. 35. S. 359.

Alle früher bestandenen Observanzen, wegen Competenz des Pfarrers bei Trauungen, sind nach einer Ministerial-Verordnung vom 2. December 1816 aufgehoben, und kommen überall die Vorschriften des Allgem. L. R. in Anwendung. Verordn. d. Regier. zu Magdeburg, 3. Januar 1816. Amtsbl. 2. S. 19. Erfurter Amtsbl. 1817. 4. S. 37.

Um den häufigen Beschwerden abzuhelfen, die aus dem Herzogthume Westphalen und den Grafschaften Wittgenstein über die verweigerten Receptions- und Heirathsgesuche eingeborner Unterthanen vorkommen, wird bekannt gemacht, daß eingeborne männliche Unterthanen, zu ihrer häuslichen Niederlassung und Verheirathung in ihren Geburtsorten keines besondern Consenses bedürfen, sondern daß sie bei der Local-Behörde blos die Anzeige davon zu machen haben, und von ihren Pfarrern, sofern übrigens keine sonstige allgemein-gesetzliche und bürgerliche oder canonische Hindernisse im Wege stehen, ohne Weiteres proclamirt und copulirt werden können. In Fällen, wo übrigens die Gemeinde-Vorstände

erhebliche Ursachen zu haben glauben, gegen die Niederlassung und Verheirathung einen gegründeten Einspruch machen zu können, bleibt es ihnen unbenommen, den Einspruch vor der Trauung bei dem Pfarrer einzulegen. In diesem Fall aber sind sie verpflichtet, den geschehenen Einspruch binnen zwei Tagen bei der Regierung zu rechtfertigen. Verordn. d. Regier. zu Arnsberg, 13. Febr. 1817. Amtsbl. 11. S. 115. Clever Amtsbl. 1816. 15. S. 125.

Kein Unter-Offizier oder Soldat des stehenden Heeres darf ohne Erlaubnißschein seines Regiments-Chefs getrauet werden. Verordn. d. Regierung zu Danzig, 18. Jul. 1817. Amtsbl. 31. S. 372.

Es soll von jeder Trauung der Betrag von 4 Sgr. zur Unterstützung der Landhebammen erhoben werden, und der Prediger soll, ehe er traut, sich zuvor die Quittung über die Entrichtung dieses Betrages vorzeigen lassen. Verordn. d. Regierung zu Magdeburg, 17. März 1817. Amtsbl. 14. S. 167. Nach einer Ministerial-Declaration vom 5. März 1817 wird diese Abgabe in den Städten, wie auf dem Lande erhoben. Magdeburger Amtsbl. 1817. 16. S. 190. Cösliner Amtsbl. 1817. 20. S. 177. Die Geistlichen haben die Erhebung dieser Gelder zu besorgen, und senden dieselben vierteljährlich an die Superintendenten ein. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 28. Aug. 1817. Amtsbl. 37. S. 434. Erfurter Amtsblatt 1817. 17. S. 189. Diese Beiträge sind auch von Offizieren, von Unter-Offizieren und Gemeinen aber nicht zu erheben. Verordnung d. Regierung zu Erfurt, 22. Jul. 1817. Amtsbl. 32. S. 335. Diese Gelder sollen von den Superintendenten vierteljährlich gesammelt und an die Landräthe eingesendet werden. Verordn. der Regier. zu Erfurt, 16. Mai 1818. Amtsbl. 21. S. 131. Die Erhebung dieser Abgabe darf, wegen vorgeblicher Armuth der copulirten Paare, nicht unterbleiben, da mit Recht vorauszusetzen ist, daß Leute nicht in den Stand der Ehe treten werden, welche so arm sind, daß sie von der Erlegung dieser geringen Gebühr von 4 Sgr.

bedrückt werden könnten. Verordn. der Regierung zu Aachen, 1. März 1818. Amtsbl. 11. S. 83. Diese Beiträge ziehen die Prediger mit den Stolgebühren zugleich, und ohne Unterschied des Standes, ein, und schicken das Eingekommene alle Quartale regelmäßig an die ihnen vorgesetzten Superintendenten ein, welche demnächst die aus ihren Diözesen eingegangenen Gelder an die Provinzial-Instituten und Communal-Casse einsenden, und eine Nachweisung des Betrags, der von jeder einzelnen Ortschaft eingekommen ist, hinzuzufügen haben. Verordn. der Reg. zu Frankfurt, 28. Mai 1816. Amtsbl. 24. S. 261. Liegnitzer Amtsbl. 1817. 14. S. 113. In den Fällen, wo die Einziehung der Hebammen-Unterstützungs-Beiträge wegen absoluter Armuth nicht thunlich ist, muß solches speciell nachgewiesen und mit dem Armuths-Atteste derjenigen Obrigkeit belegt werden, unter welcher der Beitragspflichtige gehört. Im Unterlassungsfalle wird die fehlende Beitragssumme von den betreffenden Geistlichen durch Postvorschuß eingezogen werden. Verordn. der Reg. zu Bromberg, 13. April 1822. Amtsbl. 20. S. 429. Wo während eines ganzen Quartals keine Hebammen-Unterstützungsgelder eingezogen worden sind, müssen von den Predigern Vacat-Anzeigen an die Superintendenten und Decane eingesendet werden. Hierbei gelten die nämlichen Termine, welche zu Absendung der Gelder selbst festgesetzt sind, und finden im Unterlassungsfalle auch gleiche Strafen statt. Verordnung der Reg. zu Bromberg, 11. Oct. 1822. Amtsblatt 45. S. 892. Das Königl. Ministerium des Innern hat auf Antrag der Königl. Regier. zu Potsdam, wegen Porto-Freiheit der Hebammen-Unterstützungsgelder, unterm 1. Jul. 1817 sich dahin ausgesprochen, daß diese Abgaben die Natur der Collectengelder hätten, und die Behörden anzuweisen seyen, sie unter dieser Rubrik zu versenden. In Auftrag der Königl. Ministerien wird diese Bestimmung von der Königl. Regierung zu Cleve bekannt gemacht, Clever Amtsbl. 1817. 33. S. 494. Cösliner Amtsbl. 1817. 30.

S. 263. Frankfurter Amtsbl. 1817. 33. S. 365. Königsberger Amtsbl. 1817. 34. S. 315.

Das Königl. Ministerium des Innern hat unterm 15. April 1817, auf Veranlassung eines Schreibens der Königl. Gen. Verwaltung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens festgesetzt, daß nach einer in den alten Provinzen schon früher bestandenen Verordnung, bei 5 Thlr. Strafe kein Bergmann ohne einen Trauschein von dem Bergamte, getrauet werden dürfe. Verordn. der Regierung zu Cleve, 20. Mai 1817. Amtsbl. 23. S. 354. Düsseldorfer Amtsbl. 1817. 60. S. 515. Cölner Amtsbl. 1817. 19. S. 183.

Wenn gleich schon durch das Publicandum vom 6. Februar 1815 zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist, daß in Folge des Edicts über die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 3. Sept. 1814, kein junger Mann unter 20 Jahren sich forthin verheirathen, ein selbständiges Gewerbe ergreifen, oder die eigene Administration eines Grundstücks übernehmen soll, bevor derselbe dazu nicht den Consens der Königl. Regierung erhalten hat, so ist doch neuerdings, besonders in den ehemals sächsischen Theilen des Regierungsbezirks, bemerkt worden, daß dieser Vorschrift von den Behörden nicht nachgelebt werde, vielmehr viele junge Männer vor dem 20. Jahre, und ehe sie ihrer Militärpflicht genügt haben, sich entweder verheirathen, oder ein Gewerbe selbstständig anfangen. Dies darf indessen in der Folge ohne Consens der Königl. Regierung nicht mehr geschehen, und die Prediger werden angewiesen, dergleichen Personen nicht aufzubieten, bevor nicht der Consens dazu bei der Königl. Regierung nachgesucht ist. Zu den Heirathen wird übrigens der Consens nur ertheilt werden, wenn die Erhaltung einer Familie, oder eines Ackergutes, von der Ertheilung abhängig ist, oder sonst dringende Umstände eintreten, die ein solches Verfahren rechtfertigen, und auch dann nur unter der Bedingung, daß auf die Ertheilung dieses Consenses kein Recht begründet werde, sich dem Militärdienst, es sey im stehenden Heere,

oder in beiden Aufgeboten der Landwehr, zu entziehen. Verordn. der Reg. zu Frankf. 2. März 1817. Amtsbl. 11. S. 120. Gumbinner Amtsbl. 1817. 22. S. 312. Königsberger Amtsbl. 1817. 20. S. 181.

Nach der, auf den Grund einer Bestimmung des Königl. Gen. Commandos in Preußen enthaltenen Benachrichtigung des Commandeurs des Ostpreußischen Garde-Landwehr-Bataillons, ist es sämmtlichen beurlaubten Unteroffizieren und Grenadieren der Garde-Landwehren erlaubt, gleich den übrigen Landwehrmännern, zu heirathen, und Grundstücke zu acquiriren, ohne deshalb von Seiten der Militär-Behörde eines Consenses zu bedürfen. Verordn. der Regier. zu Gumbinnen, 26. Jan. 1817. Amtsbl. 7. S. 106.

Während der Fasten- und Adventszeit dürfen durchaus keine Trauungen, ohne vorherige, von dem Consistorio der Provinz eingeholte Dispensation, geschehen. Auch muß zu jedem zweimaligen Aufgebote, so wie zur Haustrauung, die Dispensation von der Kirchen- und Schul-Commission eingeholt werden. Die Superintendenten haben jeden Uebertretungsfall sogleich zu berichten. Verordn. des Const. zu Magdeburg, 23. Dec. 1817. Amtsbl. 1818. 1. S. 3.

Die Königl. Regierung zu Cöslin findet sich veranlaßt, die Prediger ihres Departements von neuem darauf aufmerksam zu machen, daß nur ihnen in Aufgebots- und Trauungsfällen die Berücksichtigung aller gesetzlichen Ehehindernisse und Vorschriften, welche nach der Verschiedenheit der persönlichen Verhältnisse der Brautleute zur Anwendung kommen, obliegt; daß nur sie dafür, daß alle solche Hindernisse beseitigt, alle zu treffende Vorschriften befolgt werden, verantwortlich sind, und daß die Copulations-Consense öffentlicher Behörden, jederzeit nur für deren Wirkungskreis, in Beziehung auf ein specielles Verhältniß, und mit Vorbehalt aller sonstiger Ehehindernisse gegeben werden, mithin diese nur immer theilweise heben. Es würden dabei die in dem Allg. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 144. 145. und 155. und

Tit. 20. §. 505. ertheilten Strafgesetze in Erinnerung gebracht, die bei Verabsäumungen obiger Vorschriften, unabwendlich in Anwendung kommen. Verordn. der Reg. zu Cöslin, 13. November 1818. Amtsbl. 47. S. 356.

Bei Trauungen von Unmündigen muß sich der Prediger die, denselben dazu nöthige Erlaubniß des vormundschaftlichen Gerichts von dem Vormunde vorzeigen lassen. Verordn. der Regierung zu Magdeburg, 16. Dec. 1818. Amtsbl. 1819. 2. S. 101. Merseburger Amtsbl. 1820. 68. S. 264. Erfurter Amtsbl. 1820. 36. S. 217. Bromberger Amtsbl. 1818. 13. S. 223.

Zu den Trauungen militärpflichtiger Personen, welche das 20te Jahr noch nicht erreicht haben, ist der Consens der Militärbehörde nicht weiter erforderlich. Verordn. der Regierung zu Magdeburg vom 30. Jan. 1819. Amtsbl. 7. S. 152.

Zu Folge einer Bestimmung des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 26. Jun. 1819 werden diejenigen Pfarrer, welche ohne gehöriges Aufgebot, oder im Fall das Aufgebot nur ein für alle Mal geschieht, ohne von dem Ober-Präsidio ertheilte Dispensation eine Trauung verrichten, so wie die, auf solche Weise getrauten Eheleute, nach §. 155. Tit. 1. Th. 2. des Allg. L. R. in fiscalische Geld- oder Gefängnißstrafe genommen. Verordnung d. Regierung zu Münster, 25. Jul. 1819. Amtsbl. 31. S. 247.

Daß bei der Bestimmung, welcher Pfarrer als der Pfarrer der Braut und deshalb als derjenige, welchem die Trauung gebührt, anzusehen sey, auf den §. 260. des Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 11. und von §. 9. bis 11. Th. 1. Tit. 2. der Allgem. G. O. zurückgegangen werden muß, zugleich aber auch in Erwägung zu ziehen ist, daß §. 435. schon durch die Worte „der Regel nach" auf die ihm zu Grunde liegende Voraussetzung hinweiset, daß die Hochzeit, wie dieß in der Regel ist, in dem Aufenthaltsorte der Braut vollzogen wird. Hieraus folgt nun, daß wenn

die Braut vor der Trauung ihr bisheriges Dienstverhältniß aufgibt, sie dadurch allein noch nicht aus der bisherigen Parochie ausscheidet, daß aber, falls sie zugleich ihren bisherigen Aufenthaltsort verläßt, eben dadurch ihre bisherige Parochie aufhört, und ihr bisheriger Parochus keinen Anspruch auf die Trauung hat, daß vielmehr die Braut, wenn sie schon vor der Hochzeit sich an den Ort begibt, wo sie künftig als Ehefrau leben wird, eben dadurch schon vor der Trauung ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne, mithin auch ihre Parochie begründet, folglich auch der Pfarrer dieses ihres neuen Wohnsitzes auch zur Trauung berechtigt ist. Auf gleiche Weise ist, wenn die Braut nach aufgehobenem Dienstverhältnisse noch vor ihrer Verheirathung in den Aufenthaltsort ihrer Eltern oder Verwandten zurückkehrt, und dort die Hochzeit Stadt findet, der dasige Pfarrer als der zur Trauung berechtigte anzusehen. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 3. November 1819. Amtsblatt 46. S. 474. Erfurter Amtsbl 1819. 47. S. 371, und durch alle Regierungs-Amtsbläter der Monarchie bekannt gemacht.

Es wird bei Trauungen frei gegeben, daß der Consens zu ihrer Verrichtung im Hause nicht mehr nachgesucht, sondern statt der sonst dafür gezahlten Gebühren an die Ortskasse, nach Unterschied der Stände, 1, 2 und 3 Thlr., von den niedern, mittlern Bürgerständen und Honorationen entrichtet, die Gebühren der Geistlichkeit aber dafür nicht erhöht, auch, wenn Personen aus der ärmern Klasse, besonderer Umstände wegen, um kein Aufsehen zu erregen, im Stillen getraut zu werden wünschen, diese an die Kirchenkasse für die Haustrauungen zu zahlenden Gebühren, ganz, oder zum Theil, erlassen werden können. Den Superintendenten wird dabei zur Pflicht gemacht, bei den Kirchen-Visitationen sich über diejenigen Trauungsgebühren, welche in der vorgeschriebenen Art bloß in die Kirchenkasse zu entrichten sind, von den Predigern Rechnung belegen zu lassen. Ver-

ordnung d. Reg. zu Frankfurt, 28. Jan. 1819. Amtsblatt 7. S. 50.

Wegen Personen, welche ohne priesterliche Trauung öffentlich, wie Eheleute, zusammen leben.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hin und wieder Personen ohne priesterliche Weihe öffentlich, wie Eheleute, zusammen leben, und Andern dadurch ein Aergerniß geben. Diesem Unwesen darf aber nicht nachgesehen werden, weshalb auf den Grund der Cabinets-Ordre v. 4. October 1810 und der Rescripte des Ministeriums des Innern vom 7. März 1815 und 24. Aug. 1816, sämmtliche Polizey-Behörden hierdurch angewiesen sind, dagegen folgende Maaßregeln zu ergreifen:

1) Wo Personen beiderlei Geschlechts ohne priesterliche Copulation öffentlich, wie Eheleute, zusammen leben, da ist von den Polizey-Behörden zu untersuchen, ob eine Ehe zwischen diesen Personen nach den Gesetzen nicht Statt finden kann, entweder weil sie zu nahe verwandt oder verschwägert sind, oder weil ihnen ein giltiger Einspruch der Eltern oder Vormünder zuwider ist, oder weil sie unerlaubten Umgang gepflogen, und dadurch eine Ehescheidung veranlaßt haben, oder weil ihnen irgend ein anderer Rechtsgrund entgegen steht, aus welchem sie sich nicht ehelichen dürfen. In dem einen oder dem andern dieser Fälle darf das Zusammenleben dergleichen Personen unter keiner Beziehung weiter geduldet werden, sondern es ist ihnen von Polizeywegen aufzugeben, sich binnen 8 Tagen von einander zu trennen, und nöthigen Falls sind sie durch polizeyliche Zwangsmittel zur Trauung anzuhalten und zu trennen.

2) Steht der Verehelichung der in sogenannter wilder Ehe lebenden Personen kein gesetzliches Ehehinderniß entgegen, dann sind von den Polizei-Behörden dergleichen Personen dem Prediger der Parochie, zu welcher sie gehören, mit dem Ersuchen anzuzeigen, sie darauf aufmerksam zu machen, was sie Gott, der

bürgerlichen Gesellschaft und ihren Nachkommen schuldig sind; daß der Buchstabe des Gesetzes nicht mächtig genug ist, die Mackel auszulöschen, womit die öffentliche Meinung ihre Verbindung belegt, ein Flecken, der auch auf ihre Kinder übergeht; und sie zu ermahnen, ihre Verbindung durch priesterliche Copulation in eine rechtmäßige Ehe zu verwandeln. Sollte diese Ermahnung ohne Erfolg bleiben, dann sind dergleichen Personen von Polizeiwegen anzuhalten, daß sie ihre Verbindung durch priesterliche Trauung in eine rechtmäßige verwandeln. Ein solches Verfahren entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 112 in der Sorge, die der Polizei obliegt, daß öffentliches Aergerniß vermieden werde.

3) Steht einer Trauung das Hinderniß entgegen, daß die, welche sich trauen lassen wollen, die Gebühren dafür zu erlegen nicht im Stande sind, so ist von den Geistlichen mit Zuversicht zu erwarten, daß sie in diesem Falle die Gebühren ermäßigen, oder, nach beigebrachtem Armuths-Atteste, ganz schwinden lassen werden, indem sie auf diese Weise nicht nur dem Geiste des Evangeliums, sondern auch den Forderungen der Klugheit genügen.

4) Steht einer Trauung eine bloße Förmlichkeit entgegen, z. B. bei Ausländern, Abgang eines Taufscheins, dann werden die Herren Prediger es sich angelegen seyn lassen, den die Trauung nachsuchenden Personen hierbei mit Rath und That an die Hand zu gehen, um bald möglichst dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, und dadurch dem Sittlichkeit und Ordnung so sehr zuwiderlaufenden Uebel des Zusammenlebens ohne priesterliche Copulation vorzubeugen, oder abzustellen suchen. Verordn. der Reg. zu Magdeburg, 8. Dec. 1820. Amtsbl. 51. S. 374.

Eine anderweite Trauung geschiedener Ehegatten kann nur dann Statt finden, wenn das vorgezeigte Ehescheidungs-Erkenntniß entweder von der letzten Instanz, oder von dem Gerichte mit dem Zeugnisse

erlangter Rechtskraft versehen ist. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 10. Jan. 1821. Amtsblatt 4. S. 17, und durch sämmtliche Amtsblätter der ganzen Monarchie bekannt gemacht.

Einwohner aus den Provinzen, in denen das französische Recht noch giltig ist, deren Ehe daselbst zu Folge richterlichen Ausspruchs getrennt worden ist, dürfen auch außerhalb jener Provinzen für eine zweite Ehe nur dann getraut werden, wenn sie eine von dem Präsidenten des Landgerichts vollzogene Ausfertigung der erfolgten Eintragung der Ehescheidungsakte in die dazu bestimmten Register vorgelegt haben, und falls die wieder heirathende Person ihr Domicil noch in den gedachten Provinzen haben sollte, nur dann, wenn zugleich die Bescheinigung über die durch den Artikel 63. des Code civil vorgeschriebene zweimalige Bekanntmachung der beabsichtigten neuen Verbindung durch die Civilstands Beamten nachgewiesen wird. Verordn. der Reg. zu Magdeburg, 22. August 1821. Amtsbl. 36. S. 224., und durch sämmtliche Amtsblätter der Monarchie bekannt gemacht.

Bei Aufgeboten und Trauungen diesseitiger mit Königl. Bayerschen Unterthanen, sollen die Prediger die erstern darauf aufmerksam machen, daß es verboten ist, Ehen außerhalb der Bayerschen Staaten einzugehen. Verordn. der Reg. zu Magdeb. 1. Dec. 1821. Amtsbl. 52. S. 362, und durch sämmtliche Regier. Amtsblätter.

Auf Urlaub befindliche Soldaten des stehenden Heeres dürfen ohne Einwilligung ihres Regiments-Chefs nicht getraut werden. Verordn. der Regierung zu Coblenz, 12. Februar 1821. Amtsbl. 7. S. 101. Königsb. Amtsbl. 1821. Nro. 45. S. 403. Dagegen dürfen Militär-Personen nach Beibringung eines Dimissoriales ihres Militär-Predigers getraut werden. Siehe Civil- Prediger.

Nach der Allerh. Cab. Ordre vom 22. Februar 1804 soll die Trauung der Verlobten binnen 6 Wochen nach dem letzten Aufgebote vollzogen, nach Verlauf

dieser Zeit aber letzteres für unkräftig erachtet werden, und von neuem geschehen müssen. In Fällen eingetretener Krankheit, oder anderer nicht vorherzusehender Hindernisse, welche einen längern Aufschub der Trauung nöthig machen, kann jedoch eine verhältnißmäßige Nothfrist von den Aufgebotenen nachgesucht werden. Verordn. der Reg. zu Arnsberg, 27. Decemb. 1821. Amtsbl. 1822. Nro. 1. S. 5.

Trauung der Gensd'armerie-Offiziere und Gemeinen, s. Militär-Gemeinde.

Trauung einer schon verheirathet gewesenen Frau, s. Aufgebot.

Augusteische Stiftung. 1) Der Genuß des geordneten Beneficiums für die Wittwen und Waisen verstorbener Prediger der Augusteischen Stiftung fängt, seit dem Trinitatis-Termin 1821, erst mit dem 1sten des Monats an, bis zu welchem der Gnadengenuß der Wittwen und Waisen, rücksichtlich der Amtseinkünfte des verstorbenen Geistlichen dauert. 2) Der Genuß des geordneten Beneficiums hört mit dem Monate auf, in welchem eine im Genusse stehende Wittwe sich wieder verheirathet, und eine Waise das 15. Jahr ihres Alters vollendet. Den Waisen ist, in so weit sie nicht das 14. Lebensjahr vor dem Termin Martini 1820 zurückgelegt haben, das geordnete Beneficium nunmehr bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres zu reichen. 3) Die Beneficien sind von und mit dem Trinitatis-Termine 1821 auf 32 Thlr. jährlich für die Wittwe eines Superintendenten, 16 Thlr. jährlich für die Wittwe eines Pfarrers oder Diaconen, 8 Thlr. jährlich für die Wittwe eines Geistlichen, erhöhet worden. 4) Bei den bisherigen Terminen der Erhebung des Beneficiums, Trinitatis und Martini, soll es zwar verbleiben, der erstere begreift aber die sechs Monate December bis Mai, und der letztere die 6 Monate Junius bis November in sich. — 5) Die Provision wird den Wittwen und den genußfähigen Kindern, ohne daß es einer besondern Begünstigung bedarf, in das Ausland verab-

folgt. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 21. November 1821. Amtsbl. 44. S. 401. Erfurter Amtsbl. 1821. Nro. 57. S. 518.

Bauberichte und Bautabellen. Die Königliche Regierung zu Frankfurt verordnet: 1) Da, wo hinführo, es sey nun bei den Kirchen- und Schul-Visitationen, oder bei dem Dienstabtritt neuer Kirchen- und Schul-Bedienten, oder sonst zu irgend einer andern Zeit, etwas des Neubaues oder der Reparatur Bedürftiges an Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden Königl. Patronats bemerkt wird, soll die Anzeige von dessen Nothwendigkeit in der Regel nicht mehr an die Königl. Regierung directe, sondern an die vorgesetzten Superintendenten, und durch diese an eben genannte Behörde geschehen. 2) Diese Anzeige darf nur ganz im Allgemeinen die Art des Gebäudes, dessen, was daran gebaut und gebessert werden muß, und das Gutachten, auf wessen Kosten Bau und Reparatur zu bewirken, enthalten. 3) Der Superintendent sammelt alle, im Laufe des Jahres bei ihm eingehende Berichte dieser Art, und fertiget davon ein Generale unter dem Namen: „Bautabelle von Geistlichen Bauten im", welches nach den vier Hauptabschnitten: Kirchenbauten, Pfarrbauten, Küsterhausbauten, Schulhausbauten (in sofern besondere Kirchen-Schulhäuser, die nicht Küsterhäuser sind, vorhanden sind), folgende Rubriken enthält: fortlaufende Nro. jedes Abschnitts, — Namen des Orts — Gegenstand des Neubaues oder der Reparatur — Von wem und bei welcher Gelegenheit Bau und Reparatur in Anregung gebracht ist — Auf wessen Kosten dieselbe zu bewirken — Bemerkungen. 4) Der Superintendent fängt die Arbeit mit dem ersten Jul. eines jeden Jahres an, und sendet das Generale spätestens bis zum ersten August an die Regierung, damit die Baubedienten hiernächst mit der Local-Recherche und der Veranschlagung beauftragt werden können. 5) Sollte irgendwo Gefahr durch Verzug eintreten, so kann die Anzeige von der Nothwendigkeit des Neubaues und

der Reparatur zwar directe an die Königl. Regierung geschehen; dieß ist indessen nur die Ausnahme von der Regel, wo dieß nicht ist, da muß die Ausführung des Baues und der Reparatur erst im nächsten Jahre auf den Grund der vorgedachten Tabelle geschehen. Es ist also eines jeden Pfarrers, Küsters und Schullehrers Sache, die Bauten und Reparaturen bei Zeiten in Antrag zu bringen, und mit der Anzeige nicht bis zum letzten Augenblick zu warten. Verordn. der Neumärkschen Regier., 23. Febr. 1815. Frankfurter Amtsbl. 1819. Nro. 17. S. 141.

Alle Bau- und Reparatur-Anschläge für Königl. Kirchen und Schulen müssen unfehlbar spätestens am 1. November jeden Jahres bei der Königl. Regier. eingehen. Die Geistlichen Kirchen- und Schulvorstände sind daher verpflichtet, die sich bei den Kirchen- und Schul-Gebäuden Königl. Patronats zeigenden Baumängel spätestens am 1. August jeden Jahres dem Landbaumeister des Sprengels anzuzeigen. Diejenigen, durch deren Versäumniß Nachtheil für die Kirchen und Schulen und deren Kassen entstehen sollte, bleiben dafür persönlich verhaftet und zum Schadenersatz verbunden. Verordn. der Reg. zu Gumbinnen, 14. Febr. 1816. Amtsbl. 8. S. 84.

Ueber den Zustand der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Predigerwittwen-Gebäude sind im Monat Mai jeden Jahres an die Superintendenten Bauberichte einzureichen, und diese haben das Nähere über das Beitragsverhältniß und andere im Schema angegebenen Punkte sogleich zu bemerken. Ist keine Gefahr im Verzuge, so werden die angemeldeten Baubedürfnisse erst bei Gelegenheit der Jahresberichte zur Sprache gebracht. Machen aber besondere Umstände die Beschleunigung des Baues nothwendig, so wird der Antrag durch den betreffenden Superintendenten unverzüglich eingereicht. Verordnung der Regierung zu Magdeburg, 16. Jul. 1817. Amtsbl. 30. S. 357.

Alle Kirchen-Collegien und Schul-Vorstände sollen die, bei Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden sich

ereignenden Beschädigungen und nothwendig einzuleitenden Reparaturen unfehlbar von dem 1. Jun. jeden Jahres der Königl Regierung anzeigen. Die betreffenden Kirchen-Collegien und Schul-Vorstände haben es sich daher künftig selbst zuzuschreiben, wenn später eingehende Anzeigen unberücksichtiget bleiben. Es versteht sich, daß ganz außerordentliche Vorfälle, z. B. Feuersbrunst, Orkan-Schäden rc. eine Ausnahme von dieser Regel machen Verordn. der Reg. zu Danzig, 26. Aug. 1818. Amtsbl. 36. S. 356.

Die Bautabellen sind von den Superintendenten so einzuschicken, daß dieselben ganz unfehlbar bis Ende Januar bei der Königl. Kirchen- und Schul-Commission einlaufen. Verordn. der Reg. zu Magdeburg, 26. October 1818. Amtsbl. 45. S. 350.

Es haben die Kirchen-Collegien der Königl. Patronats Kirchen, Pfarreien und Schulen, in welchen letztern Kirchendiener untergebracht sind, Monats Januar jeden Jahres dem Königl. Consistorio anzuzeigen, welche Baulichkeiten bei den kirchlichen Gebäuden in dem nächst darauf folgenden Jahre auszuführen unumgänglich nöthig sind, um zu Folge dessen die Districts-Baubeamten zur ordentlichen Untersuchung und Veranschlagung derselben nach dem Befunde beauftragen zu können. Verordn. d. Cons. von Schlesien, Breslau, 8 Dec. 1819. Amtsbl. 42. S. 594. und Amtsbl. 1821. Nro. 12. S. 84.

Die Anmeldung der an Kirchen-, Pfarr-, Küster- und andern geistlichen Gebäuden Königl. Patronats erforderlichen Bauten und Reparaturen sollen die Prediger nicht mehr, wie bisher, an die Königl. Regier. unmittelbar, sondern allein an die betreffenden Superintendenten machen. Bei diesen müssen die Anträge spätestens im Laufe des März und so eingehen, daß sie durch sie von ihrer ganzen Synode spätestens bis zum 1sten April den betreffenden Departements-Baubedienten eingereicht werden. Die wirklich nöthig befundenen Bauten und Reparaturen werden sodann, so weit der geistliche Bau-Fonds reicht, im nächsten

Jahre zur Ausführung gebracht, die übrigen aber müssen weiter zurückgesetzt werden. Verordnung der Regierung zu Cöslin, 4. October 1820. Amtsbl. 42. S. 347.

Bauten. Kleine Reparaturen bis zu 10 Thlr. besorgt der Pfarrer und Kirchenvorsteher, von 10 bis 50 Thlrn. geschieht es mit Genehmigung des Superintendenten, über 50 Thlr. bedarf es eines vom Bauinspector gefertigten Kostenanschlags und der Approbation. Alle Ausgaben müssen mit Quittungen belegt seyn. Verordn. der Regier. zu Erfurt, 24. September 1816. Amtsbl. 33. S. 192.

Entrepreneurs von Kirchen- und Schulbauten, als auch andere Personen, welchen die Ausführung solcher Bauten auf Rechnung übertragen wird, oder denen gesetzlich die Pflicht obliegt, auf die vorschriftsmäßige Ausführung derselben zu wachen, dürfen nicht eigenmächtig von den für diese Bauten gegebenen Anschlägen abweichen. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 10. November 1821. Amtsbl. 47. S. 319.

Beerdigung. Die, den Militär-Prediger vertretenden Civil-Prediger dürfen bei Soldatenbegräbnissen keine Ansprüche auf Stolgebühren machen; dagegen hat es in Ansehung der an die Kirche zu entrichtenden Kosten bei der an jedem Orte bisher stattgefundenen Observanz, oder Vorschrift, auch ferner sein Verbleiben. Verordn. der Kurmärk. Reg., 10. Octob. 1811. Amtsbl. S. 227.

Erlaubniß zur Beerdigung an Privat-Orten wird im Herzogthume Sachsen von allen denjenigen Superintendenten ertheilt, denen nach den Königl. Sächs. Gesetzen die Ertheilung von Dispensionen und Concessionen zustand. Verordn. der Reg. zu Merseburg, 17. Aug. 1816. Amtsbl. 29. S. 292.

Dispensationen bei Beerdigungen, s. Dispensationen.

Das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, ist als ein der Gesundheit

höchst nachtheiliger Gebrauch, verboten. Verordn. der Reg. zu Oppeln, 27. Mai 1817. Amtsbl. 24. S. 295.

Die Erlaubniß zur Beerdigung gewaltsamer Weise um's Leben gekommener Personen, soll nur unter Einwilligung der Gerichtsbehörden gegeben werden. Verordn. der Regierung zu Magdeburg, 24. Julius 1818. Amtsbl. 33. S. 272.

In Fällen, wo jemand an einer ansteckenden Krankheit verstorben ist, soll, außer den Geistlichen und Schuldienern, und etwa solchen Personen, welche im Hause des Verstorbenen sich aufgehalten und durch Vorsichtsmaßregeln sich gegen Ansteckung gesichert haben, keine andere Person zur Begleitung der Leiche zugelassen werden. Hiernach ist besonders den Schulkindern und andern Zuschauern der Eintritt in das Sterbehaus nicht zu gestatten, vornämlich aber muß die Oeffnung der Särge im Hause beim Abholen der Leichen ingleichen das Ausstellen zur Schau, durchaus unterbleiben, vielmehr ist die Beerdigung solcher Leiche in aller Frühe und Stille zu bewirken. Die Geistlichen haben streng auf diese Vorschrift zu halten, und ihre Verletzung zur ernstlichsten Rüge anzuzeigen. Verordn. der Reg. zu Merseburg, 12. August 1819. Amtsbl. 35. S. 389.

Die Geistlichen haben darauf zu halten, daß nicht vorzeitig beerdigt werde; daß die Gräber wenigstens drei Ellen tief, wo die Oertlichkeit es irgend erlaubt, gemacht, und sodann vor Ablauf von 20 Jahren nicht wieder aufgegraben werden, und daß auch an Orten, wo die Verwandten die Gräber zu machen pflegen, und der Glöckner nur die Begräbnißstelle anweißt, die polizeilichen Vorschriften genau beobachtet werden. Verordn. der Reg. zu Königsberg, 5. September 1819. Amtsbl. 41. S. 413.

Die Geistlichen haben darauf zu sehen, daß alle verstorbene Personen, sie mögen plötzlich oder auf dem Krankenlager verschieden seyn, drei ganzer Tage nach ihrem Tode noch über der Erde bleiben, und erst nach Ablauf dieser Zeit, wenn die wirklichen Kennzei-

chen des Todes vorhanden sind, beerdiget werden. Machen Jahreszeit oder ansteckende Krankheit eine frühere Beerdigung nöthig, so darf solche nur auf eine Bescheinigung des Arztes oder eines geschickten Chirurgen geschehen. Verordn. der Reg. zu Marienwerder, 21. Febr. 1819 Amtsbl. 11. S. 150.

Da in Ansehung der Beerdigung, vornämlich bei mehrern Landgemeinden, die üble Gewohnheit statt findet, daß die mit dem Gesange der Schule und einer Leichenpredigt, unter mehr oder minder zahlreichem Gefolge, zu beerdigenden Leichen erst spät gegen Abend eintreffen, so, daß die Leichenpredigt nicht selten im Winter bei Lichte gehalten werden muß; so wird, um den mancherlei dadurch veranlaßten Unordnungen und Nachtheilen vorzubeugen, hierdurch verordnet: 1) Die Leichenpredigten dürfen von Michaelis bis Ostern nicht später, als höchstens halb 3 Uhr, und von Ostern bis Michaelis nicht später als halb 4 Uhr ihren Anfang nehmen, und wird den Pfarrern bei einer Strafe von 5 Thalern das Halten der Leichenpredigten untersagt, wenn die Beerdigung so verspätet wird, daß das Leichengefolge erst nach dieser Zeit in der Kirche eintrifft. 2) Die herkömmlichen Stolgebühren von den Beerdigungen bleiben unverändert, es mag die Leichenpredigt gehalten, oder der Verspätung wegen, nach obiger Bestimmung, verweigert werden. 3) Wenn zwei oder mehrere Beerdigungen auf einen Tag fallen, so wird dadurch, in Ansehung jenes Zeitpunktes, nichts verändert. Es sollen in diesem Falle die Leichenzüge sich an einander anschließen; auch soll nur Eine Leichenpredigt gehalten werden, welche der Pfarrer auf die verschiedenen Todesfälle anpassen kann. Die Stol- und sonstigen Gebühren bleiben für jede dieser Beerdigungen dieselben. Verordn. der Reg. zu Minden, 14. Jan. 1820. Amtsbl. 5. S. 41.

Die an natürlichen Menschenplattern Gestorbenen sollen weder zur Schau ausgestellt, noch öffentlich oder mit Geläute begraben werden, auch bei der zu

veranstaltenden stillen Beerdigung keine Begleitung statt finden, und am wenigsten die Gegenwart der Kinder auf dem Begräbnißplatze geduldet werden. Verordn der Reg. zu Minden, 6. Jan. 1821. Amtsbl. 3. S. 16.

Die Prediger sollen die Beerdigungen nicht eher geschehen lassen, als bis ihnen die genügende mündliche oder schriftliche Anzeige über die Krankheit der Verstorbenen geworden ist. Verordn. der Reg. zu Stralsund, 3. April 1821. Amtsbl. 15. S. 99.

Beerdigungen dürfen im Reg. Bezirk Cöln ohne vorhergegangene schriftliche Autorisation der betreffenden Beamten des Civil-Standes von den Pfarrern nicht vorgenommen werden. Verordn. der Regierung zu Cöln, 21. Mai 1821. Amtsbl. 21. S. 134.

Beerdigungen in Kirchen und bewohnten Gegenden in Städten sind nach Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 184. verboten. Die Prediger sollen streng auf die Befolgung dieser Verordnung halten. Verordn. der Reg. zu Merseburg, 6. September 1820. Amtsbl. 37. S. 250. Danziger Amtsbl. 1822. Nro. 12. S. 178.

Begräbnißplätze. Die gesetzliche Nothwendigkeit abgesonderter Begräbnißplätze für jede Confession, welche §. 15. Art. 4. des Decrets vom 23. Prairial, Jahr 12, vorschrieb, ist aufgehoben. Verordn. der Reg. zu Trier, 23. Dec. 1820. Amtsbl. 87. S. 565.

Beneficien. Den Geistlichen und Schullehrern in den ehemals sächs. Landestheilen, und zwar da, wo es unter der vormals sächs. Regierung statt gefunden hat, soll der Brennholzbedarf aus königlichen Domainen-Forsten gegen die bisherigen, oder wenn das nicht thunlich ist, gegen eine billige Taxe verabreicht werden. Verordn. der Reg. zu Erfurt, 2. Nov. 1820. Amtsbl. 44. S. 258.

Bekanntmachungen, öffentliche, sollen nicht von den Kirchenbedienten in den Kirchen verlautbart, oder von den Kanzeln auf diejenigen Bekanntmachungen hingewiesen werden, welche an die Kirchthüren an-

geschlagen sind. Verordn. d. Consist. von Westpreußen, zu Danzig, 23. Oct. 1817. Amtsbl. 45. S. 631.

Siehe auch Abkündigungen von der Kanzel.

Bekanntmachungen dürfen von den Ortsbehörden nicht vor den Kirchthüren publicirt werden. Verordn. der Reg. zu Magdeburg, 27. Aug. 1821. Amtsbl. 36. S. 226. Düsseldorfer Amtsbl. 1822. No. 12. S. 165.

Berichte. Die Prediger sollen die Berichte und Vorstellungen in ihren Amtsangelegenheiten nur durch die ihnen vorgesetzten Superintendenten bei den höhern Behörden einreichen, damit jene sofort Kenntniß davon erhalten und zur Abkürzung des Geschäftsganges, bei Einsendung der Berichte und Vorstellungen, gleichzeitig ihre Bemerkungen und gutachtliche Meinung mittheilen können; auch sollen Superintendenten und Prediger bei Erstattung ihrer gutachtlichen Berichte auf denselben die Journal-Nummer der an sie ergangenen Verfügung bemerken. Verordn. des Consist. zu Berlin, 14. Septemb. 1816. Amtsbl. 18. S. 110.

Berichte über Kirchen- und Schulwesen müssen getrennt eingereicht werden, desgl. über Stadt- und Dorfschulen. S. Verordn. der Magdeburger Regier. vom 20. Mai 1816. Amtsbl. 8. S. 94. Cösliner Amtsbl. 1817. Nro. 2. S. 9.

Berichte der Superintendenten wegen Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarr- und Schullehrerstellen.

1. Wenn eine Pfarrstelle Königl. Patronats durch das Ableben, oder die anderweite Versorgung des Inhabers derselben erledigt wird, so müssen die Superintendenten uns augenblicklich Anzeige davon machen, und dieser Anzeige ein genaues Verzeichniß der fixirten und unfixirten Einkünfte der Stelle beifügen. Wir werden es gern sehen, wenn uns die Superintendenten bei dergl. Gelegenheiten qualificirte, und besonders würdige und ausgezeichnete Subjecte aus ihren Diöcesen für die erledigten Stellen vorschlagen, und unsere Wahl vorzüglich auf solche Männer richten,

welche sich durch Kanzelgaben, durch Treue in der speciellen Seelsorge, durch einen würdigen Wandel, und besonders auch durch Eifer in der Verbesserung des Schulwesens und im Unterrichte der Schulmeister auszeichnen. II. Auch die Erledigung der Stellen Privat-Patronats haben uns die Superintendenten sofort anzuzeigen, und die Patronen, denen die Wahl eines neuen Pfarrers zusteht, zu veranlassen, daß sie das von ihnen gewählte Subject in der gesetzlichen Frist, nämlich sechs Monate von der Zeit der Erledigung an, zur Bestätigung präsentiren. Ohne unsern ausdrücklichen Auftrag, dürfen die Superintendenten keine Gast- und Probepredigt veranstalten. III. Wird eine Schullehrer- oder Küsterstelle Königl. Patronats erledigt, so haben uns die Superintendenten ebenfalls sofort Bericht zu erstatten, und ein genaues Verzeichniß sämmtlicher Einkünfte der Stelle beizulegen. Die Superintendenten können demnächst qualificirte Subjecte nach jedes Mal vorhergegangener Rücksprache mit dem Domainen-Beamten und dem Ortsprediger, bei uns in Vorschlag bringen, wo wir alsdann nach Befinden der Umstände die Prüfung des Candidaten durch unsern Schulrath hierselbst unmittelbar vornehmen lassen, oder dieselbe, vorzüglich im Schulfache bewanderten Superintendenten, Schul-inspectoren und Pfarrern auftragen werden. Ueber den Ausfall der Prüfung wird unter Einreichung der Probearbeiten besonders berichtet, und es versteht sich von selbst, daß dergl. Berichte über die Qualification solcher Subjecte nur von Sachverständigen erstattet werden können. Die Vocationen und Bestallungen für die Schullehrer Königl. Patronats werden von unserer Regierung ausgefertiget, weil uns die Ausübung der Königl. Patronatrechte allein zustehet. IV. Was die Erledigung der Schullehrer- und Küsterstellen Privat-Patronats betrifft, so müssen auch diese uns sogleich angezeigt werden. Die Superintendenten und Pfarrer veranlassen sodann die Patrone, taugliche Subjecte bei uns zur Bestätigung zu präsentiren.

Mit den Prüfungen dieser Subjecte wird es übrigens eben so gehalten werden, wie bei denen, die zu Königl. Patronatstellen in Vorschlag gebracht worden sind. Wir setzen hiermit ausdrücklich fest, daß keine Gemeine sich unterfangen solle, sich selbst einen Schulmeister nach Willkühr, und ohne unsere Genehmigung anzunehmen, oder einen wandelnden oder Winkelschulmeister zu halten. Hieraus folgt, daß da, wo etwa jetzt schon dergleichen Stellen in dieser Art versehen werden sollten, sie den erledigten gleich zu betrachten, und uns anzuzeigen sind. Die Superintendenten und Pfarrer aber machen wir für die strenge Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich. Verordn. der Reg. zu Cöslin, 14. Novemb. 1816. Amtsbl. 13. S. 127. Stralsunder Amtsbl. 1819. Nro. 14. S. 146. Ferner: Diese Berichte sollen der Königl. Regierung sogleich gemacht, und nicht mit der Einsendung derselben bis zum nächsten Zeitungsberichte gewartet werden. Den von Privat-Patronaten oder Gemeinden zu Predigern oder Schullehrern ernannten Candidaten oder versetzten Geistlichen und Schullehrern wird zur unerläßlichen Pflicht gemacht, die Superintendenten der betreffenden Diöcesen sogleich von den geschehenen Ernennungen in Kenntniß zu setzen, damit diese in den Stand gesetzt werden, wiederum an die Königl. Regierung zu berichten. Da die Küster, mit Ausnahme einiger wenigen, die Verpflichtung haben, Schule zu halten, so müssen die neuen Ernennungen derselben gleichfalls zur weitern Verfügung und Bestätigung angezeigt werden, und sind nur diejenigen Küsterstellen davon ausgenommen, mit denen das Schulamt nicht verbunden ist. Verordn. der Regier. zu Stralsund, 25. Sept. 1819. Amtsbl. 39. S. 400.

Sämmtlichen Superintendenten, Predigern und Schullehrern wird aufgegeben, wenn selbige in Kirchen- und Schulangelegenheiten Bericht erstatten oder Anträge machen, jedes Mal den betreffenden Kreis, den Namen und die Religion des betreffenden Geistlichen oder Schullehrers, desgl. den Namen und die

Religion des Kirchen- und Schulpatrons anzugeben, da durch die Unterlassung dieser Angaben der Geschäftsgang ohne Noth erschwert wird. Verordn. der Reg. zu Breslau, 6. Nov. 1820. Amtsbl. 47. S. 442.

Den Berichten, in welchen die Superintendenten Erledigung einer Schulstelle durch Todesfall oder Versetzung anzeigen, soll jedes Mal beigefügt werden, was für die interimistische Verwaltung der Stelle, während der Vacanz-Zeit geschehen sey oder geschehen solle, damit die Jugend, während der Vacanz, nicht ohne Unterricht bleibt. Bei Vorschlägen zur Wiederbesetzung ist jedes Mal auch der Vorname des Vorgeschlagenen, sein Alter, sein bisheriges Verhältniß, sein Aufenthaltsort, und ob er seine Militärpflicht bereits erfüllt habe, genau zu bemerken; auch gleichzeitig die Emolumenten-Tabelle in duplo einzureichen. Verordn. der Reg. zu Königsberg, 23. Februar 1821. Amtsbl. 12. S. 110.

Bevölkerungs-Listen. Es ist eine jährliche Aufnahme eines zuverlässigen Verzeichnisses aller Geburten, Todesfälle und Trauungen, unter vorstehender Benennung angeordnet worden. Die dahin gehörenden Nachrichten sind in den Kirchenbüchern enthalten, und müssen aus diesen ausgezogen werden. Die Anfertigung der Specialien zu den Bevölkerungs-Listen ist daher den Geistlichen übertragen, in welche das Vertrauen gesetzt wird, daß sie sich diesem Geschäft mit der erforderlichen Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit unterziehen werden, um so mehr, da zur Erleichterung die Formulare abgedruckt worden sind, welche sie von den Königl. Landräthen erhalten. Es sind von diesen Formularen zweierlei Arten abgedruckt. Die großen sind zur Anfertigung des Hauptwerks und zum Gebrauche derjenigen Zwischenbehörden bestimmt, von welchen die Specialien von mehrern Kirchspielen zusammengesetzt worden. Die kleinern Formulare sind dagegen zur Eintragung der Specialien von den einzelnen Kirchspielen, mithin zum Gebrauche der Pfarrer oder der ihre Stelle vertretenden Geistlichen bestimmt,

und auf 5 Jahre eingerichtet. Zur Nachachtung der Geistlichen werden noch folgende nähere Bestimmungen ertheilt: 1) Jede Parochie, oder jedes Kirchspiel, erhalten mindestens 2 Exemplare des Schema. Von diesen soll das Eine zu ihrer eignen Notiz, als Concept, oder Acten-Exemplar, immer in ihrem Verwahrsam bleiben; das Zweite Exemplar dagegen müssen sie als Reinschrift an das Landräthliche Amt des Kreises, in welchem die Kirche belegen ist, und von dem sie das Formular erhalten haben, zu der weiter unten bestimmten Zeit pünktlich einsenden. 2) Sofern jedoch ein Geistlicher vom Landräthlichen Amte die Aufforderung erhält, die Reinschrift nicht unmittelbar an dieses, sondern an den vorgesetzten Superintendenten oder Decan einzureichen: so ist solchem Folge zu leisten. 3) Es versteht sich von selbst, daß die Superintendenten und Decane in ihrer Qualität, als Pfarrer einzelner Kirchen, sämmtliche für die Pfarrer allein in dieser Verfügung enthaltene Vorschriften gleichmäßig zu befolgen haben. 4) Wenn ein Kirchsprengel sich nicht blos auf eine Stadt, oder nicht blos auf ländliche Ortschaften beschränkt, sondern, wenn zu einer Stadt zugleich eine Landgemeine oder umgekehrt eingepfarrt ist; so erhält der Pfarrer 4 Exemplare des Formulars, und muß sowohl im Concept, als in der Reinschrift, die Nachrichten von der Stadt- und von der Landgemeinde abgesondert, für jeden in ein eigenes Exemplar eintragen. 5) Eben so müssen, wenn Landgemeinden etwa Dörfer aus zwei verschiedenen landräthlichen Kreisen in sich begreifen sollten, die Nachrichten gleichfalls in zwei verschiedenen Formularen, mit Benennung der Kreise, abgesondert eingetragen werden. 6) Jedes Formular muß, im Concepte und in der Reinschrift, durch Ueberschrift des Namens des Kirchspiels, und in den Fällen §§. 4. u. 5. auch des Namens des Landräthl. Kreises und der Stadt- oder Landgemeinde deutlich bezeichnet werden. Desgleichen muß die Confession, zu welcher die Parochie gehört, bemerkt werden. 8) Gleich in

den ersten Tagen des Januar müssen die Nachrichten aus den Kirchenbüchern ausgezogen und in das Formular summarisch eingetragen werden, die Reinschrift des ausgefüllten Formulars aber von jedem Geistlichen bei 1 Thlr. Strafe spätestens bis zum 15. Januar an das Landräthl. Amt, oder nach dem §. 2., an den Decan oder Superintendenten eingetragen werden. Die Einhaltung dieser Frist wird streng gefordert, und sind deshalb die Landräthl. Aemter authorisirt, von den Säumigen, nach fruchtlosem Ablauf der Frist, gleich die Strafe einzuziehen, und selbigen, bei Vermeidung anderweiter Strafe von 2 Thlrn. u. s. w., neue kurze Termine setzen.

Die Kolonne Nro. 1. bis 6. dieser Formulare enthalten die Zahl der Gebornen, mit Unterscheidung der Geschlechter und der ehelichen oder unehelichen Beschaffenheit. Nro. 7. bis 10. geben die Zahl der geschlossenen Ehen mit Bemerkung der Altersverhältnisse beider sich ehelichenden Theile an, die einen statistischen Werth haben. In Nro. 20. bis 83. wird die Zahl der Todesfälle nach Alter und Geschlecht angegeben, wobei vorzüglich herausgehoben ist, was zur Beurtheilung der frühern Sterblichkeit der unehelichen Kinder dienen kann. Nro. 84. bis 87. ergeben die Sterblichkeit nach den Jahreszeiten, und Nro. 88. bis 161. nach den verschiedenen Todesarten, in Befolgung einer durch die oberste Medicinal-Behörde verbesserten und zugleich möglichst vereinfachten Classification, wozu noch Nro. 162. und 163. als eine in mancher Hinsicht brauchbare Notiz über die Zuziehung der Aerzte bei Krankheiten hinzugesetzt ist. Plötzliche Todesfälle und solche Krankheiten, die überhaupt nicht 48 Stunden gedauert haben, dürfen in diese Kolonne nicht aufgenommen werden. 10) Es wird hiernach kaum der Erinnerung bedürfen, daß die Summe aller Gestorbenen aus den Kolonnen 20 bis incl. 71 zusammengerechnet, a) mit der Summe aus den Rubriken 74, 77 und 80, b) mit der in der Rubrik 83, c) mit der aus den Rubriken 84,

85, 86, 87, d) mit der aus den Rubriken 88 bis incl. 161 genau übereinstimmen muß. Jede als unrichtig befundene Tabelle soll auf Kosten des schuldigen Geistlichen zur Berichtigung zurückgeschickt, und die Nachlässigkeit wird, nach Verhältniß des Grades derselben und nach den Umständen, noch durch besondere Strafen gerügt werden. 11) Am Schlusse des Formulars findet sich noch leerer Raum, in welchem besonders bemerkenswerthe Gegenstände aufzuführen sind, über welche die Kolonnen des Formulars selbst noch nichts enthalten. Dahin sind zu rechnen: 1) die Zahl der gebornen Zwillinge, Drillinge und Vierlinge; 2) die Fälle, wenn eine vaccinirte Person angeblich an den Folgen der Vaccination gestorben seyn sollte; 3) andere Merkwürdigkeiten, z. B. hohes Alter.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß von den Militair-Gemeinden ein besonderes Generalwerk gefertiget wird. In wie fern die Landwehrmänner und deren Familien in Hinsicht der Bevölkerungs-Listen als Civil- oder als Militair-Personen anzunehmen sind, ist durch eine allgemeine Verfügung des Departements des Cultus vom 18. Octob. 1813 entschieden. Darin ist festgesetzt, daß, da die Landwehrmänner nur temporär zum Kriegsdienste gezogen worden, dieselben zwar für ihre Person, während der Dauer ihrer Dienstzeit, zum Militär, ihre Familien aber immer noch zum Civilstande zu rechnen sind. Hiernach müssen die Aufgebote und Trauungen der Landwehrmänner von dem betreffenden Militärprediger verrichtet und eben so wie die Todesfälle derselben in den Militär-Kirchenbüchern und Listen aufgeführt werden. Die in den Familien der Landwehrmänner vorfallenden Taufen, Begräbnisse und andere Actus ministeriales hingegen verbleiben dem dazu berechtigten Militärprediger, und sind von diesem auch in die Civil-Kirchenbücher und Listen einzutragen. Verordnung der Reg. zu Bromberg, 25. October 1816. Amtsbl. 46. S. 515 sq. Daß die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen der Landwehr, nach Ministe-

rial-Verfügung vom 1. Novemb. 1816. in die Civil-Bevölkerungs-Listen aufzunehmen sind, und nur in den Fällen Ausnahmen statt finden, wenn solche zur Garnison- oder Militär-Gemeinde gehören (Landwehrstämme). Verordn. vom 15. November 1816. Amtsbl. 48. S. 543.

Die neuen, für die nächsten fünf Jahre bestimmten Formulare, in welchen die Ueberschriften der Formulare auch in polnischer Uebersetzung versehen worden sind, haben gegen das alte Formular einige Abänderungen erlitten, indem mehrere Kolonnen des alten Formulars theils ganz weggelassen, theils zusammengezogen sind, so, daß die Zahl der Kolonnen von 163 auf 96 zurückgebracht ist. Es sind nämlich: 1) die Kolonnen 7. 8. 9 des alten Formulars, wo die Ehemänner unter 30 Jahren, von denen unter 45 Jahren getrennt aufgeführt wurden, jetzt ganz ausgefallen, da ihre Trennung kein statistisch merkwürdiges Resultat gibt; 2) die zusammenzählenden Kolonnen 72 bis incl. 80 in dem alten Formulare, sind in dem neuen zur Ersparung des Raums ganz weggelassen worden, weil sie hier durch Zusammenstellung der einzelnen vorhergegangenen Kolonnen ausgefüllt werden können; 3) die größten Veränderungen, welche das Schema erhalten hat, finden sich in der letzten Abtheilung desselben, nämlich in der Aufführung der Gestorbenen, den Krankheiten und Todesarten nach. Hier sind viele Krankheitsformen ganz weggelassen und viele Nummern zusammmengezogen worden; 4) die zwei letzten Kolonnen des alten Formulars Nro. 162 und 163, die ärztliche Behandlung der Verstorbenen betreffend, sind ebenfalls in dem neuen Formulare weggeblieben. Verordn. der Regier. zu Bromberg, 26. Jan. 1822. Amtsbl. 6. S. 133.

Nach einem Ministerial-Erlaß vom 1. Nov. 1816 müssen die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen in denjenigen Familien, wo das Haupt zur Landwehr gehört, in die Civil-Bevölkerungs-Listen eingetragen werden, und es finden nur in solchen Fällen

Ausnahmen Statt, wenn die Mitglieder der Landwehr durch besondere Verfügungen, welche jedoch im Regierungs-Bezirke Marienwerder nicht erlassen worden, nicht zur Civil-Gemeinde, sondern zur Militär- oder Garnison-Gemeinde gewiesen sind. Dasselbe gilt von denjenigen Militär-Personen, welche als zur Kriegs-Reserve gehörig, auf unbestimmte Zeit beurlaubt worden, es bedürfen solche zu Verheirathungen und Annahme von Wirthschaften keines Consenses der Militär-Behörde, und sie, wie ihre Familien, gehören, gleich den Landwehrmännern, zu den Civil-Kirchengemeinden ihres Aufenthaltsorts. Verordnung der Regierung zu Marienwerder, 15. November 1816. Amtsblatt 47. S. 476.

Die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen von der Landwehr sind in die Civil-Bevölkerungs-Listen aufzunehmen, und finden nur in den Fällen Ausnahmen Statt, wenn selbige zum aktiven Stamm der Landwehr gehören, und dieser in einer Stadt steht, wo sich ein Militär-Prediger befindet. Verordn. der Regier. zu Oppeln, 10. December 1816. Amtsbl. 34. S. 394.

1) Die jährliche Aufnahme der Bevölkerungs-Liste besteht in der Zusammenstellung aller Geburten, Trauungen und Todesfälle des verflossenen Kalender-Jahres in derjenigen Art, welche die gedruckten Formulare der Liste angeben. 2) Zur Erleichterung dieser Zusammenstellung ist das Formular abgekürzt, und es fallen in dem neuentworfenen eine bedeutende Anzahl der frühern Rubriken weg. Da jedoch die vorhandenen Formulare der bisherigen Art, zur Ersparung der Kosten noch benutzt werden müssen, so wird denjenigen, welche noch damit versehen sind, und solche pro 1817 zugefertigt erhalten, folgendes zur Benutzung und Abänderungen derselben bekannt gemacht: Die Rubriken von 1 bis incl. 6 bleiben unverändert, die von 7, 8 und 9 von den Getrauten, Hinsichts der Männer unter 30 Jahren, fallen ganz aus, die von 10 bis incl. 19, von den Ge-

kranken, bleiben, nur ändert sich die Ueberschrift der Rubriken 10, 11 und 12: Männer über 30 und unter 45 Jahren rc. dahin Männer unter 45 Jahren rc. Die Rubriken von 20 bis incl. 71 von den Gestorbenen nach Alter und Geschlecht bleiben unverändert, die von 72 bis 80 (nämlich die zusammenzählenden) fallen aus, da die Zusammenstellung aus den vorhergehenden Rubriken hier geschehen kann, dagegen bleiben der Uebersicht wegen die von 81 bis incl. 87 unverändert. In die Stellen der übrigen Rubriken treten folgende, unter der allgemeinen Benennung gestorben, nach den Krankheiten und Todesarten, und zwar: die Rubriken 88 und 89 „das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung gestorben," 90 und 91 „durch Selbstmord," 92 und 93 „durch allerlei Unglücksfälle," 94 fällt aus, 95 „bei der Niederkunft und im Kindbette," 96 und 97 „durch die Pocken," 98 und 99 „durch die Wasserscheu," 100 und 101 „durch innere hitzige Krankheiten," (dahin gehören alle, welche an hitzigen Fiebern, am Brustfieber, an Hirnentzündung, an Halsentzündung, an Masern und Rötheln, am Scharlachfieber, an Frieseln und Fleckfieber, am Durchfall und Ruhr, gestorben sind.) Die Rubriken 102 und 103 „durch innere langwierige Krankheiten," (dahin gehören die, welche an Wechselfiebern, kalten Fiebern, unregelmäßigen, schleichenden Fiebern, am Stickhusten, an Krämpfen, an der Kolik, an der Gicht, am Wasserkopf, an Abzehrung, Lungensucht, Wassersucht, Engbrüstigkeit, Windgeschwulst, an Epilepsie, Leibesverstopfung, an Raserei oder Tobsucht gestorben sind.) Die Rubriken 104 und 105 „durch schnelle tödtliche Krankheitszufälle. Blut-, Stick- und Schlagflüsse," 106 und 107 „an äußern Krankheiten und Schäden," dahin sind zu zählen: äußerliche Entzündung und Brand, eingeklemmte Bruchschäden, Krankheiten der Urinwege, bösartige und Krebsgeschwüre. Die Rubriken 108 und 109 „an nicht bestimmten Krankheiten." Sämmtliche übrige Rubriken fallen aus.

Die in den Rubriken von 88 bis 109 vorstehend beschriebenen Krankheiten und Todesarten sind statt der in dem Formulare gedruckten (welche ausgestrichen werden müssen) mit rother Dinte einzurücken. Da das neue Formular nur 96 Rubriken enthält, vorstehend solche aber bis 109 laufen, so wird zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt, daß in den alten Formularen zwischen den Nummern von 1 bis 109, 13 Rubriken, nämlich 7, 8, 9, 72 bis incl. 80 und 94 ganz ausgefallen sind, und dieses daher ebenfalls nur 96 Rubriken enthält. Jeder der Herren Superintendenten wird wenigstens mit einem großen und einem kleinen Formulare der neuen Art versehen werden, um solche denjenigen Herren Predigern, welchen vorschriebene Abweichungen nicht deutlich genug erscheinen mögten, auf Verlangen vorzuzeigen. 3) Die Zusammenstellung erfolgt bei christlichen Kirchengemeinen durch die Herren Prediger, bei den Juden in Potsdam durch den Herrn Polizeidirector, in den übrigen Städten von den Magisträten, und auf dem Lande von den landräthlichen Behörden nach dem kleinern, auf 5 Jahre eingerichteten Formulare. 4) Diejenigen Prediger, denen ein Superintendent vorgesetzt ist, senden ihre Listen an diesen ein, welcher solche, nach der weiter unten bestimmten Ordnung, in das große Formular oder die Superintendentur-Liste aufnimmt. 5) Die übrigen Prediger, so wie die andern vorher ad 3) genannten Behörden, senden solche unmittelbar an die hiesige Königl. Regierung ein. 6) Selbst in dem Falle, wenn keine Geburten, Trauungen und Todesfälle erfolgt sind, welches hauptsächlich bei den einzeln wohnenden Judenfamilien öfter vorkömmt, muß solches mittelst besondern Berichts angezeigt werden. 7) Eine solche Anzeige ist auch von denjenigen landräthlichen Behörden und Magisträten alljährlich nöthig, in deren Kreis oder Stadt bis jetzt keine Judenfamilien wohnen, damit man volle Ueberzeugung erhält, daß sich daselbst im abgelaufenen Jahre keine dergleichen etablirt hat.

ben. 8) Die kleinen Formulare enthalten, wie vorgedacht, Rubriken für 5 Jahre, sie werden den Behörden nach gemachtem Gebrauch jedes Mal wieder zurückgesandt, und sind von denselben zur gleichartigen Benutzung in den folgenden Jahren, für welche sie bestimmt sind, sorgfältig aufzubewahren. 9) Da die Hauptzusammenstellung des Regierungs-Departements nach den Städten und Kreisen geordnet werden muß, und daher eine Stadt und die dazu etwa eingepfarrten Landgemeinen, welche in verschiedenen landräthlichen Kreisen liegen, nicht zusammengeworfen werden dürfen, so haben diejenigen Prediger, auf welche dies Anwendung findet, sowohl für jeden Kreis, in dem ihre Gemeinen liegen, als auch für die Städte besonders, verschiedene Listen nach dem kleinen Formulare anzufertigen und einzureichen. 10) Diese kleinen Formulare sind mit einem Umschlagbogen zu versehen, auf dessen erster Seite, unter Angabe des Kreises, die Orte speciell aufzuführen sind, für welche die Liste angefertigt ist. Hiernach versteht es sich von selbst, daß diejenigen Prediger, deren Landgemeinen in einem Kreise liegen, auch nur eine Liste anzufertigen haben. 11) Die großen Formulare sind hauptsächlich zu Superintendentur-Listen bestimmt, in welche die Herren Superintendenten die ihnen von den Predigern ihres Bezirks zu übersendenden Special-Listen in folgender Ordnung aufnehmen müssen: a) Die Städte müssen zuerst hintereinander aufgeführt, und die landräthlichen Kreise, in welchen sie liegen, mit bemerkt werden. Eine Summe von den Städten einer Superintendentur zu ziehen, ist nicht erforderlich, da jede Stadt für sich in das hiesige Hauptwerk eingetragen wird. b) Die Landgemeinen sind nach den verschiedenen Kreisen zu ordnen, und kreisweise hintereinander aufzuführen. Von jedem Kreise muß eine besondere Summe, der bessern Uebersicht wegen, mit rother Dinte, und hiernächst am Ende eine Hauptsumme der ganzen Landsuperintendentur gezogen werden, weil das hiesige Hauptwerk, Hinsichts

des platten Landes, eine Nachweisung nach den einzelnen Superintendenturen, und eine dergleichen nach den verschiedenen Kreisen geordnet, enthalten muß. Kommt in einer Superintendentur-Liste nur ein Ort von einem Kreise vor, so muß das Ergebniß mit rother Dinte eingetragen werden. 12) Die großen Formulare sind zwar bereits mit horizontalen Zwischenlinien versehen, wo diese jedoch für eine Superintendentur nicht ausreichen sollten, können solche durch zuziehende Zwischenlinien, so viel als nöthig ist, vermehrt werden. Sie sind ferner nur auf der leeren Seite links mit einem leeren Raum zur Benennung des Orts versehen; auf den folgenden Seiten ist die Wiederholung des Orts überflüssig, und nur nöthig, die Nummer, welche demselben auf der ersten Seite vorgesetzt ist, richtig zu widerholen. 13) Die Superintendenten müssen die Special-Listen der Prediger ihren Superintendentur-Listen beifügen, und mit diesen zugleich einsenden, damit etwanige Fehler, welche aus unrichtiger Uebertragung entstanden sind, hier gleich ermittelt und berichtigt werden können. 14) Wenn die Eintragung in das hiesige Hauptwerk geschehen ist, und sich dabei nichts zu erinnern gefunden hat, werden sämmtliche Listen den Superintendenten blos per Couvert zurückgesendet, welche solche den Bezirkspredigern zum fernern Gebrauch wieder zustellen. 15) Die Listen müssen der strengsten Wahrheit gemäß, und ohne Rechnungs- und Schreibfehler angefertigt werden. 16) Eine besondre Rubrik zu Bemerkungen ist nicht gelassen; ist aber etwas Außerordentliches anzuzeigen, z. B. die Geburten von Zwillingen, Drillingen oder Vierlingen, ein Todesfall einer an den Folgen der Vaccination verstorbenen Person, die Anzahl der an Epidemien Verstorbener, wenn die Krankheit als Epidemie bekannt und von Medicinal-Personen benannt ist, ungewöhnlich hohes Alter und dergleichen, so ist dieserhalb eine besondere Anlage der Liste beizufügen. 17) Die mährischen Brüder oder Herrnhuter sind nicht besonders aufzuführen,

sondern zu den evangelischen Confessions-Verwandten zu rechnen. 18) Von den römisch-katholischen Gemeinen gelangen die Bevölkerungs-Listen hierher unmittelbar durch die ihnen vorstehenden Pfarrer, da wo letztere in einigen Bezirken des hiesigen Regierungs-Departements nicht vorhanden sind, müssen die evangelischen Ortsprediger von den einzeln wohnenden Katholiken eine besondere Liste anfertigen, und unmittelbar der Regierung einreichen. 19) Das Militär darf in die Civil-Bevölkerungs-Liste nicht mit aufgenommen werden; dagegen müssen diejenigen Civil-Prediger, welche der Pfarrgeschäfte der Militär-Gemeinen in den verschiedenen Garnisonorten wahrnehmen, die Nachweisungen der Geburten, Trauungen und Todesfälle der Militär-Gemeinen, oder die eigentliche Militär-Bevölkerungs-Liste nach dem gedruckten Formular anfertigen, und unmittelbar an die hiesige Regierung einreichen. 20) Diese Militär-Bevölkerungs-Listen enthalten blos die Nachrichten von den Geburten, Trauungen und Todesfällen des wirklich activen Militärs, und es sind in selbigen nicht mit aufzunehmen: a) die dimittirten Officiere und Soldaten, nebst ihren Frauen und Kindern, welche vom Tage der Verabschiedung an, so wie auch die Officier- und Soldatenwittwen und Waisen, zu den Civil-Gemeinen ihres Aufenthaltsorts gehören; b) alle Beurlaubte des stehenden Heeres und der Landwehr, so wie auch die zur Kriegs-Reserve entlassenen Leute mit ihren Familien, welche ebenfalls zu den Civil-Gemeinen gehören. 21) Sämmtliche Bevölkerungs-Listen müssen unfehlbar bis zum 1sten Februar jeden Jahres allhier eingegangen seyn. Von denjenigen, welche sodann damit, oder mit den ad 6 und 7 gedachten Vacat-Berichten noch rückständig sind, wird die schon früher bestimmte Ordnungsstrafe von 5 Thalern durch Postvorschuß unerläßlich eingezogen. Diejenigen Prediger, welche nach den vorstehenden Bestimmungen die Pfarrlisten nicht unmittelbar, sondern durch den Superintendenten einreichen, müssen

diese Pfarrlisten in den ersten acht Tagen des Monats Januar an die Superintendenten einsenden, damit letztere zur Anfertigung der Superintendentur-Liste und Einreichung derselben bis zum 1sten Februar hinlängliche Zeit behalten. 22) Bei Einreichung der Listen ist zugleich der Bedarf an Formularen für das nächste Jahr anzuzeigen, damit solcher geprüft, notirt, und seiner Zeit übersandt werden kann. Verordn. der Reg. zu Potsdam, 3. Dec. 1817. Amtsbl. 50. S. 397.

Für den Regierungs-Bezirk Minden ist angeordnet, daß die gesammte Parochial-Geistlichkeit jedes Mal am 1sten jeden neuen Monats die Zahl der im nächstverflossenen Monate innerhalb ihres Kirchsprengels vorgekommenen Geburten, Sterbefälle und Trauungen bei der Landräthl. Behörde ihres Kreises einreiche. Verordnung der Regierung zu Minden, 13. März 1817. Amtsbl. 19. S. 162.

Diejenigen Superintendenten, welche zu verschiedenen Kreisen gehörige Parochien, so wie die Prediger, welche zu einem andern Kreise gehörige Filiale unter sich haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei Anfertigung der Populations-Listen auf Absonderung der einzelnen Kreise von einander sorgfältig Bedacht nehmen. Anlangend aber die Einsendung dieser Listen von denjenigen Filialen, die zu einem andern Regierungs-Bezirke gehören, wegen des kirchlichen Verbandes aber unter der Aufsicht eines diesseitigen Superintendenten stehen, so müssen solche an diejenigen Superintendenten abgegeben werden, zu deren Dioces diese Filiale sonst gehört haben, wie denn auch die Superintendenten des Frankfurter Regierungs-Departements sich die Listen von denjenigen Filialen einfordern, und hier einreichen müssen, welche zu einer, unter einer andern Regierung stehenden Mutterkirche, und deshalb zu einer fremden Superintendentur gehören, übrigens aber rate territorii zu dem Frankfurter Regierungs-Bezirke gehören. Verordnung der Regier. zu Frankfurt, 10. Nov. 1817. Amtsbl. 50. S. 553.

Die Geistlichen werden angewiesen, vierteljährige Extrakte aus den Kirchenbüchern von Geburts-, Heiraths- und Todesfällen an die Kreis-Physiker zu übersenden. Es ist dabei aber erforderlich, den Kreis-Physikern diese Nachrichten mit dem ersten Monatstage jedes neuen Vierteljahrs prompt einzusenden, so daß sie unfehlbar binnen vier Tagen nach Ablauf des Quartals in ihre Hände kommen. Verordnung der Regierung zu Cleve, 17. Febr. 1818. Amtsbl. 8. S. 74.

Bei Anfertigung der Bevölkerungs-Listen soll über die Stellung der Todtgebornen in denselben Folgendes beobachtet werden: die Verstorbenen kommen in der Tabelle überhaupt drei Mal nach verschiedenen Benennungen vor, nämlich: A. in Nro. 17. bis 78. in Beziehung auf das erreichte Lebensalter; B. in Nro. 72. bis 75. in Beziehung auf die Jahreszeit, in welcher der Tod erfolgt ist; C. und in Nro. 76. bis 96. in Beziehung auf die Krankheit, welche zunächst den Tod verursacht hat. Die Kolonnen unter A. sollen zusammen alle Gestorbenen ohne Ausnahme enthalten, und die Todtgebornen finden darin ihren Platz in den eigends Nro. 17., 18., 19., 20. und 21. dazu bestimmten Kolonnen. Die Kolonnen unter B. sollen ebenfalls alle Gestorbenen ohne Ausnahme enthalten, und die Todtgebornen, wie alle übrigen Gestorbenen darin ihren Platz finden, nach der Jahreszeit, in welcher der Tod erfolgt oder doch wenigstens bekannt geworden ist.

Die Kolonnen unter C. aber sollen die Todtgebornen nicht enthalten, weil ihre Anzahl schon aus der Kolonne Nro. 21. bekannt ist; sondern es sollen sich in gedachten Kolonnen von Nro. 76. bis 96. einschließlich blos diejenigen befinden, welche nicht schon vor oder in der Geburt, sondern nachdem sie schon geboren waren, gestorben sind. Die Folge dieser Anordnung ist, daß die Kolonnen unter C. nämlich Nro. 76. bis 96. — beide einschließlich — zusammengenommen, nicht die Zahl sämmtlicher Gestorbenen,

sondern gerade so viel weniger ergeben müssen, als die hier weggelassenen Todtgebornen betragen. Verordnung d. Reg. zu Arnsberg, 12. Mai 1819. Amtsblatt 30. S. 281. Oppelnsches Amtsbl. 30. S. 297.

Bonification der Geistlichen (in der Mark) für die ehemalige Accise. Die Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer, so wie der Prediger- und Schullehrer-Wittwen für die ehemalige Accise-Bonification, soll vom 1. Januar 1815 an, in den angeordneten halbjährigen Terminen postnumerando gezahlt werden. Verordn. der kurmärkischen Regier. 16. Septemb. 1814. Amtsbl. S. 352.

Buß- und Bettag. Des Königs Majestät haben durch Cabinets-Ordre vom 25. März 1817 zu bestimmen geruhet, daß es bei dem einen, in dem ganzen Staate angeordneten allgemeinen Buß- und Bettage, am Mittwoch nach Jubilate auch im Herzogthume Sachsen, woselbst unter sächsischer Regierung jährlich mehrere Bußtage gefeiert worden sind, sein Bewenden haben soll. Liegnitzer Amtsbl. 1817. Nro. 15. S. 126.

Catecheten, s. Schule, Dorfschule.

Censur. Die Censur sämmtlicher theologischen und aller pädagogischen Schulschriften, so wie der religiösen Volksschriften, liegt dem Consistorio ob. Verordn. d. Consistorii zu Magdeburg, 3. Febr. 1818. Amtsbl. 9. S. 72. Merseb. Amtsbl. 10. S. 71.

Charfreitag. Des Königs Majestät haben durch Cabinets-Ordre vom 2. August 1821 zu bestimmen geruht, daß im Herzogthum Sachsen künftig der Charfreitag allgemein, als eines der höchsten kirchlichen Feste, so wie bisher schon in den übrigen Provinzen des Staats gefeiert, und die durch das Generale des Kirchenraths zu Dresden vom 23. November 1811, außer der Confirmation zur Osterzeit, zu Michaelis angeordnete zweite Feierlichkeit, als entbehrlich, abgeschafft werde. Merseb. Amtsbl. 1821. Nro. 47. S. 427. Erfurter Amtsbl. 1821. Nro. 60. S. 557. s. auch Kirchenfeste.

Civil-Gemeinde. In Reihe und Glied stehende, nur auf eine kurze Zeit beurlaubte Soldaten, gehören eben so wenig, als ihre in der Heimath zurückgebliebenen Frauen und Kinder, in das Civil-Kirchenbuch. Landwehrmänner gehören lediglich für ihre Person, während der Dauer ihrer Dienstzeit beim dienstthuenden Stamm der Landwehr, zur Militär-Gemeinde; ihre Familien aber immer zur Civil-Gemeinde, und es sind daher lediglich Aufgebote, Trauungen und Todesfälle der Landwehrmänner bei den Stämmen in die Militär-Kirchenbücher, die in deren Familien, wie auch bei den beurlaubten Landwehrmännern, vorfallenden Taufen, Begräbnisse u. s. w. in die Civil-Kirchenbücher einzutragen. Die Gensd'armerie gehört, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche sich am Wohnorte eines Militär-Predigers befinden, ganz zur Civil-Gemeinde. Verordn. d. Consist. zu Münster, 22. Jan. 1817. Arnsberg. Amtsbl. 36. S. 344.

Candidaten der Theologie. Den Candidaten wird die Verpflichtung, sich nach ihrem Examen pro licentia im Predigen und Katechisiren fleißig zu üben, in Erinnerung gebracht und ihnen die Weisung ertheilt, wenigstens alle Vierteljahre eine Predigt und den Plan einer gehaltenen Katechisation, mit der Anzeige, wann und wo sie solche gehalten, dem Superintendenten, in dessen Diöces sie sich aufhalten, zur Beurtheilung einzureichen. Von den Superintendenten wird erwartet, daß sie sich gern der Mühe, solche Aufsätze zu prüfen, unterziehen, und dadurch zu der so nöthigen bessern Bildung der jungen Geistlichen in der Provinz beitragen werden. In den Zeugnissen, welche sie denjenigen Candidaten, welche sich zum Examen pro ministerio melden, ertheilen, haben sie ausdrücklich zu bemerken, ob und wie viel dieselben ihnen Predigten und Pläne zu Katechisationen eingereicht haben, und wird keiner zur Prüfung für die Wahlfähigkeit zum Predigtamte zugelassen werden, welcher nicht von allen Superintendenten, in deren Sprengeln er

sich während seiner Candidatenzeit aufgehalten hat, dergleichen Zeugnisse vorweiset, und durch dieselben bekundet, ihnen alle Vierteljahre wenigstens eine Predigt und einen Plan zu einer Katechisation eingereicht zu haben. Verordn. der Reg. zu Königsberg, 16. Jul. 1814.

Die Candidaten haben sich innerhalb eines Jahres nach vollendetem Triennio academ. zur Prüfung pro candidatura et licentia concionandi zu melden. Ist der Examinandus zu einer bestimmten Pfarrei präsentirt und designirt, so hat die Prüfung pro ministerio statt. — Die Anmeldung geschieht auf einem Stempelbogen von 5 Sgr. bei dem Königl. Consistorio, wo in der Regel auch die Prüfung geschieht. Unter besondern Umständen kann diese jedoch auch den Regierungs-, Kirchen- und Schul-Commissionen oder andern Commissarien aufgetragen werden. Jeder Meldung müssen beiliegen: Taufschein; das Schulzeugniß der Reife; die akademischen Zeugnisse; ein Zeugniß des Wohlverhaltens nach Vollendung der akademischen Studien, und eine Nachweisung der erfüllten Militärpflicht; ingleichen der Lebenslauf in lateinischer Sprache. Hat der Candidat die erste Prüfung schon bestanden, so ist das darüber ausgefertigte Zeugniß im Original beizulegen. Nach der Meldung wird dem Candidaten ein Text zur Predigt vorgeschrieben, welche er binnen 6 Wochen auszuarbeiten und mit der Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen einzureichen hat. Dann wird er zum mündlichen Examen vorgeladen. Die Gebühren betragen 3 Rthlr. 18 $\frac{3}{4}$ Sgr. — Verordn. der Regier. zu Magdeburg, 14. October 1816. Amtsblatt 31. S. 443. Merseburger Amtsblatt 44. S. 449. Berliner Amtsbl. 1816. Nro. 13. S. 86. Solche Candidaten, die sich auf ausländischen Universitäten aufgehalten haben, wo keine Fakultätszeugnisse gewöhnlich sind, müssen ein Testimonium morum academicum und Privatzeugnisse, besonders theologischer Docenten, beibringen. Verordnung der Regierung zu Magde-

burg, 16. Jan. 1817. Amtsbl. 5. S. 54. Merseburger Amtsbl. 1817. Nro. 7. S. 130. Erfurter Amtsbl. Nro. 6. S. 60.

Nur bereits pro ministerio geprüfte und für wahlfähig erklärte Candidaten dürfen zu Pfarrstellen gewählt und präsentirt werden. Die Prüfung ist künftig dreifach: a) pro licentia concionandi nach vollendeten akademischen Studien. b) pro ministerio oder der Wahlfähigkeit, welches nachgesucht werden kann, sobald der Examinandus sich tüchtig fühlt; jedoch nicht früher, als ein Jahr nach dem Erstern. c) Ein öffentliches Colloquium, welches jeder, der in das Predigtamt eintritt, zu bestehen hat, wofern seine Vocation nicht vor Ablauf desselben Jahres, in welchem er pro ministerio geprüft worden, erfolgt. Verordn. des Consist. von Sachsen, 4. Febr. 1816. Magdeburger Amtsbl. 7. S. 79. Merseb. Amtsbl. 1817. Nro. 9. S. 153. Erfurt. Amtsbl. 1817. Nro. 9. S. 105. Arnsberger Amtsbl. 1817. Nro. 8. S. 90. Bromberger Amtsbl. 1817. Nro. 18. S. 305. Clever Amtsbl. 1817. Nro. 10. S. 161. Liegnitzer Amtsbl. 1817. Nro. 9. S. 71. Erinnerung und Aufforderung zur strengsten Befolgung dieser Verordnung, und werden die Candidaten angewiesen, sich um keine Pfarrstelle zu bewerben, bevor sie nicht das Examen pro ministerio bestanden haben. Den Candidaten wird noch aufgegeben, das Examen pro licentia concionandi nicht zu lange zu verschieben, da in Gemäßheit eines Ministerial-Rescripts vom 29. Jul. 1819, auch von der Bestimmung, nach welcher zwischen beiden Prüfungen ein volles Jahr verflossen seyn muß, nicht weiter abgegangen, und auch keine Dispensation höhern Orts nachgesucht werden kann. Verordn. des Consist. zu Magdeburg, 14. Sept. 1819. Amtsbl. 40. S. 441. Erfurter Amtsbl. 1819. 41. S. 330. Dieselben haben auch zu der ersten Prüfung pro licentia concionandi den Militärschein über die von ihnen geleistete Militärpflicht beizubringen. Ueberhaupt sollen sie sich nicht eher zu einer theologischen Prüfung melden, als bis sie dieser Bedin-

gung der Zulassung zu derselben genügen können, und ihren desfallsigen Gesuchen jederzeit den Militärschein beifügen, widrigenfalls dieselben unberücksichtiget bleiben. Verordn. der Reg. zu Merseb. 5. Mai 1820. Amtsbl 21. S. 145. Erfurter Amtsbl. 1820. Nro. 21. S. 131.

Das Königl. Consistorium von Schlesien setzt in Beziehung auf die Prüfungen der Candidaten des evangelischen Predigtamtes Folgendes fest: 1) Die Prüfungen pro facultate concionandi werden nur gehalten in der Woche zwischen dem zweiten und dritten Sonntage im Monat Januar und zwischen dem ersten und zweiten Sonntage nach Trinitatis; die Prüfungen pro ministerio in der Woche vor dem Sonntage Estomihi und in der Woche zwischen dem zweiten und dritten Sonntage im Monate September. 2) Es kann aber die Prüfung zu jeder Zeit nachgesucht werden, und muß der auf dem erforderlichen Stempelbogen abgefaßten Eingabe bei der ersten Prüfung der Taufschein und das akademische Zeugniß, bei der zweiten das Testimonium morum des Königl. Superintendenten, in dessen Sprengel der Candidat sich aufgehalten hat, beigelegt seyn. 3) Jeder Candidat muß sich spätestens 6 Monate, nachdem er die Universität verlassen hat, zur ersten Prüfung, und nicht eher als ein Jahr, nachdem diese mit ihm gehalten worden, zu dem pro ministerio melden. 4) Das dem Candidaten zu Theil gewordene Zeugniß über jede der beiden Prüfungen, hat er sofort dem Kön. Superintendenten, zu dessen Sprengel er gehört, vorzulegen, sich ihm auch, sobald es möglich ist, persönlich bekannt zu machen, und sich den Anordnungen zu unterwerfen, die für die Aufsicht über die Candidaten und für die Leitung ihrer Studien und praktischen Thätigkeit in der Synode bestehen, und welche der Superintendent ihm mittheilen wird. Verordn. des Consistorii zu Breslau, 2. Jan. 1818. Amtsbl. 1. S. 14. Liegnitzer Amtsbl. 1818. Nro 4. S. 25. Oppelnsches Amtsbl. 1818. Nro. 3. S. 27. Reichenbacher Amtsbl. 1818. Nro. 5. S. 50.

Vom 1. Jan. 1819 an, wird kein Kandidat des evangelischen Predigtamts zur Prüfung pro ministerio zugelassen, der nicht durch Zeugnisse beweiset, daß er drei Jahre lang auf einer Universität mit Erforschung der Religionswissenschaft zugebracht, und sich anständiger Sitten befleißiget habe; 2) das angetretene 25ste Lebensjahr gilt für das canonische Alter, und ist zur Uebernahme eines mit der cura animarum verbundenen Predigtamts, insbesondere also des Pfarramts, erforderlich. Candidaten unter diesem Alter können ohne vorher erhaltene Dispensation des Königl. Ministerii, weder als Pfarrer berufen, noch auch nur auf die Wahl gebracht werden. Verordn. des Consistorii zu Koblenz, 27. Mai 1818. Amtsbl. 27. S. 242. Clever Amtsbl. 1818. Nro. 8. S. 76. Koblenzer Amtsbl. 1818. Nro. 20. S. 121. Düsseldorfer Amtsbl. 1818. Nro. 9. S. 83. Kölner Amtsbl. 1818. Nro. 6. S. 40. Münstersches Amtsbl. 1819. Nro. 18. S. 145. Oppelnsches Amtsbl. 1819. Nro. 23. S. 256. Triersches Amtsbl. 1818. Nro. 45. S. 244.

Militär-Dienstpflicht der katholischen Candidaten, s. Militär-Dienst; desgleichen der evangelischen.

Declaration des §. 4. Nro. 5. der Instruction für die Consistorien über die Beaufsichtigung der Prüfungen, denen die katholischen Candidaten des geistlichen Standes von Seiten der geistlichen Behörden unterworfen werden: Sowohl auf den Universitäten, als bei den übrigen zum Vortrage der Theologie und Philosophie berechtigten höhern Lehranstalten, dürfen in der Regel nur diejenigen in die Zahl der Studirenden aufgenommen und zu Vorlesungen gelassen werden, die ein zur Entlassung auf die Universität berechtigtes Gymnasium besucht, und eines der, durch die Verordnung über die Abiturienten-Prüfungen vorgeschriebenen Zeugnisse erhalten haben. Wenn sie kein solches Zeugniß aufweisen können, entweder weil sie kein derartiges Gymnasium besucht, oder, ohne geprüft zu seyn, es verlassen haben; so

müssen sie am Sitze der Universität, oder der höhern theologisch=philosophischen Lehranstalt, bei welcher sie studiren wollen, eine Prüfung bestehen, und werden, wenn sie darin nicht genügen, ermahnt, entweder zum Gymnasium, oder in das bürgerliche Leben zurückzutreten. Lassen sie sich durch diese Ermahnung nicht abhalten, so sollen sie zwar in der Fortsetzung ihrer Studien nicht gehindert werden, aber auch das Placitum zu ihrer Ordination und Anstellung als Geistliche nur auf besondere Verfügung des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, und nicht ohne neue Prüfung erhalten. Da bei den Universitäten bereits solche Prüfungsanstalten bestehen, so kömmt es nur noch darauf an, solche auch für die übrigen, zum Vortrage der Theologie und Philosophie berechtigten höhern Lehranstalten, anzuordnen. So lange in den bischöflichen Seminarien zu Trier und Köln die theoretische Theologie gelehrt wird, dürfen in diesen Anstalten nur solche junge Leute zugelassen werden, welche den oben verzeichneten Erfordernissen genügen, und es haben die Aspiranten sich deshalb bei den daselbst bestehenden Prüfungsbehörden auszuweisen. Verordn. d. Reg. zu Aachen, 12. September 1820. Amtsbl. 46. S. 439.

Jeder Candidat ist gehalten, sich nur durch den ihm vorgesetzten Superintendenten bei dem Königl. Consistorio zur Prüfung zu melden. Hiernächst werden ihm seine schriftlichen Aufgaben auf demselben Wege zugefertiget und ein Termin bestimmt, wann er dieselben einzureichen hat. Erst dann, wann die Arbeiten bei dem Kön. Consistorio eingegangen und beurtheilt sind, soll von jetzt an dem Candidaten der Termin zur mündlichen Prüfung festgestellt werden. Bei der ersten Meldung zur Prüfung haben die Candidaten außer dem Curriculo vitae die Schul=, Kirchen= und akademischen Abgangs= und Sittenzeugnisse; bei der Meldung zur zweiten Prüfung aber den Taufschein; das Zeugniß erfüllter oder erlassener Militärpflicht, und das der bestandenen ersten Prüfung, nebst

einem Sittenzeugnisse des Superintendenten, unter dessen Aufsicht der Candidat bis dahin gestanden hat, unfehlbar beizubringen, da bei der Unvollständigkeit dieser Erfordernisse auf ihren Antrag keine Rücksicht genommen werden kann. Verordn. des Consist. zu Köln, 2. Jun. 1818 Amtsbl. 22. S. 119.

Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat unterm 13. Jun. 1822 festgesetzt, daß Candidaten der Theologie, welche durch glaubwürdige Bescheinigungen nachweisen, daß sie sich vor der Kreis-Ersatz-Commission gehörig gemeldet, aber, wenn auch nur für jetzt, zum Militärdienst untauglich befunden, zu der Prüfung pro licentia concionandi eben so zugelassen werden sollen, als diejenigen, welche ihren Militärdienst schon wirklich geleistet haben, daß aber auch dergleichen Candidaten, wenn sie demnächst dennoch zum Militärdienst eingezogen werden, so wie alle Studenten, während der Zeit ihres activen Militärdienstes das Predigen nicht zu verstatten ist. Verordn. der Regier. zu Cöslin, 17. Sept. 1822. Amtsbl. 40. S. 403. Stettiner Amtsbl. 1822. Nro. 38. S. 387.

Daß dieselben das Zeugniß erfüllter Militärpflicht oder ihrer Untauglichkeit schon zu dem Examen pro licentia concionandi beibringen, und nur unter dieser Bedingung zu diesem Examen zugelassen werden sollen. Verordn. der Regier. zu Cöslin, 14. März 1820. Amtsbl. 13. S. 118. Gumbinner Amtsbl. 1820. Nro. 26. S. 522. Posener Amtsbl. 1820. Nro. 9. S. 94. Stettiner Amtsbl. 1820. Nro. 12. S. 108.

Kein Candidat darf vor erhaltener licentia concionandi, noch weniger ein Studiosus der Theologie, der noch nicht einmal zur Prüfung pro licentia fähig ist, die Kanzel betreten, oder überhaupt in der Kirche öffentliche Vorträge halten. Verordn. des Consist. von Westpreußen zu Danzig, 16. April 1819. Amtsbl. 16. S. 231.

Noch nicht pro licentia concionandi geprüfte Candidaten müssen sich des öffentlichen Predigens und

Katechisirens enthalten. Fremde Candidaten, siehe Superintendenten.

Candidaten sollen schon vor dem Examen pro facultate das Zeugniß der erfüllten Militärpflicht beibringen. Verordn. der Regier. zu Breslau 10. Febr. 1820. Amtsbl. 7. S. 55. Bromberger Amtsbl. 1820. Nro. 10. S. 208. Danziger Amtsbl. 1820. Nro. 10. S. 105. Liegnitzer Amtsbl. 1820. Nro. 9. S. 74.

Es darf dem Candidaten auf die ihm ertheilte Licenz zum Predigen, demselben in einer Diöcese das Predigen nicht eher gestattet werden, bis der Superintendent der Diöces das Zeugniß eingesehen und mit seinem Vidi unterzeichnet hat. Verordn. der Reg. zu Minden, 11 Jul 1820. Amtsbl. 32. S. 252.

Alle Candidaten, welche dem geistlichen Stande nicht gänzlich entsagt, haben ohne Rücksicht auf ihre anderweitigen Dienstverhältnisse, sich vorschriftsmäßig bei den Superintendenten ihrer Diöces zu melden. Verordn. der Reg. zu Magdeburg, 23. Januar 1821. Amtsbl. 7. S. 45. und durch alle übrigen Regier. Amtsblätter bekannt gemacht.

Dieselben haben bei dieser Meldung dem Superintendenten über ihre Personal-Verhältnisse, und ob sie die vorschriftsmäßigen theologischen Prüfungen bestanden haben, Anzeige zu machen und im letztern Falle die erhaltenen Testimonia vorzulegen, sonsten aber durch ihre Schul- und akademischen Zeugnisse sich gehörig auszuweisen. Verordn. der Regierung zu Merseburg, 18. April 1820. Amtsbl. 23. S. 167. Erfurter Amtsbl. 1820. Nro. 21. S. 131. Arnsberger Amtsbl. 1820. Nro. 32. S. 386. Gumbinner Amtsbl. 1820. Nro. 30. S. 566. Königsb. Amtsbl. 1820. Nro. 30. S. 226.

Alle, auch die noch nicht geprüften Candidaten, sind gehalten, sobald sie eine andere Synode beziehen, sich bei dem betreffenden Superintendenten, als ihrem Vorgesetzten, zu melden, und sind davon auch diejenigen Candidaten nicht ausgenommen, welche einen Theil des Jahres sich bei ihren Prinzcipalen in Stralsund, Greifswalde

oder in einer andern der Städte aufhalten, indem sie für diese Zeit unter der Aufsicht der daselbst sich befindenden Superintendenten stehen. Gleicher Weise sind die Candidaten verpflichtet, alljährlich wenigstens zwei von ihnen angefertigte Ausarbeitungen über wissenschaftliche Gegenstände der betreffenden Synode vorzulegen. Den an öffentlichen Schulstellen arbeitenden Lehrern aber, welche in andern Beziehungen den Candidaten des Predigtamts beigesellt werden, wird es freigestellt, ob sie solche Ausarbeitungen einliefern wollen, oder nicht, indem ihre anderweitige öffentliche Wirksamkeit schon einen Maaßstab für ihre wissenschaftliche Fortbildung gibt. Verordn. der Regierung zu Stralsund, 15. März 1822. Amtsbl. 16. S. 189.

Civil-Prediger. Was dieselben zu beobachten haben, wenn sie die Stelle von Militär-Predigern vertreten, s. auch **Militär-Gemeinen.**

Sie dürfen die in ihren Gemeinden wohnenden oder darin heirathenden, in Reihe und Glied stehenden Militär-Personen, trauen, wenn diese ein Dimissoriale ihres Feldpredigers beibringen, und sonst kein gesetzliches Ehehinderniß vorhanden ist. Verordnung der Regierung zu Königsberg, 14. September 1821. Amtsbl. 44. S. 384. Oppelnsches Amtsbl. 1821. Nro. 31. S. 240.

Collekten. Die Königl. Regierung zu Cleve gibt außerdem noch folgende specielle Bestimmungen: §. 6. Geld und Designation wird von den protestantischen Predigern an den geistlichen Obern Consistorial-Präsidenten, oder Praeses classis, und von diesem sowohl, als auch von den katholischen Pfarrern, vor der Hand und bis auf andere Bestimmung, an das Landräthl. Amt jedes Kreises gesandt, nachdem zuvor die geistlichen Behörden aus den ihnen zugekommenen Specialien eine ihren Wirkungskreis umfassende General-Designation, in so fern aber ihr Wirkungskreis in zwei Landräthl. Kreisen liegt, für jeden Landräthl. Kreis eine besondere, mit genauer Angabe der Summen und Geldsorten, gefertigt, und

ihrem Schreiben an den Kreis-Commissär beigefügt haben. §. 10. Die Kreis-Commissäre haben mit Nachdruck darauf zu halten, daß die Collecten-Beiträge von den Geistlichen pünktlich an sie abgeführt werden, und diejenigen, welche sich darin eine Versäumniß oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, zur Ahndung anzuzeigen. §. 15. Sollte bei Kirchen-Collecten nichts eingekommen seyn, so muß statt der Nachweisung ein Vacat-Schein eingesandt werden. §. 16. Im hiesigen Regierungs-Bezirke findet nur eine feststehende Collecte Statt, und zwar die evangelisch-reformirte Kirchen-Collecte zur Unterstützung des Freitisches für hilfsbedürftige Studirende auf der Universität Halle. Sie wird vierteljährlich veranstaltet, wobei den Herren Präsidenten der reformirten Consistorien zur Pflicht gemacht wird, die Hebung derselben nur an solchen Sonn- und Festtagen Statt finden zu lassen, wo ein starkes Auditorium zu vermuthen steht. Die Einsendungs-Termine, welche vier Wochen darauf eintreten, müssen pünktlich eingehalten werden. Auch diese Collecten-Gelder genießen Portofreiheit, und sind daher unter der Rubrik „Hallische Universitäts-Freitisch-Collecten-Gelder" an das Ephorat einzusenden. Verordn. der Regierung zu Cleve, 30. Jul. 1816. Amtsbl. 16. S. 149.

Um ein regelmäßiges Verfahren bei Einsammlung und Einsendung der Collecten-Gelder einzuführen, ist Nachstehendes bestimmt worden: 1) daß die in den einzelnen Kirchsprengeln gesammelten Gelder nicht unmittelbar an die Regierung, sondern in der Grafschaft Mark an die Bürgermeister, durch diese an die Landräthe, und von Letztern an den Regierungs-Haupt-Cassenbuchhalter eingesendet, der Regierung aber Nachweisungen des Ertrags zugefertigt, und die Absendungen der Gelder unter Beifügung eines Sortenzettels angezeigt werden müssen. In dem Herzogthum Westphalen treten die Justiz-Aemter, und in den Grafschaften Wittgenstein die Hoheits-Beamten an die Stelle der Landräthe; 2) daß nur kassen-

mäßige Münzsorten angenommen werden können, und daß, wenn bei der Einsammlung andere, z. B. Kreuzer, Kupfergeld rc., einkommen sollten, diese sofort von den Unterbehörden umzuwechseln sind. Wie dieß geschehen, muß zugleich immer in der Anzeige bemerkt werden. Verordn. der Regierung zu Arnsberg, 14. December 1819. Amtsbl. 25. S. 230.

Die Königl. Regierung zu Potsdam setzt in dieser Hinsicht fest: Sobald eine Collecte im Amtsblatt ausgeschrieben ist, macht am nächstfolgenden Sonntage jeder Prediger, ohne Unterschied, in Mutter- oder Tochterkirchen, den Gegenstand derselben der Gemeine nach der Predigt von der Kanzel bekannt. Wo statt der Predigt nur vom Küster eine Predigt verlesen wird, macht dieser ein Gleiches nach Ablesung der Predigt bekannt. Am folgenden Sonntage wird die Sammlung selbst, entweder durch Ausstellung von Becken, durch Herumtragen des Klingebeutels, oder auf eine jede andere anständige Art, nach hergebrachter Ortssitte, bewerkstelligt. Ueber den Ertrag wird eine von den Kirchenvorstehern mit unterschriebene Nachweisung der Ortsprediger, worin die Summe und die Geldsorte, worin sie abgeführt ist, deutlich mit Buchstaben bemerkt seyn muß, angenommen, und mit derselben der Ertrag spätestens binnen drei Wochen, oder wenn nichts eingekommen ist, der desfallsige, von den Kirchenvorstehern mit unterschriebene Vacat-Schein den betreffenden Superintendenten, mit der Post, oder auch mit einer andern sichern Gelegenheit, zugestellt. Die Superintendenten fertigen aus diesen Special-Nachweisungen eine General-Nachweisung, worin die Summen und Geldsorten genau angegeben seyn müssen, für ihren ganzen Geschäftsbezirk an, und senden solche zwiefach mit den Special-Belägen und mit dem Gelde binnen zwei Monaten an die Communal- und Geld-Institutencasse zu Potsdam ein. Das Duplicat der Nachweisung wird quittirt zurückgesandt. Schnelle Einsendung der Collecten ist Haupterforderniß und wer-

den diejenigen Superintendenten, welche zwei Monate vom Tage der in den Amtsblättern publicirten Ausschreiben angerechnet, die Collecten, oder statt deren ihre Vacat-Scheine nicht an die gedachte Casse eingesandt haben, ohne alle Rücksicht in 5 Thlr. Strafe genommen, wohingegen diese Strafe auf diejenigen Prediger zurückwirken soll, durch deren Schuld die Superintendenten verhindert sind, obige Frist einzuhalten. Verordnung der Regierung zu Potsdam, 20. April 1816. Amtsblatt 20. S. 171. Eine Erläuterung obiger Bestimmung setzt fest, daß es zur nothwendigen Abkürzung der Sache, bei dem allgemein bewährten Vertrauen der Prediger, der Mitunterschrift des Kirchenvorstandes, bei der Nachweisung über den Ertrag der Collecten nicht bedarf. Verordnung der Regier. zu Potsdam, 9. Jul. 1816. Amtsbl. 30. S. 246.

Collecten-Gelder für arme Studirende, die in dem Magdeburgischen jenseits der Elbe eingehen, werden an die Königl. Regierung zu Potsdam, dagegen die für die Hallischen Freitische aus den Kirchen diesseits der Elbe, einschließlich dem Halberstädtischen und der Altmark, jedoch mit Ausschluß derjenigen aus den reformirten Kirchen, werden an den Consistorialrath Westermeyer in Magdeburg eingesendet. Verordnung der Reg. zu Magdeburg, 15. October 1816. Amtsbl. 30. S. 418.

Die zeither an den drei Bußtägen veranstalteten Kirchen-Collecten werden den ersten Sonntag in den Monaten März, Jul. und November eingesammelt. Verordn. der Regier. zu Merseburg, 20. März 1816. Amtsbl. 1. S. 11.

Die Superintendenten haben die Kirchen-Collecten-Gelder zu zählen, zu packen, und nebst Lieferschein und speciellem Verzeichniß der Münzsorten in Einer Summe an die Regierungs-Hauptcasse abzusenden. Verordn. der Reg. zu Erfurt, 22. Jun. 1816. Amtsblatt 13. S. 195.

1) Sobald eine Kirchen-Collecte durch das Amtsblatt ausgeschrieben ist, haben die Geistlichen am

nächsten Sonntage nach dessen Empfange die Veranlassung der Collecte ihrer Gemeinde vorläufig auf eine zweckmäßige Art bekannt zu machen. 2) An dem folgenden Sonntage, wo die Sammlung wirklich vor sich geht, muß mit Bezugnahme auf jene vorläufige Bekanntmachung die Gemeinde aufgefordert werden, nunmehr ihren Beitrag in die Schüssel zu legen, die zu dem Ende gleich beim Anfang des Gottesdienstes vor den Kirchthüren ausgesetzt wird. 3) Neben diese Schüssel müssen zwei zuverlässige Männer aus den Gemeinegliedern gestellt werden, welche die eingegangenen Beiträge dem Pfarrer überliefern und zuzählen. Der Pfarrer muß hiernächst die Beiträge mit einem Atteste der vor den Kirchthüren und bei den Schüsseln gestandenen Männer darüber, daß nicht mehr eingegangen sey, an seinen unmittelbar vorgesetzten Superintendenten oder Decan einsenden. Wenn die vorgesetzten Geistlichen die Beiträge von allen Pfarrern ihres Sprengels erhalten haben, so fertigen dieselben eine General-Nachweisung, worin die Summen und Geldsorten genau angegeben seyn müssen, darüber an, und senden solche zwiefach mit den Special-Belägen an die Königliche Regierung. Das Geld selbst aber zu gleicher Zeit an die Regierungs-Hauptcasse, mit dem Kirchensiegel verschlossen, ab. Brand-Collecten werden unter der Aufschrift: „Collecten-Gelder für Abgebrannte" eingeschickt, weil solche die Porto-Freiheit genießen. Binnen sechs Wochen vom Tage des Empfanges des Amtsblatts muß der Ertrag der Collecte bei der Regierungs-Hauptcasse eingegangen seyn, wenn die geistlichen Vorgesetzten nicht erwarten wollen, auf Stempel an die Einsendung erinnert zu seyn. Das Duplicat der Nachweisnng wird quittirt zurückgesandt. Verordn. der Regier. zu Bromberg, 4. Febr. 1817. Amtsbl. 7. S. 98. Liegnitzer Amtsblatt 1816. Nro. 26. S. 242. Posensches Amtsblatt 1817. Nro. 1. S. 4.

Das Königl. Ministerium des Innern hat unterm 21. December 1816 festgesetzt, daß zum Besten des in Cöslin errichteten Schullehrer-Seminarii, besonders zur Unterhaltung armer Präparanden in unserm Regierungs-Bezirke, eine allgemeine Kirchen-Collecte alljährlich am Michaelissonntage, für dieß Mal aber sogleich außerordentlich gehalten werden soll. Diese hohe Bestimmung wird den Herren Superintendenten und Predigern hierdurch bekannt gemacht, und werden dieselben angewiesen, nach vorhergegangener Abkündigung, acht Tage vor der Sammlung die Collecte, für dieß Mal, wie gedacht sogleich, und künftig alle Mal unerinnert am Michaelissonntage in allen Kirchen zu veranstalten, und den Betrag der Sammlung acht Wochen durch die Superintendenten an uns zu senden. Verordn. der Regierung zu Cöslin, 6. Jan. 1817. Amtsbl. 2. S. 9.

Die gesammelten Collecten-Gelder sind von den Predigern an die ihnen vorgesetzten Superintendenten und von diesen an die Regierungs-Hauptcasse einzusenden. Verordn. d. Reg. zu Cöslin, 26. Novemb. 1817. Amtsbl. 47. S. 470.

Nach Ministerial-Verfügung soll bei der jährlichen Feier der drei Siege von Leipzig, Paris und Belle Alliance eine allgemeine Kirchen-Collecte für den Frauenverein zur Vertheilung an hülfsbedürftige Krieger, deren Wittwen und Waisen, abgehalten werden. Die Superintendenten und Decane haben daher diese Collecte jährlich an den genannten drei Festen in den Kirchen ihrer Diöces dergestalt zu veranstalten, daß achtbare Gemeindeglieder die freiwilligen milden Beiträge an den Kirchthüren einsammeln, und die auf diese Weise eingekommenen Summen mit einem Verzeichnisse der Geldsorten an die Provinzial-, Instituten- und Communal-Casse zu Königsberg eingesandt werden. Verordn. der Regierung zu Königsberg, 22. Octob. 1817. Amtsbl. 47. S. 438.

Die Superintendenten und Prediger werden angewiesen, die Collecten-Gelder jedes Mal zu der be-

stimmten Frist unaufgefordert einzusenden, und ihnen bemerklich gemacht, daß nach Verlauf dieser Frist eine Strafe von 2 Thlrn. von den Säumigen eingezogen werden wird. Verordn. des Consistorii zu Breslau. 7. Jun. 1817. Amtsbl. 25. S. 290.

Nach Königl. Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. März 1817 sind die von den Königl. Provinzial-Behörden für Kirchen und Schulen oder zu andern milden Zwecken auszuschreibenden Kirchen- und Haus-collecten-Gelder portofrei. Clever Amtsbl. 1817. Nro. 23. S. 353. Cösliner Amtsbl. 1817. Nro. 22. S. 201. Danziger Amtsbl. 1817. Nro. 23. S. 260. Frankfurter Amtsbl. 1817. Nro. 25. S. 288. Gumbinner Amtsbl. 1817. Nro. 25. S. 374. Kölner Amtsbl. 1817. Nro. 23. S. 231. Liegnitzer Amtsbl. 1817. Nro. 23. S. 186. Mindener Amtsbl. 1817. Nro. 30. S. 256 Münstersches Amtsbl. 1817. Nro. 23. S. 210. Posener Amtsbl. 1817. Nro. 28. S. 851.

Sogleich nachdem die Verordnung im Amtsblatte erschienen ist, und ohne erst die Aufforderung der Superintendenten abzuwarten, müssen die Collecten von den Predigern gesammelt, und an letztere abgeliefert werden. Von den Säumigen werden die Gelder auf ihre Kosten abgeholt, und von jedem, der eine Erinnerung nöthig macht, annoch 10 Sgr. zur Predigerwittwen-Casse erhoben. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 3. Jan. 1817. Amtsbl. 3. S. 34.

Die jährliche Kirchen-Collecte, welche zur Unterstützung der unbemittelten Seminaristen bisher in den evangelischen Kirchen der Grafschaft Mark gehalten werden, wird, nach Ministerial-Verfügung, vom Jahr 1819 an, nunmehr auch auf die evangelischen Kirchen in den übrigen Theilen des Arnsberger Regierungs-Bezirks ausgedehnt, und ist dieselbe überall um Michaelis einzusammeln, und mit einer Schulpredigt, wie sie in mehrern Gegenden üblich ist, zu verbinden. Die Prediger werden aufgefordert, diese Collecte ihren Gemeinden dringend zu empfehlen. Der Einsendung der Gelder ist überall durch die

Ortsbehörden und Kreis-Rendanten zu bewirken. Verordn. der Reg. zu Arnsberg, 22. Decemb 1818. Amtsbl. 1819 Nro. 1. S. 4.

Die Collecten-Gelder für das Bunzlauer Waisenhaus sind nicht mehr an die Anstalt selbst, sondern, wie die übrigen Collecten-Gelder, an die Königl. Regierungs-Hauptcasse zu Breslau, wo aber nichts eingekommen, Negativ-Atteste einzusenden. Verordn. der Regier. zu Breslau, 29. Jun. 1818. Amtsbl. 27. S. 219.

Nach Ministerial-Rescript vom 19. Jan. 1818. soll auch in der Provinz Posen jährlich 4mal eine Kirchen-Collecte zum Besten dürftiger Studirender auf der Universität Breslau gesammelt werden. Die katholischen Consistorien werden daher aufgefordert, diese allgemeine Kirchen-Collecte durch die ihnen untergeordneten Pfarrer in den katholischen Kirchen des Posener Reg. Depart. an den drei hohen Festen, nämlich am 1sten Weihnachts-, 1sten Oster- und 1sten Pfingstsonntage und am 1sten Sonntage im Monate October, abhalten zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß die eingesammelten Gelder jedes Mal sofort durch die betreffenden Decane eingesendet werden. Den Superintendenten aber wird aufgegeben, diese Collecte in den ihnen untergeordneten evangel. Kirchen und Bethäusern, und zwar: a) in den reformirten, ebenfalls an den drei zuvor genannten hohen Festen, und am Erntefeste, welches am 1sten Sonntage im Monat October gefeiert wird; b) in den lutherischen am Sonntage Invocavit, am Bettage, am Erntefeste, und am 1sten Adventssonntage abhalten zu lassen, und deren Einsendung nach jeder Sammlung ohne Anstand zu bewirken. Verordnung der Regierung zu Posen, 30. August 1818. Amtsbl. 37. S. 584.

Um das Verfahren bei Kirchen- und Haus-Collecten in unserm Regierungs-Bezirke zu ordnen, werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Sobald eine Kirchen-Collecte mittelst unseres Amtsblatts verordnet worden, haben die Pfarrer am

ersten Sonntage nach dem Empfange des Amtsblatts ihre Gemeine mit dem Zwecke der Collecte bekannt zu machen, und zur Haltung derselben den nächsten Sonntag vorzubestimmen. 2) An dem Tage der Collecte wiederholen die Pfarrer ihren Gemeinden vorerst den Zweck der Collecte, indem sie ihnen denselben ans Herz zu legen suchen; die Collecten selbst aber werden in den verschiedenen Confessions-Kirchen in folgender Art gehalten und vollzogen: 3) In den evangelischen Kirchen wird bei dem Schlusse des Gottesdienstes vor der Kirchthür eine Schüssel öffentlich ausgesetzt, bei welcher zwei zuverlässige Gemeinsmänner, allenfalls die mit dem Sammeln der Almosen überhaupt beauftragten Diaconen, stehen, und nach vollendeter Collecte die Gelder in Empfang nehmen. Diese Gelder werden sogleich dem Pfarrer überzählt und der ganze Ertrag wird in ein Verzeichniß gebracht, welches sämmtliche unterzeichnen, und der Pfarrer mit dem Gelde unverzüglich an seinen Superintendenten einschickt. 4) Sobald die Superintendenten die Gelder von allen Predigern ihres Sprengels erhalten haben, fertigen sie darüber eine Nachweise an, in welcher die Collecten-Erträge jeder Pfarre insbesondre bemerkt sind. Diese Nachweise, mit den besondern Verzeichnissen jeder Pfarre, schicken die Superintendenten unmittelbar an uns; die Gelder selbst aber, mit einem Sortenzettel, zu gleicher Zeit an die Regierungs-Hauptcasse. Damit die Gelder, welche die Pfarrer an die Superintendenten, und diese an die Regierungs-Hauptcasse schicken, portofrei passiren, muß der Gegenstand auf der Aufschrift genau bemerkt seyn; z. B. „Collecten-Gelder von der reformirten Gemeinde zu N., zum Bau der katholischen Kirche zu N.". Auch muß das Siegel ein öffentliches Dienst- oder Kirchensiegel seyn. 6) In den katholischen Kirchen wird ebenfalls an dem ersten Sonntage nach dem Empfange des Amtsblatts, die Collecte für den folgenden Sonntag, und mit Bemerkung des frommen Zwecks derselben und einer

Empfehlung zu milden Beiträgen bekannt gemacht. 7) Die Collecte wird in folgender Art gehalten: Zwei Kirchenräthe, oder zwei andre von dem Pfarrer des Endes ersuchte Gemeindeglieder, sammeln während des vormittägigen Gottesdienstes die Beiträge in der Kirche in Schüsseln. Dieselben überzählen demnach den ganzen Ertrag dem Pfarrer, und dieser bringt die Gelder in ein Verzeichniß, welches von ihnen sämmtlich unterzeichnet wird. Die Gelder mit diesem Verzeichniß schickt demnach der Pfarrer an sei... Land-Dechant; auf der linken Rheinseite aber an den Cantons-Pfarrer. 8) Sobald die Land-Dechanten und Cantons-Pfarrer die Collecten-Gelder von ihren sämmtlichen Pfarrern erhalten haben, verfahren sie so, wie oben §. 4., wegen der Superintendenten, bemerkt ist. 9) Längstens in sechs Wochen müssen sowohl die katholischen, als evangelischen Kirchen-Collecten vollendet, und die Berichte bei der Regierung eingegangen seyn, wo man sonst den Säumigen Mahnungs-Schreiben auf Stempelpapier zuzuschicken genöthigt seyn würde. 10) Zur Haltung der Haus-Collecten haben die Bürgermeister einige zuverlässige Einwohner willig zu machen; diesen wird über ihren Auftrag und den Zweck der Collecte, unter Beziehung auf die Nummer des Amtsblatts, in welchem die Collecte verordnet worden, zu ihrer Legitimation von dem Bürgermeister eine Urkunde ausgefertigt. 11) Diese Collecten geschehen von Haus zu Haus, mit verschlossenen Büchsen, welche der Bürgermeister den Sammlern verschlossen zustellt. 12) Wenn die Collecte vollendet ist, so stellen die Sammler dem Bürgermeister die Büchsen zu; dieser öffnet sie in ihrer Gegenwart, bringt den Ertrag in ein Verzeichniß, welches sie insgesammt unterzeichnen. Die Gelder mit dem Sortenzettel übergibt der Bürgermeister dem Steuer-Empfänger, und berichtet solches, mit Bemerkung des Ertrags, dem Landrathe. 13) Jede Haus-Collecte muß längstens in sechs Wochen völlig beendigt, und das Geld an die Behörde ein-

gesandt, wie auch der Bericht an die Regierung erstattet seyn; wo sonst wider die Säumigen unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen wird verfahren werden. 14) Mit Ablauf der sechs Wochen von Zeit der Verkündigung der Collecte durch das Amtsblatt, senden die Steuer-Empfänger die bei ihnen wirklich eingegangenen Collecten-Gelder mit einem Sortenzettel zur Regierungs-Hauptcasse, und zugleich eine Nachweise der Gelder an den Landrath des Kreises. 15) Der Landrath überzeugt sich von der Richtigkeit der einzelnen Nachweisen, stellt sie demnächst zusammen, und legt die Hauptnachweise der Regierung vor. Verordn. der Regier. zu Düsseldorf, 28. April 1818. Amtsbl. 26 S. 173 und Amtsbl. 1822. Nro. 11. S. 151. Münstersch. Amtsbl. 1816. Nro. 4. S. 45. Triersches Amtsbl. 1822. Nro. 12. S. 101.

Die Kirchen-Collecten für Freitische dürftiger, fleißiger, gesitteter Studirender auf der Universität Bonn, ohne Unterschied der Confession, soll jährlich zwei Mal gehalten werden. Verordn. der Reg. zu Aachen, 23. Febr. 1820. Amtsbl. 9. S. 79.

Die Pfarrer sollen bei Kirchen- und Haus-Collecten genau beobachten, an welche Behörden sie in Betreff der Einsendung der Gelder und der zu erstatrenden Berichte gewiesen sind, und daß ferner über jede Collecte besonders berichtet werden muß, und die Anzeige von zweien und mehrern Collecten nicht in Einem Bericht zusammengefaßt werden darf. Verordn. der Reg. zu Aachen, 14. April 1820. Amtsbl. 21. S. 226.

Bei Einsendung der Kirchen- und Haus-Collecten-Gelder an die Bürgermeister und Schultheißen, sollen die beizufügenden Bescheinigungen nicht wie bisher geschehen, von mehrern Collecten auf einem und demselben Blatte zusammengefaßt, vielmehr über jede einzelne Collecte eine besonders bescheinigte Anzeige eingesendet werden. Verordn. der Reg. zu Arnsberg, 25. Jan. 1820. Amtsbl. 6. S. 55.

Die alljährlich um Michaelis zur Unterstützung der unbemittelten Zöglinge des Schullehrer-Seminars zu Soest zu erhebende Collecte, soll spätstens im Monat November an die Kreiscasse abgeliefert werden. Verordnung der Regier. zu Arnsberg, 25. Jan. 1820. Amtsbl. 6. S. 56.

Nach einer nähern Bestimmung des Königl. Ministerii, vom 28. Febr. 1820, sind die beiden Collecten für arme Studirende der Universität Bonn, an den ersten Sonntagen der Monate Januar und Jul. abzuhalten. Dagegen sind von den, in den evangelischen Kirchen der Grafschaft Mark bestehenden Quartal-Collecten für den evangelischen Schulverbesserungs-Fonds künftig nur zwei, und zwar zu Anfange der Monate April und Octobr., diese aber auch zugleich in allen übrigen Kirchen des Reg. Bez. zu erheben. Es werden folglich von jetzt an in den Kirchen aller Confessionen zwei ständige Collecten an den ersten Sonntagen des 1. u. 3. Quartals, in den evangelischen Kirchen aber zugleich zwei für den Evangelischen Schulverbesserungs-Fonds zu Anfang des 2. u. 4. Quartals, und noch eine fünfte für das evangelische Schullehrer-Seminar zu Soest am Michaelis-Sonntage statt finden. Die Pfarrer lassen die durch jede Sammlung eingegangenen Gelder, mit der gehörigen Bescheinigung unverzüglich auf demselben Wege, wie jede andere Kirchen-Collecte, an die Kreiscassen gelangen. Verordn. der Reg. zu Arnsberg, 18. März 1820. Amtsbl. 13. S. 142. Erinnerung an die Verordn. Amtsbl. 1820. Nro. 45. S. 602.

Die Kirchen-Collecte für Freitische dürftiger Studirender auf der Universität zu Bonn, ist jedes Mal den ersten Ostertag und den Sonntag nach dem 18. Octobr., dem Stiftungstage der Universität, oder wenn dieser auf den Sonntag fällt, an diesem Tage selbst, abgehalten werden soll. Verordn. der Reg. zu Cleve, 21. Septbr. 1820. Amtsbl. 46. S. 419.

Die Regierung zu Köln verordnet über das Collectenwesen:

1) Jede angeordnete Kirchen-Collecte muß an dem Tage, der von der Königl. Regierung dazu bestimmt wird, abgehalten werden. 2) Ist in der Kirche die Einsammlung bewerkstelligt, und das Protocoll darüber vorschriftsmäßig aufgenommen, so übersendet der Pfarrer in den ersten acht Tagen nach abgehaltener Collecte die eingesammelten Gelder, nebst dem betreffenden Protocolle, und einer Abschrift desselben, an die ihm zunächst gelegene Steuercasse. 3) Diese bescheinigt nicht nur den Empfang der an sie abgelieferten Gelder, auf die dem Pfarrer zur Quittung dienende Abschrift des Protocolls, und zwar in Preuß. Courant, sondern bemerkt auch noch außerdem diesen Betrag auf dem Original-Protocoll, und verfährt alsdann mit den Geldern nach Vorschrift v. 3. Octob. 1818. 4) Hat der Pfarrer das Original-Protocoll und die Abschrift desselben von der Steuercasse zurückerhalten, so übersendet der evangelische Pfarrer das Original-Protocoll seinem Superintendenten, der katholische aber dasselbe, und zwar auf der westlichen Rheinseite, dem betreffenden Haupt- oder Cantons-Pfarrer, auf der östlichen Rheinseite aber dem betreffenden Land-Dechanten. 5) Letztere sammeln sämmtliche Protocolle ihres Sprengels, wie es in unserer sub 3. gedachten Verordnung vorgeschrieben ist, und befördern dieselben, gehörig geheftet, nebst einer Hauptnachweisung, längstens innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Tage, an welchem die Collecte abgehalten worden ist, mittelst Berichts an der Königl. Kirchen- und Schul-Commission, und dürfen übrigens die, mit ein und demselben Berichte auch nur die zu einer und derselben gehörigen Protocolle eingesandt werden. Verordn. der Regier. zu Köln, 19. September 1820. Amtsbl. 39. S. 269.

Kirchen-Collecten werden, wo möglich, am nächsten Sonntage, und die Haus-Collecten in der nächsten Woche nach Publication der jedesmaligen Verfügung gesammelt. Die Kirchen-Collecten-Gelder werden in sofern und ohne besondere Kosten zu ver-

ursachen, also nicht durch einen besonderen Boten, in der nächsten Woche nach der Einsammlung an den vorgesetzten Superintendenten übersandt. Sowohl den Kirchen- als den Haus-Collecten ist ein Verzeichniß der Münzsorten mit Unterschrift des Predigers beizufügen.

Die Collecten-Gelder, nämlich die Pfingst- und Advent-Collecten für Straf- und Besserungsanstalten und für Armen- und Wohlthätigkeits-Institute; ingleichen die, für den allgemeinen Schulfonds bestimmten Collecten-Gelder, nämlich die Michaelis- und Trauungs-Collecten, sollen von den Superintendenten des Merseburger Reg. Bez. an die Regier.-Hauptcasse zu Merseburg; die Neujahrs-Sammlungen für das Waisenhaus zu Langendorf aber an diese Anstalt direct überschickt werden. Verordn. der Regierung zu Merseburg, 4. Jan. 1818. Amtsbl. 4 S. 21. Die Collecten-Gelder, welche an die Regier.-Hauptcasse und an die Instituten- und Communal-Casse einzuliefern, sind mittelst doppelten Lieferungsscheins einzusenden, und zwar den einen mit den Geldern an die gedachte Instituten- und Communal-Casse, den andern aber an die erste Abtheilung der Königl. Regierung zu richten. Verordn. der Reg. zu Merseburg, 24. November 1820. Amtsbl. 47. S. 329.

Die Superintendenten haben die nicht überall gangbaren Münzsorten unter den colligirten Geldern in Preuß. Courant umzusetzen, widrigenfalls sie den Umständen nach die Rücksendung auf ihre Kosten zu gewärtigen haben. Verordn. der Regier. zu Erfurt, 10. März 2820. Amtsbl. 13. S. 73.

Die Beträge des vierten Quartals der Collecte zu Freitischen für unvermögende Studirende auf der Universität Breslau, müssen stets vor Ablauf des Jahres abgeführt werden. Verordn. der Regier. zu Liegnitz, 2. Jan. 1821. Amtsbl. 2. S. 10.

Die Einsammlung der Collecte für die Taubstummen-Unterrichts-Anstalt, soll allemal den ersten Sonntag nach dem 26. August geschehen. Die Ein-

sendung der eingekommenen Gelder ist, so bald solche beisammen, und spätstens am Ende des Monats September, von den Superintendenten an die Haupt-Instituten-Casse zu machen. Gleichzeitig sind auch die vorschriftsmäßigen Designationen, nebst den diesfälligen Specialien, jede mittelst besondern Berichts, vorzulegen. Verordn. der Regier. zu Liegnitz 5. Jun. 1821. Amtsbl. 25. S. 169.

Die Collecte für die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau, soll alljährlich am Tage der Feier des 18. Octbr. veranstaltet werden, und der Ertrag spätstens 8 Wochen nach der Einsammlung von den Superintendenten an die Haupt-Instituten-Casse eingesendet werden. Verordn. der Regierung zu Breslau, 31. August 1821. S. 353.

Zum Besten der Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau, ist alljährlich eine Kirchen-Collecte, und zwar am Tage der Feier des 18. Octobers zu veranstalten. Die gesammelten Beiträge sind jedes Mal Ende Novembers durch die Superintendenten an die Haupt-Instituten-Casse zu Liegnitz einzusenden; der Königl. Regierung aber gleichzeitig die Designation der Beträge, nebst den Specialien vorzulegen. Verordn. der Regier. zu Liegnitz, 23. August 1821. Amtsbl. 37. S. 252. Oppelnsches Amtsbl. 1821. Nro. 36 S. 281.

Da die Königl. Postämter nur dann zur freien Beförderung derjenigen Collecten-Gelder für milde Zwecke, denen die Portofreiheit zugestanden ist, verpflichtet sind, wenn diese Zwecke auf den Couverts genau und bestimmt bezeichnet stehen; so werden, zur Verhütung aller ferneren Irrungen, die absendenden Pfarrer angewiesen, der unzulänglichen Bezeichnung „Herrschaftliche Collecten-Gelder" künftig den Zusatz beizufügen: für eine Kirche, Schule, Abgebrannte, bedürftige Studirende zu Bonn, das Schullehrer-Seminarium zu Soest, den Schulverbesserungs-Fonds, bedürftige Landhebammen ꝛc." In Fällen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann das dadurch veranlaßte Porto nur den Absendern zur Last fallen.

Verordn. der Reg. zu Arnsberg, 29. Novemb. 1822. Amtsbl. 49. S. 572.

1) Die Collecten sind entweder solche, die fortdauernd in bestimmten Zeiträumen gehalten, oder solche, die in Folge besondrer Verfügungen zu vorübergehenden Zwecken ausgeschrieben werden. 2) Ob die Collecten in den Kirchen, in den Häusern, oder in beiden, und ob sie nur in katholischen Kirchen und bei katholischen Familien, oder nur in evangelischen Kirchen und bei evangelischen Familien gehalten werden sollen, muß bei der Ausschreibung jedes Mal ausdrücklich bestimmt werden. 3) Die Kirchen-Collecten werden, wo möglich, am nächsten Sonntage nach vorheriger Verkündigung von der Kanzel, gehalten. In den evangelischen Kirchen wird die Collecte nach der Predigt an der Thüre durch zwei Personen an jeder derselben, von dem Kirchenvorstande, mittelst Darreichung der Becken, eingesammelt; in den katholischen Kirchen aber, während oder gleich nach der Gottes-Verehrung, oder wie es sonst bisher üblich war, erhoben. 4) Nach geendigtem Gottesdienste wird der collectirte Betrag in Gegenwart eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes gezählt, ein genauer Sortenzettel, welcher den Werth der Münzsorten nach dem Münz-Tarif vom 28. Febr. 1816 in Preuß. Courant und Silbergroschen angibt, angefertiget und von dem anwesenden Mitgliede des Kirchenvorstandes unterzeichnet. 5) Mit dem Münzsortenzettel muß der aufgekommene Betrag an den betreffenden Superintendenten abgeschickt werden. Im Fall die Collecte ohne Erfolg geblieben ist, so muß eine Vacat-Anzeige bei der Superintendentur gemacht werden. 6) Wenn bei dem Superintendenten die Beträge seiner Diöcese, nebst den etwaigen Vacat-Anzeigen vollständig eingegangen sind, so übersendet derselbe mittelst eines nach vorgeschriebenem Schema aufzustellenden Verzeichnisses, an den Haupt-Rendanten nach Magdeburg, ohne den geringsten Zeitverlust gegen dessen Quitung. 7) Theilweise Ablieferungen

dürfen weder Seitens der Kirchen an die Superintendenten, noch von diesen an den Haupt-Rendanten bewirkt werden. 10) Wenn Kirchen- und Haus-Collecten zu einem und demselben Zwecke gehalten werden, so dürfen die Beträge beiderlei Collecten nicht mit einander vermischt werden, sondern müssen streng von einander geschieden bleiben. 11) die Collecten aus den reformirten Kirchen werden von den betreffenden Geistlichen an den Superintendenten derselben, Herrn Consistorial-Rath Mellin zu Magdeburg eingesendet, so wie 12) die aus den katholischen Kirchen an den bischöflichen Commissarius, Herrn Prior van Eß. Verordn. der Reg. zu Magdeburg, 2. Jul. 1822. Amtsbl. 31. S. 260.

Conduiten-Listen. Die Herren Superintendenten werden hierdurch aufgefordert, die Conduitenlisten der Küster und Schullehrer nicht in allgemeinen Ausdrücken abzufassen, sondern jedes Mal eine genaue, detaillirte und zu einer zuverlässigen Beurtheilung führende Charakteristik jedes einzelnen Schullehrers und Küsters zu entwerfen. Verordn. der Regier. zu Cöslin, 16. Febr. 1817. Amtsbl. 8. S. 75.

Die Erzpriester, Superintendenten und Decane haben die Conduiten-Listen von den Geistlichen ihres Bezirks alljährlich zum 1sten Januar einzureichen. Es sollen von nun an aber auch alle bei einzelnen Kirchen angestellten Commenderien und Vicarien, so wie die evangelischen Predigtamts-Candidaten, in diese Listen aufgenommen, und darin allgemein zugleich der Ort, wo diese Personen ihre Studien absolvirt, ingleichen wo und wenn sie die priesterliche Weihe erhalten haben, und beziehungsweise als Candidaten aufgenommen sind, genau bemerklich gemacht werden. Verordn. der Reg. zu Marienwerder, 14. Jan. 1818. Amtsbl. 5. S. 43.

Die Superintendenten und Dechanten werden angewiesen, Conduiten-Listen der ihnen nachgeordneten Geistlichen alljährlich nach folgendem Schema anzufertigen: 1) Laufende Nummer, 2) Bezeichnung

des geistlichen Amtes, welches der Beurtheilte beklei-
det, 3) Namen des Geistlichen, 4) Kirche, bei wel-
cher derselbe residirt, 5) Geburtsort, 6) Lebensalter,
7) Dienstalter, 8) Nachrichten von seiner wissen-
schaftlichen und amtlichen Ausbildung und frühern
Dienstverhältnissen, namentlich: seit wann er sein
jetziges Amt verwaltet, und in welchen Aemtern er
früher gestanden? 9) Betrag des gesammten Dienst-
einkommens. 10) Vermögens-Umstände des Be-
amten, insbesondere, ob er verschuldet ist? 11) Be-
merkungen, in Beziehung auf Fähigkeiten, Kenntnisse,
Unbescholtenheit und moralischen Lebenswandel, To-
leranz gegen andere Religions-Partheien, Thätigkeit
in seiner Amtsführung, Theilnahme an Beförderung
des Schulwesens. Dieses Urtheil muß von den De-
chanten und Superintendenten gründlich und ohne
alle Partheilichkeit abgegeben werden. Die Con-
duiten-Liste umfaßt nicht nur die wirklich instituirten
Pfarrgeistlichen, sondern auch die Commendarien und
Vicarien, und bei der evangelischen Kirche auch die
Predigtamts-Candidaten. Verordn. der Regier. zu
Bromberg, 11. Februar 1818. Amtsbl. 10. S. 156.
Posener Amtsbl. 1818. Nro. 12. S. 182. Oppeln-
sches Amtsbl. 1820. Nro. 17. S. 158.

Desgleichen haben die Dechanten, Superintenden-
ten und Schulinspectoren alljährlich eine Conduiten-
Liste nach folgenden Rubriken über die ihrer Leitung
anvertrauten Schullehrer einzureichen. 1) Laufende
Nummer, 2) Namen des Schullehrers, 3) Schul-
Anstalt, an welcher derselbe arbeitet, (Simultan,
katholische, evangelische, Stadt- oder Landschule,)
4) Geburtsort, 5) Lebensalter, 6) Dienstzeit, (seit
wann der Lehrer angestellt, durch wen er berufen,
geprüft und wann er bestätigt ist, ob auf Lebens-
dauer oder auf einen Zeit-Contrakt), 7) Nachrichten
über seine Religions-Confession, seine frühere wissen-
schaftliche und pädagogische Vorbereitung zum Schul-
Amte, so wie über etwaige jetzige Bemühungen für
seine fernere Ausbildung, namentlich ob er die Schul-

lehrer-Conferenzen benutzt? 8) Erfolg seiner Amts-Thätigkeit, (ob der Schulunterricht ununterbrochen ertheilt wird? Bemerkung solcher Hindernisse, deren Hinwegräumung außer der Macht des Schullehrers liegt.) 9) Sittliches Betragen und Verhältniß zu der Schulgemeine, den vorgesetzten Geistlichen und seinen Amts-Gehülfen, 10) Ob der Schullehrer noch andere Aemter bekleidet? (namentlich ob er Organist oder Küster ist?) 11) Betrag des gesammten Diensteinkommens, (in Naturalien, in baarem Gelde, in Benutzung von Grundstücken.) 12) Bemerkungen in Bezug auf natürliche Anlagen, Liebe für das Schulfach, Kenntniß beider Landessprachen, und der entwickelnden Lehrweise, u. s. w.

Diese Nachrichten und Beurtheilungen müssen von den Geistlichen, in Bezug auf sämmtliche in ihren Diöcesen wohnhafte öffentliche und Privat-Schullehrer mit Gewissenhaftigkeit den Dechanten, Superintendenten und Schulinspektoren jährlich zum 1. Octbr. eingereicht werden. Die letztern stellen das Ganze für ihren kirchlichen und Schulkreis zusammen und übergeben die Conduiten-Listen den ersten Novbr. jeden Jahres der Königl. Regierung. Die Lehrer an höhern Schulen sind von der Aufnahme in die Conduiten-Listen ausgeschlossen.

Die Stadtschul-Deputationen zu Bromberg und Gnesen haben die Conduiten-Listen von den daselbst angestellten städtischen Elementar- und Privatlehrern unmittelbar an die Königl. Regierung einzureichen. Verordn. der Reg. zu Bromberg, 23. März 1818. Amtsbl. 16. S. 278.

Die Superintendenten des Lausitz-Kreises werden angewiesen, jährliche Conduiten-Listen von den Geistlichen nnd Schullehrern, auch Candidaten in ihren Aufsichtssprengeln anzufertigen und sie alljährlich im Januar an die Regierung einzureichen, auch sich dabei des geordneten Schematis zu bedienen, dessen Rubriken folgende sind: 1) Name des Orts, 2) Name des Predigers oder Stadt-Schullehrers, auch

dessen Vaterland, 3) Lebensjahre, 4) Amtsjahr, 5) Universität, wo, und wie lange er studirt? 6) Amtstüchtigkeit, 7) Amtsführung, 8) Lebenswandel, 9) Regierungs-Verfügungen, 10) Namen der Candidaten und Vaterland, 11) Alter, 12) Schule und Universität wo, und wie lange er studirt? 13) Jetziger Aufenthalt und Beschäftigung, 14) Geschicklichkeit, 15) Betragen, 16) ob, wann, wo, auch mit welchem Prädicat er Licenz zum Predigen erhalten? 17) Ob, wenn, wo und mit welchem Prädicat er das Examen pro ministerio bestanden hat? Zur Erläuterung dieser Rubriken gereicht noch, daß unter der Rubrik „Amts-Tüchtigkeit" sich über die wissenschaftliche Ausbildung, ingleichen über die Kanzel- und catechetischen Gaben des Subjekts geäußert werden muß. Auch ist zugleich zu bemerken, in welchem Fache der Gelehrsamkeit er sich auszeichnet? Bei der Rubrik „Amtsführung" wird angemerket, ob der Pfarrer fleißig catechisire und die Schule besuche, auch ob er sein Amt zu verrichten noch im Stande sey? Bei der Rubrik „Lebenswandel" ob er dem Trunk, oder andern Lastern ergeben, mit der Gemeine oder dem Patrone im Streite ꝛc. lebe? Die Beantwortung der Fragen muß nicht unbestimmt oder in allgemeinen Ausdrücken seyn, sondern bestimmt und der Wahrheit gemäß, in Ansehung auf jede einzelne Person geschehen und zugleich überall genügend ausfallen. Verordn. der Reg. zu Liegnitz, 15. Jan. 1820. Amtsbl. 5. S. 43.

Die Superintendenten haben am Ende jeden Jahres Conduiten-Listen über die unter ihnen stehenden Geistlichen und Candidaten des Predigt- und Schulamts, nach den gegebenen Schematen anzufertigen und an die Königl. Regierung einzusenden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß zu der Liste über die Candidaten, die Prediger, in deren Pfarrbezirken die Candidaten sich aufhalten, den Superintendenten in einer oder der andern Beziehung mit den nöthigen Nachrichten an die Hand gehen müssen.

Verordn. der Regier. zu Stralsund, 9. Mai 1820. Amtsbl. 22. S. 193.

Die Pfarrer haben von sämmtlichen in ihren Parochien wohnhaften öffentlichen und Privat-Schullehrern und Schullehrerinnen Conduiten-Listen mit Umsicht und Genauigkeit und gewissenhafter Treue alljährlich nach den gegebenen Schematen anzufertigen. Diese Listen sind gegen den 1. Octbr. eines jeden Jahres den Superintendenten der einzelnen Synoden einzuhändigen, welche, nach davon genommenen und in den Superintendentur-Archiven aufzubewahrenden Abschriften, die Originale, begleitet mit gutachtlichen Bemerkungen von ihrer Seite, gegen den 1. Decembr. eines jeden Jahres an die Regierung einzusenden haben. Verordn. der Regierung zu Stralsund, 19. Mai 1820. Amtsbl. 26. S. 236.

Confirmanden-Tabellen haben die Superintendenten anzufertigen und einzureichen. Verordnung der Reg. zu Magdeburg, 3 Decbr. 1816. Amtsbl. 36. S. 515.

Confirmanden-Unterricht. Der allgemeine Aufruf zu den Waffen im Jahr 1813, veranlaßte die Verfügung vom 8. März 1813, nach welcher erlaubt wurde, schleunigst und ohne Beendigung des gewöhnlichen Lehr-Cursus die zum Dienst der Armee abgehenden jungen Leute einzusegnen. Diese Verfügung wird hiermit aufgehoben, und darf also künftig keiner, ehe er das gesetzliche Alter von 14 Jahren erreicht und den Schul- und Confirmations-Unterricht gehörig genossen hat, eingesegnet, zum Confirmations-Unterrichte vor der Vollendung des 13. Jahres aber nicht angenommen werden. Verordn. des Consistoriums zu Königsberg, 12. November 1816. Amtsbl. 50. S. 452. und Amtsbl. 1819. Nro. 35. S. 352.

Das Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg, in Erwägung, daß die Verordnungen, welche in den jetzt diese Provinz bildenden Landestheilen in Betreff des Confirmanden-Unterrichts bestehen, zu

sehr von einander abweichen, erklärt mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern, dieselben von Michaelis an außer Kraft, und setzt von da ab, zur strengen Nachachtung sämmtlicher evangelischen Geistlichen seines Consistorial-Bezirks, hierunter fest:

I.) Im Allgemeinen und mit Ausnahme von Berlin und den andern großen und mittlern Städten der Provinz, so wie der sämmtlichen französisch reformirten Gemeinden.

§. 1. Kein Kind darf in der Regel, vor dem Eintritt in sein 13tes Lebensjahr zu dem Confirmanden-Unterricht angenommen werden, außer in dem Fall, wenn Aeltern es ausdrücklich wünschen, daß ihre Kinder länger als zwei Winterhalbjahre an diesem Unterricht Theil nehmen dürfen. Dann können solche Kinder auch vor dem Anfange des 13ten Jahres dazu gelassen werden; jedoch haben die Aeltern in diesem Falle den Prediger hinlänglich zu versichern, daß sie deshalb nicht auf eine frühere Confirmation der Kinder dringen wollen, als es die Vorschrift unter §. 4. gestattet.

§. 2. Nie darf ein Prediger ein Kind zum Confirmanden-Unterricht zulassen, welches noch nicht fertig lesen kann, und nicht schon die zur Benutzung eines ausführlichen Religions-Unterrichts erforderlichen Vorkenntnisse eingesammelt hat.

Wo die Prediger finden, daß ein oder das andere Kind noch weit darin zurück sey, so müssen sie gemeinschaftlich mit den Schullehrern und den Aeltern und Angehörigen des Kindes dafür sorgen, daß dasselbe den noch fehlenden Unterricht erhalte.

§. 3. Der Confirmanden-Unterricht wird in zwei Winterhalbjahren, und zwar jedes Mal von Michaelis bis zum Sonntage Palmarum wöchentlich viermal, entweder in vier einzelnen Stunden, oder zweimal an jedem der dazu festgesetzten Tage, je in zwei Stunden ertheilt, so daß jeder Confirmande zwei volle Halbjahre daran Theil nimmt, in welcher Zeit er

auch die Schule des Orts regelmäßig unausgesetzt besuchen muß.

Die dazu auszuwählenden Tage und Stunden hat der Prediger, nach vorhergegangener Abrede und Vereinigung in den Städten mit dem Ephorus und Schulvorstande, in den Dörfern mit letzterm allein, festzusetzen, damit die Confirmanden von dem Schulbesuche dadurch nicht abgehalten werden, indem es Pflicht des Predigers ist, hierin mehr auf das Beste der Schule und der Schuljugend, als auf seine Bequemlichkeit, zu sehen. Die Kinder der Filial-Gemeinden wohnen in der Regel diesem Unterricht im Mutterdorfe bei. Sollte aber ein oder das andere Filial zu weit entfernt, oder darüber ein abweichendes, von der Behörde bestätigtes Abkommen zwischen dem Prediger und der Filial-Gemeinde getroffen seyn, so muß der Unterricht daselbst in der Schulstube, nach geendigtem Vormittags-Schul-Unterrichte, von den Predigern gegeben werden.

§. 4. Vor dem zurückgelegten 14ten Jahre darf kein Kind confirmirt werden. Wenn jedoch hiervon Ausnahmen nöthig erachtet werden sollten, so können diese nicht ohne Vorwissen und Zustimmung des Superintendenten der Inspection statt finden, welcher, im Fall er dabei erhebliche Bedenken haben sollte, an das Consistorium deßhalb berichten muß. — Aufgeschoben aber kann die Confirmation werden, wenn die Aeltern es verlangen, oder der Prediger, mit Genehmigung des Superintendenten, es für nöthig findet.

§. 5. Söhne oder Töchter aus fremden Parochien zu confirmiren ist einem Prediger nur dann gestattet:

1) wenn das Kind sich wesentlich, das ist als Lehrling, oder als Gesinde, oder als Glied einer Familie, oder in einer Schul- oder Pensions-Anstalt seiner Parochie sich aufhält;

2) wenn es die Schule der Parochie gehörig besucht;

3) wenn es zwei Winterhalbjahre, wie gesetzlich, an dem Confirmanden-Unterrichte Theil genommen und ein Zeugniß beigebracht, daß es das zur Confirmation gesetzliche Alter erlangt hat.

Sollte ein zu confirmirendes Kind vor der Confirmation seinen Wohnort verändern, und den Unterricht, wie nöthig ist, an seinem neuen Aufenthaltsorte bis zur Confirmation fortsetzen, so muß es in die neue Parochie nicht allein sein Taufzeugniß, sondern auch ein Attest seines bisherigen Pfarrers, in welchem derselbe bemerkt, wie lange und mit welchem Erfolg das Kind bei ihm den Confirmanden-Unterricht genossen, mitbringen und vorzeigen, und muß dasselbe hiernächst an seinem neuen Wohnorte den fraglichen Unterricht so lange genießen, daß genau die Zeit der zwei Winterhalbjahre erfüllt wird, worauf der neue Pfarrer genau zu sehen hat.

§. 6. In jeder Parochie, in welcher confirmationsfähige Kinder vorhanden sind, muß wenn deren Zahl auch noch so klein ist, alljährlich eine öffentliche Confirmation in der Kirche vorgenommen, der Tag derselben aber nicht mehr, wie bisher, auf jede beliebige Zeit verschoben werden, sondern es wird dazu, da die Zeit des Confirmanden-Unterrichts unmittelbar vorausgehen muß, der Palmsonntag oder der Sonntag Quasimodogeniti ausdrücklich festgesetzt. Jedoch bleibt es den Predigern nachgelassen, einzelne Kinder auch privatim zu confirmiren, wenn sie besondere Gründe dazu haben sollten.

§. 7. Der Confirmanden-Unterricht ist den Kindern lutherischer Confession nach dem lutherischen Catechismus und den Kindern reformirter Confession nach dem Heringschen Lehrbuche unter dem Titel: „Kurzer Unterricht in der christlichen Lehre ꝛc." zu ertheilen. Will jedoch der Prediger sich, außer diesen vorgeschriebenen auch noch eines andern Lehrbuchs bedienen, so hat er dasselbe seinem Superintendenten anzuzeigen, und dieser hat alsdann die Befugniß und

Verpflichtung, die etwanigen Bedenklichkeiten dem Prediger zu eröffnen, und im Fall derselbe sich darnach zu fügen nicht für gut finden sollte, an das Consistorium deßhalb zu berichten.

§. 8. In der Erwartung, daß jeder Prediger, überzeugt von der Wichtigkeit dieses Theils seines Berufs, den gewissenhaftesten Fleiß auf die Vorbereitung seiner Catechumenen verwenden, und sich in ihnen eine Gemeinde bilden werde, der er auch durch seine Kanzelvorträge nützlich werden kann, wird den Predigern auch noch anempfohlen, den Confirmations-Actus selbst so feierlich als möglich zu machen, und alles davon zu entfernen, was anstößig werden und die Andacht stören kann, auch dazu nöthigen Falls den Beistand der Ortsobrigkeit zu requiriren.

§ 9. Jedem Kinde, welches von Ostern 1818 an confirmirt wird, ist nicht nur ein mit dem Kirchensiegel und der Unterschrift des Predigers versehener Confirmations-Schein auszustellen, mit dem Bemerken, daß es diesen aufbewahren müsse, um bei Gelegenheit, wo derselbe gefordert werden könnte, Gebrauch davon zu machen, sondern es ist auch in ein besonderes, bei der Kirchen-Registratur verbleibendes Confirmationsbuch einzutragen, wobei das Alter desselben, sein Tauf- und Geschlechtsname, und der Name und Stand seines Vaters genau bemerkt seyn muß.

II. Für Berlin und die andern großen und mittlern Städte der Provinz insonderheit und sämmtliche französisch-reformirten Gemeinden.

§. 10. Gelten von den in den vorigen §§. von 1. bis 9. enthaltenen Bestimmungen alle diejenigen, welche das Lebensalter der Confirmanden und deren Vorkenntnisse (§. 1. und 2.), das Alter, in welchem die Confirmation statt finden kann §. 4.), und den auszustellenden Confirmations-Schein (§. 9.), desgleichen Rücksichts der deutsch-evangelischen Gemeinden diejenigen, welche (nach §. 7.) die zum Grunde zu legenden Lehrbücher betreffen. Für die evangelisch-deutschen sowohl, als französischen Gemeinden in

Berlin werden die besonders ergangenen Vorschriften, daß jeder Cötus von Confirmanden nicht über 50 Individuen betrage; daß Knaben und Mädchen — wenn eine größere Zahl derselben solches nöthig macht — an verschiedenen Tagen unterrichtet werden müssen, und daß dem Unterricht jener, sofern Schüler aus dem hiesigen Gymnasien und andern größern Schulen unter den Confirmanden sich befinden, nur Dienstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr statt finden darf, und bei den in Betreff des letztern Punktes neuerdings von den Directoren einiger hiesigen Schulen erhobenen Beschwerden, zur unverbrüchlichsten Befolgung erneuert.

Außerdem verbleibt es in Berlin dabei, daß der Unterricht, den hier die Confirmanden erhalten, gleichfalls und mindestens zwei, jedoch auf einander folgende Halbjahre, die Einsegnung aber in den nächsten 4 Wochen, kurz vor oder nach Ostern und Michaelis jedes Jahres, statt finde; ingleichen, daß ein Kind, wenn es im Laufe des Catechumenen-Unterrichts seinen Wohnort ganz verläßt, oder aus einer der hiesigen Parochien in eine andere, sehr entfernte, zieht, von demjenigen Prediger, bei dem es zeither Unterricht genossen, mit dem (§. 5.) angegebenen Zeugnisse versehen werde, wie denn auch die Berlinischen Geistlichen ohne ein solches Zeugniß kein Kind aus einer andern Parochie, welches schon den Confirmanden-Unterricht eines andern Predigers besucht hat, auch überhaupt kein Kind aus einem andern Orte, bei welchem keine der §. 5. Nro. I. angegebenen Bedingungen Statt findet, in den Catechumenen-Unterricht aufnehmen dürfen.

III. Alle Superintendenten der Provinz, §. 11., werden übrigens hiermit angewiesen, bei ihren Kirchen-Visitationen jedes Mal, besonders die zuletzt confirmirten jungen Leute zu prüfen, um sich zu überzeugen, ob dieser Anordnungen in allen Punkten genüget, auch die Confirmations-Bücher vorschriftsmäßig geführt worden sind, und hiernächst über den

Ausfall dieser Prüfung an das Consistorium zu berichten. Frankfurter Amtsbl. 1817. Nro. 39. S. 431. Potsdamer Amtsbl 1817. Nro. 38. S. 319.

Die Königl. Regier. zu Cöslin verordnete über diesen Gegenstand: daß der Confirmanden-Unterricht von nun an entweder zwei halbe Jahre im Sommer und Winter hintereinander, oder zwei Winterhalbjahre dergestalt gehalten werden soll, daß die Confirmanden in dieser Zeit wöchentlich wenigstens zweimal einige Stunden vom Prediger unterwiesen werden.

Nur, nachdem die Confirmanden einen vollständigen und gründlichen Unterricht empfangen, und wenigstens das 14te Jahr erreicht haben, darf ihre kirchliche Einsegnung erfolgen, welche indessen jedes Jahr vorgenommen werden muß, sobald sich Kinder vorfinden, welche die gehörige Reife erlangt haben, so wie es sich auch von selbst versteht, daß diese Kinder, während der ganzen Dauer des Confirmanden-Unterrichts, die Schule unausgesetzt besuchen müssen. Die Pfarrer werden angewiesen, sich genau nach dieser Vorschrift zu achten, und den vorgesetzten Superintendenten nach verrichteter Confirmation ein Verzeichniß der von ihnen confirmirten Kinder, worin Datum und Jahr der Geburt derselben, nach dem Kirchenbuche, angeführt seyn müssen, einzureichen. Die Superintendenten haben ihrerseits genau darüber zu wachen, daß diese Verzeichnisse mit Genauigkeit angefertiget werden, und bei Gelegenheit der Kirchen-Visitation diese Verzeichnisse mit den Kirchenbüchern zu vergleichen, auch die während der Zeit confirmirten jungen Leute zu prüfen, ob sie die gehörige Reife erlangt haben. Verordn. vom 12. Mai 1817. Amtsbl. 20. S. 178.

Das von dem Königl. Consistorio von Pommern unterm 8ten Jul. 1818. (Cösliner Amtsblatt 1818. Nro. 30.) Stettiner Amtsbl. 1818. Nro. 32. S. 353. in Angelegenheiten der Confirmation erlassene Reglement, ist mit vorstehendem im Wesentlichen gleichlautend; außerdem setzt dieses Reglement aber noch fest:

13) In solchen einzelnen Fällen, wenn die Zuziehung eines Taubstummen oder eines Verstandesschwachen zum Catechumenen-Unterricht und zur Einsegnung verlangt wird, hat der Prediger die Rathgebung des Superintendenten nachzusuchen, und von diesem ist dann nöthigen Falls Consistorial-Verfügung darüber zu extrahiren. 15) Jeder Pfarrer in Stadtkirchspielen, wie in Land-Parochien, hat dem Superintendenten alljährlich, wenigstens 4 Wochen vor dem Einsegnungs-Termine, eine Catechumenen-Tabelle in duplo einzusenden, wovon ein Exemplar, der nöthigen Vergleichung mehrerer Jahre wegen, im Superintendenten-Archive zurückbleibt, das 2te aber mit der Decision des Superintendenten an den Einsender heimgeht. Das Schema zu dieser Tabelle, in welchem nach Verhältniß der Catechumenen-Zahl, mehrere Bogen einzuheften sind, muß folgende 11 Kolonnen und deren Abtheilungen enthalten, 1) Nro. 2) Ort, 3) Vor- und Geschlechtsname der Catechumenen, 4) Alter derselben: a) nach summarischer Angabe, b) Angabe des Geburtstages aus dem Kirchenbuche, 5) Fähigkeit der Catechumenen, 6) Maaß ihrer Geschicklichkeit a) im Lesen, b) im Schreiben, c) im Aufschlagen der biblischen Stellen, d) im richtigen und sanften Absingen der Gesangbuchs-Melodien. 7) Maaß der Erkenntniß in den Lehren und Pflichten des Christenthums, a) ob sie ihren Catechismus mit dem Gedächtniß gefaßt haben? b) ob aber auch mit dem Verstande, c) ob sie die biblischen Haupterzählungen wohl inne haben? d) ob sie mit den biblischen Kernsprüchen für die Lehren und Pflichten des Christenthums bekannt sind? 8) Wie es mit dem gesetzten Sinn und Wohlverhalten eines jeden Catechumenen steht? 9) ob sie in den beiden vorhergegangenen Jahren die Schule unausgesetzt und mit Nutzen besucht haben? 10) Gutachten des Predigers, wer von diesen zur Confirmation für reif zu achten und warum? 11) Entscheidung des Superintendenten.

Die Königl. Regierung zu Bromberg setzt außer diesen, im Wesentlichen gleichlautenden Puncten, die Confirmation betreffend, noch fest: 3) Der Unterricht der Catechumenen muß das ganze Jahr hindurch, in wöchentlich wenigstens einer Stunde, ununterbrochen ertheilt werden. Die am Orte befindlichen Kinder sind verpflichtet, denselben so lange zu benutzen, bis sie zur Einsegnung tüchtig sind. Von nahe, d. h. unter einer Viertelmeile belegenen Ortschaften, müssen die Kinder ebenfalls diesem Unterrichte unausgesetzt beiwohnen, und um so mehr, wenn sie zu der am Orte der Parochie befindlichen Schule gehören. Bei entfernten Gemeinden aber hat der Schullehrer nach besonderer Vorschrift und Anleitung des Predigers den Unterricht zu beginnen, der Prediger aber muß denselben vervollständigen, und wenigstens sechs Wochen vor der Annahme der Kinder dieselben täglich unterrichten, und vorzüglich dafür sorgen, daß sie wohl vorbereitet zur Einsegnung gelangen. 4) In solchen Gemeinden, wo die Anzahl der einzusegnenden Kinder über funfzig beträgt, ist die Einsegnung zwei Mal im Jahre zu vollziehen. 5) Der Unterricht der Catechumenen und die Einsegnung derselben, muß alljährlich Statt haben, und darf nicht auf ein folgendes Jahr verschoben werden, wenn auch nur wenig dazu fähige Kinder vorhanden wären. 6) Den Predigern wird dringend empfohlen, die Confirmation selbst so feierlich als möglich zu machen, damit diese feierliche Handlung einen bleibenden Eindruck auf die Gemüther der jungen Leute hervorbringt 7) In mehrern Kirchen des Bezirks geschieht die Einsegnung am Donnerstage oder Freitage vor Ostern. Der Gleichförmigkeit wegen wird festgesetzt, daß in diesen Tagen die Confirmation überall Statt finden soll. Wo zwei Mal im Jahre eingesegnet werden muß, ist der Sonntag vor Michaelis dazu zu bestimmen. 9) Der Prediger hat ein eignes, bei der Kirchen-Registratur verbleibendes Confirmations-Buch zu führen, und jeden wirklich von ihm Confirmir-

ten einzutragen, wobei das Alter desselben, sein Tauf- und Geschlechtsname, der Name und Stand des Vaters, und bei außerehelichen Kindern der Name der Mutter genau bemerkt werden muß. Verordn. der Regierung zu Bromberg, 17. October 1818. Amtsblatt 46. S. 774 und Amtsblatt 1821. Nro. 12. S. 211.

1) Kein Kind darf confirmirt werden, welches nicht zwei Semester hindurch den gewöhnlichen Unterricht des Geistlichen unausgesetzt, und in dem letztern auch den den Confirmanden besonders zu ertheilenden Vorbereitungsunterricht genossen hat. 2) Der gewöhnliche Unterricht des Geistlichen ist das ganze Jahr hindurch, insofern nicht örtliche Umstände eine Unterbrechung nothwendig machen, wöchentlich in zwei Stunden, der zur Confirmation vorbereitende aber sechs Wochen hindurch wöchentlich in drei bis vier Stunden zu ertheilen, während welcher Zeit da, wo die Pfarrer mit Geschäften sehr überladen sind, der gewöhnliche Unterricht ausfallen kann, wobei jedoch der Beurtheilung des Geistlichen überlassen bleibt, ob eine Absonderung der Geschlechter unter den obwaltenden Umständen erforderlich seyn möchte, in welchem Falle die Stunden des gewöhnlichen Unterrichts zu verdoppeln sind. Die Superintendenten sind angewiesen, alljährlich, drei Wochen nach der zu Ostern erfolgten Confirmation, über die von den Geistlichen ihrer Diöces vorzugsweise geschehene oder nicht geschehene Befolgung dieser Verordnung, unter Aussprechung ihrer Meinung über die Ursache der letztern, an das Königl. Consistorium zu berichten. Verordn. der Reg. zu Posen, 27. Febr. 1821. Nro. 11. S. 201.

Obgleich wir schon mehrmals verordnet haben, daß nur diejenigen Personen zur Confirmation zugelassen werden sollen, welche mit dem vorgeschriebenen Alter auch die nöthigen Kenntnisse besitzen: so haben wir doch auch in der neuesten Zeit bei mehreren Gelegenheiten mißfällig bemerken müssen, daß diese Handlung auch an solchen vollzogen worden, welchen es

an den nöthigen Religions- und andern Kenntnissen fehlt.

Wir bestimmen daher, mit Bezugnahme auf die von dem Königl. Consistorio den 18. dieses an die Herren Superintendenten erlassenen Verfügung wiederholentlich Folgendes:

1.) Der Confirmanden-Unterricht muß wenigstens ein volles Jahr hindurch dauern, und wöchentlich zweimal ertheilt werden. Ist, besonders auf dem Lande, zur Sommerszeit eine Unterbrechung nicht zu vermeiden, so ist derselbe auf zwei Winterhalbejahre, vom 1sten Octobr. a. c. an gerechnet, zu vertheilen.

Die Confirmation ist überall an einem Sonn- oder Feiertage, kurz vor oder nach Ostern, zu vollziehen.

2.) Die Confirmation der Kinder selbst darf in der Regel nicht früher, als nach dem vollendeten 14ten Jahre geschehen; in außerordentlichen Fällen, welche eine Ausnahme nöthig machen, und wo solche, hinsichtlich der bereits erlangten Reife des Confirmanden und der übrigen Umstände, zulässig gefunden wird, muß die erforderliche Dispensation in einem dringenden Falle von den betreffenden Königl. Superintendenten, in der Regel aber nur bei uns nachgesucht werden.

3) Aber auch, wenn eine Person das 14te Jahr vollendet hat, darf selbige dennoch nicht eher zur Confirmation zugelassen werden, bevor sie nicht lesen, schreiben und rechnen kann, und in der Religion gute Kenntnisse erlangt hat. Es ist völlig unzuläßlich, Personen, welche die Schule unregelmäßig besucht haben, und daher unwissend geblieben, zur heiligen Abendmahlsfeier zuzulassen, blos aus der unlautern Absicht, sie früher in Dienst gehen, und aus der Schule nehmen zu können.

Die Herren Geistlichen müssen vielmehr, wenn ihnen solche unvorbereitete Kinder vorgestellt werden, selbige zurückweisen, sie und ihre Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften 2c. ermahnen, die Schule fleißig zu besuchen, und darauf, daß dies geschehe, halten.

4) Da auch leider die Erfahrung lehrt, daß eine Hauptquelle der Verderbniß der Dienstboten darin besteht, daß ganz unwissende Kinder in Dienste gegeben werden, und die Dienstherrschaften sich um den Unterricht solcher Kinder nicht weiter bekümmern, wenn sie aber ein höheres Alter erreichen, dennoch zur Confirmation zugelassen werden, obwohl ihnen alle Kenntnisse abgehen, so wiederholen wir aufs neue:

a) Daß jeder Geistliche angewiesen wird, den von ihnen confirmirten Personen darüber, und zwar unentgeldlich, eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher der Name des Inhabers, so wie Ort und Zeit der geschehenen Confirmation, enthalten seyn muß.

b) Wenn sich junge, dem Pfarrer noch unbekannte Leute, zur Theilnahme an der Feier des heiligen Abendmahls melden, so ist der Geistliche verpflichtet, die Vorzeigung dieses Confirmations-Zeugnisses zu verlangen, und bis solches beigebracht worden, sie nicht zu der Feier des heiligen Abendmahls zuzulassen, weßhalb jeder Confirmirte die ihm von seinem Geistlichen ertheilte Confirmations-Bescheinigung sorgfältig aufzubewahren hat.

c) Wenn eine Person vor erfolgter Confirmation in Dienste tritt, so wird hierdurch in dessen Verpflichtung zum Schulbesuch nichts geändert, sie wird nach wie vor in den Listen der schulpflichtigen Kinder von dem Schullehrer aufgeführt, und die Dienstherrschaft haftet für den Besuch der Schule und für die Bezahlung des Schulgeldes, so, daß letzteres von der Dienstherrschaft zu erlegen ist.

d) Damit dieser Vorschrift um so pünktlicher genügt werde, müssen alle Eltern und Vormünder, welche ein noch nicht confirmirtes Kind in eine andere Schulgemeinde vermiethen, in die Lehre geben, oder einem Andern zur Erziehung anvertrauen, bei Einem Reichsthaler Strafe zur Schulcasse, solches ihrem Geistlichen anzeigen, damit dieser dem Geistlichen und Schulvorstand der Gemeinde, in welche das Kind treten soll, davon Nachricht geben, und auf das, was

in dem Unterricht noch nachzuholen ist, aufmerksam machen kann.

Die Eltern und resp. Vormünder müssen außerdem ein solches Kind dem Schullehrer der neuen Schulgemeinde, in welche sich das Kind begibt, vorstellen, und sich ein schriftliches Attest, daß selbiges in den Listen der schulpflichtigen Kinder aufgenommen worden, geben lassen, zu dessen Ausstellung der Schullehrer unentgeldlich verpflichtet ist.

Ohne Vorzeigung eines Confirmations- oder eines solchen Schulmeldungsscheins, soll sich keine Herrschaft beigehen lassen, eine Person aus einer andern Schulgemeinde in Dienst zu nehmen, bei 1 bis 5 Thaler Geldstrafe zum Besten der Schulcasse, und im Unvermögensfall bei körperlicher Strafe.

Den Landräthen, Polizey-Districts-Commissarien, Dominien- und Ortsgerichten wird aufgegeben, von Zeit zu Zeit sich die oben verordneten Scheine der Dienstboten vorlegen zu lassen, damit die Dienstherrschaften, welche fremde Dienstboten ohne diese Scheine in Dienst genommen haben, zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Die Schulvorstände und Schul-Revisoren haben sich bei den Schul-Visitationen und sonst bei dieser Gelegenheit dahin zu sehen, daß die schulpflichtigen Kinder, welche dienen, deßhalb nicht von der Schule zurückgehalten werden.

Die Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren haben darauf zu wachen, und bei den Kirchen- und Schul-Visitationen sich zu überzeugen, daß die Herren Geistlichen den ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen genügen, und nicht aus unzeitiger Nachsicht unwissende Personen zur Feier des heiligen Abendmahls zulassen, sondern durch heilsame Strenge wohlthätig auf den ordentlichen Schulbesuch und die Zunahme der Erkenntniß der heranwachsenden Jugend zu wirken. Verordnung der Regierung zu Breslau, 30. September 1822. Amtsbl. 40. S. 381.

Confirmation. 1) Jeder Prediger wird angewiesen, dem von ihn confirmirten Kinde darüber, und wie es sich von selbst versteht, unentgeldlich, eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher der Name des Inhabers und Ort und Zeit der geschehenen Confirmation enthalten seyn muß. 2) Wenn sich junge, dem Pfarrer noch unbekannte, Leute zur Theilnahme an der Feier des heiligen Abendmahls melden, so ist er von jetzt an berechtiget und verpflichtet, die Vorzeigung des Confirmations-Zeugnisses zu verlangen, und bis solches beigebracht worden, die Feier der Handlung auszusetzen, weßhalb jeder Confirmirte die ihm darüber gewordene Bescheinigung sorgfältig aufzuheben hat. 3) Wird die frühere Vorschrift erneuert, nach welcher, laut §. 2. des Königl. Schul-Reglements vom 12. August 1763, Brodherrschaften die Kinder nicht nach Willkühr aus der Schule nemen sollen, sondern nur, wenn sie in allen Gegenständen des Unterrichts einen guten Grund gelegt haben, und dem Alter der Confirmation nahe sind. 4) Da es vorgekommen ist, daß Eltern, deren Kinder noch zu unwissend sind, um mit gutem Gewissen zur Confirmation zugelassen werden zu können, gleichwohl die Annahme derselben, wenn sie nur das gesetzliche Alter erreicht haben, von dem Pfarrer erzwingen wollen; so wird hierdurch ausdrücklich bestimmt, daß die Tüchtigkeit in der Erkenntniß mit dem gesetzlichen Alter von vollen 14 Jahren verbunden seyn muß, wenn sich der Pfarrer zur Confirmation für berechtigt halten darf. Verordn. des Consistoriums zu Breslau, 17. Februar 1817. Amtsbl. 9. S. 88. Liegnitzer Amtsbl. 1817. Nro. 21 S. 174. Oppelnsches Amtsbl. 1817. Nro. 14. S. 198.

Schulkinder, wenn sie nicht einmal richtig und fertig lesen gelernt, und von dem christlichen Religions-Unterrichte nicht mehr, als höchstens die Hauptstücke des kleinen lutherischen Catechismus als Gedächtnißwerk sich zu eigen gemacht haben, dürfen bei eigner Verantwortlichkeit der Prediger unter keinerlei

Entschuldigung oder Vorwand zur Confirmation zugelassen werden. Zugleich wird den Herrschaften, Handwerksmeistern rc. zur strengsten Pflicht gemacht, diejenigen, welchen bei übrigens gesetzlichem Alter, aus obigen Gründen, die Zulassung zum Genusse des heil. Abendmahls verweigert werden müssen, nur unter der Bedingung in Lehre oder Dienst zu nehmen, daß sie den ihnen noch fehlenden Unterricht so lange als nöthig erhalten, und die erforderlichen Zeugnisse darüber bei ihrer nachmaligen Confirmation, welche nach Umständen und nach an die Regierung zu machende Anzeige, auch außer der gewöhnlichen Zeit statt finden kann, aufweisen können. Um Contraventionen zu vermeiden, sollen die Prediger keinen, ihnen noch unbekannten, Confitenten zum Genusse des heil. Abendmahls zulassen, wenn derselbe nicht zuvor seinen Beichtschein vorzeigt. Verordn. der Reg. zu Merseburg, 24. Febr. 1818. Amtsbl. 10. S. 70.

Die Königl. Regierung zu Stralsund verordnet hinsichtlich der Confirmation. Den Predigern wird zur Pflicht gemacht, kein einziges junges Mitglied ihrer Gemeinde zu dem auf die erste Feier des heil. Abendmahls sich beziehendem Unterrichte anzunehmen und zur Beichte und zum heil. Abendmahl selbst zuzulassen, welches nach vorhergegangenem vollständigem Unterricht nicht öffentlich vor der Gemeinde bei der, in jedem Kirchspiel alljährlich zu begehenden Confirmations-Feier der jungen Christen feierlich eingesegnet worden ist. Die Superintendenten haben darüber, daß dieß geschieht, zu wachen, und gegen diese Verordnung handelnde Prediger der Königl. Regierung sogleich anzuzeigen. Jedem Kinde, das confirmirt wird, ist ein mit dem Kirchensiegel versehenes Confirmations-Zeugniß gleich nach geschehener Confirmation, unentgeldlich zu ertheilen, und haben sämmtliche Prediger auf die Vorzeigung dieses Zeugnisses zu dringen, wenn junge Christen, die früher in andern Gemeinden gelebt haben und in denselben eingesegnet worden sind, sich zur Vorbereitung der

der ersten Feier des heiligen Abendmahls bei ihnen melden. In jeder Gemeinde aber hat der Pastor ein eigenes Confirmations-Buch zu halten, und mit derselben Genauigkeit zu führen, mit welcher die andern Kirchenbücher zu führen sind; auch ist die ordnungsmäßige Führung dieser Confirmations-Bücher gleichfalls alljährlich durch die betreffenden Superintendenten, mittelst Namensunterschrift zu attestiren. Ein ähnliches Register muß über diejenigen jungen Christen geführt werden, welche in der, in der Provinz zur Zeit noch statt findenden Trennung der Confirmation von der Zulässigkeit zur ersten Feier der oben gedachten heiligen Handlung vorbereitet und zuläßig befunden worden sind. Diese Bücher sollen von den jedesmaligen Pastoren geführt werden, die für die ordnungsmäßige Führung sowohl, als für die sichere Aufbewahrung verantwortlich sind. Die Diaconi haben sogleich nach den von ihnen geschehenen Vorbereitungen und Prüfungen der fraglichen Art, den Pastoren wie es auch hinsichtlich der Taufen und Trauungen geschieht, die Data zu dem gedachten Register einzuhändigen. Nur in Greifswalde erleidet diese Bestimmung einige Abänderung. Auch dieses Register muß alljährlich von den Superintendenten revidiret und attestiret werden. In größern Gemeinden muß zu dem letzten Register ein eigenes Buch eingerichtet werden; in kleinern aber kann dieses Register in demselben Buche geführt werden, in welchem das Register über die Eingesegneten gehalten wird; auch jedem zum heiligen Abendmahle angenommenen jungen Gemeingliede ist von dem Prediger, der dasselbe geprüft und angenommen hat, unentgeldlich ein Zeugniß auszustellen, welches, wenn dieses Gemeindeglied in der Folge vielleicht in eine andere Kirchengemeinde zieht, von demselben dem Pastor, oder demjenigen Prediger, den es sich zur Seelsorge wählt, vorgezeigt werden muß, und haben die Prediger auf die Vorzeigung dieser Zeugnisse gleichfalls zu dringen. Die gedachten Register sind sogleich nach Publication die-

ser Verordnung auf Kosten der einzelnen Kirchen anzufertigen. Verordnung der Regierung zu Stralsund, 20. Mai 1821. Amtsbl. Nro. 20. S. 158.

Die Confirmation soll, wie in den übrigen Provinzen des Staats bereits geschieht, auch in dem Herzogthume Sachsen, am Charfreitage statt haben, und die durch den Kirchenrath zu Dresden unter dem 23. Nov. 1811. angeordnete Michaelis-Confirmation abgeschafft seyn. Königl. Cabin. Ord. 2. August 1821. Merseburger Amtsbl. 1821. Nro. 47. S. 427.

Diejenigen, welche confirmirt worden sind, können bald nach ihrer Confirmation von dem Prediger, der sie confirmirt hat, eine Bescheinigung darüber unentgeldlich erhalten, zu deren Ausstellung die Prediger angewiesen sind. Verordn. der Kirchen- und Schul-Commission zu Magdeburg, 8. Mai 1821. Amtsblatt 21. S. 143.

Verf. des Königl. Minist. der geistlichen 2c. Angelegenheiten, vom 17. Februar 1821. Nach dieser wird festgesetzt: 1) Kein Kind darf confirmirt werden, welches nicht zwei Semester hindurch den gewöhnlichen Unterricht des Geistlichen unausgesetzt, und in dem letztern auch den der Confirmanden besonders zu ertheilenden Vorbereitungs-Unterricht genossen hat. 2) Der gewöhnliche Unterricht des Geistlichen ist das ganze Jahr hindurch, insofern nicht örtliche Umstände eine Unterbrechung nothwendig machen, wöchentlich in zweien Stunden, der zur Confirmation vorbereitende aber sechs Wochen hindurch, in wöchentlich drei bis vier Stunden, zu ertheilen, während welcher Zeit da, wo die Pfarrer mit Geschäften sehr beladen sind, der gewöhnliche Unterricht ausfallen kann, wobei jedoch der Beurtheilung des Geistlichen überlassen bleibt, ob eine Absonderung der Geschlechter unter den obwaltenden Umständen erforderlich seyn möchte, in welchem Falle die Stunden des gewöhnlichen Unterrichts zu verdoppeln sind. Das Königl. Consistorium hat die evangelischen Geistlichen hiervon in Kenntniß zu setzen, über die Befolgung dieser Vor-

schrift genau zu wachen, und wie dieselbe geschieht, auf den Bericht der Superintendenten alljährlich beim Ministerio anzuzeigen, denjenigen Geistlichen aber, die dieses wichtige Geschäft bisher mit Ernst und Eifer betrieben haben, das Wohlgefallen des Ministerii zu erkennen zu geben. Kölner Amtsblatt 1821, Nro. 12. S. 91. Clever Amtsblatt 1821. Nro. 14. S. 97.

Nach einer Entscheidung des Königl. Ministerii gehört die Confirmation der Kinder zu den im §. 418. Tit. 11. Th. 2. des Allg. L. R. angedeuteten pfarramtlichen Handlungen, welche dem in der Parochie angeordneten Pfarrer überlassen bleiben müssen, und daher, nach §. 419. u. f., ohne Genehmigung desselben oder der vorgesetzten geistlichen Behörde von einem andern Pfarrer nicht verrichtet werden dürfen. Verordn. der Regierung zu Arnsberg, 7. März 1822. Amtsbl. 11. S. 122.

Vor zurückgelegtem 14ten Jahre darf in der Regel kein Kind confirmirt werden, Ausnahmen hiervon können nur in wirklichen Nothfällen gestattet werden, zu welchen aber Armuth allein keinesweges zu rechnen ist. Die Dispensationen werden von den Superintendenten ertheilt, und haben die Prediger sich für diejenigen Eltern, welche Dispensation suchen, allein an diese zu wenden, welche, wenn sie es für nöthig erachten, die Entscheidung der Regierung darüber nachsuchen werden. Verordn. der Regier. zu Magdeburg, 13. Febr. 1822. Amtsbl. 8. S. 61.

So lange die Sonderung der Confirmation von der Erlaubniß zur ersten Feier des heiligen Abendmahls in dem Regierungs-Bezirke im Allgemeinen Statt findet, soll von dem Jahre 1823 an, die Confirmations-Feier jedes Jahr am Sonntage nach Ostern, Quasimodogeniti, in den sämmtlichen Stadt- und Landgemeinden Neu-Vorpommerns, nach Beendigung der Predigt begangen werden. Verordn. der Regierung zu Stralsund, 16. März 1822. Amtsblatt 16. S. 190.

Da in den Regulativ-Principien vom Jahre 1736 oder dem General-Schulplane für das Land-Schulwesen im Königreiche Preußen, §. 16., angeordnete Abgabe von 6 gGr. oder 7 Sgr. 6 Pf. an die Kirchspiels-Schulcasse von den Confirmanden bei der Einsegnung nicht überall erhoben wird, diese Regulativ-Principien aber noch immer in Kraft sind, und sowohl auf die ehemals lutherischen, als reformirten Gemeinden gleiche Anwendung haben, so werden die Geistlichen angewiesen, diese zur Unterhaltung des Land-Schulwesens Allerhöchst angeordnete Abgabe, überall von den Confirmanden bei der Einsegnung für die Landschulcasse zu erheben, und in der Schulcassen-Rechnung gehörigen Orts in Einnahme zu stellen. Verordnung der Regierung zu Gumbinnen, 29. März 1822. Amtsbl. 16. S. 231.

Consignation. Die Schullehrer oder Rectoren haben durch ihre Unterschrift zu bescheinigen, daß sie die, über den Schulbesuch der schulfähigen Kinder in den Städten von den Magisträten angefertigten Consignationen, genau durchgesehen haben.

Die Schulinspectoren reichen die, auch mit ihrer Unterschrift versehenen Consignationen, nebst dem Resultate ihrer Ermittelungen bis zum 31. März jedes Jahres, durch die Schul-Commissionen den Magisträten zurück, welche nun sofort diejenigen Personen, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken und unrichtige Angaben gemacht haben, zur Strafe ziehen, und nachdrücklich zu ihrer Pflicht anhalten müssen. Bei der Aufnahme der Consignation im folgenden Jahre muß überall eine genaue Vergleichung mit der vorjährigen Consignation angestellt werden, auch ist letztere wieder durch die Schul-Inspectoren, den Rectoren und andern Lehrern zuzustellen, damit selbige nach den Schul-Diarien ermitteln, und in der offenen Rubrik angeben können, ob auch die damals verzeichneten schulfähigen Kinder wirklich das verflossene Jahr hindurch die Schule regelmäßig und ununterbrochen besucht haben, oder woher dieß nicht Statt

gefunden habe. Verordn. der Regier. zu Gumbinnen, 22. August 1819. Amtsbl. 34. S. 719.

Consistorial-Beamte bedürfen des Heiraths-Consenses, s. diesen.

Consistorien. Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien. Vom 23. Octob. 1817. Gesetzsammlung 1817. S. 237. „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., haben beschlossen, die von uns in dem Gesetze v. 30. April 1815 angeordnete Provinzial-Consistorien mit nachstehender Instruction zu versehen: §. 1. Die Consistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in reingeistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen. Zugleich haben sie die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Cultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Instruction ausdrücklich übertragen werden. In so weit dieß nicht geschehen, werden diese Angelegenheiten von den Regierungen nach Inhalt der denselben heut ertheilten Instruction verwaltet. §. 2. In Absicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Confessionen übt das Consistorium diejenigen Consistorial-Rechte aus, welche sich auf den eigentlichen Religions-Unterricht beziehen, in so fern ihm nicht nachstehende mehrere beigelegt sind. Demnach hat dasselbe: 1) die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit, die Aufsicht über diejenigen, welche schon vorhanden sind; die Prüfung und nach Befinden, die Berichtigung oder Bestätigung der Synodal-Beschlüsse, auch die Berichtserstattung über selbige, wo sie erforderlich ist; 2) die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondre in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde; 3) die Prüfung der Candidaten, welche auf geistliche Aemter Ansprüche machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro ministerio; 4) die Bestätigung der von

den Regierungen, vermöge des Königl. Patronats=Rechts anzustellenden, oder bei derselben von Privat=Patronen präsentirten, und von ihr genehmigten Geistlichen, im Fall diese von außerhalb Landes vocirt worden; 5) der Vorschlag wegen der in der Provinz anzustellenden Superintendenten und sonstigen geistlichen Obern, an das vorgesetzte Ministerium, und deren Einführung; 6) die Aufsicht über geistliche Seminarien, und die Anstellung der Lehrer bei denselben. 7) Die Aufsicht über die Amts= und moralische Führung der Geistlichen; jedoch müssen die Visitations=Berichte von den Superintendenten der vorgesetzten Kirchen= und Schul=Commission zunächst eingereicht werden, damit diese in allgemeiner Kenntniß von der Amtsführung der Geistlichen ihres Bezirks bleibt, und in Ansehung ihres Geschäftskreises sogleich das Nöthige auf die Visitations=Berichte veranlassen kann. Demnächst sind aber dieselben von der Kirchen= und Schul=Commission unverzüglich mit einer Anzeige dessen, was sie darauf verfügt hat, dem Consistorium zur weitern Verfügung einzureichen. Im Fälle bemerkter Unordnungen ist das Consistorium befugt, außerordentliche Visitationen zu veranlassen; 8) Die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amtes gegen die liturgischen und rein=kirchlichen Anordnungen verstoßen. 9) Die Suspension der Geistlichen vom Dienst und den Antrag auf deren Remotion, sofern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Vergehens nothwendig wird, in welchem letztern Falle die Suspension von Seiten der Kirchen= und Schul=Commission oder der betreffenden Gerichtsbehörde verfügt werden kann; 10) die Ertheilung von Concessionen und Dispensationen, mit Ausschluß derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebote und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Confirmation, welche den Regierungen verbleiben und mit Ausnahme der Dispensation zum einma=

ligen Aufgebote, welche dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten ist; 11) die Anordnung kirchlicher Feste, ingleichen der Buß- und Bettage, nach den Anweisungen Unsers Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, und die Bestimmung der Texte für die bei solchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten; 12) die Censur der, das Kirchenwesen betreffenden Schriften; aller pädagogischen und Schulschriften und der religiösen Volksschriften. §. 3. Die Angelegenheiten der Landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche, verwaltet, in so fern sie die interna derselben betreffen, der Ober-Präsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der, dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe. Das Consistorium ist in Ansehung dieser Angelegenheiten blos eine berathende Behörde. Es hängt von dem Ober-Präsidenten ab, welche von denselben er darin durch die katholischen Räthe zum Vortrag bringen lassen will. Ihm gebührt indessen die Entscheidung; die Verfügungen werden in seinem Namen ausgefertigt, blos von ihm vollzogen, und die Berichte und Gesuche in dergleichen Angelegenheiten namentlich an ihn gerichtet. §. 4. Unter den, dem Ober-Präsidenten beigelegten innern Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche werden verstanden: 1) Die Erörterung über die Zulässigkeit päpstlicher Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geistlichen Obern herrührenden Verordnungen, wegen deren Genehmigung stets an das vorgesetzte Ministerium zu berichten und von diesem mit Unserm Staatscanzler zu communiciren ist; 2) die Besorgung der Gesuche an den Papst oder an auswärtige geistliche Obern, um canonische Bestätigung Unserer Seits ertheilten geistlichen Würden, so wie um Dispensation von Eheverboten nach den Grundsätzen des canonischen Rechts; es versteht sich, daß dieses auf dem vorschriftsmäßigen Wege geschehen, und so fern die Sache bedenklich oder zweifelhaft ist, an das vorgesetzte Ministerium zur

Mittheilung an den Staatscanzler berichtet werden muß; 3) die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religions-Partheien über Gegenstände des öffentlichen Cultus; auch hier muß nicht allein in zweifelhaften, sondern auch in wichtigen und folgereichen Fällen an das vorgesetzte Ministerium berichtet werden; 4) die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Ministerial-Behörde nicht bekannt gemacht werden dürfen; 5) Beaufsichtigung der Prüfungen, welchen die Candidaten des geistlichen Standes Seitens der geistlichen Behörden unterworfen werden; 6) alle in §. 2. berührten Religions-Angelegenheiten, in so weit sie ihrer Natur nach unter dem jure circa sacra der katholischen Kirche mit begriffen werden können. §. 5. Alle übrigen Religions-Partheien sind gleichfalls, in Ansehung des eigentlichen Cultus, derjenigen Aufsicht des Consistoriums unterworfen, welche der Staatszweck erfordert, und die Gewissensfreiheit gestattet. §. 6. Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, so wie die Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schul-Commission unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Consistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer zu, nach näherer Bestimmung des folgenden §., so weit er hierauf Anwendung findet. Alle gelehrte Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Consistoriums. Die Universitäten und Akademien verbleiben unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten abhängig. §. 7. Hiernach erstreckt sich die Wirksamkeit der Consistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungs-

wesens auf folgende Gegenstände: 1) alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten; 2) die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, in so fern sie deren innere Einrichtung betreffen; 3) die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener specieller Schulordnungen und Reglements, ingleichen die Disciplinar-Gesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge, behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel; 4) Prüfung der im Gebrauche befindlichen Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen, oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii; 5) Abfassung neuer, für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zum Gebrauch für inländische Schulen gedruckt werden dürfen; 6) Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, so wie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer; ferner die Aufsicht und Leitung der gedachten Seminarien: die Anstellung und Disciplin der Lehrer bei denselben. Es steht dem Consistorium frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu lassen; 7) die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der sich alle Candidaten, welche unterrichten wollen, nach der Verordnung vom 10. Jun. unterziehen müssen, ingleichen die Prüfung der Lehrer bei denselben pro loco und pro ascensione; 8) Anordnung von Abiturienten-Prüfungs-Commissarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturienten-Prüfungen bei den gelehrten Schulen, nach der darüber erlassenen Verordnung und Vorschläge zur Vervollkommnung dieser Maaßregel; 9) die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen; 10) die Anstellung, Beförderung, Disciplin,

Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen. In Rücksicht der Rectoren und obern Lehrer bei denselben, imgleichen wegen der Directoren bei den Schullehrer-Seminarien müssen sie jedoch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii einholen, und was die Entlassung betrifft, sich in Rücksicht sämmtlicher Lehrer nach den dießfälligen Vorschriften der Regierungs-Instruction wegen der Regierungs-Beamten richten. Damit aber die Consistorien sowohl, als die Regierungen in Hinsicht ihrer Leitung und Einwirkung auf das Unterrichts- und Erziehungswesen eine angemessene Richtschnur erhalten, und die allgemeine Jugendbildung der Nation eine feste gemeinschaftliche Grundlage mit nöthiger Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Bestandtheile des Staats, bekomme, soll eine allgemeine Schulordnung, welche die bei jener Leitung und Aufsicht, sowohl in Absicht der innern als äußern Verhältnisse des Schul- und Erziehungswesens, zu befolgenden Grundsätze und Vorschriften umfaßt, entworfen, und auf den Grund derselben demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entlassen werden; wozu Wir bereits die nöthigen Befehle ertheilt haben. §. 8. Die Bestimmungen der beiden vorstehenden §§. finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung; jedoch bleibt den katholischen Bischöfen ihr Einfluß, so weit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religions-Unterricht in den öffentlichen Schulen, und auf die Anstellung der besonderen Religions-Lehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten. Es soll zu diesem Ende Seitens des Ober-Präsidenten mit den Bischöfen die Rücksprache genommen werden, daß letztere zur Abkürzung des Geschäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholischen Religions-Unterricht bestimmt sind, Commissarien für diesen Zweig der Prüfung der von Seiten der Consistorien zu bestellenden Examinatoren zu ordnen, so daß keine zweifache Prü-

fung, eine bei dem Consistorium und eine bei dem bischöflichen Examinator, sondern nur eine einfache, von dem Bevollmächtigten des Consistoriums und Bischofs zusammen Statt findet. In so fern sich die Nothwendigkeit darstellen möchte, über das gegenseitige Verhältniß der Consistorien und Bischöfe in der angegebenen Beziehung noch nähere Bestimmungen zu treffen, werden solche vorbehalten. §. 9. Die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Confessionen, insbesondre auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen, mit Ausnahme der in §. 2. unter Nro. 6. und in §. 7. unter Nro. 6. und Nro. 9. gedachten Schul- und Unterrichts-Anstalten, imgleichen solcher Kirchen- und Schulfonds, derer Bestimmung sich nicht auf den einzelnen Regierungs-Bezirk, sondern auf mehrere der Provinz erstreckt. In Ansehung dieser Anstalten und Fonds steht auch die Verwaltung der äußern Angelegenheiten und des Vermögens dem Consistorinm zu. Doch soll die eigentliche Cassen- und Rechnungsverwaltung von diesen Anstalten und Fonds, so fern selbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird, so wie die Oekonomie der derselben angehörigen Grundstücke, bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Anstalten, Fonds oder Grundstücke belegen sind, nach Maaßgabe der bestätigten Etats- und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der Regierung entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorschläge über die Benutzung der Grundstücke ausgehen, und dem Consistorium zur Prüfung eingereicht, welches entweder die Bestätigung ertheilt, oder selbige, wenn es nöthig ist, bei dem vorgesetzten Ministerio nachsucht. In so weit der Etat die Summe sowohl, als den Empfänger bestimmt ausdrückt, kann die Regierung nach Maaßgabe desselben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leisten lassen; im entgegengesetzten Falle ist dazu die Genehmigung des Consistoriums erforderlich. Die Ober-Präsidenten

werden in dieser Hinsicht indessen die Regierungen in dem Geiste der ihnen ertheilten Instruction mit den nöthigen allgemeinen Anweisungen versehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an sich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der andern Seite aber auch das Consistorium in fortwährender Uebersicht von dem Zustande, der zu seiner Aufsicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und selbige nicht durch die Zahlungen der Regierungen für die von dem Consistorium beabsichtigten Dispositionen geschwächt werden. Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds wird es aber so gehalten, als wegen des Etats vorstehend vorgeschrieben worden.

§. 10. Es versteht sich von selbst, daß die Consistorien bei Ausübung ihres Amts sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu richten haben. Außer denjenigen Fällen, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen an das vorgesetzte Ministerium berichten müssen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Regierungs-Instruction, theils der allgemeine Grundsatz, daß sie nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergestalt, daß sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung von allgemeinen Grundsätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden, ankommt, und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungs-Instruction nöthig seyn würde, die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Ministeriums einholen müssen. In allen Fällen aber, wo es blos auf Anwendung und Ausführung schon bestehender Vorschriften und Grundsätze ankommt, können sie ohne weitere Anfrage verfügen. Die Erfahrung wird es ergeben, ob und wie weit es angänglich sey, die Grenzlinie in obiger Bestimmung annoch näher zu bestimmen; ingleichen ob, und in wie weit das über die Geistlichen- und Schulangelegenheiten zwischen den Consistorien und Regierungen festgesetzte Ressort-

Verhältniß einiger Modificationen und nähern Bestimmungen bedürfe, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entscheiden. §. 11. In so weit dem Consistorium nach der gegenwärtigen Instruction eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der Geistlichen- und Schulangelegenheiten zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen- und Schul-Commission der Regierungen in der Provinz verfügen; und diese ist gehalten, die Verfügungen derselben zur Ausführung bringen zu lassen. An die Regierung selbst schreibt das Consistorium nur im Ersuchungs-Styl, so wie darin von jenem an dieses geschrieben wird. Diejenigen Angelegenheiten des Consistoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schul-Commissionen beigelegte Ressort von Einfluß, oder ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Consistorium durch die betreffende Regierung zur Ausführnng bringen zu lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe aber die nöthigen Aufträge bei den bei gedachten Commissionen angestellten geistlichen und Schul-Räthen, oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe sind, deren sich das Consistorium in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach, bedient, so ferne es dabei auf eine nähere persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankömmt. Da die Berichte, welche die Regierungen an die Ministerien erstatten, ohnehin durch die Ober-Präsidenten gehen, so wird es diesen überlassen, wenn selbige Gegenstände betreffen, die in das Ressort des Consistoriums mit eingreifen, die Berichte bei dem Consistorium, so fern sie an dasselbe nicht schon directe geschickt sind, zur Kenntnißnahme, und nöthigen Falls zur Beachtung vorzulegen, welches indessen jedes Mal ganz besonders zu beschleunigen ist, damit die Sache dadurch nicht zu lange aufgehalten wird. Der Ober-Präsident sorgt ferner dafür, daß das Consistorium von den auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Ministeriums Kenntniß erhalte, und dasselbe überhaupt im möglichsten Zusammenhange über

das Kirchen- und Schulwesen verbleibe. §. 12. Bei den durch unsere Cabinets-Ordre vom 19. Decemb. vorigen Jahres anstatt der ehemaligen wissenschaftlichen Deputationen angeordneten wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münster und am Sitze der zu stiftenden Rheinischen Universität, welche bestimmt sind, einige der, den Consistorien im §. 1. Nro. 7. gegenwärtiger Instruction beigelegten, insonderheit die daselbst unter Nro. 2. 3. 4. 7. und 8. erwähnten Geschäfte, jedoch die erstern drei nur in wie fern sie auf das gelehrte Schulwesen Bezug haben, Namens und in Auftrag derselben zu verrichten, hat es sein Verbleiben. Die Prüfungs-Commission in Berlin soll den Consistorien in Berlin und Settin, die in Breslau den Consistorien in Breslau und Posen, die in Königsberg den Consistorien in Königsberg und Danzig, die in Halle dem Consistorium in Magdeburg, die in Münster dem Consistorium daselbst, die am Sitze der rheinischen Universität den Consistorien in Cöln und Coblenz zu den bezeichneten Geschäften dienen. Jede von ihnen soll jedoch in ein solches Verhältniß zu den Consistorien, mit denen sie verbunden ist, gesetzt werden, wie es das Ansehen und die Wirksamkeit der letztern erfordert, und so fern sie zu zweien gehört, immer unter der nähern Aufsicht des Consistoriums, an dessen Sitze sie befindlich ist, stehen. Nach diesen Bestimmungen soll eine nähere Instruction für diese wissenschaftliche Prüfungs-Commission durch das vorgeordnete Ministerium entworfen werden. §. 13. Die innere Verfassung des Consistoriums ist collegialisch, und alle Gegenstände desselben werden, sofern darin nicht nach §. 3. und 4. dem Ober-Präsidenten die alleinige Entscheidung beigelegt ist, nach Mehrheit der Stimmen entschieden, bei deren Gleichheit indessen die des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Die bei den Kirchen- und Schul-Commissionen angestellten geistlichen und Schul-Räthe sind ebenfalls Mitglieder des Consistoriums, und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und Stimme in demselben. Sie werden von dem Ober-Präsidenten alle

Jahre wenigstens einmal in das Consistorium berufen, um über die Lage und besondern Verhältnisse der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten des Regierungs-Bezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen. §. 14. Wir finden es angemessen, auch bei denjenigen Regierungen, an deren Sitz sich das Consistorium befindet, eine Kirchen- und Schul-Commission einzurichten, damit in dieser Hinsicht die Verfassung überall gleich sey. Es sollen indessen zu den geistlichen und Schul-Räthen bei diesen Commissionen Mitglieder des Consistoriums genommen werden, und Wir überlassen es dem Ober-Präsidenten, selbige zu wählen und zu ernennen. §. 15. So viel endlich das Verhältniß des Ober-Präsidenten, als Präsidenten des Consistoriums, zu den Mitgliedern desselben, das Verhältniß der letztern unter sich und zu den Subalternen, die Dienstdisciplin und Verantwortlichkeit der bei dem Consistorium angestellten Mitglieder und Beamten und den Geschäftsgang anbetrifft, so findet darüber analogisch alles dasjenige Anwendung, was in dieser Hinsicht in der Regierungs-Instruction vorgeschrieben ist. Wir machen es Unserm Staats-Ministerium, den Ober-Präsidenten und Consistorien, so wie allen übrigen Behörden, welche dadurch betroffen werden, zur Pflicht, sich nach vorstehender Instruction gebührend zu achten, und haben zu den Consistorien das Vertrauen, daß sie mit regem Eifer und treuer Liebe die Pflicht ihres wichtigen Berufs zu erfüllen sich bestreben werden."

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

K. Fürst von Hardenberg.

Denkmale in Kirchen dürfen ohne Einwilligung des Superintendenten nicht aufgestellt werden. Verordnung der Reg. zu Magdeburg, 1. Octbr. 1816. Amtsbl. 1816. Nro. 27. S. 378.

Jede Inschrift in einem zu setzenden Denkmale, sey es in Kirchen oder auf Begräbnißplätzen, soll zuvor von dem Prediger des Orts durchgesehen werden. Verordnung der Reg. zu Magdeburg 7. Octob. 1821. Amtsbl. 43. S. 268.

Deputatholz. Nach Ministerial-Verfügung sollen die Schullehrer auf den alten und neuen Domainen-Amts-Gütern von der Erlegung des Schlagelohns in den Forsten für das ihnen zustehende und verabreicht werdende Deputat-Brennholz befreit bleiben. Verordn. der Regier. zu Liegnitz, 17. Februar 1817. Amtsbl. 9. S. 65.

Deputatholz-Vergütungen werden, nach Ministerial-Rescript vom 30. Aug. 1818, künftig in Quartal-Raten des Jahres, in einer Summe ausgezahlt. Verordn. der Regier. zu Magdeburg, 27. Jan. 1819. Amtsbl. 7. S. 151. Diese Vergütung wird im ersten Quartal jeden Jahres ausgezahlt. Verordnung vom 24. Febr. 1819. Amtsbl. 14. S. 201. Diese Vergütungen können nur auf die unter westphälischer Herrschaft bewilligten Vergütungen, welche bis dahin mit dem Gehalte quartalweise erheben sind, bezogen werden, und nicht auf die seit 1816 statthabenden neuen Bewilligungen für Geistliche und Schullehrer, welche früher übergangen worden, noch auf die nach Verhältniß der Steigerung der Holzpreise in den Königl. Forsten, zu der westphälischen Deputatholz-Vergütung seit der Zeit stattfindenden Zuschüsse, welche auf den Grund besonderer Zusammenstellungen jährlich höhern Orts nachträglich zur Auszahlung erbeten werden. Verordn. der Regier. zu Magdeburg, 31. Jul. 1819. Amtsbl. 33. S. 390.

In Betreff des Deputholzes für Predigerwittwen wird zur Vermeidung von Streitigkeiten nachstehende Allerh. Cabinets-Ordre vom 6. September 1810 in Erinnerung gebracht: „Se. Königl. Majestät genehmigen, auf den Bericht der Ministerien, daß den bedürftigen Predigerwittwen in Ostpreußen und Litthauen an den Orten zwei Achtel Deputatholz verabreicht werden, wo Allerhöchstdenselben das Patronat-Recht zusteht. Jedoch werden die Wittwen sich gefallen lassen müssen, daß die Anweisung auf bequem gelegene Reviere, oder was räthlicher ist, die Bezahlung in Gelde erfolgt“; und gleichzeitig angeführt, daß in

dem 212ten Zusatze des ostpreußischen Provinzial-Rechts, §. 13., festgesetzt ist: wo die Wittwe eines protestantischen Predigers von dem Patron Deputatholz erhält, muß dasselbe von den Eingepfarrten, in so fern es den Betrag von 2 Achteln nicht übersteigt, unentgeldlich nach §. 715. und 716. des Allgem. L. R. bestimmten Verhältnissen geschlagen und angeführt werden. Verordn. der Regier. zu Königsberg, 23. Aug. 1819. Amtsbl. 38. S. 379.

Dienst-Contracte zwischen Schul-Societäten und den anzunehmenden Lehrern. Die Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen haben für die zwischen den Schul-Societäten und Lehrern abzuschließenden gerichtlichen Dienst-Contracte, deren Stempelfreiheit bereits durch die Declaration vom 27. Jun. 1811, Ges. Samml. S. 314, feststeht, mittelst Verf. v. 20. Novbr. 1817, auch die Sportelfreiheit bewilligt. Verordn. der Reg. zu Bromberg, 11. Febr. 1818. Amtsbl. 10. S. 157.

Dienstwohnungen. Die antretenden Prediger, Küster und andern Kirchendiener haben auf Reparatur ihrer Dienstwohnungen rücksichtlich derjenigen Gegenstände, deren Unterhaltung gesetzlich den Bewohnern dieser Gebäude obliegt, keine Ansprüche an die Regierung zu machen, sondern die Dienstwohnung mittelst Inventarium zu übernehmen, wonach ihnen nicht verborgen bleiben kann, welche den bisherigen Bewohnern der Wohnungen zur Last fallende Reparaturen vorhanden sind, worauf sie sich mit ihrem Vorgänger über die Herstellung abzufinden haben. Verordn. der Reg. zu Magdeburg, 6. April 1821. Amtsbl. Nro. 17. S. 98.

Dimissorialien. Wie die Dimissorialien der Militair-Prediger wegen Verrichtung kirchlicher Handlungen von Seiten der Civil-Prediger ausgestellt werden sollen. S. Militair-Prediger.

Dismembration. Sämmtliche Geistliche und Schullehrer werden auf die Verfügung vom 26. März 1817, die Dismembration betreffend, mit dem Bei-

fügen aufmerksam gemacht, daß bei Veräußerungen der Theile eines Grundstücks es darauf ankommt, daß, so, wie die übrigen Real-Lasten desselben, auch die darauf haftenden Hebungen für Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schul-Gebäude in einem angemessenen Verhältnisse zwischen dem alten Hofe und dem davon dismembrirten Grundstücke vertheilt werden. Dabei sind zuzuziehen der Patron, Kirchen-Vorstand, Pfarrer, Küster und Schullehrer, so weit sie interessiren. Doch können diese, wenn die betreffenden Kirchen dem evangelischen Glaubensbekenntnisse gewidmet, nicht anders, als mit Genehmigung der Königlichen Regierung in die Verabredung einwilligen, wogegen es bei Rechten der Römisch-katholischen Kirchen nur dann dieser Genehmigung bedarf, wenn die Kirchen Königl. Patronats sind; im Gegentheil ist die Genehmigung des Herrn Fürstbischoffs erforderlich. Verordnung der Regierung zu Königsberg. 25. April 1818. Amtsblatt 19. S. 180. Liegnitzer Amtsblatt 1817. Nro. 51. S. 465.

Bei Dismembrationen von Gemeindegütern soll dem Schullehrer des Orts so viel an brauchbarem Lande in der Nähe seiner Wohnung ausgemittelt werden, daß er dadurch und mit Hülfe der etwaigen übrigen Natural-Beneficien in den Stand gesetzt wird, eine gute Kuh zu erhalten, und seinen jährlichen Bedarf an Kartoffeln und anderm Wurzelwerk und Gemüse zu erbauen. Hierzu müssen nach Beschaffenheit des Bodens und den übrigen Umständen, mehrere Magdeburgische Morgen ganz nahes und schon möglichst gut cultivirtes Land ausersehen werden, damit der Schullehrer ohne zu große Abhaltung und Zerstreuung von seinen Amtspflichten, und ohne für ihn zu weitläufige und kostbare Bewirthschaftungsanstalten, den vorhin angegebenen Zweck erreichen könne. Diese Bestimmung ist höchsten Orts dahin ausgedehnt worden, daß den schlechten Landschullehrerstellen, auch bei den Dismembrationen in den Domainen-Gütern, eben so ein bis zwei Morgen guten Landes, und im schlechten Boden verhältnißmäßig mehr zur Erzeugung ihres

Gemüses und allenfalls zur Ernährung einer Kuh, zugetheilt werden soll. Verordn. vom 31. Aug. 1811. Kurmärk. Amtsbl. 1811. S. 177.

Dispensation. 1) In Ehesachen. Dispensation wegen verwandtschaftlicher Verhältnisse ist nur in dem §. 8. Th. 2 Tit. I. des Allg. Land-R. angeführten Falle nöthig, in dem §. 3 — 6. l. c. die Grade der Verwandtschaft bestimmt sind, die unter keiner Bedingung das Band der Ehe zulassen, nach §. 7. l. c. aber alle andern verwandtschaftlichen Verhältnisse kein Ehehinderniß begründen. Die Gesuche geschiedener Personen um Erlaubniß, sich anderweit zu verehelichen, finden nur statt, wenn in dem Dissolutions-Bescheide ein diesfallsiges ausdrückliches Verbot enthalten ist, und gehören in diesem Falle zum Ressort des Richters, der den Dissolutions-Bescheid gegeben hat. Wegen Verehelichung des adulteri cum adultera ist Dispensation bei der Kirchen- und Schul-Commission nachzusuchen. — Gesuche wegen Supplirung der elterlichen Einwilligung gehören zu dem Geschäftskreise der Justiz-Behörden. — Dispensation vom Aufgebote gegen Handschlag an Eidesstatt findet nicht mehr statt. Gesuche wegen Contraction des Aufgebots, und wegen Admission zum Eide, daß die Eltern todt sind oder in die vorhabende Ehe willigen, sind ferner zu berichten. Die Dispensation von der Trauzeit ist nach §. 17 bis 24. l. c. zu beurtheilen. Erlaubniß zur Trauung in der Advent- oder Fastenzeit, so wie auch zur Trauung im Hause, ist ferner bei der Kirchen- und Schul-Commission nachzusuchen.

2) Bei Taufen. Die Aufnahme fremder Religions-Verwandten in die evangelische Kirche muß angezeigt werden. Der Erlaubniß zur Haustaufe bedarf es ferner nicht. Gestattung von mehr als drei Taufzeugen ist dem Superintendenten überlassen, welche nachträgliche Anzeige davon an die Kirchen- und Schul-Commission zu machen haben.

3) Bei Beerdigungen. Behufs der Abführung einer Leiche zur Beerdigung in einer andern Parochie, ist ein Leichenpaß bei dem Ober-Landesgerichte der

Provinz nachzusuchen. — Zur Beerdigung außerhalb des Gottesackers ist die Erlaubniß mittelst Berichts an die Kirchen- und Schul-Commission nachzusuchen. Nächtliche Beerdigungen sind ohne vorgängige Anzeige und Dispensation gestattet. — Das Trauerläuten für den Kirchen-Patron und seine Angehörigen wird nach Maßgabe der Observanz an jedem Orte gestattet, und bedarf es deshalb keiner ausdrücklichen Erlaubniß. — Die Erlaubniß zum Genuß der Sacrorum bei einem auswärtigen Geistlichen muß bei der Kirchen- und Schul-Commission nachgesucht werden. Verordn. der Reg. zu Merseburg, 30. Decbr. 1816. Amtsbl. 1817. 3. S. 42.

Dispensationen in Ehesachen bei Aufgebot und Trauung, und Concession zu Beerdigungen zu ertheilen, ist die Kirchen- und Schul-Commission mit Vorbehalt, in einzelnen und bedenklichen Fällen zuvor gutachtlich zu berichten, authorisiret. Verordn. der Reg. zu Erfurt, 1. Aug. 1816. Amtsbl. 26. S. 319. Arnsberger Amtsbl. 1816. Nro. 12. S. 131. Mindner Amtsbl. 1816. Nro. 18. S. 166. Münstersches Amtsbl. 1816. Nro. 9. S. 96.

Wenn es blos auf Ausnahmen von kirchenpolizeylichen Gesetzen bei Dispensationen ankömmt, so kann den Vorschriften des Allgem. Land-R. unbedenklich gefolgt werden. Verordn. der Regier. zu Erfurt, 28. Sept. 1816. Amtsbl. 38. S. 439.

Bei allen Dispensations-Gesuchen in Ehesachen, welche von dem betreffenden Pfarrer und Bürgermeister gemeinschaftlich einzureichen und zu unterzeichnen sind, muß, außer der genauen und gewissenhaften Angabe aller Hindernisse, welche nach kanonischen und bürgerlichen Gesetzen der Ehe im Wege stehen, auch für beide contrahirende Theile die Religions-Confession bemerkt werden. Alle Eingaben dieser Art, denen die hier gedachten Erfordernisse fehlen, werden ohne Weiteres zurückgesandt. Verordn. des Ober-Präsidii zu Cöln, 25. Jun. 1816. Amtsbl. Nro. 10. S. 73.

Durch Dispensationen werden die jura stolae nicht verkürzt. Verordn. der Reg. zu Merseburg, 27. Jan. 1817. Amtsbl. 6. S. 114.

Nach Inhalt der Instruction für die Provinzial-Consistorien, §. 2. Nro. 10., ist die Dispensation zum einmaligen Aufgebote bei dem Königl. Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unmittelbar; die Dispensation zu Haustaufen und Haustrauungen, zur Contraction des zweiten und dritten Aufgebots, und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Confirmation, bei der Königl. Regierung, alle übrigen Dispensations-Gesuche aber bei dem Königl. Consistorio in Magdeburg anzubringen. Verordn. der Reg. zu Merseburg, 3. Dec. 1817. Amtsbl. 51. S. 649.

Dispensationen vom dritten Aufgebote können bei der Kön. Regierung nachgesucht werden. Verordn. der Reg. zu Arnsb. 12. Decbr. 1817. Amtsbl. 71. S. 660.

Nach Ministerial-Erlaß vom 15. Sept. 1817 gehört die Ertheilung von Dispensationen in Fällen, wo Personen, die wegen Ehebruchs geschieden sind, beabsichtigen, diejenige Person, um derentwillen die Ehe, wegen Ehebruchs, getrennet ist, zu heirathen, vor das Königl. Consistorium zu Stettin. Verordn. der Reg. zu Cöslin, 26. Septemb. 1817. Amtsbl. 38. S. 352.

Gesuche um Dispensation vom zweiten und dritten Aufgebote sind unmittelbar bei dem Königl. Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die, das Stolgebührwesen und die Parochial-Gerechtsame betreffend, Anträge und Beschwerden, ferner die Gesuche um Concession zu Haustaufen und Haustrauungen, so wie um Dispensation vom dritten Aufgebote, von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Confirmation der Catechumenen, und zu Beerdigung an Privat-Oertern, bei der betreffenden Regierung, alle übrigen Dispensations- und Concessions-Gesuche aber bei dem Königl. Consistorio anzubringen. Verordn. des Consist. zu Berlin, 10. Jan. 1818. Amtsbl. 2. S. 7.

Nach Ministerial-Verfügung haben des Königs Maj. mittelst Allerh. Cab.-Ordre vom 9. April 1819.

zu bestimmen geruhet, daß in den ehemaligen sächsischen Landestheilen in allen kirchlichen Dispensations-Sachen, mithin auch bei Entscheidung der Frage: ob es der Dispensation überhaupt bedürfe, und bei wem dieselbe nachzusuchen sey? lediglich die Vorschriften des A. Land-Rechts zur Anwendung kommen sollen. Verordn. der Regier. zu Merseburg, 18. Mai 1819. Amtsbl. 90. S. 274. Erfurter Amtsbl. 1819. Nro. 23. S. 210.

Das Königl. Consistorium der Provinz Westphalen ist ermächtiget, Erlaubniß zum einmaligen Aufgebote vor den Trauungen zu ertheilen. Die gehörig zu begründenden Gesuche um Ertheilung der Dispensation von zwei Aufgeboten, sind daher bei demselben einzureichen. Verordn. des Consist. zu Münster, 24. Febr. Amtsbl. 17. S. 130. Mindner Amtsbl. 1819. Nro. 14. S. 114. Münstersches Amtsblatt 1810. Nro. 10. S. 86.

In dem Herzogthume Sachsen sind bisher in mehrern Fällen kirchliche Dispensationen erfordert worden, die dem Allgemeinen Landrechte gänzlich unbekannt sind. Dahin gehören die Dispensationen vom Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft, welche durch die sächsischen Gesetze auf den dritten Grad gleicher Seitenlinie einschließlich festgesetzt war, und von der Beobachtung der Trauerzeit für Wittwer und Wittwen, so wie zur Wieder-Verheirathung aus einer frühern Ehe, wegen Ehebruchs oder verdächtigen Umgangs geschiedener Personen. Die zur Allerhöchsten Entscheidung vorgelegte Frage: ob seit der Einführung des Allg. Preußischen Landrechts in den vormals sächsischen Landestheilen dort auch in Hinsicht der Dispensations-Fälle lediglich nach den Bestimmungen desselben verfahren werden solle? ist dahin entschieden: Daß in den ehemals sächsischen Landestheilen in kirchlichen Dispensations-Sachen künftig nach den Vorschriften des Allg. Landrechts und den dasselbe erläuternden und abändernden Verordnungen verfahren, und nur jene, bei Entscheidung der Fragen, in welchen Fällen

es der Dispensation bedürfe, und wann und von welcher Behörde sie ertheilt werden könne oder müsse, zur Anwendung gebracht werden sollen. Indem solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, und die Geistlichen der vormals sächs. Landestheile zur Befolgung jener Allerhöchsten Entscheidung aufgefordert werden, wird zugleich noch bemerklich gemacht, daß die Consistorial-Instruction vom 23. Oct. 1817. §. 2. Nro. 10. diejenigen Behörden bestimmt, welche zur Dispensation von dreimaligen Aufgebote berechtiget sind, so wie auch wegen Dispensation der zum Militär-Stande gehörigen Personen von dem dreimaligen Aufgebote und wegen der Erlaubniß zur Haustrauung derselben, die Vorschriften des Militär-Kirchen-Reglements vom 28. März 1811. Abschn. V. Nro. 31. als eines besondern Gesetzes für einen bestimmten Stand zu beachten und anzuwenden sind. Verordn. der Regierung zu Frankfurt, 3. Jul. 1819. Amtsbl. 28. S. 244. Potsdamer Amtsbl. 1819. Nro. 29. S. 180.

Ueber die Dispensation vom Aufgebote bei Trauungen in besonderer Beziehung auf die römisch-katholische Kirche, hat das Königl. Geistliche Ministerium entschieden: Die canonische Dispens vom Aufgebote, d. h. der Erlaß desselben, in so fern es in kirchlicher Satzung gegründet, und kirchliches Erforderniß zur ehelichen Einsegnung ist, wird von der bischöflichen Behörde ertheilt, wenn von einer Trauung der katholischen Glaubensgenossen die Rede ist. Was aber die Frage betrifft, ob diese geistliche Dispens auch zur Gültigkeit einer Ehe in bürgerlicher Hinsicht genüge, oder noch ein Erlaß der Civil-Behörde hinzukommen müsse, so genügt, wenn Jemand nur zweimal für dreimal aufgeboten seyn will, nach §. 152. Tit. 1. Th. 2. des Allg. L. R., die Dispensation der dem Pfarrer der Braut vorgesetzten Obrigkeit. Das Verfahren in sämmtlichen ältern Ländern des Staates beziehe diese Stelle auf die geistliche Behörde, mithin bei den Katholiken auf die bischöfliche.

Die Verstattung zum einmaligen Aufgebote ist dagegen nach §. 153. l. c. und der Instruction für die Königl. Consistorien vom 23. Octobr. 1817. §. 2. Nro. 10. dem Königl. geistlichen Ministerio vorbehalten, und es bleibt denjenigen, welche dergleichen Dispensationen nachsuchen wollen, überlassen, ihr Gesuch unmittelbar an das Königl. Ministerium einzureichen. Hiernach ist in den Fällen, wo noch die Erlaubniß der Staatsbehörde nachgesucht werden muß, die bischöfliche Dispens nicht hinreichend, vielmehr werden nach dem Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 155. Die Partheien und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet hat, wegen Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften zur fiscalischen Untersuchung und Bestrafung gezogen, weil es nach §. 11. ibid. lediglich dem Gewissen der katholischen Glaubensgenossen überlassen wird, in wiefern sie nach den Grundsätzen ihrer Religion in den Fällen, wo die Ehe nach den Landesgesetzen erlaubt ist, die Dispensation ihrer geistlichen Obern nachzusuchen haben. Die nachträgliche Genehmigung oder Dispensation zu schleunigen Trauungen, welche in den §§. 156. u. 157. der angeführten Gesetzstellen speciel angegebenen Fällen als zuläßig gestattet sind, muß bei der Behörde nachgesucht werden, welche die Dispensation zugestanden haben würde. Uebrigens aber kann keine Behörde, sondern nur das Staatsoberhaupt, das Aufgebot ganz erlassen. Die bischöfliche Dispens in diesem Falle hat blos einen kirchlichen Charakter und ermangelt aller bürgerlichen Wirkung, d. h. das Aufgebot bleibt dessen ungeachtet Civil-Erforderniß. Verordnung des Ober-Präsid. von Posen, 1. Aug. 1822. Bromberger Amtsbl. Nro. 38. S. 738.

Ehen zwischen verschiedenen Confessions-Verwandten, s. Trauung.

Siehe übrigens auch noch die Artikel: Aufgebot und Trauung.

Eingaben, sofern sie keine Dienstsachen, sondern Privat-Angelegenheiten betreffen, müssen auf einen 5 Silbergroschen Stempelbogen geschrieben werden, und zwar in folgender Form:

1) Nur einen Gegenstand betreffend; 2) auf die rechte Seite eines halbgebrochenen Bogens geschrieben, auf der linken Seite wird ganz oben Ort und Datum und der Name des Eingebenden, nebst einer kurzen Inhaltsanzeige gesetzt. Bezieht sich die Eingabe, oder Bericht rc. auf eine frühere Verfügung, so ist darunter zugleich der Monat und die Nummer der letztern anzugeben. 3) Alle Beilagen müssen mit fortlaufenden Nummern oder Buchstaben bezeichnet, und in der Angabe darnach allegirt, und an der linken leer gelassenen Seite durch so viel Allegations-Striche, als Beilagen erwähnt werden, bemerklich gemacht seyn. Verordn. der Reg. zu Magdeburg v. 19. Jul. 1816. Amtsbl. 18. S. 241.

Die Prediger und Küster, so wie die Schullehrer, sollen ihre Eingaben jederzeit durch die vorgesetzten Superintendenten an die Königl. Regierung gelangen lassen. Wo besondere Schul-Inspectoren angestellt sind, müssen die Schullehrer durch diese ihre Eingaben einreichen. Demjenigen, welcher dagegen fehlt, werden die Eingaben portopflichtig zurückgeschickt werden. Die Bescheide werden ebenfalls durch die Superintendenten und Schul-Inspectoren an die betreffenden Personen gelangen. Nur wenn besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, können die Eingaben directe eingesandt werden. Verordnung der Reg. zu Potsdam, 6 October 1818. Amtsbl. 43. S. 280. Stettiner Amtsbl. 1816. Nro 30. S 325.

Einsegnung. Da die Ermahnung zur Nachholung der kirchlichen Einsegnung der während der Fremdherrschaft blos nach der Civil Form abgeschlossenen Ehen hier und da ohne Erfolg geblieben, so ist durch eine Verordnung des Königl. Ministeriums festgesetzt worden:

1) Daß in diesen Fällen für die Vollziehung der nachträglichen Trauung keine Gebühren entrichtet werden sollen; 2) daß diese Trauung, welcher, wie sich von selbst versteht, keine Aufgebote vorhergehen, wenn den Leuten daran liegt, in der Wohnung des

Pfarrers, ohne weitere Zeugen vorgenommen werden darf, und 3) daß diejenigen, welche nach diesen Milderungen die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe dennoch unterlassen, nach dem Ermessen der geistlichen Oberbehörde von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden können. Verordnung des Consistoriums zu Münster, 11. October 1817. Arnsb. Amtsbl. 1817. Nro. 60. S. 540. Mindener Amtsbl. 1817. Nro. 58. S. 500. Münstersches Amtsbl. 1817. Nro. 42. S. 378.

Elementar-Schullehrer, s. Schullehrer. III. 31.

Entlassung der Lehrer an Gelehrten-Schulen. Da bereits mehrere Male der Fall gewesen ist, daß von den bei gelehrten Schulen der Provinz Brandenburg angestellten Lehrern einige nach einer kurzen Kündigungsfrist die Erlaubniß zum Uebertritt in andere amtliche Verhältnisse nachgesucht, und hierdurch Verlegenheiten entweder für sich oder die gelehrte Schule herbeigeführt haben, so sehen wir uns veranlaßt, nicht allein sämmtliche bei den genannten Lehranstalten dieser Provinz angestellten Lehrer auf dasjenige aufmerksam zu machen, was wegen Entlassung von Beamten überhaupt im Allg. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 97., ferner Th. II. Tit. 6. §. 175 und 176. vorgeschrieben worden ist, sondern wollen auch hiermit die zur Ausfertigung von Vocationen für Lehrer an gelehrten Schulen berechtigten Magisträte angewiesen und ermächtigt haben, zu noch vollständigerer Erreichung des Zwecks in die von nun an von ihnen auszufertigenden Bestallungen als Bedingung der Anstellung der betreffenden Lehrer einzurücken, daß sie nur zu Ostern und Michaelis jeden Jahres, und wenn sie drei volle Monate vor dem Eintritte des einen oder des andern Termins dem Director oder Rector der gelehrten Schule ihren bevorstehenden Abgang schriftlich angezeigt haben, zu andern Bestimmungen entlassen werden können, es wäre denn, daß es sich möglich erwiese, die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher zu besetzen. Die erwähnten Anzeigen haben sodann die Directoren bei Schulen Königl. Pa-

Entlassung der Schüler II. 108.

tronats unmittelbar an das Königl. Consistorium, und bei denen magistratlichen Patronats an die Magisträte gelangen zu lassen, welche letztere dann sofort bemüht seyn müssen, einen zum Nachfolger des abgehenden Lehrers geeigneten Mann auszumiteln, und aus dem Grunde auch denselben, falls er seine Prüfung bei einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission noch nicht bestanden haben sollte, unverzüglich zur Nachsuchung dieses Examens zu veranlassen, damit bis dahin, wo die Lehrerstelle offen wird, der neue Lehrer nicht allein geprüft, sondern auch mit der bestätigten Vocation versehen seyn möge. Verordn. des Consist. von Brandenburg, 29. Octob. 1818. Frankfurter Amtsbl. 1818. Nro. 45. S. 343. Gumbinner Amtsbl. 1819. Nro. 22. S. 566.

Erbauungsschriften. Der Handel mit solchen, durch im Lande herumziehende und dieselben feilbietende Personen, ist verboten. Der in Berlin bestehende Hauptverein für christliche Erbauungsschriften, wird davon denen, welche sie verlangen, mit einem eigenen Stempel versehene Exemplare, übersenden, oder eine Anzahl Frei-Exemplare, bei den Ortspfarreien niederlegen, damit diese nach ihrer Kenntniß des geistlichen Bedürfnisses die Vertheilung unter die Gemeindeglieder besorgen. Verordn. der Regier. zu Bromberg, 2. Nov. 1819. Amtsbl. 47. S. 1043. Marienwerdersches Amtsbl. 1819. Nro. 47. S. 497. Mindener Amtsbl. 1819. Nro. 54. S. 427. Posener Amtsbl. 1819. Nro. 50. S. 1055.

Examina und Confirmation der Lehrer an Stadt- und Landschulen, mit Ausschluß der gelehrten Schulen, sind jedes Mal den ersten Mittwoch in jedem Monat. Verordn. der Regier. zu Merseburg, 10. Jul. Amtsbl. 26. S. 243.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Jahrgange.)

Erfurt,

gedruckt bei F. W. Ritschl v. Hartenbach.

Vollständige Sammlung aller durch die Königl. Ministerien, Consistorien und Regierungen der ganzen Monarchie durch die Amtsblätter gegebenen Verordnungen, das Kirchen- und Schulwesen betreffend.

Sachlich und alphabetisch geordnet.

Zweite Abtheilung.

Feiertage im Herzogthume Sachsen. Zufolge einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 15. Jul. 1816, finden die Verordnungen wegen Aufhebung der kirchlichen Feier des dritten Festtages der drei großen Feste, ingleichen des Johannis- und Michaelisfestes, so wie der Marien- und Aposteltage um so mehr auch im Herzogthume Sachsen Anwendung, als schon die Abschaffung der Feier mehrerer Bußtage, mit Ausnahme des Einen in den alten preuß. Provinzen eingeführten Bußtages, für die sächs. Provinzen angeordnet worden ist. Diese Bestimmung wird mit wörtlicher Beifügung des Edicts vom 28sten Januar 1773 §. 3. „weil aber unsere Absicht keineswegs dahin gehet, unsern Unterthanen des platten Landes dadurch eine Last aufzulegen, so setzen wir

hierdurch ausdrücklich fest: daß an denjenigen Orten, wo die Unterthanen zu ungemessenen oder alltäglichen Diensten verpflichtet sind, ihnen diese abgeschafften Feier- und Bußtage dergestalt zu Gute kommen sollen, daß sie ihren Gutsherrn, oder den Pächtern und Verwaltern derselben an diesen eingezogenen Feier- und Bußtagen keine Hofdienste, von deren Leistung sie sonst ein wirklicher Feiertag befreit, zu leisten schuldig sind, außer insofern solche Feste in die Saat- und Erndtezeit treffen; dahingegen an denjenigen Orten, wo der Gutsherr nur drei oder weniger Tage in der Woche Hofedienste zu fordern berechtigt ist, es in desselben Willkühr beruht, ob er diese bestimmten Dienste an einem dergleichen abgeschafften Feiertage geleistet haben will," hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. V. d. Reg. zu Potsdam, 31. Jul. 1816. Amtsbl. 33. S. 267.

Feldprobst. Die Functionen desselben haben mit wieder hergestelltem Frieden und der Rückkehr der Occupations-Armee aufgehört. Jeder der in Angelegenheiten die während des Kriegs zu dessen Ressort gehörten, etwas zu suchen, hat sich jetzt an die betreffenden Regierungen und in höherer Instanz an das K. Minister. der geistlichen rc. Angelegenheiten zu wenden. V. d. Ob. Präsid. zu Magdeburg, 9. Decbr. 1819. Amtsbl. 52. S. 542. Merseburger Amtsbl. 20. S. 217, Amtsbl. 1820. Nro. 1. S. 1. Erfurter Amtsbl. 1819. Nro. 53. S. 432. Bromberger Amtsbl. 1819. Nro. 53. S. 1123. Coblenzer Amtsbl. 1819. Nro. 70. S. 670. Cösliner Amtsbl. 1820. Nro. 2. S. 18. Danziger Amtsbl. 1820. Nro. 6. S. 54. Gumbinner Amtsbl. 1820. Nro. 1. S. 2. Königsberger Amtsbl. 1820. Nro. 6. S. 54. Mindener Amtsbl. 1819. Nro. 57. S. 450. Münstersches Amtsbl. 1819. Nro. 49. S. 377. Potsdamer Amtsbl. 1820. Nro. 2. S. 5. Stettiner Amtsbl. 1819. Nro. 58. S. 689. Stralsunder Amtsbl 1819. Nro. 49. S. 537.

Feste, die drei vaterländischen, 1) die Schlacht bei Leipzig (18. Oct.), 2) die Einnahme von Paris

(31. März), 3) die Schlacht bei Belle-Alliançe (18. Juni), sollen, sofern sie nicht gerade auf einen Sonntag fallen, jährlich am nächsten Sonntage nach den genannten Tagen durch eine angemessene Erinnerung daran, in der Predigt gefeiert werden. V. d. Cons. zu Magdeburg, 29. Septbr. 1816. Merseburger Amtsbl. Nro. 38. S. 380. Aachner Amtsbl. 1816. Nro. 27. S. 305. Breslauer Amtsbl. 1816. Nro. 23. S. 264. Coblenzer Amtsbl. 1816. Nro. 33. S. 265. Danziger Amtsbl Nro. 7. S. 64. Kölner Amtsbl. 1816. Nro. 23. S. 174. Liegnitzer Amtsbl. 1816. Nro. 42. S. 421. Oppelnsches Amtsbl. 1816. Nro. 24. S. 268. Posensches Amtsbl. 1816. Nro. 19. S. 393. Potsdamer Amtsbl. 1816. Nro. 43. S. 319. Reichenbacher Amtsbl. 1816. Nro. 25. S. 238. Stettiner Amtsbl. 1816. Nro. 41. S. 231. Triersches Amtsbl. 1816. Nro. 42. S. 261.

Festtage. Da viele von den Festtagen, welche durch die Breven der Päbste Benedict XIV. im Jahre 1745 und Pius VI. vom Jahre 1775, in Polen abgeschafft worden, wieder gefeiert werden, so wird von neuem befohlen, daß nur die in gedachten Breven festgesetzten Feiertage gefeiert werden dürfen. Verordn. d. Regierung zu Bromberg, 2. Juli 1816. Amtsbl. 28. S. 288. Posener Amtsbl. 1816. Nro. 4. S. 67.

Filialkirchen stehen unter Aufsicht des Superintendenten der Mutterkirche auch wenn jene in einer andern Diözese belegen wäre. Verordnung der Reg. zu Magdeburg, 3. Jan, 1817. Amtsbl. 3. S. 34. Merseburger Amtsbl. Nro. 42. S. 592.

Feuer-Societät. Versicherung der Schulhäuser, Kirchen und Kirchen-Gebäude gegen Feuers-Gefahr. Nach §. 1. des Feuer-Societäts-Reglements vom 27. Dec. 1785 sollen alle oben genannten Gebäude in der westpreußischen Feuer-Societät und Brandschaden-Assecuranz versichert werden. Die §§. 6. u. 7. gedachten Reglements bestimmen, wie bei Fertigung und Einsendung der Special-Feuer-

Kataster zu verfahren ist. Die Anmeldung des Beitritts zur Feuer-Societät erfolgt beim landräthl. Officio des Kreises auf dem Lande, und in den Städten bei den Magisträten. Wo künftig neue Kirchen- und Schul-Gebäude errichtet werden, sollen sie spätestens 6 Wochen nach Vollendung des Baues assecurirt werden. Die Superintendenten, Dekane und Schulinspektoren haben darauf zu halten, daß dies überall geschehe. Auch ist in den alljährlich einzureichenden Kirchen- und Schul-Visitations-Berichten stets zu bemerken, ob die Kirchen- und Schul-Gebäude gehörig nach ihrem Werthe assecurirt sind. Die Feuer-Societäts-Beiträge für die Schulhäuser werden von den Schul-Societäten, und die für die Kirchen-Gebäude von den Kirchen-Cassen, bei deren Unvermögenheit die Kirchengemeinden zu treten, berichtigt. Verordn. d. Regierung zu Danzig, 16. Jan. 1818. Amtsbl. 5. S. 42.

Aus den auf die Verfügungen vom 15. August v. J. eingegangenen Berichten der Diözesen-Behörden haben wir ersehn, daß viele Kirchen im Bezirke des hiesigen Regierungs-Departements theils gar nicht, theils nicht mit einer angemessenen Summe gegen Feuers-Gefahr versichert sind.

Die Herren Superintendenten und bischöflichen Commissarien weisen wir daher hierdurch an, zu bewirken, daß sämmtliche Kirchen landesherrlichen Patronats, welche bis jetzt entweder nicht oder zu niedrig assecurirt waren, so wie die im Patronate der Gemeinden und öffentlichen Corporationen befindlichen Kirchen der Feuer-Societät beitreten, und resp. in den Catastern verhältnißmäßig erhöhet werden. Eine Ausnahme hiervon kann nur in Hinsicht solcher Kirchen statt finden, deren isolirte Lage, verbunden mit massiver Bauart, die Feuer-Gefährlichkeit sehr vermindert. Dagegen kann die Unzulänglichkeit des Kirchen-Aerars niemals einen hinreichenden Grund abgeben, die Versicherung zu unterlassen, indem in solchen Fällen die Feuer-Cassen-Beiträge in eben

der Art, wie die Unterhaltungs-Kosten der Kirchen-Gebäude aufgebracht werden müssen.

Den Privat-Patronen wird ebenfalls hierdurch, ihres eignen Vortheils wegen, angelegentlich empfohlen, auf die Feuer-Versicherung ihrer Patronat-Kirchen da, wo es noch nicht geschehen ist, Bedacht zu nehmen. Verordn. d. Consist. v. Sachsen zu Magdeburg, 26. Jul. 1817. Amtsbl. 32. S. 379.

Bei Publication der vorstehenden Verordnung war es Absicht, zu bewirken, daß durch die Herren Superintendenten die Assecuration aller Kirchen ihrer resp. Diözesen, landesherrlichen Patronats, so wie auch des Patronats der Gemeinden und öffentlichen Korporationen, nach dem durch die vorschriftmäßige Taxe festgestellten Werthe derselben veranlaßt würde, insofern dies nicht etwa schon früherhin geschehen wäre, oder die ganz isolirte Lage einzelner Kirchen, verbunden mit einer massiven Bauart, die Feuersgefahr bedeutend verminderte.

Aus den Berichten einzelner Herren Superintendenten haben wir indessen ersehen, daß jene Verordnung hin und wieder zu Zweifeln Anlaß gegeben hat.

Wir finden uns daher bewogen, hierdurch näher zu bestimmen, daß die Versicherung der Kirchen auf den Grund der Taxen unmittelbar durch die Herren Superintendenten bei den resp. Directionen der Feuer-Societäten in der Art bewirkt werden muß, welche die Feuer-Societäts-Reglements vorschreiben, und daß namentlich bei den Kirchen des platten Landes im Herzogthum Magdeburg über den Zeitpunkt der Versicherung und das Verfahren bei derselben dasjenige zur Norm dient, was von der General-Direction der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät im diesjährigen Amtsblatte S. 154. seq. bekannt gemacht worden ist.

Denjenigen Herren Superintendenten, welche die Taxen der zu versichernden Kirchen zur weitern Verfügung an uns eingesandt haben, dient zur Nachricht: daß wir, um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, und den

Zeitpunkt der Versicherung für dieses Jahr nicht zu versäumen, auf den Grund dieser Taxen die Versicherung unmittelbar bewirken werden; in Rücksicht der übrigen noch zu versichernden Kirchen wird den betreffenden Herren Superintendenten anempfohlen, die Assecuration noch in diesem, oder wenn die Anfertigung der Taxen nicht mehr zeitig genug erfolgen kann, spätestens im künftigen Jahre zu veranlassen. Erhöhungen der Assecuranzsummen bis zu dem jetzigen Taxwerthe müssen noch im Laufe dieses Monats bewirkt werden, insofern sie bei der Magdeburgischen Land-Feuersocietät geschehen sollen, da mit dem 1. Januar k. J. ein neues Triennium für dieselbe seinen Anfang nimmt. V. d. Reg. zu Magdeburg, 12. Sept. 1818. Amtsbl. 38. S. 316.

Frühgottesdienst. Die Verordnung der vormaligen Cleve-Märkeschen Regierung vom 28. Febr. 1780., nach welcher das Halten von Früh- oder Nachtpredigten am Weihnachtsfeste bei erleuchteter Kirche verboten ist, wird den Predigern in Erinnerung gebracht. Von der Reg. zu Arnsberg, 9. Juni 1818. Amtsbl. 39. S. 347.

Fußwaschen. Die Sitte des Fußwaschens zu Anfang der Fastenzeit ist verboten. V. d. Reg. zu Magdeburg, 26. Febr. 1818. Amtsbl. 11. S. 86.

Gastpredigten. Um der Unordnung und Zwietracht, welche in erledigten Pfarr-Gemeinden durch das Sammeln von Unterschriften für die Bewerber verursacht wird, vorzubeugen, verordnen wir wie folgt: 1) Kein Geistlicher oder Candidat darf vor einer erledigten evangelischen Gemeinde, im Fall er um die erledigte Pfarrstelle sich bewirbt, eine sogenannte Gastpredigt halten, ohne vorher unsere Bewilligung bekommen zu haben. Wer das Verbot übertritt, auf den wird bei Besetzung der Stelle keine Rücksicht genommen werden. 2) Wenn wir gleich die Wünsche der Gemeindeglieder, die Eintracht derselben vorausgesetzt, bei gleicher Würdigkeit und gleichen Ansprüchen der Bewerber gern beachten, so ist doch das

Sammeln von Unterschriften für irgend einen Geistlichen verboten, und alle Vorstellungen dieser Art werden unberücksichtiget zurück gesandt. Wo wir es nöthig und zweckmäßig finden sollten, das Urtheil einer erledigten Gemeinde über die Bewerber zu hören, da werden wir einen Beamten besonders beauftragen, sie zu vernehmen. V. d. Consist. d. Prov. Niederrhein, 15. Aug. 1817. Coblenzer Amtsbl. 39. S. 254. Triersches Amtsbl. 1817. Nro. 55. S. 367.

Geburts-Atteste. Bei Ausstellung derselben für hülfsbedürftige Eltern von sieben oder mehrern Söhnen, Behufs der Erlangung der Unterstützungs-Gelder, haben die Prediger mit der möglichsten Genauigkeit zu verfahren und vorzüglich dahin zu sehen, daß die Kinder noch alle am Leben sind. Es ist nicht für jedes Kind ein Attest nöthig, jedes derselben muß aber, mit allen Taufnamen in dem Atteste, was dem Familien-Vater oder Mutter, Behufs der Erhebung dieser Gelder gegeben wird, aufgeführt seyn. V. d. Reg. zu Magdeburg, 5. Nov. 1819. Amtsbl. 48. S. 494. Die Prediger sind verbunden diese Geburts-Atteste gebührenfrei auszufertigen; auch bedarf es in diesem Falle der Anwendung des 15 Sgr. Stempelbogens nicht. V. d. Reg. zu Merseburg, 8. Juni 1820. Amtsbl. 26. S. 182. Arnsberger Amtsbl. 1819. Nro. 49. S. 486. Breslauer Amtsbl. 1820. Nro. 14. S. 114. Bromberger Amtsbl. 1819. Nro. 44. S. 985. Danziger Amtsbl. 48. S. 583. Gumbinner Amtsbl. 1820. Nro. 19. S. 450. Königsberger Amtsbl. 1820. Nro. 2. S. 11. Oppelnsches Amtsbl. 1820. Nro. 15. S. 140.

Die von den Predigern verlangten Geburts-Atteste sollen, gleich wie für alle unvermögende Minorennen, so auch insbesondere für die Waisen verstorbener Bergleute, welche dadurch ihre Ansprüche auf eine Pension aus der Knappschafts- oder Armencasse des Bergamts nachweisen müssen, unentgeldlich auf ungestempelt Papier ausgefertigt werden. V. d. Reg. zu Arnsberg, 3. Juli 1817. Amtsbl. 41. S. 389.

Geburts-Listen. Zur jährlichen Ergänzung und Revision der Stamm-Rollen ist es erforderlich, daß die Prediger in den Städten und auf dem platten Lande die Geburts-Listen mittheilen, wozu alle Prediger angewiesen sind. V. d. Reg. zu Potsdam, 9. Sept. 1817. Amtsbl. 37. S. 311. Zur Erreichung einer bessern Uebersicht der angeordneten Geburts-Listen, sollen dieselben allgemein nach einem gleichen Schema angefertigt werden, aus welchem zugleich diejenigen Eingebornen eines Orts zu entnehmen, welche bereits gestorben sind, indem diese, wie sich von selbst versteht, in die Stamm-Rollen nicht mit aufgenommen werden. Die Prediger sollen bei der Anfertigung alle Abbreviaturen gänzlich vermeiden. Die Kreis-Ersatz-Commissionen sind angewiesen, die Geburts-Listen mit den Stamm-Rollen bei der Revision der Militairpflichtigen zu vergleichen, und die Prediger werden zur besondern Verantwortung gezogen werden, wenn sie sich eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Schema erlauben sollten. V. d. Reg. zu Potsdam, 12. Mai 1820. Amtsbl. 20. S. 91.

Geburts- und Sterbe-Listen. Die Superintendenten und Prediger haben mit Ablauf eines jeden Kirchenjahrs den Kreis-Behörden ein namentliches Verzeichniß der im Laufe dieses Jahres Gebornen u. Gestorbenen männlichen Geschlechts, auf den Grund der Kirchenbücher angefertigt zu übersenden. V. d. Reg. zu Magdeburg, 18. Febr. 1817 u. 1. Mai 1818. Amtsbl. 10. S. 109 und 19. S. 136. Erneuerung dieser Verordnung mit Beifügung: daß die Prediger zur Ausstellung dieser Listen verpflichtet sind. Die dazu nöthigen Formulare empfangen sie gedruckt von ihrem Superintendenten, und müssen dann ausgefüllt am 4. des Schlußmonats jedes Quartals regelmäßig übergeben werden. Sind keine Auszüge anzufertigen, so muß das Formular mit der Bemerkung „Vacat" überreicht werden. Die Formulare haben die Superintendenten von den Landräthen zu empfangen. Verordnung vom 6. Febr. 1820. Amtsbl. 9. S. 49.

Die Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Listen der Juden sollen einstweilen von den Pfarrern der Hauptkirche des Wohnorts derselben geführt werden. V. d. Reg. zu Arnsberg, 6. März 1818. Amtsbl. 20. S. 161.

Gedächtnißfeier der Verstorbenen, vid. Verstorbene. Bei selbiger soll der Altar schwarz behangen und die Lichter angezündet werden. Diese Feier gehört zu den großen Kirchenfesten, an deren Vorabenden Bälle ꝛc. untersagt sind, vid. Kirchenfeste.

Gehalt. Da die aus königl. Cassen oder Fonds fließenden, in Geld oder Naturalien bestehenden Gehaltstheile der Prediger und Schullehrer jederzeit nur dem wirklichen Inhaber der damit begnadigten Stelle verabfolgt werden kann, so haben die Superintendenten darauf zu sehen, daß, wenn der Erhebungstermin in die Vacanzzeit fällt, die Quittungen nicht von den Hinterlassenen des Verstorbenen, sondern allezeit nur von dem neuerwählten Prediger oder Schullehrer ausgestellt werden. Dies kann ohne Nachtheil jedesmal erst nach erfolgter Wiederbesetzung der Stelle geschehen, und es muß dann der Antheil, welcher den Nachgelassenen an jener Zulage zusteht, bei Abschluß des Vergleichs mit dem Amtsnachfolger, jedesmal berücksichtiget und berechnet werden. V. d. Reg. zu Merseburg, 4. Septbr. 1819. Amtsbl. 39. S. 420.

Nach Ministerial-Anordnung vom 30. Septbr. 1818 soll den Geistlichen und Schulbeamten, welche ihren Gehalt aus königl. Cassen beziehen, derselbe vierteljährig vorausbezahlt werden. V. d. Reg. zu Bromberg, 18. Novbr. 1818. Amtsbl. 51. S. 863.

Die Pfarrgehalte sollen in Zukunft am Ende eines jeden Quartals pro rata gezahlt werden. V. d. Reg. zu Coblenz, 28. Decbr. 1820. Amtsblatt 1821. Nro. 1. S. 1.

Geistliche, s. auch Prediger, Pfarrer. Es sind mehrere Fälle vorgekommen, wo Geistliche bei ihren Amtsverrichtungen sich Eingriffe in die noch bestehen-

den Gesetze erlaubt haben, welche zum Theil von den nachtheiligsten Folgen für die bürgerlichen Rechte der Betheiligten begleitet sind. Wir finden uns dadurch veranlaßt, sämmtliche Geistliche des hiesigen Ober-Präsidial-Bezirks, wie dies für katholische Pfarrer auch bereits früher durch die bischöflichen Ordinariate geschehen ist, an die strenge Beobachtung, der den Civilstand betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu erinnern, in deren Uebertretungsfall die festgesetzten Strafen sie unvermeidlich treffen werden. Verordn. d. Consist. zu Cöln, 28. April 1817. Düsseldorfer Amtsbl. Nro. 31. S. 272. Cölner Amtsbl. 1817. Nro. 18. S. 175.

Den bejahrten Geistlichen wird es nach eingegangener Genehmigung des königl. Ministeriums vom 2. Juni 1817 gestattet, bei Verrichtung der geistlichen Amtshandlungen, also auch auf der Kanzel, statt der Perücke, wenn sie es vorziehen, ein schwarzsammtnes Käppchen aufsetzen zu dürfen, wie solches auch schon in alter Zeit gebräuchlich gewesen ist. Verordn. d. Reg. zu Gumbinnen, 19. Juni 1817. Amtsbl. 27. S. 419.

Die Geistlichen sollen darauf halten, daß die ihrer Fürsorge untergebene Schuljugend an Sonn- und Festtagen regelmäßig die Kirche besuche und von den Lehrern beaufsichtiget werde; ferner: daß in den Schulen selbst durch Gebet, Gesang und in den evangelischen auch durch Lesen der Bibel, auf Weckung und Nährung der Gottseligkeit hingewirkt werde. V. d. Reg. zu Düsseldorf, 14. Jan. 1818. Amtsbl. 3. S. 22.

Die pensionirten Geistlichen, welche Succursal-Pfarrstellen bekleiden, sollen auch dann im Genusse der Pension verbleiben, wenn sie von der Pfarrstelle abtreten. V. d. Reg. zu Düsseldorf, 24. Juli 1819. Amtsbl. 50. S. 376. S. auch Succursal-Pfarrer.

Nach §. 491. Thl. 2. Tit. 11. d. Allgem. L. R. müssen Geistliche die Geburten außerehelicher Kin-

der, wenn nicht sofort jemand die Vaterschaft für sie übernimmt, dem Gerichte anzeigen.

Die Geistlichen sollen mit unerläßlicher Strenge und bei eigner Verantwortung darauf halten, daß die gesammte schulfähige Jugend ohne Ausnahme die Schulen auch während des Sommers besuche, und daß nirgend eine Ausnahme hiervon gestattet werde. Verordn. d. Regier. zu Gumbinnen, 4. Mai 1821. Amtsbl. 20. S. 258.

Die Geistlichen haben dafür Sorge zu tragen, daß immer ein hinreichender Vorrath von Schiefertafeln, Weisens Fibel, Wilmsens Kinderfreunde, des neuen Testaments rc. von den Schulcassen vorschußweise angekauft wird, damit die Eltern rc. solche Gegenstände zu dem wohlfeilsten Preise erhalten können. Verordn. d. Reg. zu Gumbinnen, 2. Novbr. 1821. Amtsbl. 48. S. 718.

Gemeinde-Versammlungen dürfen nicht an solchen Tagen und Stunden in den Schulzimmern gehalten werden, wenn Schule gehalten werden soll. Verordn. d. Reg. zu Aachen, 15. Juni 1821. Amtsblatt 29. S. 228.

Gensd'armerie, zu welcher Gemeinde sie gehört, s. Militärgemeinde.

Gesuche. Geistliche und Kirchen-Angelegenheiten sind von einzelnen Geistlichen protestantischer Seits, durch die Superintendenten oder die Consistorial-Convente, an das königl. Consistorium zu bringen, welche die Eingaben zugleich mit ihren Berichten oder Gutachten begleiten werden. Katholischer Seits geschieht dies, und zwar auf dem linken Rheinufer durch das bischöfliche General-Vicariat zu Aachen, und auf dem rechten Rheinufer durch die erzbischöflichen General-Vicariate zu Ehrenbreitstein und Deutz, oder durch die betreffenden Land-Dechanten. Betrifft die Sache Competenz, Pfarr-Besoldung, Kirchen-Vermögen, oder schlägt sie auf andere Art in das Communal- und Verwaltungsfach ein, so ist sie durch die betreffenden Bürgermeister an die land-

räthliche Behörde oder auch unmittelbar durch diese an uns gelangen zu lassen.

Das Nämliche gilt auch von den Schulsachen. Angelegenheiten, die den Unterricht, die Schulbesetzungen und dergleichen Gegenstände betreffen, werden durch die Superintendenten oder Consistorial-Convente, und katholischer Seits durch die Schul-Inspectoren eingereicht; solche hingegen, welche auf Schulbesoldungen, Schulhausbau und verwandte Gegenstände Bezug haben, gehen durch die Verwaltungs-Behörden an das königl. Consistorium. — Will indeß ein Geistlicher oder Schullehrer sich unmittelbar an das königl. Consistorium wenden, so muß er seiner Vorstellung oder Bitte den Bescheid beilegen, den er von der unmittelbar ihm vorgesetzten Behörde erhielt. Hierbei versteht es sich von selbst, daß wenn Jemand Beschwerden gegen Obere anzubringen, oder über verweigertes Gehör und Abhilfe eingelegter Klagen zu reclamiren hat, in solchen Fällen es jedem unbenommen bleibt, sich unmittelbar an das königl. Consistorium zu wenden; jedoch müssen dann auch zugleich alle Beweise beiliegen, oder in der Beschwerdeschrift ausgedrückt seyn, welche zur Unterstützung und Begründung derselben dienen. V. d. Consistor. d. Prov. Niederrhein zu Coblenz, 29. April 1818. Amtsbl. 16. S. 103.

Gewerbsteuer der Schullehrer auf Nebengewerbe, s. Schullehrer.

Gnadengehalt. Nach Minister. Rescr. v. 25. Juli 1817 soll den Erben der Geistlichen der Genuß des Gehalts für den vollen Monat, in welchem der Todesfall sich ereignet, gewährt werden. Verordn. d. Reg. zu Aachen, 21. Aug. 1817. Amtsbl. 38. S. 487.

Gottesacker. Die Vorschriften des Allgem. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 183 bis incl. 190.

§. 183. Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchen-Ge-

sellschaften. §. 184. In den Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte sollen keine Leichen beerdigt werden. §. 185. Bei Verlegungen der Begräbnißplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familien-Begräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeldliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern. §. 186. Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe, nicht begraben werden. §. 187. Niemand kann durch Veranstaltung eines solchen Privat-Begräbnisses der Kirchen-Casse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen. §. 188. Ohne Erkenntniß des Staats soll Niemandem das ehrliche Begräbniß auf öffentlichem Kirchhofe versagt werden. §. 189. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften der verschiedenen Religions-Partheien dürfen einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen. §. 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchen-Gesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfs-Gemeinde gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen.

werden hierdurch den Herren Geistlichen sämmtlicher Confessionen in Erinnerung gebracht. V. d. Reg. zu Bromberg, 28. April 1817. Amtsbl. 21. S. 363.

Gottesäcker sollen in allen Kirchspielen ungesäumt befriedigt werden. V. d. Reg. zu Merseburg, 24. Aug. 1819. Amtsbl. 35. S. 390.

Gottesdienst. Der sonn- und festtägliche Gottesdienst soll in den Kirchen des platten Landes und denjenigen Stadtkirchen, zu deren Gemeinden auch Land-Eingepfarrte gehören, des Vormittags, von Ostern bis Michaelis, um 9 Uhr, und während des andern halben Jahres um 10 Uhr, des Nachmittags aber, sowohl im Sommer als im Winter, um 2 Uhr seinen Anfang nehmen. Eine gleiche Ordnung gilt

auch bei denjenigen combinirten Kirchen, in welchen in der einen des Vormittags, in der andern des Nachmittags der Gottesdienst gehalten wird; in denjenigen combinirten Kirchen aber, in welchen matrikelmäßig der doppelte Gottesdienst am Vormittage gehalten wird, muß der erstere um 9 Uhr, der andere, insofern die Entfernung der Oerter es gestattet, um 11 Uhr seinen Anfang nehmen; den Predigern steht es aber nicht zu, wenn nicht solches durch die Matrikeln oder durch landesobrigkeitliche Verfügungen gestattet ist, den zweifachen Gottesdienst des Vormittags zu halten. Die Superintendenten haben sowohl über die Befolgung dieser Vorschriften, als auch darüber zu wachen, daß die ordnungsmäßige sonntägige Nachmittags-Kinderlehre nicht mit dem Vormittags-Gottesdienste verbunden werde. In den Kirchen der größern Städte, in deren Gemeinden entweder gar keine, oder doch nur sehr wenige Landesbewohner eingepfarrt sind, bleibt es hinsichtlich des Anfangs des Gottesdienstes bis weiter bei der in ihnen herrschenden Weise; in denjenigen Stadtkirchen aber, zu deren Gemeinden mehrere Land-Eingepfarrte gehören, muß der Gottesdienst im Sommer des Vormittags um 9 Uhr, im Winter um $9\frac{1}{2}$ Uhr, des Nachmittags aber zu allen Zeiten um $1\frac{1}{2}$ Uhr beginnen. Verordn. d. Reg. zu Stralsund, 19. März 1821. Amtsbl. 11. S. 60.

Am Charfreitage, am allgemeinen Bußtage und an dem, der Erinnerung an die Verstorbenen gewidmeten Feste, muß in allen, sowohl Stadt- als Landkirchen, auch des Nachmittags öffentlicher Gottesdienst mittelst förmlicher Predigt, so wie es an den ersten Tagen der drei großen christlichen Feste in allen Gemeinden geschieht, gehalten werden. In verbundenen Gemeinden, welche nur einen Prediger haben, leidet diese Verfügung eine Ausnahme, indeß muß doch auch bei solchen, selbst wenn auch sonst nur alle 14 Tage in jeder derselben gepredigt würde, an diesen Tagen in jeglicher Gemeinde, in der einen des

Vormittags, in der andern des Nachmittags, feierlicher Gottesdienst gehalten werden. An dem allgemeinen Bußtage muß ferner, wenn sich Communicanten finden, in jeder Gemeinde am Schlusse des Gottesdienstes das heilige Abendmahl gefeiert werden. Auch darf das festliche Einläuten an den Vorabenden dieser Feste nicht unterlassen werden. Verordn. d. Reg. zu Stralsund, 4. Juli 1821. Amtsblatt 29. S. 247.

Gottesdienst. Es ist den Militair-Befehlshabern gestattet, wie die Militair-Prediger, so auch die Civil-Prediger, welche bei den ihnen untergeordneten Truppen die kirchlichen Handlungen versehen, unter eigner Verantwortlichkeit zu veranlassen, bei besondern Gelegenheiten außerordentlichen Gottesdienst für das Militair, nach den vorgeschriebenen kirchlichen Formen, zu halten. V. d. Reg. zu Breslau, 20. Juni 1821. S. 234. Posener Amtsbl. 1821. Nro. 33. S. 502. In solchen Gegenden, wo sich in den Landwehrstabs-Quartieren keine evangelische Kirche befindet, soll der Gottesdienst für die Landwehrstämme durch einen Civilgeistlichen aus dem nächsten Orte gehalten werden; wo aber in jenen Stabsquartieren ein eigener evangelischer Geistlicher vorhanden ist, da kann dieser auch den Gottesdienst und die kirchlichen Handlungen bei den ohnehin schwachen Mannschaften der Landwehrstämme mit verrichten. Verordn. d. Reg. zu Breslau, 14. Novbr. 1821. Amtsblatt 47. S. 456.

Gymnasien. Die Aufnahme armer Schüler in die Gymnasien betreffend ist festgesetzt worden: 1) Jeder Schüler, welcher die Erlassung des Schulgeldes begehrt, muß das Zeugniß der Zahlungsunfähigkeit vorlegen. Derselbe wird von den Lehrern vor seiner Aufnahme um so genauer geprüft und muß von ihnen, wenn sie nicht vorzüglich genügende Vorkenntnisse und hinreichendes Talent bei ihm finden, zurückgewiesen werden. 2) Wenn sich, im Verlaufe des ersten oder der folgenden Jahre, der Mangel an

Anlage oder des Fleißes und der guten Aufführung bei solchen Schülern zeigt, so sollen sie ebenfalls baldmöglichst vom Studiren zurückgewiesen werden, damit es nicht zu spät für sie wird, eine andere Bestimmung zu ergreifen. 3) Besonders soll bei dem Uebertritt aus einer Klasse in die andere eine strenge Prüfung mit ihnen vorgenommen werden. 4) Bei denjenigen Anstalten, zu welchen das Hinzudrängen armer Schüler besonders stark ist, ist das Verhältniß der Zahl derselben zu der gesammten Schülerzahl bestimmt, über welche hinaus die Lehrer keine annehmen dürfen. 5) Die Lehrer sind ermächtiget, wenn aus Einer Famile mehrere Söhne die Anstalt besuchen, in geeigneten Fällen eine Ermäßigung des Schulgeldes eintreten zu lassen. Verordn. d. Reg. zu Arnsberg, 28. Novbr. 1821. Amtsbl. 52. S. 541. Münstersches Amtsblatt 1821. Nro. 49. S. 343. Gymnasien-Directoren in der Provinz Schlesien haben von allen im Laufe des Jahres ausgegebenen Programmen und Schulschriften 2 Exemplare jährlich im Monat December für die königl. Bibliothek in Berlin an das königl. Consistorium einzusenden, und zu gleicher Zeit auch 2 Exemplare für die königl. Central-Bibliothek in Breslau mit zu übermachen. V. d. Consist. zu Breslau, 20. Juni 1819. Amtsbl. 27. S. 345.

Hagel- und Feuerpredigten sollen gänzlich wegfallen. Nach dem Gutbefinden des Predigers kann das Ereigniß in den gewöhnlichen Religions-Vortrag mit eingewebt werden. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 11. März 1817. Amtsbl. 12. S. 125. Merseburger Amtsbl. 13. S. 197. Erfurter Amtsbl. 1817. Nro. 14. S. 169.

Heiraths-Consense. Lehrer an Gelehrten-Schulen, welche zur Universität entlassen, so wie die Consistorial-Beamten, haben in vorkommenden Fällen um Heiraths-Consense bei dem betreffenden Ober-Präsidio nachzusuchen, und da die Ertheilung derselben von dem Einkaufe in die Wittwencasse abhängig

ist, so muß in den desfallsigen Gesuchen das Nöthige darüber bemerkt werden. V. d. Ob. Präs. zu Magdeburg, 14. Octbr. 1819. Amtsbl. 43. S. 458. und durch sämmtliche Reg. Amtsblätter des Reichs.

Die Königl. Reg. zu Arnsberg erinnert die Prediger an die strenge Befolgung dieser Verordnung und erwartet in Zukunft die Nachweisung des Consenses, als die Abgabe der bemerkten Anzeige wegen des Einkaufes in die Wittwencasse, vor der Vollziehung der Ehe unter gleichmäßiger Strafe von 5 Thlr. sowohl für den heirathenden Prediger und Lehrer, als auch für den, ohne vorgezeigten Consens copulirenden Prediger. Verordn. d. Reg. zu Arnsberg, 25. Febr. 1819. Amtsbl. 16. S. 123.

Nach der in §. 8. des Publicandi vom 8. April 1809, betreffend die, durch das sub dato Memel den 9. Octbr. 1807 ergangene Edict, erfolgte Auflösung der persönlichen Erb-Unterthänigkeit in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glatz, bedarf es des Consenses der Polizei-Obrigkeit und Gutsherrschaften zur Verheirathung der Personen, welche vormals erbunterthänig waren, nicht mehr. Verordn. d. Reg. zu Danzig, 1. Juli 1818. Amtsblatt 28. S. 288.

Hypothekenwesen. Auf hohe Genehmigung des Königl. Justiz-Ministerii wird sämmtlichen Untergerichten des Jurisdictions-Bezirks der Ob. Lds. Ger. Commission zu Magdeburg, die Führung der Hypothekenbücher über die in demselben belegenen Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgüter hierdurch übertragen; jedoch im übrigen mit Vorbehalt des den Kirchen und Schulen in der Allgem. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 2. §. 108., und in dem Allgem. L. R. Thl. 2. Tit. II. §. 777. beigelegten fori, dergestalt, daß bei entstehenden Prozessen keine prorogatio fori daraus gefolgert werde, sondern die Cognition und Entscheidung der Ob. Lds. Ger. Commission verbleibt. V. d. Ob. Lds. Ger. Comm. zu Magdeburg, 22. Dec. 1815. G. V. 1815. Nro. 168. S. 1712.

Von dem Königl. Ministerio ist die Führung der Hypothekenbücher über die Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgüter den Untergerichten zugestanden worden. Es werden daher sämmtliche, von dem Consistorio zu Magdeburg ressortirende Geistliche, Kirchenvorsteher und Schullehrer, mit Hinweisung auf obige Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht, um sich in Hinsicht der Grundstücke der Kirchen ꝛc. bei Befolgung des Königl. Patents, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den mit den Preuß. Staaten wieder vereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser ꝛc. vom 22. Mai 1815, danach zu achten. Verordn. d. Cons. zu Magdeburg, 25. Jan. 1816. G. B. 1816. Nro. 176. S. 1777. Die erforderlichen Eintragungsanträge zur Berichtigung des Besitztitels der an Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zu entrichtenden Grundabgaben ꝛc. in den neuen Hypothekenbüchern, sind bei den betreffenden Hypotheken-Deputationen der Königl. Ob. Lds. Ger. Commission, oder, insofern die Realansprüche nicht exemte Grundstücke betreffen, bei den competenten Untergerichten anzubringen. Verordn. d. Ober-Präs. u. Consist. zr Magdeburg, 22. Oct. 1816. Amtsbl. 30. S. 418. Nach einer Bestimmung des Königl. Justiz-Ministerii, vom 27. Mai 1817, bedarf es der Eintragung und folglich der Anmeldung gemeiner Abgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien u. s. w. nicht. Unter gemeinen Abgaben, in Beziehung auf Kirchen, Pfarren und Küstereien, sind nach der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dec. 1783. Tit. 1. §. 48. solche zu verstehen, welche nach der Verfassung des Orts, des Kreises, oder der Provinz von allen Grundstücken derselben Art, an die Kirche oder Geistlichkeit zu entrichten sind, als Lehnskanon, Steuern, Dienste, Dezem oder Zehnten, Hut- und Giebelschoß, Kirchen-, Pfarr- und Küster-Gebühren und andere nachbarliche Prästationen, da dergleichen Abgaben von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Werthe des Guts schon abgezogen sind, ein Käufer aber, oder

wem sonst daran gelegen ist, sich danach besonders zu erkundigen hat. Verordn. d. Consist. zu Magdeburg, 8. Juli 1817. Amtsbl. 31. S. 363.

Immunitäten. Nach der Königl. Cabinetsordre vom 30. Jan. 1817 sollen 1) die Geistlichen fernerhin von der Theilnahme an allen Communallasten in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen befreit seyn. 2) Dieses soll namentlich auch auf die Vorspannleistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienstgrundstücke gehalten wird, in eben dem Maße, wie vor dem Jahre 1806, Anwendung finden. 3) Die Befreiung der Geistlichen von den Communallasten soll sich auf diejenigen Leistungen erstrecken, welche in Folge des Kriegs von den Communal- und Provinzial-Behörden noch etwa ausgeschrieben werden dürften. 4) In denjenigen Provinzen, in denen die Grundsätze des Edicts vom 28. Octbr. 1810 wegen der Consumtionssteuer ausgeführt werden, sollen a) die Geistlichen, ihre Familien und ihr Gesinde von der Personensteuer frei seyn. Dagegen soll b) die Consumtionssteuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen solche jedoch nach Sätzen, welche sich dem wirklichen Betrage der Steuer so genau als möglich nähern, und von Zeit zu Zeit zum Behufe der Abänderungen nach dem wirklichen Zustande revidirt werden müssen, aus der Consumtionssteuercasse vollständig vergütet werden. 5) In den mit der Monarchie wieder vereinten Provinzen, in welchen seit der Trennung durch die vormalige Regierung eine Besteuerung der Grundstücke der Geistlichkeit eingeführt worden, soll solche, so weit es noch nicht geschehen ist, unverzüglich aufhören, auch den Geistlichen, die nach dem 11. März 1816 die Steuer zu bezahlen noch verpflichtet worden sind, solche erstattet werden. 6) Ueberall, wo Personen- und Consumtionssteuern in den wieder vereinten und in den neu erworbenen Provinzen bis jetzt Statt gefunden haben, soll die Bestimmung unter Nro. 4. gleichfalls eintreten. 7) Was wegen den Geistlichen an-

geordnet ist, soll auch den Schullehrern zu Statten kommen. Erfurter Amtsbl. 1817. Nro. 14. S. 167. Arnsberger Amtsbl. 1817. Nro. 23. S. 213. Breslauer Amtsbl. 1817. Nro. 18. S. 189 u. Nro. 22. S. 253. Coblenzer Amtsblatt 1817. Nro. 20. S. 133. Frankfurter Amtsbl. 1816. Nro. 7. S. 48 u. 1817. Nro. 16. S. 172. Gumbinner Amtsbl. 1816. Nro. 1. S. 2 u. 1817. Nro. 15. S. 193. Königsberger Amtsbl. 1817. Nro. 16. S. 134. Marienwerdersches Amtsbl. 1819. Nro. 46. S. 487 und 1817. Nro. 14. S. 176. Münstersches Amtsblatt 1817. Nro. 21. S. 197. Oppelnsches Amtsblatt 1817. Nro. 15. S. 209 u. Nro. 14. S. 146. Posener Amtsbl. 1817. Nro. 18. S. 789. Potsdamer Amtsblatt 1817. Nro. 16. S. 141. Reichenbacher Amtsbl. 1817. Nro. 18. S. 142. Stettiner Amtsbl. 1817. Nro. 15. S. 139. Triersches Amtsbl. 1816. Nro. 18. S. 134.

Nach der Königl. Cabinetsordre vom 9. April 1819 soll die Geistlichkeit ferner auch in Absicht der, durch die Verordn. vom 26. Jan. 1815, eingeführte Miethssteuer die Befreiung zukommen, und dieselbe dazu beizutragen nicht verpflichtet seyn. An dieser Befreiung von dem Beitrage zur Miethsabgabe sollen auch alle bei öffentlichen Schulen stehende Schulmänner Theil haben. Verordn. d. Consf. zu Berlin, 13. Juli 1819. Amtsbl. Nro. 7. S. 165. Danziger Amtsbl. 1817. Nro. 7. S. 64.

Durch die am 24. Mai 1817 ergangene Verfügung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern ist bestimmt worden, daß es in Absicht der städtischen Geistlichen und Schulbedienten und deren Wittwen, welchen für die, durch die Gesetzgebung vom Jahr 1810, entzogene Accise-Freiheit und Accise-Bonification schon damals nach den, in der Verfügung des Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht vom 1. Nov. 1810, bestimmten Grundsätzen volle Entschädigung zu Theil geworden ist, bis dahin, daß die in der Cabinetsordre vom 30. Jan. 1817 noch vorbehaltene

Verordnung erfolgt, und das neue Steuer-Edict erschienen seyn wird, einstweilen bei jenen Entschädigungen noch unverändert bleiben. Die Prediger und Schullehrer auf dem platten Lande, so wie deren Frauen, Kinder und Dienstleute, sollen dagegen schon vom 1. Jan. 1817 ab

1) von der Personensteuer gänzlich befreit seyn; 2) soll die Land-Consumtionssteuer zwar nach wie vor von ihnen bezahlt, ihnen aber eine der wirklichen Consumtion ihres Hausstandes angemessene Vergütung dafür zu Theil werden, und zwar für jedes Individuum für 7 gGr. 3 gPf. Verordn. d. Reg. zu Danzig, 18. Aug. 1817. Amtsbl. 35. S. 427.

Die Geistlichen und die Schulbedienten in den Städten des Danziger Reg. Bez., jedoch mit Ausschluß der Stadt Danzig, haben bisher größtentheils die Accise-Bonification für Lebensmittel und Getränke aus dem Provinzial-, Geistlichen- und Schul-Fonds etatsmäßig erhalten, und es waren von dieser Vergütung nur diejenigen ausgeschlossen, welche nach dem Jahre 1810 angestellt waren. Nach den ergangenen Bestimmungen vom 13. Sept. 1815 sind die Schullehrer und Geistlichen vom Jahre 1817 ab in den Zustand vor dem Jahre 1806 versetzt, und es haben daher pro 1817 auch diejenigen Ansprüche auf Bonification, welche späterhin angestellt worden, und daher bis jetzt nicht im Genusse dieser Entschädigung gewesen sind. Ausgeschlossen bleiben indeß Küster und Organisten, insofern solche nicht zugleich Organisten sind. Verordn. d. Reg. zu Danzig, 17. Jan. 1818. Amtsbl. 5. S. 44. Gumbinner Amtsblatt 1817. Nro. 35. S. 582.

Diese Vergütung soll auch Küstern und Kantoren auf dem Lande, ohne Rücksicht darauf, ob sie zugleich Schullehrer sind oder nicht, zu Theil werden. Verordn. d. Reg. zu Danzig, 4. Juni 1819. Amtsblatt Nro. 23. S. 302. Königsberger Amtsbl. 1817. Nro. 35. S. 324.

Immunitäten. 1) Die Steuer-Vergütung

erstreckt sich nicht blos auf diejenigen der Versteuerung unterworfenen ein- und ausländischen Gegenstände, welche von den Geistlichen selbst zur Declaration gebracht, mithin, was die letztern Objecte insbesondere betrifft, auch aus dem Auslande unmittelbar bezogen worden. 2) Sie dehnt sich ebenfalls auf solche ausländische Gegenstände aus, welche von denselben bei einheimischen Kaufleuten entnommen worden, die Steuer mag nun bereits entrichtet seyn oder nicht, und diese Entrichtung mag von dem Käufer oder Verkäufer übernommen werden. 3) Aber die im Falle ad 2. erwähnte Vergütung tritt nur dann ein, wenn die entnommene Quantität beim Wein ein Anker, beim Kaffee 10 Pfund beträgt, bei den andern Objecten den Werth von 10 Rthlr. erreicht. 4) Die Geistlichen, welche bonificationsfähige Waaren zu der angegebenen Menge auf einem Male von einheimischen Kaufleuten entnehmen, lassen sich darüber eine Bescheinigung ertheilen, und dieses Attest dient, wenn sie die Waaren incl. der Steuer kaufen, als Quittung darüber; übernehmen sie aber die Berichtigung der Steuer, dann muß jenem Atteste die Quittung des Steuer-Amts, daß solche erfolgt ist, beigefügt werden. 5) Es bedarf übrigens kaum der Erwähnung, daß die Vergütung der Consumtions-Steuer sich nur auf solche Objecte erstreckt, welche in der zum Hausstande gehörigen Familie der Geistlichen ꝛc. zur Verzehrung kommen, und daß davon nichts, unter keinerlei Vorwand, weder käuflich, noch durch Tausch, oder als Geschenk an Andere, selbst bei den Geistlichen unter einander, überlassen werden darf; die Steuer- und Polizei-Beamte müssen auf etwanige Uebertretungen dieses Verbots ein wachsames Auge haben und Entdeckungen der Art durch ihre Vorgesetzten bei uns zur Anzeige bringen. 6) Die Districts-Controlleure der innern Steuern so wie die Landräthe werden angewiesen, diejenigen der betr. ihnen untergeordneten Beamten, welche das Amtsblatt ihres Amts wegen

nicht erhalten, nach obigen Bestimmungen mit der erforderlichen Instruction zu versehen. Verordn. d. Regier. zu Minden, 28. Mai 1817. Amtsblatt 31. S. 270.

Nach Ministerial=Beschluß vom 4. Febr. 1818 soll 1) in Hinsicht der Geistlichen und Schullehrer in den altländischen Städten, es bei denjenigen Bonifications=Sätzen verbleiben, welche in Gefolge der Verfügung des Staatskanzlers unterm 1. Nov. 1810 ermittelt und bisher gezahlt worden sind und 2) soll es in Ansehung der Geistlichen und Schullehrer auf dem altländischen platten Lande für den Kopf über 12 Jahren eine Summe von sieben Groschen drei Pfennigen als die volle etatsmäßige Einnahme der Land=Consumtionssteuer vergütet werden. Verordn. d. Reg. zu Stettin, 26. Febr. 1818. Amtsbl. 11. S. 122.

Die betreffenden Ministerien haben mittelst Rescripts vom 17. Mai 1818 festgesetzt: daß die in Ruhestand versetzten Prediger und die pensionirten Schullehrer und deren Wittwen so wenig wie die Wittwen der Geistlichen und Schullehrer überhaupt und die vormaligen nicht mehr in Function befindlichen Mitglieder der Klöster auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. Jan. 1817 auf den Genuß der den Geistlichen bewilligten Immunitäten Anspruch machen können, ihnen also auch die Befreiung von der Personensteuer nicht zuzugestehen ist. Verordn. d. Reg. zu Stettin, 17. Juni 1818. Amtsbl. 29. S. 316.

Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Januar 1817 sagt den Geistlichen und Schullehrern, die vor dem Jahre 1806 genossene Steuerfreiheit im Allgemeinen zu, und es soll in Gemäßheit derselben auch die, als ein persönliches Beneficium durch die Verordnung vom 25. Januar 1799 angeordnete Accise=Vergütung für fremden Wein vom 1. Januar 1817 ab, den Individuen wieder gewährt werden, welche sich im Jahre 1806 in deren Besitz befunden

haben. Verordn. d. Regier. zu Danzig, 25. Octbr. 1819. Amtsbl. 43. S. 512. Königsberger Amtsbl. 1819. Nro. 43. S. 512.

Die Kirchen- und Schulbedienten haben nur für sich, für ihre eigene Familie und die bei ihnen wohnenden Verwandten, welche von ihnen unentgeldlich ernährt werden, so wie für diejenigen gemeinen Dienstboten, welche sie ihrer eigenen Haushaltung wegen nothwendig halten müssen, Anspruch auf Steuerfreiheit; halten sich aber andere Personen bei ihnen auf, z. B. Hauslehrer, Erzieherinnen rc., oder haben sie Tischgänger, welche über 15 Jahr alt sind, so tritt hier die Steuerpflichtigkeit ein. Haben die Geistlichen und Schullehrer bei sich Pensions-Anstalten eingerichtet, und halten deshalb Lehrer und Dienstboten, so können solche Personen ebenfalls keine Steuerfreiheit genießen. Verordn. d. Reg. zu Stralsund, 12. Nov. 1819. Amtsbl. 48. S. 526.

Die Pfarrer und Schullehrer nebst ihren Familien (nicht aber das in Lohn stehende Gesinde derselben) sind frei von der Classensteuer. Diese Befreiung fällt weg, wenn dieselben neben ihren Dienstverrichtungen ein Gewerbe treiben, wohin aber die Bewirthschaftung ihrer Dienstländereien nicht zu rechnen ist. Verordn. d. Reg. zu Potsdam, 9. Oct. 1820. Amtsbl. 41. S. 214.

Introduction. Die Geistlichen beider Confessionen sind angewiesen, bei jeder Introduction eines Schullehrers die in der Vocation oder in dem Schul-Contracte aufgeführten Einkünfte der Lehrstelle, den anwesenden Schul-Vorstehern deutlich vorzulesen, daß solches geschehen sey, im Einführungs-Protocolle zu bemerken, und dieses von den Schul-Vorstehern, die dem Einführungsacte beizuwohnen verpflichtet sind, mit unterschreiben zu lassen. Verordn. d. Reg. zu Bromberg, 25. Mai 1821. Amtsbl. 23. S. 510.

Es darf keine andere Vergütung aus Kirchenmitteln für die Introductions- oder Institutions-Mahlzeiten zugebilligt werden, als welche das Decret.

Declarator. der vormal. Königl. Regier. v. 1. März 1743 bestimmt hat, nach welchem für die Ausrichtung einer Mahlzeit bei vermögenden Kirchen bis 10 Rthlr., bei den ärmsten zu 5 bis 6 Rthlr. nachgegeben worden ist. Auch kann es den Predigern in keiner Hinsicht zugemuthet werden, die sämmtlichen Gutsbesitzer oder Pächter der eingepfarrten Höfe oder Dorfschaften zu bewirthen, oder für die Ernährung der Pferde zu sorgen. Verordn. d. Reg. zu Stralsund, 19. März 1822. Amtsbl. 16. S. 191.

Kanzel. Das Abkündigen der Termine zur Einnahme von Zinsen rc. soll nicht mehr von den Kanzeln geschehen. Verordn. d. Reg. zu Erfurt, 30. Oct. 1816. Amtsbl. 38. S. 439. Bürgerliche Geschäfte und Verhältnisse betreffende Bekanntmachungen sollen nicht von den Kanzeln verlesen werden. Verordn. d. Regier. zu Düsseldorf, 6. März 1817. Amtsbl. 19. S. 165. Düsseldorfer Amtsbl. 1822. Nro. 12. S. 165. S. auch Abkündigungen.

Kinderlehre. Den Predigern wird zur Pflicht gemacht, durch ernstliche Ermahnungen die Eingepfarrten zu ermuntern, ihre Kinder und Pflegebefohlenen zum unausgesetzten Besuche der kirchlichen Kinderlehre anzuhalten. Unerläßliche Pflicht der Elementar-Schullehrer, ohne Unterschied und gleichviel ob sie in Städten oder auf dem Lande wohnen, ist es, zugleich mit der ihnen anvertrauten Schuljugend die Kinderlehre zu besuchen. Verordn. d. Reg. zu Stralsund, 18. Oct. 1821. Amtsbl. 45. S. 415.

Es ist den Candidaten des Predigtamts erlaubt, unter Aufsicht des Superintendenten ihrer Synode, oder des Predigers ihres Kirchspiels die öffentliche Kinderlehre zu Zeiten zu halten, jedoch unter folgenden Bedingungen: 1) Der betreffende Superintendent oder Pfarrer muß bei der Catechisation gegenwärtig seyn, auch dann, wenn ein Candidat die Predigt hält, damit die Altargebete nicht ausfallen, und die Gemeinde mit dem kirchlichen Seegenswunsche entlassen wird. 2) Nur solche Candidaten dürfen

öffentlich catechisiren, welche pro Ministerio oder doch pro licentia concionandi geprüft und approbirt sind; solchen aber, welchen das Predigen noch nicht verstattet worden, ist auch das öffentliche Catechisiren in den Kirchen nicht zu erlauben. 3) Wenn ein Candidat die Kinderlehre hält, so darf er dies nur im Prediger-Ornate thun, und hat er die Catechisation vor dem Altare zu halten, indem nur ordinirte Geistliche in den Altar treten dürfen. 4) Nach beendigter Catechisation des Candidaten tritt der zugegen gewesene Geistliche in den Altar und entläßt die Gemeinde mit Gebet und mit dem kirchlichen Seegenswunsche. Verordn. d. Reg. zu Stralsund, 9. Febr. 1822. Amtsbl. 8. S. 82.

Kinderlehrer, siehe **Dorfschule.**

Kirchen. Die Versicherung derselben in der Feuer-Societät auf den Grund der Taxen muß unmittelbar durch die Superintendenten bei den Directionen der Feuer-Societäten bewirkt werden. Verordn. d. Regier. zu Magdeburg, 12. Septbr. 1818. Amtsbl. 38. S. 316. S. auch Feuer-Societät.

Zufolge Ministerial-Rescripts v. 30. Mai 1818 sollen Kirchen der Grundsteuer nicht unterworfen seyn, vielmehr überall nach dem Steuerfuß vom Jahr 1806 behandelt, und daher mit denjenigen Objecten zur Steuer herangezogen werden, die zu jener Zeit demselben unterworfen gewesen sind. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 9. Juli 1818. Amtsbl. 30. S. 240.

Kirchen sollen zu musikalischen Aufführungen gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes fernerhin nicht benutzt werden. Nur ausnahmsweise wird der Gebrauch einer Kirche zur Aufführung einer geistlichen Musik gegen Eintrittsgeld gestattet und muß deshalb bei Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst selbst angefragt werden. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 18. Sept. 1822. Amtsbl. 36. S. 364. und durch sämmtliche Regierungs-Amtsblätter des Reichs bekannt gemacht.

Kirchenarchive. Den Predigern wird zur Pflicht

gemacht, ihre Kirchenarchive in gutem Stande zu erhalten. Für die Kirchenpapiere muß ein eigner Schrank in jeder Pfarre vorhanden seyn, und können die Privat-Patrone sich nicht weigern, daß ein solcher Schrank, als nothwendig zur Pfarre gehörig, aus den Mitteln der betreffenden Kirche angeschafft werde. Auch muß das Amtsblatt ordentlich gesammelt und eingebunden und im Archive aufbewahrt werden. Verordn. d. Reg. zu Stralsund, 6. Sept. 1822. Amtsbl. 40. S. 485.

Kirchenbau. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 21. Aug. 1822 zu befehlen geruht, daß die alte Anordnung des Innern der Kirche, nach welcher der Altar an dem einen Ende der Kirche gegen Morgen gerichtet, die Kanzel aber an einen Pfeiler seitwärts gestellt ist, unverminderlich beibehalten und bei jedem Neubau einer Kirche diese Anordnung ihres Innern stets beobachtet werden soll. Merseburger Amtsbl. 1822. Nro. 45. S. 350.

Kirchenbibliotheken. Nach dem Rescript des Königl. Departements für den Cultus ꝛc. im Ministerio des Innern v. 13. Juli 1814 sind Fälle vorgekommen, daß aus Kirchenbibliotheken kleiner Städte Werke ohne besondere Autorisation veräußert worden sind. Die Superintendenten werden angewiesen, bei den Kirchenvisitationen die Kirchenbibliotheken zu revidiren, daß es geschehen, im Berichte anzuzeigen und auf die Erhaltung derselben zu wachen, indem diese Bibliotheken ein Theil des Kircheninventarii sind, von welchen ohne höhere Autorisation nichts veräußert werden darf. Verordn. v. 9. Aug. 1814. Churmärk. Amtsbl. 1814. S. 318.

Kirchenbücher. Da auf der richtigen und genauen Führung der Kirchenbücher die Sicherheit so vieler Privatrechte beruht, so ist von Seiten der Prediger, so wie der Küster, welche in einigen Orten unter Aufsicht der Prediger die Kirchenbücher führen, die größte Aufmerksamkeit und Vorsicht nöthig, da-

mit nicht falsche Angaben eingetragen werden. Besonders kann in einer großen Stadt oft der Fall eintreten, daß ein Geistlicher eine Taufe verrichten soll, wo ihm weder die Eltern des Kindes, noch die Taufzeugen, oder eine Trauung, wo ihm die Brautleute gar nicht persönlich bekannt sind. In solchen Fällen ist es dann leicht möglich, daß ihm Namen und Umstände vorgelegt werden, die gar nicht mit den wirklichen Personen übereinstimmen, und wodurch die offenbarsten Irrungen entstehen können. Um diesem vorzubeugen, muß sich jeder, eine Taufe verrichtende Pfarrer, wenn das gesammte, bei der Taufe erscheinende, Personal ihm unbekannt seyn möchte, über die Identität der Personen in Gewißheit setzen, so wie dies auch bei allen Trauungen geschehen muß. Zu dieser Vergewisserung bedarf es aber keiner weitern Förmlichkeit, sondern es gnügt, wenn irgend Jemand, der dem Geistlichen als zuverlässig und sonst persönlich bekannt ist, herbeigerufen wird, der wenigstens eine von den erscheinenden Personen kennt, welche dann wieder die Eltern oder Brautleute für das, wofür sie sich ausgeben, recognosciren kann. Diese Maßregel wird in den meisten Fällen um so weniger Schwierigkeit mit sich führen, da die Kirchenbedienten, in der Regel, mit einem oder dem andern, der bei einer Taufe oder Trauung Anwesenden, bekannt zu seyn pflegen. Verordnung d. Consist. zu Berlin, 12. Sept. 1816. Amtsblatt 20. S. 124. Potsdamer Amtsbl. 1816. Nro. 43. S. 331.

Bei Führung der Kirchenbücher, auf den Grund der Consist. Verordn. vom Jahre 1573. Art. 38. u. des Allg. L. R. Thl. 2. Tit. XI. §§. 481 bis 503, haben A die Prediger und Küster, B die Superintendenten besondere Obliegenheiten zu erfüllen, ad A wird den Predigern zur strengsten Pflicht gemacht, a) die Kirchenbücher nach Vorschrift der angezogenen Gesetzstellen des Landrechts, sowohl für die Mutter- als Tochter-Kirchen in der Art durchaus vollständig, sauber und reinlich zu führen, wie es die Circular-

Verordnung vom 30. Juli 1803 vorschreibt. b) Die Küster sowohl bei den Mutter= als Tochter=Kirchen zur ordnungsmäßigen Führung der Duplicate der Kirchenbücher nach der Circular=Verf. vom 8. März 1810 anzuhalten. c) Diese Duplicate der Kirchenbücher haben die Prediger der Königl. Patronat=Kirchen jederzeit in den ersten 8 Tagen des Monats Januar des folgenden Jahres von den Küstern abzufordern, und den betreffenden Justiz= und Oekonomieämtern bei Einhändigung der Kirchenrechnungen für das abgelaufene Jahr nach §. 502. Thl. 2. Tit. XI. des Landrechts, vorschriftsmäßig attestirt, zuzustellen, damit diese nach der darüber erhaltenen besondern Anweisung auf das den betreffenden Superintendenten zur Einreichung an die Königl. Reg. zurückzustellende Rechnungs=Exemplar, den Empfang vorschriftsmäßig bescheinigen. d) Die Prediger in den Privat=Patronaten haben diese Vorschrift zu c auch zu beachten, und ihren Patronen das Duplicat zur Beförderung an die Gerichte zuzustellen. e) Damit die Superintendenten die Prediger wegen Befolgung der Vorschriften zu b genau controlliren können, müssen die Prediger in den Privat=Patronaten den vorgesetzten Superintendenten den Tag der, mit der Kirchenrechnung geschehenen Ablieferung des Duplicats des Kirchenbuchs anzeigen. Von den Predigern der Königl. Amts=Kirchen bedarf es dieser Anzeige nicht, weil die den Superintendenten zukommenden Kirchenrechnungen solches nachweisen. Die Küster werden ganz besonders angewiesen, hierunter ihren Pflichten aufs strengste nachzukommen.

Zu B werden die Superintendenten nochmals aufgefordert, sich a) bei Kirchen=Visitationen, Introductionen oder andern ähnlichen Amtsverrichtungen, so wie auch b) durch besondere deshalb bei irgend einem gegründeten Verdachte der Unregelmäßigkeit vorzunehmende Untersuchungen ganz vollständig davon zu unterrichten, ob die Prediger und Küster den obigen Vorschriften zu A strenge Folge leisten, c)

über die entdeckten Fehler und Mängel sofort Anzeige an die Königl. Regierung zu machen, d) genau zu controlliren, ob zu A, c und d die Prediger auf die vorgeschriebene Art die Ablieferung der Duplicate gehörig nachweisen, die Säumigen dann zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und wenn dieses nichts fruchtet, sie der Königl. Regierung anzuzeigen; e) über die Vermerke und die Anzeigen der Prediger von den abgelieferten Duplicaten der Kirchenrechnungen, haben die Superintendenten ein besonderes Verzeichniß zu führen, um solches auf Verlangen der Königl. Regierung zu jeder Zeit einreichen zu können. Verordn. d. Reg. zu Potsdam, 20. April 1816. Amtsbl. 19. S. 166.

Nach der Königl. Cab. Ordre vom 14. April 1816 sollen unehelich erzeugte Kinder zwar auf den Namen der Mutter getauft und in das Kirchenbuch eingetragen werden. Da indessen Fälle eintreten, wo von der Gewißheit des Vaters für die unehelichen Kinder Rechte abhängen, so soll, wenn der Vater selbst sich als solcher angiebt und genannt zu werden verlangt, dies in dem Kirchenbuche in einer Note bemerkt werden, und nur verboten seyn, das Kind nach dem Vater zu nennen. Verordn. des Consist. zu Magdeburg, 4. Mai 1816. Merseburger Amtsblatt 11. S. 90. Erfurter Amtsbl. 8. S. 100. Aachner Amtsbl. 1816. Nro. 6. S. 70. Clever Amtsbl. 1816. Nro. 10. S. 73. Düsseldorfer Amtsbl. 1816. Nro. 11. S. 82. Frankfurter Amtsbl. 25. S. 269. Liegnitzer Amtsbl. 28. S. 276. Potsdamer Amtsbl. 23. S. 200. Triersches Amtsbl. 13. S. 70.

Die Kirchenbuchs-Duplicate sind von den Predigern, in deren Orten gemischte Jurisdiction Statt findet, bei dem betreffenden Land- und Stadtgerichte Anfangs jeden Jahres einzureichen. Verord. d. Reg. zu Magdeburg, 20. Juni 1816. Amtsbl. 14. S. 178.

Trauungen, Taufen und Sterbefälle, welche in den Garnison-Städten bei den Familien oder Angehörigen der bei den Stämmen oder im wirklichen

Dienste zusammen bleibenden Landwehr-Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen vorfallen, sind in die Kirchenbücher der Garnison- oder Brigade-Prediger einzutragen. Verordn. des Consist. und der Reg. zu Danzig, 13. Dec. 1816. Amtsbl. 26. S. 315.

Während der französischen Herrschaft sind die Kirchenbücher nicht überall mit der für diese wichtige Urkunde nöthigen Vollständigkeit, Sorgfalt und Reinlichkeit geführt worden. Sämmtlichen Geistlichen aller Confessionen wird daher aufs dringendste empfohlen, von jetzt an bei jeder Kirche, sey sie Mutter- oder Tochter-Kirche, auf die Führung des Kirchenbuches die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu verwenden. Die katholischen Pfarrer haben die Kirchenbücher auf die in der katholischen Kirche herkömmliche, und von ihren geistlichen Obern ihnen vorgeschriebene Weise zu führen. Die protestantischen Prediger aber werden in dieser Hinsicht, die im Allg. L. R. Thl. 2. Tit. XI. §. 481 bis zu 500 enthaltenen gesetzlichen Verfügungen aufs gewissenhafteste beobachten. Verordn. des Consist. zu Coblenz, 16. Mai 1816. Amtsbl. 8. S. 173.

Ferner: Allgem. L. R. Thl. 2. Tit. II. §. 500. Wenn bei einer Kirche mehrere Geistliche angesetzt sind, so muß dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen. §. 501. Der Küster muß ein Duplicat des Kirchenbuchs halten, und die darin vom Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abgeschrieben. §. 502. Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrer dies Duplicat mit seinem Kirchenbuche vergleichen und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen. Den ersten Januar des folgenden Jahres ist dieses Duplicat an das betreffende Gericht pünktlich abzusenden. Verord. d. Reg. zu Minden, 8. Jan. 1818. Amtsbl. 4. S. 27.

Die sorgfältige Führung und Aufbewahrung der Kirchenbücher und deren Duplicate gehört zwar ganz eigentlich zu den Amtspflichten eines jeden Pfarrers. Dennoch ist nicht überall die vorgeschriebene Form

und die erforderliche Reinlichkeit beobachtet worden, besonders aber das Duplicat nicht vollständig gehalten und zur gesetzten Zeit an die Behörden abgeliefert worden. Sämmtliche Superintendenten und Decane werden daher an die Verordnung vom 3. Jan. 1812 erinnert und besonders angewiesen, bei jeder vorkommenden Gelegenheit genau dahin zu sehen, daß die Kirchenbücher nicht allein nach den vorgeschriebenen Formularien geführt, sondern auch leserlich geschrieben, reinlich gehalten, und die Duplicate nicht minder in gleicher Art angefertiget, und zur festgesetzten Zeit abgeliefert werden. Lassen die Superintendenten es an dieser ihnen obliegenden, und hiermit aufs neue ihnen zur Pflicht gemachten Aufsicht fehlen, so wird, wenn sich bei denen von der Königl. Regierung besonders zu veranlassenden Revisionen an einem oder dem andern Orte Mängel, oder Abweichungen von der Vorschrift, oder in der Inspections-Registratur keine vollständige Controlle über die abgelieferten Duplicate finden sollten, den Säumigen eine verhältnißmäßige Ordnungsstrafe, nebst der Bezahlung der Reisekosten und Diäten des Revisors, auferlegt werden. Verord. d. Reg. zu Königsberg, 29. Febr. 1816. Amtsbl. 13. S. 108. u. Amtsbl. 1822. Nro. 25. S. 183.

In Reihe und Glied stehende nur auf kurze Zeit beurlaubte Soldaten gehören eben so wenig, als ihre in der Heimath zurückgebliebenen Frauen und Kinder, in das Civil-Kirchenbuch. Landwehrmänner gehören lediglich für ihre Person, während der Dauer ihrer Dienstzeit beim dienstthuenden Stamm der Landwehr, zum Militär; ihre Familien aber immer zum Civilstande, und es sind daher lediglich Aufgebote, Trauungen und Todesfälle der Landwehrmänner bei den Stämmen in die Militair-Kirchenbücher, die in deren Familien, wie auch bei den beurlaubten Landwehrmännern vorfallenden Taufen, Begräbnisse u. s. w. hingegen, in die Civil-Kirchenbücher einzutragen. Die Gensdarmerie gehört, mit alleiniger Aus-

nahme derjenigen, welche sich am Wohnorte eines Militairpredigers befinden, ganz zur Civilgemeinde. Verordn. d. Consistor. zu Münster, 22. Jan. 1817. Amtsbl. 5. S. 42.

Kirchenbücher. Mit Bezugnahme auf die bereits bestehenden Vorschriften, auf deren Befolgung aufs neue gedrungen wird, wird verordnet: 1) daß jeder Prediger nach den gesetzlichen Bestimmungen des Allg. L. R. Thl. 2. Tit. XI. §. 483 bis 503 sowohl für die Mutter- als Tochter-Kirchen das Hauptbuch selbst führen, und dabei sich einer deutlichen und reinlichen Handschrift befleißige; 2) daß eben so der Organist das Duplicat jedes Kirchenbuchs mit gleicher Sorgfalt abfasse; 3) daß das Hauptbuch und das Duplicat am Ende eines jeden Monats verglichen werden, wobei der Pfarrer die Richtigkeit des letztern durch seine Unterschrift zu bescheinigen hat; 4) daß am Schlusse eines Jahres der Pfarrer das Duplicat, ist die Stelle Königl. Patronats, an das Domainen-Justizamt, ist sie Privat-Patronats, in den Städten an den Magistrat, auf dem Lande an den Kirchenpatron, oder an die Patrimonial-Gerichte, gegen Bescheinigung einreiche, wobei zugleich alle Patronatsberechtigte hierdurch verpflichtet werden, diese Duplicate möglichst sicher aufzubewahren; 5) daß zu den Kirchenbüchern festes Papier genommen und für einen haltbaren Einband gesorgt werde, versteht sich von selbst; jedoch wird es noch besonders in Erinnerung gebracht.

Die Superintendenten haben bei Kirchen-Visitationen, Installationen, und wo sich sonst eine schickliche Gelegenheit dazu darbietet, genau darauf zu sehen, daß dieser Vorschrift Genüge geschehe; jeden Mangel ihrer Befolgung aber anzuzeigen und in den Kirchen-Visitations-Berichten zu bemerken, ob die Duplicate dieser Bestimmung gemäß an die Patronats-Behörden abgeliefert worden sind. Verordn. d. Consist. zu Breslau, 16. Febr. 1817. Amtsbl. 9. S. 88. Reichenbacher Amtsbl. 1817. Nro. 12. S. 89.

Das Hauptbuch führt ohne Ausnahme der Geistliche bei eigener Verantwortung selbst. Sind mehrere Geistliche bei einer Kirche angestellt, so geschieht dies von dem Ersten unter ihnen. Das Duplicat führt der Küster, und muß dasselbe eine wörtliche Abschrift des Hauptbuchs ohne alle Abkürzung seyn. Nie ist dem Küster die alleinige Führung beider Bücher zu gestatten. Da, wo dergleichen Kirchenbücher fehlen, müssen selbige auf Kosten des Kirchen-Aerarii angeschafft werden. Es ist, was 1) das Hauptbuch anlangt, jeder Art der einzutragenden Gegenstände, Trauungen, Taufen, Todesfälle, Confirmationen und Communionen, ein eigener dauerhaft eingebundener Band, welcher auf mehrere Jahre ausreicht, zu widmen. Jeder Band ist zu paginiren, oben rechts auf jeder Seite durch Namenszeichnung des gegenwärtigen Predigers zu paragraphiren, die Seitenzahl der Bogen auf dem Titel mit Buchstaben zu vermerken, und am Ende mit einem alphabetischen Register zu versehen. 2) Das Duplicat darf nur die Trauungen, Geburten und Sterbefälle enthalten. Es sind hierzu so viel Bogen zu nehmen, als nach einem Ueberschlage auf ein Jahr für nöthig erachtet werden; diese sind einzubinden, zu paginiren, und sowohl mit einem Titelblatte als mit einem Register über jede der drei Arten von Handlungen zu versehen. Das Duplicat wird am Ende eines jeden Jahres abgeschlossen, von dem Geistlichen mit dem Hauptbuche verglichen, die befundene Uebereinstimmung darunter bezeugt, und sodann gerichtlich niedergelegt. Das Hauptbuch dagegen wird im Kirchen-Archive verwahrt, und aus diesem allein sind die Kirchenzeugnisse zu ertheilen. Die Eintragung muß sogleich nach vorgenommener Amtshandlung oder geschehener Anzeige erfolgen, und sind die Zahlen mit Ziffern und Buchstaben, die Namen aber mit lateinischer Schrift zu verzeichnen. In allen Fällen, wo dem Geistlichen eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, bloß ange-

zeigt wird, muß er dieselbe zwar in seinem Kirchenbuche vermerken, er darf aber davon bei Anfertigung der jährlichen Liste keinen Gebrauch machen. Einzutragen sind: A bei Trauungen: 1) Vor-, Zu- und Geschlechtsname der Verlobten, 2) ihr Alter, 3) ob sie schon verheirathet gewesen, 4) die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und die Art wie dieselbe nachgewiesen worden. B Bei Taufen: 1) Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, 2) Stand der Eltern, 3) Namen, welche das Kind erhalten, 4) Tag und Stunde der Geburt, 5) Namen und Stand der Taufzeugen. Bei einem unehelichen Kinde braucht die Mutter den Namen des Vaters nicht zu nennen. Wird der Vater angegeben, so muß der Geistliche denselben darüber vernehmen, und wenn er sich dazu bekennt, dessen Namen eintragen. Widerspricht aber der angebliche Vater, oder kann er nicht vernommen werden, so wird auch sein Name nicht eingetragen, sondern der Fall der Obrigkeit angezeigt. C Bei Todesfällen: 1) Name, 2) Stand, 3) Alter, 4) Todestag, 5) Krankheit oder sonstige Todesart nebst 6) der Versicherung der Identität der Person. Hat der Geistliche den Verstorbenen nicht persönlich gekannt, so muß er sich durch die Aussagen glaubwürdiger Personen, so viel als möglich, versichern, daß derselbe wirklich derjenige gewesen sey, für den er ihm angegeben worden, und die Art, wie er zu dieser Versicherung gelangt, muß ebenfalls mit in dem Kirchenbuche vermerkt werden. Die Kirchenzeugnisse sollen, wie oben bemerkt ist, 1) aus dem Hauptbuche allein ertheilt werden. Nur in Ermangelung desselben kann das Duplicat dazu zum Grunde gelegt werden. 2) Die Zahlen sind auch hier mit Ziffern und Buchstaben auszudrücken und 3) müssen dieselben mit dem Kirchensiegel bestärkt werden.

Da dem Staate sowohl, als den Familien alles daran gelegen ist, daß die Kirchenbücher die größte Sicherheit gewähren, so haben die Geistlichen alle mögliche Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die An-

zeigen der Geburten und Todesfälle von den Familien-Vätern oder den nächsten Anverwandten, entweder in Person oder schriftlich geschehen, und daß diese Anordnung künftig zu beobachten sey, ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Die Superintendenten und Decane sind angewiesen, bei den Kirchen-Visitationen sich sowohl das Hauptbuch als das Duplicat vorlegen zu lassen, beide sorgfältig mit einander zu vergleichen und zu prüfen, ob die Eintragungen nicht allein vorschriftsmäßig, sondern auch in Ansehung des Duplicats vollständig und in gleicher Ordnung und Reihefolge geschehen sind. Sollten sich Fehler dabei vorfinden, so sind dieselben ernstlich zu rügen, und ist am Schlusse des Visitations-Protocolls zu bemerken, wie die Revision der Kirchenbücher bewirkt worden. Verordn. d. Consist. zu Posen, 27. Jan. 1817. Amtsbl. 6. S. 158. Bromberger Amtsbl. 1817. Nro. 10. S. 144.

Die Dupla der Kirchenbücher, als Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Protocolle sind vom 1. Jan. bis zum 31. Decmbr. zu führen und im Januar an die Land- und Stadtgerichte, Justizämter oder Gerichte, in deren Sprengel die Pfarrei gelegen ist, abzuliefern und bei diesen verwahrlich nieder zu legen, wie das auch im Landrecht Thl. 2. Tit. XI. §. 503. verordnet ist. Wenn in einzelnen Theilen des Reg. Bez. die Fertigung dieser Duplen bisher nicht geschehen seyn sollte, so ist dies von den Pfarrern vom 1. Jan. ab anzufangen. Verordn. d. Reg. zu Arnsberg, 27. März 1818. Amtsbl. 22. S. 177.

Die Führung und Sicherstellung der Kirchenbücher liegt den Pfarrern ob. Das Abschreiben derselben oder die Anfertigung der Duplicate hat der Küster zu besorgen. Allgem. L. R. Thl. 2. Tit. II. §. 501. Wo die Küster die zu diesem Geschäfte erforderliche Tüchtigkeit nicht besitzen, da fällt dasselbe dem Pfarrer anheim. Verordn. d. Reg. zu Münster, 4. März 1818. Amtsbl. 12. S. 86.

Die Prediger sind verbunden, der Obrigkeit zur

Zeit der Anfertigung der Register und der Ab- und Zugangslisten von der Personensteuer, Auszüge aus den Kirchenbüchern von denjenigen Kindern, welche im Laufe des Quartals das 16te Jahr zurückgelegt haben, nicht weniger von denjenigen, welche in derselben Zeit mit Tode abgegangen sind, zuzustellen. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 18. August 1817. Amtsbl. 35. S. 415. Diese Verzeichnisse sind jedesmal am 4. des letzten Monats in jedem Quartale abzuliefern und soll dieser Termin in keinem Fall überschritten werden. Sind indessen weder von Kindern die das 16te Jahr erreicht haben, noch von mit Tode abgegangenen Personen Auszüge zu fertigen, so ist es erforderlich, dies durch eine Vacat-Anzeige zu constatiren. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 5. März 1818. Amtsb. 13. S. 98. Für jede einzelne Ortschaft, mithin auch für Filiale, müssen eigene, und von einander abgesonderte Nachweisungen eingereicht werden. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 2. Sept. 1818. Amtsbl. 37. S. 305.

Zu der unterm 1sten December 1818 erlassenen Anweisung zur Führung der Kirchenbücher ist noch zu bemerken: 1) In Betreff der Register der Gebornen und Getauften: a) wo es nöthig oder dienlich befunden wird, haben die Pfarrer außer dem Tage und der Stunde auch den Ort der Geburt in einer der vorhandenen Rubriken einzutragen, und bei dem Namen der Taufzeugen der Stand oder das Gewerbe derselben mit anzugeben; b) todtgeborne Kinder werden ohne Nummer eingetragen, weil sie in dem Register der Gestorbenen nicht wieder vorkommen. 2) In Betreff der Register der Aufgebotenen und Getrauten: a) wo es, um Verwechselungen vorzubeugen, nöthig ist, werden die Pfarrer schon nach eigner Einsicht auch den Namen, Stand und Wohnort der Mutter des Bräutigams und der Braut mit eintragen, wie auch b) in der letzten Rubrik den Ort, wo die Heirath vollzogen worden, mit anführen. 3) In Betreff des Registers

der Verstorbenen: a) bei der Angabe der hinterlassenen Familie ist, wenn der Verstorbene verheirathet gewesen, auch der Name des Gatten oder der Gattin, welche hinterblieben, anzugeben. b) Wo es, um Verwechselungen zu verhüten, nöthig ist, müssen auch der Geburts- und Wohnort des Verstorbenen, und der Name, Stand und Wohnort seiner Eltern angegeben werden.

Anderweite spezielle Notizen, deren Verzeichnung der Pfarrer aus besondern Gründen für nöthig hält, wird er in einer der vorhergehenden Rubrik eintragen.

Zu §. 16. der Instruction ist noch zu bemerken, daß auch die Behufs der Aufnahme in die Wittwencasse auszustellenden Kirchenzeugnisse stempelfrei sind. Verordn. der Reg. zu Arnsberg, 4. Januar 1820. Amtsbl. 4. S. 37. Mindener Amtsbl. 1820. Nro. 4. S. 34. Münstersches Amtsbl. 1820. Nro. 2. S. 5.

Das Königl. Ministerium der geistl. Angelegenheiten hat durch Rescript vom 11. Nov. 1819 verordnet, daß in Ansehung der Form die hier beigefügten Formulare, zu den Registern der einzelnen Kirchenbücher, als: a) für Trauungen, b) für Taufen, c) für Gestorbene, d) für Confirmirte, gebraucht werden, das Communicanten-Register aber, nur die Anzahl der an jedem Sonntage, oder an einem andern Tage communizirenden, ohne sie namentlich aufzuführen, enthalten soll. Hinsichts der Führung der Kirchenbücher ist Nachstehendes festgesetzt: Die katholischen Geistlichen haben solches nach wie vor in der lateinischen, oder wo es einen Probst gäbe, der nicht so viel Latein verstände, in der polnischen Sprache zu führen; die evangelischen Geistlichen aber, in der deutschen Sprache. Das Uebertragen in das Duplicat soll bei den kathol. und evangel. Kirchen, wo es einen des Schreibens kundigen Küster gibt, von diesem erfolgen. Bei evangelischen Kirchen, wo kein Küster vorhanden, oder wo derselbe des Schreibens nicht kundig ist, muß die Führung des Duplicats des Kirchenbuchs dem Schullehrer, oder einem andern

ehrbaren Mitgliede der Gemeinde, welches Schreiben erlernt hat, übertragen werden. Die Rubriken zu dem Formular des Kirchenbuchs für Trauungen sind folgende: 1) Nummer; 2) Jahr und Tag der Trauung; 3) Namen der Geistlichen; 4) Vor-, Zu- und Geschlechtsname der Getrauten, Aufenthaltsort, Stand und Gewerbe, auch ob die Trauung in der Kirche oder im Hause vollzogen worden; 5) ob sie schon verheirathet gewesen sind, ingleichen ob sie noch unter Eltern oder Vormündern stehen; 6) Alter des Bräutigams, der Braut; 7) Religion derselben; 8) Einwilligung der Eltern und Vormünder; 9) Anmerkungen.

Zu dem Formulare des Kirchenbuchs für Taufen: 1) Nummer; 2) Jahr, Monat, Tag und Stunde der Geburt; 3) Name des Orts woher; 4) Name des Täuflings; 5) Name des Geistlichen; 6) Vor-, Zu- und Geschlechtsname der Eltern; 7) Religion derselben; 8) Stand und Gewerbe des Vaters, des Pathen; 9) Name der Pathen; 10) Knaben, a) eheliche, b) uneheliche; 11) Mädchen, a) eheliche, b) uneheliche; 12) Anmerkungen, ob Zwillinge, oder sonst was außerordentliches bei dem Kinde zu bemerken ist.

Zu dem Formulare des Kirchenbuchs für Gestorbene: 1) Nummer; 2) Jahr und Monat; 3) Todestag; 4) an welchem Orte; 5) Vor-, Zu- und Geschlechtsname des Verstorbenen; 6) Stand desselben; 7) Stand und Gewerbe des Vaters; 8) Namen des Vaters; 9) Alter; 10) Männliche, a) eheliche, b) uneheliche; 11) Weibliche, a) eheliche, b) uneheliche; 12) Krankheit; 13) Identität; 14) Anmerkung.

Zu dem Formulare des Verzeichnisses der Confirmirten: 1) Nummer; 2) Jahr und Tag der Confirmation; 3) aus welchem Orte; 4) Vor-, Zu- und Geschlechtsname des Confirmirten, a) weibliche, b) männliche; 5) Alter; 6) Name des Vaters, der Mutter; 7) Stand und Gewerbe der Eltern; 8) Anmer-

kung. Verordn. d. Ob. Präsid. v. Posen, 21. Febr. 1820. Bromberger Amtsbl. 12. S. 263.

Sämmtliche Formulare sind in Bromberg gedruckt zu erhalten. Da wo die Kirchen-Aerarien, aus welchen die Kosten zum Ankauf der Formulare und zum Einband der Bücher zu bestreiten sind, dazu die Mittel haben, könnte das Format à 21 Gr. zu dem Hauptbuche, das zu 12 Gr. hingegen zu dem von dem Vicar oder Küster zu führenden Duplicate zu brauchen seyn. Wo die Mittel beschränkt sind, wird nur das wohlfeile Format angewendet, und da, wo sie ganz fehlen, bleibt es den Geistlichen überlassen, die vorschriftsmäßigen Linien und Rubriken mit der Feder zu zeichnen und auszufüllen. Verord. d. Reg. zu Bromberg, 1. Aug. 1820. Amtsbl. 33. S. 738. Posener Amtsbl. 1820. Nro. 11. S. 127.

An den Orten, wo Abtheilungen von stehenden Truppen oder Landwehrstämmen garnisoniren, sollen die bei denselben vorfallenden kirchlichen Handlungen nicht nur in das Kirchenbuch der eignen Gemeinde, sondern auch in ein besonderes Kirchenbuch für das Militair eingetragen und letzteres denselben mitgegeben werden, wenn es nach andern Orten verlegt wird. Verordn. d. Reg. zu Potsdam, 19. Mai 1821. Amtsbl. 22. S. 105.

Die unehelichen Geburten sollen besonders verzeichnet werden; jedoch bedarf es dazu nicht der Anschaffung und Einrichtung besonderer für sich bestehender Taufbücher, sondern nur der Anlegung besonderer Register für diese in dem schon vorhandenen Taufbuche. Verordn. d. Reg. zu Stralsund, 11. Decbr. 1821. Amtsbl. 1822. Nro. 4. S. 46.

Die Duplicate der Kirchenbücher sollen nicht erst am Ende des Jahres aus dem, von dem Geistlichen geführten Exemplare ausgeschrieben werden, sondern es ist nöthig, daß die Küster oder Organisten nach jedem vom Geistlichen vollzogenen Actus ministeriales die Notiz, in Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplar, sogleich in das Duplicat übertragen, da-

mit beide Exemplare sich gegenseitig controlliren. Verordn. d. Reg. zu Danzig, 26. November 1821. Amtsbl. 49. S. 642.

Da die Rechnungen der Königl. Patronatskirchen vom Jahre 1822 ab, nicht weiter den Königl. Rent-, Domainen- und Justizämtern, auch Land- und Stadtgerichten von den betreffenden Superintendenten zur Abnahme mitgetheilt werden, so kann die oben vorgeschriebene Bescheinigung über die Ablieferung der Duplicate der Kirchenbücher auf den gedachten Rechnungen nicht weiter Statt finden. Dagegen sind die Justizämter, auch Land- und Stadtgerichte aufgefordert, den betreffenden Predigern der Königl. Patronatskirchen, auf deren desfallsige Nachsuchung, sofort eine Bescheinigung über die abgelieferten Duplicate der Kirchenbücher auszustellen, damit die Prediger sich mit derselben über die Ablieferung dieser Duplicate ausweisen können. Verordn. d. Reg. zu Potsdam, 26. Nov. 1822. Amtsbl. 49. S. 283.

Kirchendezem. Nachstehende, schon von alten Zeiten her bestehende Verordnungen werden in Erinnerung gebracht: 1) Die Dezems-Einnahme wird im Monat October, spätestens zu Anfang Novembers, gehalten, und der Tag derselben nicht nur zwei Sonntage nach einander von der Kanzel bekannt gemacht, sondern auch den Landrathsämtern und Magisträten angezeigt. 2) Tragen die Dezemspflichtigen an den bekannt gemachten Tagen ihre Kirchenabgaben nicht ab, so werden die Säumigen an zwei Sonntagen nach einander von der Kanzel an ihre Pflicht erinnert und ihnen ein Termin von höchstens 4 Wochen gesetzt. 3) Halten sie diese Frist nicht ein, so muß der Rendant der Kirchencasse sogleich ein Verzeichniß der Restanten dem Landrathsamte oder Magistrate einreichen, und beide Behörden haben dann die Säumigen zur Abtragung der Reste innerhalb 4 Wochen anzuhalten. Gegen diejenigen, welche demungeachtet die Zahlung nicht leisten, ist sodann mit Execution zu verfahren, nöthigenfalls zur Auspfän-

dung zu schreiten; wozu wieder eine Frist von höchstens 4 Wochen gestattet werden kann. 4) Werden die Rückstände in dieser Zeit nicht beigetrieben, so haben die Kirchencollegien dies sogleich der Königl. Regierung anzuzeigen, damit die säumigen Behörden zur Erfüllung ihrer Pflicht durch Ordnungsstrafen angehalten werden können. 5) Die Kirchencollegien welche die vorgedachte Anzeige nicht machen, oder sie ungebührlich verspäten, werden dann ebenfalls in eine namhafte Ordnungsstrafe genommen werden, und der Rendant der Casse bleibt derselben noch besonders für jeden durch seine Saumseligkeit entstandenen Verlust und Ausfall verhaftet. Verordn. d. Reg. zu Gumbinnen, 31. Jan. 1822. Amtsbl. 7. S. 65. Königsberger Amtsbl. 1822. Nro. 11. S. 72.

Kirchenfeste. Das Königl. Consistorium hat in Erfahrung gebracht, daß die Feier des Charfreitags in den vormals sächsischen Landestheilen, nicht gleichmäßig begangen werde, indem an manchen Orten bloß Vormittags Gottesdienst sey, Nachmittags Jeder aber wieder an seine Arbeit gehe, was besonders bei nahe aneinander grenzenden Orten häufig Anlaß zu Störungen gebe. Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß dieser, von jeher für jeden Christen wichtige Feiertag durch zweimaligen Gottesdienst begangen und an demselben jede, die Andacht störende, Arbeit eingestellt werde. Die Superintendenten und Prediger haben sich hiernach genau zu achten und ihre Gemeinden von der Wichtigkeit und Heiligkeit dieses Tages zu belehren. Verordn. des Consist. zu Magdeburg, 27. März 1821. Merseburger Amtsbl. 1821. Nro. 13. S. 198. Erfurter Amtsbl. 1822. Nro. 18. S. 240.

So lange kein allgemeines Kirchenfest zur Feier eines denkwürdigen Tages angeordnet ist, darf auch keine Gemeinde im Lande nach eigenem Ermessen ein Dank- oder Trauerfest in ihrer Kirche feiern. Verordn. des Ober-Präsid. zu Posen, 10. Sept. 1816.

Amtsbl. 18. S. 381. Potsdamer Amtsbl. 1816. Nro. 41. S. 319.

Unter denjenigen großen Kirchenfesten, welche im ganzen Lande am Vorabende eingeläutet werden, und an deren Vorabenden Bälle und ähnliche Lustbarkeiten unterbleiben sollen, sind nur die drei großen Kirchenfeste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, so wie der Charfreitag, der allgemeine Bettag und der dem Andenken an die Verstorbenen gewidmete Jahrestag, zu verstehen. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 29. April 1818. Amtsbl. 19. S. 136. Merseburger Amtsbl. 21. S. 177. Erfurter Amtsbl. 1818. Nro. 18. S. 114. Königsberger Amtsbl. 1818. Nro. 6. S. 63 und Nro. 24. S. 225.

Kirchengelder. Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß die Prediger und Kirchenvorsteher nicht aufmerksam genug bei der Einziehung und Aufbewahrung der Kirchengelder und Schulddocumente gewesen sind, sondern sowohl baares Geld, als auch Obligationen den Händen der Kirchenpatronen einseitig überlassen, oder wohl gar ohne höhere Genehmigung zum Darlehn hingegeben, und überhaupt nicht die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, folglich sich den nachtheiligen Folgen ihres unvorsichtigen Verfahrens ausgesetzt haben. In dem Edicte vom 27. Mai 1739, und allgem. L. R. Thl. 2. Tit. XI. §. 625 seq. ist vorgeschrieben, daß die Kirchenvorsteher, zu welchen auch §. 627. l. c. der Pfarrer des Orts gehört, die Gelder und Schulddocumente der Kirche unter gemeinsamen Verschluß halten müssen, und solche weder dem Patron, noch einem Mitgliede des Kirchencollegiums ohne höhere Genehmigung bei eigner Vertretung anvertrauen oder als Darlehn überlassen dürfen. Auf diese Vorschriften werden in Folge der Verordnung des Königl. Departements für den Cultus rc. v. 24. März 1812 die Superintendenten, Prediger und Vorsteher aufmerksam gemacht, und erstere noch besonders an die ihnen durch die Circular-Verordnungen vom 15. Mai 1810 und 19. Januar

1811 gegebene Anweisung wegen der Kirchenvisitation erinnert, wobei nicht aus der Acht zu lassen ist, daß nach dem Edict vom 28. Nov. 1796, welches sich auf die Verordnung vom 7. Febr. 1711 gründet, zu Pfarr- und Küsterhausbauten in der Churmark gar keine Kirchengelder, und in den Magdeburgischen Kreisen Kirchengelder nicht ohne vorherige höhere Approbation verabreicht werden dürfen. Verordn. vom 24. April 1812. Churmärk. Amtsbl. 1812. S. 170.

Wo ein Kirchenrendant unter Controlle der Ortsgeistlichen die Verwaltung des Kirchenvermögens besorgt, sollen die Kirchengelder überall in einer Casse mit 2 verschiedenen Schlössern, zu welchen jeder einen Schlüssel hat, verwahrt werden, so daß keiner ohne den andern zum Gelde gelangen kann. Verordn. d. Regier. zu Merseburg, 23. Septbr. 1816. Amtsbl. 39. S. 387.

Sofern Kirchengelder entbehrlich sind, und nicht sogleich mit Genehmigung des Consistoriums auf sichere Hypothek ausgeliehen werden können; müssen sie bei der Königl. Bank in Magdeburg niedergelegt werden, und gehen unter der Rubrik „Kirchen-Capitalien" portofrei. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 18. März 1817. Amtsbl. 14. S. 171.

Desgleichen die milden Stiftungsgelder können bei ihrer Versendung an die Bank-Comtoirs nur dann die Portofreiheit genießen, wenn die Couverts mit dem Rubro „Herrsch. Banko-Sachen, Kirchen- (milde Stiftungs-) Gelder" bezeichnet sind. Verordn. d. Reg. zu Marienwerder, 1. Juli 1819. Amtsbl. 28. S. 317.

Kirchengelder sollen nach den Vorschriften des Allgem. L. R. Thl. 2. Tit. XI. §. 629. seq. ausgeliehen werden. Allen mit Ausleihung von Kirchencapitalien zu thun habenden Personen wird die Befolgung dieser Vorschriften bei eigner Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht. Verordn. d. Regier. zu Merseburg, 24. Sept. 1822. Amtsbl. 41. S. 317.

Kircheninventarien. Es sollen zwei Inventarien angefertiget werden; eins von dem Kirchenschmucke, der Leinwand, den heiligen Gefäßen, dem Silberzeuge, Kirchengeräthe und überhaupt von dem sämmtlichen Kirchenmobiliare; das andere von den Urkunden und Nachweisungen, mit der Erwähnung der Güter, welche jede Urkunde enthält, des Einkommens, das sie verschaffen ꝛc. Ein doppeltes Verzeichniß der Mobilien soll dem Pfarrherrn oder Pfarrhalter eingehändigt werden. Jedes Jahr soll eine Gegeneinanderhaltung der inventarisirten Stücke mit besagten Inventarien vorgenommen werden, um die Zusätze, Verbesserungen oder andere Veränderungen einzutragen: diese Inventarien und Gegeneinanderhaltungen sollen von dem Pfarrer oder Pfarrhalter und dem Vorsitzer der Stube unterzeichnet werden. Jeder Handel, so wie jeder Befehl, muß von der Pfarrherrnstube beschlossen und von dem Vorsteher unterzeichnet werden. Verordn. d. Regier. zu Cöln, 16. April 1821. Amtsbl. 18. S. 115.

Kirchencapitalien. Nach dem Allgem. L. R. soll die Ausleihung der Kirchencapitalien mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Collegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers geschehen und dieselbe in allen Fällen, nebst der dafür zu verschaffenden Sicherheit, dem Superintendenten oder Inspector angezeigt werden, der, wenn sich das Capital über 50 Rthlr. beläuft, oder wenn in Ansehung einer geringern Summe die Sicherheit bedenklich ist, bei den geistlichen Obern deshalb anzufragen hat. Verordn. d. Reg. zu Minden, 14. Sept. 1816. Amtsbl. 11. S. 85.

Kirchenländereien sollen nach dem von der Regierung gegebenen Contracts-Formulare verpachtet werden. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 8. Aug. 1818. Amtsbl. 34. S. 284.

Kirchenrechnungen. Es ist bisher oftmals der Fall eingetreten, daß die Superintendenten bei den gewöhnlichen Visitationen der Privat-Patronats-

kirchen die Kirchenrechnungen nicht gehörig abgelegt vorgefunden, und solche also nicht haben revidiren können. Die Patronate sind daher angewiesen worden, für die Abnahme der Kirchenrechnungen zur rechten Zeit, und deren Vorlegung zur Einsicht der Superintendenten bei Visitationen der betreffenden Kirchen gehörig zu sorgen, widrigenfalls sollen die Rechnungen den Superintendenten zugesandt, und in diesem Falle denselben auf den Grund einer Verfügung des Königl. Departements des Cultus &c. v. 10. Mai 1812, nach Maßgabe des Vermögens einer jeden Kirche 12 Gr. bis 1 Rthlr. für die Revision entrichtet werden. Verordn. d. Reg. zu Potsdam, 16. Juni 1812.

Kirchenrechnungen, welche zur Ober-Revision eingereicht werden, müssen einzeln geheftet eingesendet werden. Der Prediger muß den Kalkül sorgfältig nachlegen und auf der Titelseite unterhalb bemerken. Auf der Rückseite des Titels wird mit des Predigers und Ortsvorstehers Unterschrift bemerkt, ob und wie der Kirchenrendant Caution geleistet habe, oder doch: warum dessen Sicherheit unbezweifelt sey. Die zufälligen Posten der Einnahme müssen am Schlusse mit dem Atteste des Predigers versehen seyn: „daß dafür nicht mehr zu vereinnahmen gewesen sey." Der zum ersten Mal eingesandten Rechnung muß zugleich eine Abschrift der zuletzt revidirten Rechnung beigelegt werden, so wie auch die Erinnerungen aus dem Revisionsprotocoll abschriftlich hinzugefügt werden müssen. Die Belege sind nach der Ordnung zu heften, die der Einnahme mit A, B, C &c., die der Ausgabe mit 1, 2, 3 &c. zu bezeichnen. Das unter der Leitung des Superintendenten abgefaßte Abnahmeprotocoll ist in einer von demselben vidimirten Abschrift beizufügen, und endlich wird das Revisionsprotocoll der vorigen Rechnung auf zwei in 4 Spalten gebrochene Bogen mit folgenden Rubriken eingereicht: 1) Revisionsprotocoll. 2) Antwort des Rendanten. 3) Gutachten des Superintenden-

ten. 4) Entscheidung des Consistorii. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 22. Sept. 1816. Amtsbl. 24. S. 342. Merseburger Amtsbl. 1816. Nro. 43. S. 430.

Es hat sich bei Revision der Kirchenrechnungen ergeben, daß die Vorschriften des Allg. L. R. Tit. XI. Thl. 2. §. 784 bis 786 incl., wonach die Pfarrer und Kirchenbedienten kleine Reparaturen, wovon die Kosten für den Pfarrer nicht über 3 Rthlr., für den Kirchenbedienten nicht über 1 Rthlr. betragen, aus eignen Mitteln besorgen sollen, nicht überall befolgt werde. Es werden daher die Rendanten der Kirchencassen angewiesen, bei eigner Vertretung keine dergleichen Reparaturkosten ohne besondere Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu bezahlen; auch werden die Pfarrer und Kirchenbedienten angewiesen, sich nach den oben allegirten gesetzlichen Vorschriften genau zu achten. Verordn. des Consist. von Schlesien zu Breslau, 28. Juli 1817. Amtsblatt 31. S. 363.

Abnahme und Revision derselben. 1) Jede Rechnung muß einzeln und geheftet, nicht aber in ein dickes Rechnungsbuch eingetragen, eingesandt werden.

Die Revisionsgebühren der Kirchenrechnungen werden von 1816 an nach folgenden Sätzen erhoben:

a)	Von	50	bis	100 Rthlr.	15 Sgr.
b)	über	100	bis	150 =	22 =
c)	=	150	=	200 =	1 Rthlr.
d)	=	200	=	250 =	1 Rthlr. 15 Sgr.
e)	=	250	=	300 =	2 =
f)	=	300	=	400 =	3 =
g)	=	400	=	600 =	4 =
h)	=	600	=	800 =	5 =
i)	=	800	=	1000 =	6 =
k)	=	1000	=	2000 =	8 =
l)	=	2000	=	3000 =	10 =

Frei sind die mit Deficit abschließenden, Beiträge der Gemeinden erforderndem, und nicht 50 Rthlr. in

Einnahme nachweisenden Rechnungen. Verordn. d. Reg. zu Arnsberg, 10. Dec. 1819. Amtsbl. 1820. Nro. 2. S. 18.

Die Superintendenten haben bei allen Kirchen, deren Rechnungen nicht mehr an die Königl. Regierung einzusenden sind, wie zeither darauf zu halten, daß ihnen die Kirchenrechnungen bis zum letzten Jahre einschließlich bei der Visitation vorgelegt werden, solche nach §. 696. Tit. XI. Thl. 2. d. Allgem. L. R. einzusehen und zu prüfen, namentlich wegen der neu ausgeliehenen Capitalien die Beobachtung der Vorschriften der §§. 638 bis 642. Tit. cit. zu recherchiren, einen Extract in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe nach §. 696. ibid. zu fertigen, und solchen mit ihren Visitationsberichten an die Königl. Regierung einzusenden, und im Falle der vernachlässigten Rechnungslegung, oder wenn ihnen sonst bei dieser Prüfung der Rechnungen Zweifel und Bedenken beigehen, der Vorschrift des §. 697. des Allg. L. R. Tit. cit. gemäß zu verfahren. Bei der nächsten Visitation solcher Kirchen, deren Rechnungen nicht mehr an die Königl. Regierung gelangen, haben sich die Superintendenten noch besonders davon zu überzeugen, daß die zuletzt von der Königl. Regierung gegen die betreffenden Kirchenrechnungen gezogenen Monita von den Kirchenverwaltungen erledigt worden sind, und im Visitationsprotocolle den Befund zu registriren. Verordn. der Regier. zu Liegnitz, 11. Novbr. 1820. Amtsbl. 48. S. 373.

Kirchenthürme und Kirchenböden sollen nicht zur Aufbewahrung von Holz, Stroh und Lebensmitteln benutzt werden. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 20. Oct. 1819. Amtsbl. 46. S. 473.

Kirchenvermögen. Wir haben mit Mißfallen wahrgenommen, daß die von mehrern Seiten ergangenen und bis jetzt noch gültigen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchenvermögens nicht überall mit der gehörigen Gewissenhaftigkeit beobachtet wer-

den. Sämmtliche Kirchenvorstände werden daher hierdurch aufgefordert, jenen gesetzlichen Vorschriften auf das genaueste nachzukommen und zugleich besonders dahin gewiesen, durchaus keine Gemälde, Alterthümer oder Kostbarkeiten irgend einer Art aus den Kirchen, ohne unsere ausdrückliche Genehmigung, zu veräußern. Verordn. d. Consistor. zu Coblenz, 17. April 1817. Amtsbl. 20. S. 133. Siehe auch Verwaltung.

Das Kirchenvermögen muß an einem sichern Orte in einem eignen sichern Kasten und unter dreifachem Verschluß aufbewahrt werden. Verordn. d. Reg. zu Marienwerder, 24. Febr. 1820. Amtsbl. 9. S. 75.

Kirchenverfassung. Des Königs Majestät haben, auf die Vorschläge der Allerhöchst angeordneten Commission, und den darauf erstatteten Bericht des Staatsministeriums, in Betreff der Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens, Allerhöchste Bestimmungen zu erlassen geruht, von denen vorläufig nachstehende, vorzüglich die Kirchenverfassung betreffende, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. 1) Soll da, wo solches noch nicht Statt findet, in jedem Kirchspiele ein Presbyterium oder Kirchencollegium aus dem Geistlichen und Patrone, bei Patronatskirchen, auch einigen Gemeindegliedern bestellt werden, welche das Wohl und die Gerechtsame der Kirche wahrzunehmen haben. 2) Die protestantische Geistlichkeit jedes Superintendentur-Sprengels soll unter dem Vorsitze des Superintendenten eine Kreis-Synode bilden. Wenn die Geistlichen beider protestantischen Confessionen sich in eine Synode vereinigen, so wird solches Sr. Majestät dem Könige zum Wohlgefallen gereichen, jedoch sollen sie hierzu keinesweges gezwungen werden.

Die Bestimmung dieser Synode ist: „Beförderung fortzuschreitender Ausbildung der Geistlichkeit und eines würdigen Betragens derselben, weshalb ihnen auch die Disciplin über Geistliche und Candi-

daten des Predigtamtes durch Ermahnung, Zurechtweisung, und wo dieses nicht genügt, Anzeige an die geistliche Behörde zustehen soll; ferner Berathung der innern Angelegenheiten der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Lithurgie, desgleichen die Aufsicht auf die Ausbildung der Candidaten und auf die Volksschulen und insbesondere auf den Religionsunterricht in allen Schulen. — Aenderungen, welche die Kreissynoden in den innern Angelegenheiten der Kirche nach ihrer Berathung für nöthig erachten, müssen durch die Superintendenten 3) in die Provinzialsynode zur Prüfung gebracht werden, welche in jeder Provinz aus sämmtlichen Superintendenten unter dem Vorsitze eines General-Superintendenten gebildet werden, und sich, nachdem es nöthig ist, ein oder zwei Mal im Jahre versammeln und die innern Angelegenheiten der Kirche der ganzen Provinz berathen soll. Ihre Beschlüsse sollen dem Consistorium der Provinz vorgelegt, von diesem geprüft, und mit dessen Gutachten dem Königl. Ministerium des Innern eingesandt werden. Eine noch zu erwartende Synodalordnung wird die weitern und specielleren Bestimmungen, im Betreff der zu bildenden Presbyterien und Synoden, festsetzen. 4) Im Betreff der äußern Lage der Geistlichen soll wenigstens der Zustand derselben, wie solcher im Jahre 1806 gewesen, mit denen ihnen damals zugestandenen Immunitäten wieder hergestellt, und es sollen ihnen die seitdem aufgelegten Lasten wieder abgenommen werden, worüber, so wie über die allgemeine Abschaffung des Beichtgeldes und der Entschädigung der Geistlichen dafür, noch die besondern Bestimmungen ergehen werden. 5) Um alle diese Vorbereitungen eines besseren Zustandes der evangelischen Kirche zu einem festen und großen Ziel zu führen, soll nach Verlauf von 5 Jahren über die Vorschläge der Kreis- und Provinzialsynoden zur Verbesserung des Kirchenwesens eine Generalsynode hier in der Residenz zusammen berufen, und es sollen deren Beschlüsse Sr.

Majestät Allerhöchst Selbst vorgelegt werden. Fernere Bestimmungen Sr. Majestät des Königs über diesen Gegenstand:

1) Die Exemtionen der Civil-Personen von den Parochieen sollen aufgehoben werden. Dagegen darf den Eingepfarrten, wenn sie sich bei den Pfarrern ihrer Parochie gehörig melden, und die Stolgebühren entrichten, das Dimissorium nicht verweigert werden, einzelne kirchliche Handlungen durch einen andern protestantischen Geistlichen, zu dem sie Vertrauen haben, verrichten zu lassen.

In Ansehung der Militairpersonen behält es dieserhalb bei dem Militair-Kirchen-Reglement sein Bewenden. Eine Verordnung, worin die Vorschriften des Allgem. Landrechts hiernach modificirt werden, wird in Kurzem erscheinen. Das kirchliche Band soll durch Aufhebung der Exemtionen fester geknüpft werden. 2) Da, wo solches noch nicht Statt findet, soll in jedem Kirchspiel ein Presbyterium oder Kirchencollegium aus dem Geistlichen und dem Patron bei Patronatskirchen und einigen Gemeindegliedern bestellt werden, welche des Wohl und die Gerechtsamen der Kirchen wahrzunehmen haben. 3) Die protestantische Geistlichkeit jedes Kreises soll unter dem Vorsitze des Superintendenten eine Kreis-Synode bilden. Wenn die Geistlichen beider protestantischen Confessionen sich in eine Synode vereinigen, so wird dies Sr. Majestät dem Könige zum Wohlgefallen gereichen, jedoch sollen sie keineswegs hierzu gezwungen werden.

Die Bestimmung dieser Synoden ist: Beförderung fortschreitender Ausbildung der Geistlichkeit und eines würdigen Betragens derselben, weshalb ihnen auch die Handhabung der Disciplin über Geistliche und Candidaten des Predigtamtes durch Ermahnung, Zurechtweisung, und wo das nicht genügt, Anzeige an die geistliche Behörde zustehen soll. Ferner Berathung der innern Angelegenheiten der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Lithurgie,

desgleichen die Aufsicht auf die Ausbildung und auf die Volksschulen, und insbesondere auf den Religionsunterricht in allen Schulen.

Aenderungen, welche die Kreis-Synoden in den innern Angelegenheiten der Kirche nach ihrer Berathung für nöthig erachten, müssen durch die Superintendenten 4) in die Provinzial-Synode zur Prüfung gebracht werden, welche in jeder Provinz aus sämmtlichen Superintendenten unter dem Vorsitze eines G neral-Superintendenten gebildet werden, und sich, je nachdem es nöthig ist, ein oder zwei Mal im Jahre versammeln, und die innern Angelegenheiten der K rche der ganzen Provinz berathen soll. Ihre Beschlüsse müssen dem Consistorio vorgelegt, von diesem geprüft, und mit dessen gutachtlichem Bericht dem Ministerio des Innern zur weitern Verfügung eingesendet werden. Eine vorläufige Synodalordnung soll in Kurzem dem Königl. Consistorio zugefertigt werden.

In d n Provinzen, wo die Verfassung der Presbyterien und Synoden durch die vorigen Regierungen willkührlich verändert worden, wird die Allerhöchste F stsetzung nach weiterer Prüfung dessen, was der Lage jeder Provinz am angemessensten ist, vorbehalten.

In Absicht der äußern Lage der Geistlichen ist ferner Allerhöchst bestimmt worden: 5) daß nach Vorschrift der Cabinetsordre vom 13. Sept. 1815 wenigstens der Zustand der Geistlichen, wie er 1806 war, mit denen ihnen damals zugestandenen Immunitäten wieder hergestellt, und ihnen die seitdem aufgelegten Lasten wieder abgenommen werden sollen. Auch haben des Königs Majestät genehmigt, daß da, wo es unbeschadet der Seelsorge geschehen kann, kleine, nahe bei einander gelegene Pfarreien zur Verbesserung der Pfarrer vereinigt, und diesen, wenn es nöthig ist, Candidaten zu Gehülfen gegeben, auch in den Städten überflüssige Stellen eingezogen und daraus die bleibenden verbessert werden sollen. 6)

Daß das Beichtgeld als ein anstößiges Accidens allgemein abgeschafft, und die Geistlichkeit dafür nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzten 6 Jahre aus den Kirchen- oder Gemeindecassen, wo diese ohne neue Auflage auf die Gemeinde es vermögen, und wo diese dazu unvermögend sind, aus den Staatscassen entschädigt werden soll, worüber heute die nöthige Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen erlassen wird. Wenn übrigens jetzt gleich der Zustand der Finanzen es nicht gestattet, das Einkommen der Geistlichen allgemein zu verbessern, so wollen doch Se. Majestät ferner, wie bisher, in dringenden Fällen auf die Allerhöchstdenenselben darüber von dem Minister des Innern zu erstattenden Bericht so viel als möglich ist, Unterstützung gewähren. 7) Eine allgemeine Bestimmung der Rangverhältnisse der Geistlichen zu den weltlichen Ständen ist nicht nöthig befunden. Für feierliche Gelegenheiten, als Leichenbegängnisse und für gemeinschaftliche Geschäfte haben Se. Majestät indessen zu bestimmen geruht, daß die geistlichen Räthe in den Behörden mit den weltlichen nach Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer mit den Stadträthen, Domainen- und Justizbeamten, die General-Superintendenten aber mit den Regierungs-Directoren gleichen Rang, bei geistlichen Feierlichkeiten aber, wenn sie dabei in Function sind, den Vortritt haben sollen.

Um aber diese Vorbereitungen eines bessern Zustandes der evangelischen Kirche zu einem festen und großen Ziel zu führen, wollen des Königs Majestät 8) daß nach Verlauf von 5 Jahren über die Vorschläge der Kreis- und Provinzial-Synoden zu Verbesserung des Kirchenwesens eine General-Synode hier in der Residenz zusammen berufen, und deren Beschlüsse Sr. Majestät Allerhöchst Selbst vorgelegt werden sollen.

Das Königl. Consistorium hat hiernach die nöthigen Einleitungen zu treffen, und die behufigen

Verfügungen an die evangelische Geistlichkeit ihres Consistorial-Bezirks auch die sonst nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen.

Das Ministerium des Innern freut sich um so mehr, mit dem Eintritt des dritten Jubeljahres der Reformation eine solche Aussicht wirksamer Hülfe für die Kirche der evangelischen Geistlichkeit eröffnen zu können, da es zu dieser das feste Vertrauen hegt, sie werde überzeugt seyn, daß die beste Hülfe aus ihrer eignen Mitte hervorgehen müsse; und da es zuversichtlich hofft, mit dem, bis zu einer General-Synode bestimmten Zeitraum werde die Stimme der Frömmsten und Weisesten unter ihr sich geltend machen: und es werde sich offenbaren, daß der Geist, welcher die Reformatoren trieb und beseelte, noch auf der evangelischen Kirche ruht, und bei diesem großen Anlaß neues und höheres Leben derselben bewirken wird. Berlin, 2. Jan. 1817. Ministerium des Innern.

Indem wir vorstehendes Rescript des Königl. Ministerii des Innern zur allgemeinen Kenntniß bringen, fügen wir zur Ausführung desselben folgende Bestimmungen hinzu:

1) Die Consistorial-Kirchen auf dem linken Rheinufer bleiben vorläufig in ihrem bisherigen Verbande und bilden die Synodal-Sprengel. 2) Die Präsidenten der Lokal-Consistorien werden als Superintendenten angesehen, durch welche die Verordnungen des Consistoriums an die Geistlichkeit gelangen. 3) Die Pfarrei Bendorf gehört, wie die übrigen Pfarreien des Kreises Coblenz, zur Consistorial-Kirche von Castellaun. 4) Die bestehenden Consistorial-Convente und übrigen geistlichen Obern auf dem rechten Rheinufer bleiben in ihrem bisherigen Verhältnisse, als Organe des Consistoriums. 5) Für den Kreis Wetzlar wird die Stelle der Superintendentur durch das Lokal-Consistorium in Wetzlar versehen. 6) Sämmtliche Pfarreien des Kreises Siegen gehören zur Inspection von Siegen. 7) Die ad 2 des Ministerial-Rescripts verordnete Einfüh-

rung der Presbyterien ist allenthalben, wo dieselben noch nicht bestehen, mit Vorbehalt unserer Genehmigung, zugleich zu bewerkstelligen, und über die Art, wie dies geschehen, wird binnen 4 Wochen Bericht erwartet. Coblenzer Amtsbl. 1817. Nro. 7. S. 45.

Kirchenvisitation. Um die vielfach wichtigen, nicht blos auf gute Ordnung im innerlichen und äußerlichen Zustande des Kirchen- und Schulwesens, sondern zugleich auf Untersuchungen und Hülfen für Fortbildung der Gemeinden zur Sittlichkeit und Frömmigkeit gerichteten Zwecke der Kirchenvisitationen nicht zu verfehlen, sondern immer mehr zu erreichen, ist es aus bewegenden Ursachen jetzt nöthig gefunden, das Publicum der hiesigen Provinz auf die gesetzliche Bestimmung und den Zweck der verordneten Kirchenvisitation zurück zu führen, und demselben bekannt zu machen, daß nach Vorschrift der Königl. Rescr. vom 1. Aug. 1731 und 6. Mai 1734 die Kirchenvisitation jedes Kirchspiel nur alle drei Jahre ein einziges Mal trifft, aber dann auch mehrentheils an einem Werkeltage gehalten werden muß, weil der Superintendent, dem sie Amtspflicht ist, nur selten sich in der Lage befindet, an Sonntagen seine Predigtamtsverpflichtungen einem andern einstweilen übertragen zu können; daß jedoch ausdrücklich vorgeschrieben worden, zur Visitation die bequemsten Zeiten, wenn der Landmann dadurch am wenigsten in seiner Feldarbeit verhindert wird, zu wählen, nämlich den Frühling vor und nach der Saat bis zur Erndte, indem ohnehin die Tage alsdann am längsten sind, und sich in ihnen vorzüglich viel beschicken läßt; oder den Herbst nach der Wintersaat, so daß das Geschäft außerdem nur im Nothfall auf eine andere Zeit verlegt werden kann.

Wenn demnach zur Kirchenvisitation von dem Superintendenten ein Werkeltag bestimmt wird, so versteht es sich eigentlich schon von selbst, daß eine jede christliche Gemeinde, in deren Mitte die wichtigen Visitationsverhandlungen zu ihrem Besten vor-

genommen werden, an einem solchen Tage in ihrem Gewissen verpflichtet fühlen wird, dem öffentlichen Gottesdienste und der Catechisation fleißig beizuwohnen, daß auch die Herren Kirchenpatrone oder deren Stellvertreter, die Schulzen, Gerichtsleute, Kirchenvorsteher, Schul-Deputirte, und alle Wirthe der Ortschaften alsdann anwesend zu seyn verbunden sind, um an den Berathungen, die der Superintendent zum Wohl des Kirchen- und Schulwesens veranlaßt, nach ihren verschiedenen Verhältnissen Theil zu nehmen. Es ist jedoch sehr mißfällig bemerkt worden, daß in manchen Gegenden die Kirchenvisitations-Tage wenig oder gar nicht beobachtet werden, indem man alsdann den öffentlichen Gottesdienst nicht besucht, die Jugend größtentheils bei der kirchlichen Catechisation nicht erscheinen läßt, und sein alltägliches Geschäft grade so fortsetzt, als ob das, was nach der Bestimmung des Tages vorgenommen werden soll, die Gemeinde nicht anginge. Es werden daher die Kirchenpatronate und auch besonders die Orts-Obrigkeiten von uns aufgefordert, da, wo sich ein solcher Mißbrauch des Kirchenvisitations-Tages hervorthut, ihren ganzen Einfluß dahin zu verwenden, daß dieser höchst nachtheiligen Unordnung gesteuert und in den Kirchspielen überall auf christlich pflichtmäßige Benutzung des erwähnten Tages gehalten werde. Mit den Königl. Regierungen zu Stettin und Cöslin ist das unterzeichnete Consistorium darüber einverstanden, unter Genehmigung eines hohen Ober-Präsidii, so wie es hiermit geschieht, folgende, die Kirchenvisitation betreffende Landesverordnung, die in der Instruction vom 15. Sept. 1736 enthalten ist, zu erneuern, und überall in der Provinz zur Nachachtung bekannt zu machen.

„Wenn auch die Visitation an einem Werkeltage gehalten wird, so soll derselbe Tag doch besonders auf dem Lande als ein solenner Tag angesehen werden, daß die ganze Gemeinde alt und jung verbunden sey, und von der Obrigkeit mit Ernst ange-

halten werde, als sonst an einem andern Feiertage dem Gottesdienst mit beizuwohnen und ihre Arbeit, so lange als derselbe Vor- und Nachmittags währet, einzustellen, weil sonst der heilsame Zweck nicht erreicht wird." Stettin, 21. August 1816. Königl. Preuß. Cons. v. Pommern. Cösliner Amtsbl. 1816. Nro. 5. S. 43. Stettiner Amtsbl. 1816. Nro. 39. S. 411.

Kirchenvisitation. Die Superintendenten werden erinnert, die verordneten Kirchenvisitationen nach den bisherigen Vorschriften zu den festgesetzten Zeiten, und daher in jeder Parochie wenigstens alle 3 Jahre zu halten, und über jede Kirchenvisitation, wie vorgeschrieben worden, drei verschiedene Protocolle, wovon das eine die Lehre, Leben und Amtstreue der Prediger, Kirchen- und Schulbedienten, daher auch die Ordnung der Kirchenbücher und Kirchenacten, das andere die Beschaffenheit der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, das dritte das Vermögen der Kirche und andere dabei vorkommenden Umstände, über welche bei den Visitationen Untersuchungen anzustellen, vorgeschrieben worden, betrifft, einzureichen, und in dem Begleitungsbericht ihr Gutachten und ihre Vorschläge, die revidirten Parochien und die darin bemerkten Mängel betreffend, beizufügen. Die Einsendung aller dieser Nachrichten über die Kirchenvisitationen an das Königl. Consistorium der Prov. Brandenburg, ist nicht nöthig. Die Protocolle über jede gehaltene Visitation, müssen jedesmal innerhalb der ersten 4 Wochen nach Abhaltung derselben bei der Königl. Regierung eingereicht werden. Sogleich nach abgehaltener Visitation ist dem Königl. Kreis-Bauinspector über die an geistlichen Gebäuden Königl. Patronats, von dem Superintendenten Anzeige zu machen. Verordn. d. Reg. zu Frankfurt, 28. Nov. 1816. Amtsbl. 1817. Nro. 1. S. 1.

Kirchenvorsteher. 1) Bei einer jeden Parochialkirche müssen wenigstens zwei Vorsteher angestellt seyn, welche bei Patronatskirchen vom Patron, bei

andern Kirchen aber von der Gemeinde bestellt, und im letztern Falle von der Orts-Obrigkeit bestätigt werden; wo jedoch die bisherige Observanz ein andres Verfahren eingeführt hat, soll es dabei sein Bewenden behalten, so wie auch die Dauer dieses Amtes von der Observanz jeder Kirche abhängt; 2) die Vorsteher müssen jedesmal Mitglieder der Kirchengemeinde seyn; 3) die Vorsteher bilden mit dem Pfarrer der Kirche das Kirchencollegium, welchem die Verwaltung der äußern Rechte der Kirchengesellschaft zusteht, jedoch der Aufsicht des geistlichen Inspectors, (Superintendenten, Decans) untergeordnet sind; 4) die specielle Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Vorstehern ob; sie müssen jedoch den Pfarrer dabei zuziehen, und dürfen ohne dessen Einwilligung weder Einrichtung zur Aufbewahrung der Gelder und Documente treffen, noch Capitalien ausleihen, oder ausgeliehene einziehen, noch überhaupt irgend eine Veränderung in der bisherigen Einrichtung oder außerordentliche Verwendung von Kirchengeldern vornehmen. In welchen Fällen es bei solchen Operationen noch der Einwilligung des Patrons, des geistlichen Inspectors und des Consistoriums oder der geistlichen Obern bedarf, bestimmt das Allgem. L. R. Thl. 2. Tit. XI. §. 629 seq. deutlich; 5) die Kirchenvorsteher müssen in den bei jeder Kirche bestimmten Terminen über ihre Verwaltung Rechnung ablegen; bei Patronatskirchen gebührt die Rechnungsabnahme dem Patron, sonst aber dem Kirchencollegium; in allen Fällen muß aber der Pfarrer der Kirche bei der Rechnungsabnahme zugezogen werden; 6) bei Gelegenheit einer jeden Kirchenvisitation muß der Superintendent, Decan, oder geistliche Inspector die seit der letztvorhergehenden gelegten Rechnungen nachsehen, und einen Extract in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe an das Consistorium einsenden. In welchem Falle die Kirchenrechnungen selbst an dieses zur Revision eingereicht werden müssen, bestimmt das Allgem. L. R.

Thl. 2. Tit. XI. §. 698. Die Superintendenten und Decane haben dafür zu sorgen, daß diese Bestimmungen in ihren Diözesen überall befolgt werden. Verordn. d. Cons. zu Danzig, 28. Sept. 1816. Amtsbl. 14. S. 140.

Kirchenvorsteher. 1) Da die Wahl neuer Kirchenvorsteher an solchen Kirchen, die einen Patron haben, nach Vorschrift des Gemeinden-Rechts nur diesem, und nicht wie hin und wieder irrig geglaubt wird, der Kirchengemeinde zusteht, so folgt hieraus, daß die Vorsteherstellen bei den Königl. Patronatskirchen von der Königl. Regierung allein besetzt werden, und daß also auch die Vorschriften der Städteordnung bei der Wahl dieser Vorsteher keine Anwendung finden, sondern den Communen nur bei solchen Kirchen die Wahl der Vorsteher zukömmt, welche rein städtischen Patronats sind. 2) Wenn eine Vorsteherstelle bei einer Königl. Patronatkirche erledigt wird, so ist es nach der Instruction für die Vorsteher der Kirchen rc. vom 24. Oct. 1801 Sache des Pfarrers, unter Beobachtung der Vorschrift des §. 4. dieser Instruction christliche und gesittete Männer in Vorschlag zu bringen. Ihnen bleibt es überlassen, hierüber mit den übrigen Mitgliedern des Kirchencollegii auch mit der Ortspolizei Rücksprache zu nehmen. 3) Der Vorschlag des Pfarrers gelangt nicht an die Königl. Regierung unmittelbar, sondern er muß denselben dem Superintendenten des Kreises übermachen, der ein für allemal beauftragt und autorisirt ist, den Vorschlag des Pfarrers zu prüfen, und wenn kein Bedenken dabei obwaltet, das in Vorschlag gebrachte Subject in fortdauernder Vollmacht der Regierung zu bestätigen, vor der versammelten Gemeinde bei Gelegenheit der Kirchenvisitation zu vereidigen und demselben die Kirchencasse, Gebäude, Inventarium rc. zu übergeben. In welchen Fällen es einer besondern Berichtserstattung an die Regierung bedürfe, wird dem Ermessen des Superintendenten überlassen. Nur in dem Falle, daß der Su-

perintendent zugleich Pfarrer bei der Kirche ist, für die ein Vorsteher ernannt werden soll, ist derselbe verbunden, die Vorsteher der Königl. Regierung in Vorschlag zu bringen. 4) Jedes Mitglied der Gemeinde, daß zur Führung eines Kirchenvorsteheramtes geschickt ist, ist verbunden, dasselbe anzunehmen, und wenigstens 3 Jahre lang unentgeldlich zu führen. 5) Kein Patron, Beamter, Pfarrer oder Schullehrer kann zu dem Vorsteheramte gewählt und in Vorschlag gebracht werden. 6) Was die Geschäfte der Vorsteher anbetrifft, so werden dieselben auf die Instruction vom 24. Oct. 1801 verwiesen. Verordn. d. Reg. zu Gumbinnen, 19. Juli 1816. Amtsbl. 32. S. 360.

Das Kirchencollegium darf nach den Vorschriften des Allgem. L. R. §§. 641 u. 642. Thl. 2. Tit. II. dem Patrone, ohne besondere Genehmigung der geistl. Obern, keine Kirchengelder zum Darlehn geben; eben so wenig dürfen von dem Pfarrer oder einem Mitgliede des Collegii Darlehne bei der Kirchencasse gemacht werden, ohne Genehmigung der geistl. Obern. Verordn. d. Reg. zu Danzig, 6. Oct. 1820. Amtsbl. 42. S. 453.

Kirchhöfe. Die Befriedigung derselben ist immer in gutem Stande zu erhalten und darauf zu halten, daß die Kirchhöfe nicht mit Vieh betrieben werden. Verordn. d. Reg. zu Minden, 24. Sept. 1816. Amtsbl. 15. S. 121. Stralsunder Amtsbl. 1820. Nro. 50. S. 467.

Nach der Verordnung vom 16. Aug. 1765 dürfen die Kirchhöfe nicht mit Vieh betrieben werden. Die Prediger werden angewiesen, darauf zu sehen, daß diese Verordnung von den Kirchenbedienten, denen die Benutzung des Grases zusteht, nicht übertreten werde. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 20. Aug. 1822. Amtsbl. 36. S. 292.

Kirchweihfest. Dasselbe soll da, wo es auf den Montag vor dem ersten Advents-Sonntage fällt, 8 Tage früher gehalten werden, und die hin und

wieder übliche Nachfeier desselben an dem nächstfolgenden Sonn- und Montage ebenfalls unterbleiben. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 19. October 1819. Amtsbl. 43. S. 445. Erneuerung dieser Verordn. vom 27. Sept. 1822. Amtsbl. 40. S. 316.

Klingelbeutel. Es soll, während derselbe herum getragen wird, nicht, wie häufig geschehen ist, kleine Scheidemünze aus selbigem gewechselt werden. Zugleich wird das Ausschütten des im Klingelbeutel gesammelten Geldes in den Opferstock untersagt und befohlen, damit bis nach Beendigung des Gottesdienstes zu warten, dann aber erst die gesammelten Gelder zu zählen und Behufs der abzulegenden Kirchenrechnung anzuschreiben. Verordn. d. Reg. zu Stralsund, 18. Oct. 1821. Amtsbl. 45. S. 416.

Konkubinat, Steuerung desselben, s. **Trauung.**

Küster. Die Superintendenten und evangelische Kirchencollegien bei Kirchen Königl. Patronats werden angewiesen, die Anstellung der niedern Kirchenbedienten, als Küster, Glöckner 2c. bei der Königl. Regierung unter Beachtung dessen, was das Gesetz hierüber vorschreibt, in Antrag zu bringen, und dabei vorzüglich auf gut gediente Invaliden Rücksicht zu nehmen. Verordn. d. Reg. zu Danzig, 26. April 1821. Amtsbl. 19. S. 262.

Landwehrdienst der Küster s. **Landwehrdienst.**

Landwehrdienst. Wir haben die landräthl. Behörden unsers Verwaltungsbezirks bereits durch unsere Circular-Verfügungen vom 8. Juni und 26. Oct. v. J. auf die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Auswahl sowohl als die Einbeorderung der zur Kriegsreserve und zur Landwehr gehörigen Mannschaft zu den jährlichen Uebungen nur von den Militair-Behörden ohne Einwirkung der Civil-Verwaltungs-Behörden ausgehen muß, aufmerksam gemacht, und selbige über das hierbei zu beobachtende Verfahren genau instruirt.

Wenn gleich nun daher im hiesigen Departement bei den Anordnungen zu den jährlichen Land-

wehrübungen Seitens der Verwaltungs-Behörden durch eine unrichtige Ansicht über ihre hierbei zustehende Concurrenz kein Mißverständniß veranlaßt werden kann, so bringen wir doch in Gemäßheit eines auf den Grund einer Allerhöchsten Cab. Ordre vom 5. d. M. von dem Königl. Ministerium des Innern an uns ergangenen Rescripts vom 11. d. M. hierdurch jene gesetzlichen Bestimmungen auch öffentlich mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die zur Kriegsreserve oder zur Landwehr gehörigen Mannschaften den ihnen durch den Feldwebel ihres Bezirks zukommenden militairischen Einberufungs-Befehlen pünktliche Folge zu leisten, oder die in den Kriegsartikeln auf den Ungehorsam bestimmte Strafe zu gewärtigen haben.

Zugleich verbinden wir hiermit die Berichtigung der irrigen Ansichten einiger Prediger unsers Verwaltungsbezirks über die Landwehrdienstpflichtigkeit der Schullehrer; indem wir zur Beseitigung der dadurch von denselben in mehreren vorgekommenen Fällen veranlaßten Mißverständnisse hiermit die Allerhöchste Bestimmung — daß die den im Amte stehenden Geistlichen zugesicherte Befreiung von allem Kriegsdienste nicht auch auf die Schullehrer hinsichtlich ihrer Landwehrdienstpflichtigkeit ausgedehnt werden soll — zur allgemeinen Kenntniß bringen. Letztere haben daher, wenn sie durch die betreffende Kreis-Ersatzcommission nach der Untersuchung ihrer Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit im Amte dem ersten oder zweiten Aufgebot der Landwehr überwiesen worden sind, den ihnen hienächst zur Leistung des Landwehrdiensteides und zur Beiwohnung der regelmäßigen Uebungen von ihrer Landwehr-Behörde zukommenden Einberufungsbefehlen, ohne Einwand zu gehorsamen. Es wird jedoch hiebei, nach den durch die hiesige Königl. Landwehr-Inspection mit uns gemeinschaftlich getroffenen Anordnungen, die möglichste Berücksichtigung ihrer amtlichen Verhältnisse Statt finden.

Landwehrdienst. Bei Gelegenheit eines des Königs Majestät zur Entscheidung vorgelegten Falles, haben Allerhöchst Dieselben festzusetzen geruht: daß wirklich im Amte stehende Geistliche nicht zu dem Landwehrdienste herangezogen werden können, und daß überhaupt in Anwendung der über die Landwehrverpflichtung gegebenen Vorschriften nicht zu weit gegangen, sondern überall in dem Sinne derselben mit der gehörigen Rücksicht und Schonung der Verhältnisse verfahren werden solle. Verordn. d. Reg. zu Danzig, 10. Nov. 1818. Amtsbl. 47. S. 462.

Das Königl. Ministerium des Innern hat unterm 22. Juni 1819 bestimmt, daß die Befreiung vom Landwehrdienste, welche durch die Allerhöchste Cab. Ordre vom 2. Oct. 1818 den im Amte stehenden Geistlichen zugesichert worden ist, auf die Küster nicht ausgedehnt werden könne, indem überhaupt die Sonntagsübungen der Landwehr, welche an sich freiwillig sind, nicht in die Zeit des Gottesdienstes fallen, letzterer daher keinen Grund abgäbe, daß die Küster von gedachten Uebungen dispensirt werden. Dagegen werden die Küster bei den großen Landwehrübungen, als Schullehrer, ebenfalls wie alle übrigen Schullehrer behandelt, und in einzelnen nothwendigen Fällen da berücksichtiget werden, wo sie wegen ihrer Hülfe bei dem sonntäglichen Gottesdienste auf keine Weise entbehrt oder übertragen werden können. Mindner Amtsbl. 1819. Nro. 37. S. 311. Bromberger Amtsbl. 1819. Nro. 38. S. 754. Arnsberger Amtsbl. Nro. 41. S. 409.

Landwehrmänner, entlassene, gehören zur Civilgemeinde ihres Wohnorts; die Stämme sammt ihren Familien und die zur Uebung zusammen gezogene Landwehrmannschaft während der Dauer der Uebungen zu der Gemeinde desjenigen Divisionspredigers, in dessen Amtsbezirk sie garnisoniren. Verordn. d. Reg. zu Erfurt, 17. Mai 1816. Amtsbl. 8. S. 103. Arnsberger Amtsbl. 1817. Nro. 36. S.

344. Clever Amtsbl. 1816. Nro. 10. S. 73. Gumbinner Amtsbl. 1820. Nro. 4. S. 23. Kölner Amtsblatt 1816. Nro. 6. S. 37. Königsberger Amtsbl. 1816. Nro. 19. S. 163. 1820. Nro. 6. S. 33. Oppelnsches Amtsbl. 1816. Nro. 4. S. 67. Posensches Amtsbl. 1819. Nro. 41. S. 894. Potsdamer Amtsbl. 1816. Nro. 31. S. 258. Reichenbacher Amtsbl. 1816. Nro. 5. S. 47. Triersches Amtsbl. 1816. Nro. 9. S. 47.

Siehe auch Civilgemeinde.

Gottesdienst für die Landwehrstämme, siehe Gottesdienst.

Lauten. Wenn gleich die Glocken nicht ausschließlich dem gottesdienstlichen Gebrauche gewidmet sind, sondern auch von der weltlichen Obrigkeit zum Sturmlauten, Gewitterlauten, zur Zusammenberufung der Gemeinde und andern polizeilichen Zwecken öfters in Anspruch genommen werden, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß ein solcher polizeilicher Gebrauch nur unter einer bestimmten Controlle von Seiten der Polizei-Behörde Statt finden, und daher namentlich in der Regel keinem Privatmanne bloß zu seinem Vergnügen das Lauten gestattet werden kann. Nur ausnahmsweise kann es an solchen Orten, wo wegen Seltenheit des Geläutes es bisher Observanz gewesen, daß gegen Bezahlung an die Kirche ein Fremder oder sonstiger Privatmann das Lauten ohne kirchliche Zwecke verlangen kann, wo daher das Lauten nicht mehr auffällt, und die Kirche daraus einen erheblichen Vortheil zieht, der Geistlichkeit verstattet werden, diesen Gebrauch noch ferner beizubehalten, jedoch mit der Maßgabe, daß der die Erlaubniß dazu ertheilende Geistliche sich überzeuge, daß keine unerlaubte oder anstößige Absicht dabei zu Grunde liege. Nach der Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern soll nur eine solche Observanz nicht eher als bestehend angenommen und darnach verfahren werden dürfen, bevor nicht das Daseyn derselben der Königl. Re-

gierung nachgewiesen, und mit dem Anerkenntniß hiervon ausdrücklich die Autorisation zur Fortsetzung der Observanz ertheilt worden ist. Es wird daher sämmtlichen Geistlichen der Provinz hierdurch untersagt, das Lauten der Glocken auf den Antrag eines Privatmannes zu andern als kirchlichen Zwecken ferner zu gestatten, bevor nicht von den Kirchenprovisoren näher nachgewiesen ist, daß eine solche Observanz bisher bestanden habe, und solches von der Königl. Regierung anerkannt seyn wird. Verordn. d. Reg. zu Frankfurt, 7. Juli 1815.

Nach Ministerial-Verfügung vom 13. Jan. 1817 soll, wo Morgens und Abends geläutet worden, dieses Läuten zwar beibehalten werden, aber nicht an gewisse Stunden gebunden sein, sondern künftig als ein Zeichen zum Gebet beim Auf- und Untergange der Sonne geschehen. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 28. Jan. 1817. Amtsbl. 6. S. 64.

Dem Glöckner wird zur Pflicht gemacht, das Läuten selbst zu besorgen, wofür sie für jeden Puls 5 preuß. Groschen fordern dürfen. Verordn. d. Reg. zu Königsberg, 2. Nov. 1817. Amtsbl. 49. S. 456.

Das Lauten durch Knaben soll gänzlich abgestellt und von den Gemeinden den Küstern tüchtige Gehülfen beigegeben werden, welche das Lauten an Sonn- und Festtagen besorgen. Verordn. d. Reg. zu Erfurt, 20. Mai 1818. Amtsbl. 23. S. 141.

Da in mehrern Gemeinden die Gewohnheit sich eingeschlichen hat, ihre Versammlungen durch das Lauten der Kirchenglocken anzuzeigen, und in noch mehrern Gemeinden bei Sterbefällen übermäßig geläutet wird, durch beides aber die Glocken über die Gebühr angestrengt werden, auch den Kirchencassen, welche für neue Stränge, Riemen, Schwengel bei den Glocken sorgen müssen, dadurch Nachtheil zuwächst, so wird hierdurch das Erstere gänzlich und an allen Orten untersagt, und den Schulzen aufgegeben, das Zeichen zu den Gemeinde-Zusammenkünften auf andere sonst gewöhnliche Weise zu geben. In Rück-

sicht auf das Letztere wird verordnet: bei keinem Sterbefalle in der Gemeinde, und unter keinem Vorwande mehr, als in drei verschiedenen Pulsen, deren jeder nur eine halbe viertel Stunde dauern darf, lauten zu lassen. Wo für das Lauten bei Sterbefällen bisher besondere Gebühren bezahlt worden sind, da dürfen dieselben, unter dem Vorwande, daß jetzt nicht so viel als sonst gelautet werden dürfte, nicht geschmälert werden. An solchen Orten aber, wo durch Verwandte der Gestorbenen das Geläute besorgt zu werden pflegt, muß dies unter Aufsicht des Küsters geschehen. Die Prediger haben ernstlich darauf zu halten, daß diese Verordnung allgemein befolgt werde. Verordn. d. Reg. zu Frankfurt, 4. März 1819. Amtsbl. 11. S. 89.

Lehrbücher. Die Bestimmung über Einführung neuer Lehrbücher gebührt dem Consistorio. Verordn. d. Reg. zu Köln, 23. Juni 1821. Amtsbl. 26. S. 166.

Lehrer an Gelehrten-Schulen bedürfen der Heiraths-Consense, s. diese.

Leichenbegleitung durch die Schuljugend. 1) Daß hinführo kein Schulkind wider seinen und seiner Eltern und Vormünder erklärten Willen angehalten werden kann, einer Leiche mit Gesang zu folgen, sondern daß die Begleitung in allen Fällen dem freien Willen der Eltern und Kinder überlassen werden müsse. 2) Daß die Leichenbegleitung auch dann, wenn sie von den Angehörigen des Verstorbenen gewünscht wird, der Lehrer seiner Emolumente willen, sich darauf einlassen will, und die Schulkinder sich freiwillig dazu entschließen, nur immer insoweit erfolgen kann, als dadurch Lehrer und Schüler in den einmal jeden Orts bestimmten Unterrichtsstunden nichts verabsäumen. Diese Art von Leichenconducten muß daher nach näherer Anleitung der Ortsbehörden und Ministerien nur immer an den Unterrichtsferien-Tagen oder in den Zwischenstunden des Unterrichts geschehen, und dürfen Lehrer und Schüler darum nicht

eine Viertelstunde von ihren Schulpflichten abgezogen werden. 3) Darf die Leichenbegleitung mit der Schuljugend auf keinen Fall dann erfolgen, wenn der Leichnam an einer ansteckenden Krankheit verstorben ist, oder sonst Umstände eintreten, die nach näherer Anordnung der Polizei-Behörde jede auffallende Leichenbegleitung untersagen. Verord. d. Neumärkschen Reg. 20. März 1813.

Leichenpredigten s. Beerdigung.

Memorabilienbücher. Es soll von dem Pastor einer jeden Gemeinde ausser den vorschriftsmäßigen Kirchenbüchern, auch ein Memorabilienbuch geführt werden, in welchem die, während ihrer Amtsführung in der Gemeinde vorgefallenen Merkwürdigkeiten, so wie auch die, das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Verordnungen aufzubewahren sind. Die Superintendenten haben bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen darauf zu sehen, ob diese Bücher ordentlich und vollständig geführt worden sind. Verordn. d. Reg. zu Stralsund, 18. Oct. 1821. Amtsbl. 44. S. 399.

Um diese Memorabilienbücher, für die Folgezeit noch gehaltreicher und wichtiger zu machen und ihnen einen historischen Werth zu verleihen, ist von dem Anfange des Jahres 1822 an, bei deren Anfertigung von einem jeden Prediger der Plan zu befolgen, daß selbige mit einer kurzen Geschichte seiner Kirche und Pfarre, seines Lebenslaufs und der Begebenheiten während seiner Amtsführung eröffnet, und gleich in zwei Abtheilungen angelegt werde, wovon die eine den eigentlich historischen Theil bildet, die andere aber blos die gesetzlichen Verordnungen aufnimmt, wobei das Auffinden einzelner Gegenstände durch die nöthigen Register erleichtert werden muß. Auch sollen die frühern historischen Nachrichten, welche sich bei den einzelnen Pfarren befinden, namentlich über die ältern Prediger, über die geschehenen Kirchenvisitationen, über die ältern Matrikeln u. s. w., diesen Memorabilienbüchern einverleibt werden. V.

d. Reg. zu Stralsund, 15. März 1822. Amtsbl. 17. S. 206.

Mennoniten. Den mennonitischen Vermahnern ist es untersagt, kirchliche Zeugnisse auszustellen und sich dabei kirchlicher Siegel zu bedienen. Zugleich sind sämmtliche mennonitische Glaubensgenossen angewiesen, in Gemäßheit der Vorschrift des Allg. L. R. Thl. 2. Tit. XI. §. 498 ꝛc. die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen, Sterbefälle, dem Pfarrer desjenigen Kirchspiels, in dessen Bezirke sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzuzeigen. Verord. d. Consist. zu Danzig, 9. April 1817. Amtsbl. 17. S. 184.

Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften müssen diejenigen Personen, welche einer blos geduldeten, mit keiner eignen Kirchenanstalt versehenen Religionsparthei zugethan sind, also auch Mennoniten, die, unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen, und bei dieser Gelegenheit zugleich auch diejenigen an sich geringen Abgaben an letztern berichtigen, welche höhern Orts bei dergleichen Familien-Veränderungen zur Unterhaltung des hiesigen Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts bestimmt worden sind. Verordn. d. Reg. zu Königsberg, 8. Mai 1817. Amtsbl. 23. S. 205.

Militairdienst. Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat hinsichtlich der katholischen Candidaten verordnet: daß alle diejenigen jungen Leute, welche sich ausserhalb der Seminarien dem Studium der Theologie widmen, und bei der Aushebung zum Kriegsdienst auf Berücksichtigung Anspruch machen, von einer aus Geistlichen und Schulmännern zusammengesetzten Commission über ihre wissenschaftliche Bildung, jedoch mit Ausschluß desjenigen, was zunächst in das Gebiet der Theologie gehört, geprüft, auch in Zukunft bis auf weitere Verfügung Niemand in ein geistliches Se-

minarium aufgenommen, und zum Besuch der theologischen Vorlesungen daselbst zugelassen werden solle, der nicht durch Stimmenmehrheit der gedachten Commission zu jenem Studio für reif erklärt worden. Verordn. d. Reg. zu Aachen, 27. Oct. 1818. Amtsbl. 55. S. 559.

Was die evangelischen Candidaten der Theologie betrifft, so sind diejenigen, welche bereits pro licentia geprüft und damit wirklich in numerum candidatorum aufgenommen worden, den katholischen Seminaristen, welche die niedern Weihen erhalten haben, gleich zu achten; die Uebrigen müssen ihre Qualification durch das Testimonium maturitatis darthun, oder, wenn sie ein solches nicht aufzuweisen haben, so sind sie zuvörderst an das Consistorium zu verweisen, welches eine angemessene Prüfung derselben veranlassen wird. Verordn. d. Reg. zu Aachen, 4. Nov. 1818. Amtsbl. 58. S. 583.

Für die Rheinprovinzen ist, rücksichtlich der Zeugnisse für die geistlichen- und Schulamts-Candidaten, Behufs der Zurückstellung bei den jährlichen Ersatzaushebungen, festgesetzt worden: 1) Jeder, der auf die Begünstigung, bei der Ersatzaushebung zurückgestellt zu werden, Anspruch machen will, hat sich mit seinem Gesuche an die betreffende Königl. Regierung zu wenden, und dasselbe 2) durch Beifügung eines Attestes der ihm zunächst vorgesetzten geistlichen Schul- oder Universitäts-Behörde, und zwar in letzterm Falle, der theologischen oder philosophischen Facultät, über vorzügliche Qualification und gute, sittliche Aufführung zu begründen; auch 3) alle vor einer competenten Behörde bereits erworbenen officiellen Zeugnisse, welche seine Geistesanlagen und den Grad seiner wissenschaftlichen Bildung, nach allen erforderlichen Richtungen näher bezeichnen, in beglaubigter Abschrift beizufügen. Zu diesem Zeugnisse gehören a) das Abiturienten- oder b) das Immatriculations-Prüfungszeugniß; c) das Qualificationszeugniß zum

Eintritt in ein bischöfliches Seminarium, von der zu diesem Zwecke in Köln und Trier niedergesetzten Staats-Prüfungscommission; d) das Zeugniß pro venia docendi oder concionandi; e) das Zeugniß vorzüglicher Fähigkeit zum Elementar-Schulfach oder zum Eintritt in eine Elementar-Schulstelle, von der zu diesem Zwecke bei der betreffenden Königl. Kirchen- und Schulcommission bestehenden Prüfungs-Behörde, an dessen Stelle auch f) für die Zöglinge eines Schullehrer-Seminars das von dem Director desselben ausgestellte Zeugniß einer vorzüglichen Qualification hinreicht. 4) Wer noch ein Gymnasium oder sonstige Unterrichts-Anstalt besucht, hat sich zuvörderst Behufs seiner Prüfung an diejenige Behörde zu wenden, welche das für diesen Fall erforderliche Zeugniß auszustellen befugt ist, nämlich: die Aspiranten zum höhern Lehramte, und die evangelischen Theologen an das Consistorium der Provinz; die katholischen Theologen an die sub 3. c. genannte Prüfungscommission; die dem niedern Lehramte sich widmenden jungen Leute an die Kirchen- und Schulcommission der betreffenden Regierung, und reicht sodann sein Gesuch, mit dem erhaltenen Zeugniß belegt, an die ad 1 genannte Behörde ein. 5) Dies Letztere muß jedoch von jedem Bittsteller wenigstens drei Monate vor dem Zusammentritt der Ersatzcommission geschehen, damit die etwa mangelnden Notizen noch zeitig genug eingefordert werden können. Auch müssen 6) die Gesuche, weil die Zurückstellung zunächst immer nur für einen Ersatz-Termin erfolgt, während des militairpflichtigen Alters und bis dahin, daß der Eintritt in ein geistliches oder Schulamt gehörig nachgewiesen worden ist, alljährlich wiederholt, und entweder durch eine von der competenten Behörde auszustellende Bescheinigung der noch fortdauernden Gültigkeit der vorigen Zeugnisse, oder, bei veränderten Verhältnissen, durch neue Atteste begründet werden. Verordn. d. Ob. Präsid. zu Coblenz, 28. Aug. 1822. Amtsbl. 44. S. 337.

Düsseldorfer Amtsbl. 1822. Nro. 57. S. 451. Triersches Amtsbl. 1822. Nro. 42. S. 350.

Die Ministerien des Innern und des Krieges haben sich auf wiederholt eingegangene Anfragen über das Verfahren bei Berücksichtigung der sich dem Schulfache und dem geistlichen Stande widmenden jungen Leute hinsichts der Genügung ihrer Militairpflicht dahin geeinigt, daß dergl. junge Leute, die sich dem Schulfache, so wie diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, und durch glaubhafte Atteste ihre vorzügliche Qualification dazu, ingleichen ihre gute sittliche Aufführung nachzuweisen vermögen, bei den jährlichen Ersatzaushebungen insoweit berücksichtiget und zurückgestellt werden können, als das Königl. Ober-Präsidium der betreffenden Provinz gleichzeitig die Nothwendigkeit der Zurückstellung der betreffenden Individuen mit Rücksicht auf das Bedürfniß des öffentlichen Unterrichts oder des Cultus bescheinigt hat. Die Zurückstellung erfolgt jedoch zunächst immer nur auf einen Ersatztermin, so daß die betreffenden Individuen zur nächsten Aushebung verwiesen werden. Haben sich indeß im dritten Jahre ihre Verhältnisse nicht geändert, so werden sie sodann von den Kreis-Ersatzcommissionen zur Landwehr ersten Aufgebots, bei besondern dringenden Umständen aber sogleich zum zweiten Aufgebote überwiesen, in welchem letztern Falle indeß die ausdrückliche Genehmigung der Departements-Ersatzcommission erforderlich ist. Sollten aber dergleichen in vorgedachter Art berücksichtigte junge Leute ihrem Berufe zum Schulfache oder zum geistlichen Stande keine Folge leisten, und vor zurückgelegtem 32sten Jahre sich entweder durch ein unangemessenes Betragen oder durch Nachlässigkeit in Fortsetzung ihrer Studien der ihnen zu Theil gewordenen Begünstigung unwürdig machen, oder zu einem andern Stande oder Gewerbe übergehen, so werden solche nachträglich zum dreijährigen Dienst bei den Fahnen eingestellt, und bleiben demnächst nicht bloß zwei Jahre

in der Kriegsreserve, sondern späterhin auch noch sieben Jahre in dem ersten Aufgebote der Landwehr, um, ihrer spätern Einstellung ungeachtet, ihre zwölfjährige Dienstzeit in dem stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots vollständig abzuleisten. Berlin, 26. Juni 1822. Der Minister des Innern, v. Schuckmann. Frankfurter Amtsbl. 1822. Nro. 33. S. 251. Gumbinner Amtsbl. 1822. Nro. 38. S. 555. Königsberger Amtsbl. 1822. Nro. 47. S. 359. Potsdamer Amtsbl. 1822. Nro. 36. S. 189.

Nach Ministerial-Bestimmung vom 3. December 1816 ist auf diejenigen jungen Leute, die sich den Studien widmen und sich zu der Begünstigung des einjährigen activen Dienstes qualificiren, ihre Studien ohne wesentlichen Nachtheil mit dem 20sten Altersjahre oder früher noch nicht unterbrechen können und daher ihre Militairpflicht zu verschieben wünschen, in einzelnen Fällen, auf Anträge dieser Art Rücksicht zu nehmen, dergestalt, daß denselben aufgelassen werden kann, das active Dienstjahr bis zum 23sten Lebensjahre auszusetzen, ohne daß sie zu befürchten haben, zum gewöhnlichen dreijährigen Dienste eingezogen zu werden; nur muß ein solcher Antrag vor oder spätestens mit Erreichung des 20sten Jahres angebracht und gehörig notiret, darin auch das Jahr bestimmt werden, in welchem sie ihrer Militairverpflichtung genügen wollen. Verordn. d. Reg. zu Minden, 13. Jan. 1817. Amtsbl. 8. S. 76.

Militairdienst der Schulamts-Candidaten als Freiwillige, s. Schulamts-Candidaten.

Militairgemeinden. Die Herrn Pfarrer pflegen nicht selten in Ungewißheit zu seyn, wie sie sich in Ansehung der für Militairpersonen zu verrichtenden geistlichen Amtshandlungen, vorzüglich bei Verehelichungen derselben, und auch anderer Personen zu verhalten haben, wenn die zu Verehelichenden verschiedener Confession sind, und von einer oder der andern Seite die Dimmissorialscheine nicht ordnungsmäßig beigebracht werden. Ohne in die Ausübung

der Civilstandsgesetze, wie sie in dieser Provinz bestehen, störend eingreifen zu wollen, wird es doch nöthig, um den Extracten aus den Militair-Kirchenbüchern, oder den Kirchenbüchern der Ortspfarrer, wenn sie bei Militairpersonen kirchliche Handlungen verrichtet haben, in vorkommenden Fällen gerichtliche Beweiskraft zu geben, die Herrn Pfarrer einstweilen zu demjenigen anzuweisen, was sie in dieser Hinsicht zu beobachten haben, besonders wenn von Seiten der Militairpersonen es unterlassen ist, dem Civilstandsgesetze ein Genüge zu leisten. —

Folgender Auszug aus dem Königl. Militair-Kirchenreglement vom 28. März 1811 wird in Ansehung der geistlichen Amtshandlungen für Militairpersonen, alle Schwierigkeiten beseitigen.

IV.

1) Allen bei den Armee-Brigaden angestellten Predigern ist der Umfang der ihnen angewiesenen Gemeinden bereits bekannt gemacht worden. 2) Zu einer solchen Gemeinde gehören alle bei den einem jeden Prediger angewiesenen Regimentern und Bataillons wirklich dienstthuende Offiziere und Soldaten, so wie überhaupt alles dasjenige, so zu dem wirklichen Etat eines Regiments oder Bataillons gerechnet wird; ferner die Frauen und Kinder, so lange die letztern sich in dem väterlichen Hause aufhalten; auch bei den im Felde stehenden, oder auf dem Marsche befindlichen Truppen die Dienstboten; im Frieden hingegen gehören die letztern zu der Civilgemeinde des Orts- und Pfarrbezirks, in welchem die Herrschaften wohnen. 3) Dimittirte Offiziere und Soldaten, nebst ihren Frauen und Kindern, gehören von dem Tage der Verabschiedung an, so wie auch Offizier- und Soldaten-Wittwen und Waisen, zu der Civilgemeinde ihres Aufenthaltsortes. 4) Die Beurlaubten, wenn diese sich in der Garnison des Regiments, bei welchem sie dienen, aufhalten, gehören zu der Gemeinde ihres Feldpredigers; wenn sol-

che aber von dem Regiment oder Bataillon entfernt in Städten, oder auf dem Lande leben, so gehören sie, sammt den Ihrigen, zu der Gemeinde ihres Wohnorts, jedoch müssen sie, wenn sie sich verheirathen, ohne Unterschied der Confession, beim Staabe ihres Regiments proclamirt werden, und dafür sowohl, wie für die Copulation, letztere mag bei dem Regimente geschehen, oder nicht, dem Prediger die jura stolae entrichten; jedoch sind von der Entrichtung der Copulations-Gebühren diejenigen Beurlaubten befreit, welche nicht zu der Confession des Feldpredigers ihres Corps gehören, wenn sie sich nicht von diesem, sondern von einem andern Geistlichen ihrer Confession trauen lassen. Soldaten, welche zu ihrer Verheirathung keinen Consens von Seiten des Canton-Regiments bedürfen, gehören ohne Einschränkung, sammt den Ihrigen, zu der Gemeinde des Civilpredigers ihres Aufenthaltortes. 12) Es steht den Militairpredigern von nun an weiter nicht frei, Amtshandlungen bei Personen zu verrichten, die nicht zu ihrer Gemeinde gehören, es mögen Militair- oder Civilpersonen, Eximirte oder nicht Eximirte seyn. Denn es ist der ausdrücklichste Wille Seiner Majestät, daß die Militairprediger sich ausschließend den Geschäften und Pflichten, die ihnen bei ihren Gemeinden obliegen, widmen sollen. Dagegen steht auch keinem Civilprediger frei, eine Amtshandlung in der Gemeinde eines Militairpredigers zu verrichten. Sollten es besondere Umstände in einzelnen Fällen wünschenswerth machen, in einer Civil-Familie eine geistliche Amtshandlung durch einen Militairprediger, oder in einer Militair-Familie durch einen Civilprediger verrichten zu lassen: so muß die Dispensation für diese einzelnen Handlungen von den geistlichen Provinzial-Behörden ertheilt werden, welche auf die an sie gelangenden hinreichend motivirten Gesuche dieser Art, vorzüglich insofern solche den Vorbereitungsunterricht zur Confirmation, den Confirmations-Act selbst, ingleichen die Beicht- und

Abendmahlshandlungen betreffen, billige Rücksicht zu nehmen haben. In diesen Fällen trägt aber derjenige Prediger, dem die Amtshandlung eigentlich zukommt, nicht derjenige, der sie verrichtet, dieselbe in sein Kirchenbuch ein.

Die Kirchenbücher eines Militairpredigers dürfen daher keine andern actus ministeriales enthalten, als die bei seiner wirklichen Gemeinde vorgefallen sind, worauf die Superintendenten bei der jährlichen Revision der Kirchenbücher sorgfältig zu sehen haben.

V.

8) An zwei Tagen in der Woche unterrichtet der Militairprediger in seiner Behausung diejenigen Kinder seiner Gemeinde, welche das 13te Jahr zurückgelegt haben und zu seiner Confession gehören, im Christenthum, und segnet sie nach vollendetem Unterricht, welcher ein volles Jahr dauern muß, dafern sie tüchtig befunden werden, in der zum militairischen Gottesdienst bestimmten Kirche öffentlich und feierlich ein. Die Unterweisung und Einsegnung der Kinder derjenigen Gemeinde-Abtheilungen, welche mit dem Feldprediger nicht in einer Garnison sind, geschieht von dem ihn bei andern Amtsgeschäften vertretenden Prediger des Orts, und hat derselbe die dafür übliche Remuneration, insofern solche gegeben wird, zu genießen; jedoch darf er sich nicht weigern, die Kinder dürftiger Eltern auch unentgeldlich zu unterrichten und einzusegnen. 11) Die Taufen bei demjenigen Theil seiner Gemeinde, mit welchem der Militairprediger in einer Garnison steht, werden von ihm selbst verrichtet. 12) Die Taufgebühren für ein Kind eines Feldwebels, Wachtmeisters, Unteroffiziers und eines gemeinen Soldaten, so wie der Spielleute, Büchsenschäfter, Büchsenmacher und Fahnenschmiede, sind für den Militairprediger 6 Gr. Courant, für den Prediger 2 Gr. In Ansehung der Staabs- und andern Offiziere, ingleichen des Unterstaabs, sind die

Taufgebühren nach der sonst in der Provinz zu beobachtenden taxa stolae dem Militairprediger zu entrichten. 13) Diese Gebühren kommen dem Militairprediger für jedes in seiner Gemeinde zu taufende eheliche Kind zu, dessen Vater zu seiner Gemeinde und Confession gehört. Wenn reformirte oder römisch-katholische Militairpersonen ihre Kinder von Geistlichen ihrer Confession taufen lassen wollen, so steht ihnen solches frei, ohne daß sie dem Feldprediger und Feldküster die Taufgebühren zu entrichten schuldig sind; doch ist der die Taufe verrichtende Geistliche der andern Confession verbunden, eine Registratur des vorgenommenen kirchlichen Actus dem Feldprediger zur Eintragung in das Regiments-Kirchenbuch zuzustellen. 14) Ist ein reformirter oder römisch-katholischer Geistlicher nicht an dem Orte, und tragen die militairischen Gemeindeglieder einer andern Confession nicht ausdrücklich darauf an, sich auf eigne Kosten einen solchen Geistlichen holen zu lassen, so kommt die Taufe dem Feldprediger zu, und sind ihm deshalb auch dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten. 15) In den Kirchenbüchern der reformirten oder römisch-katholischen Geistlichen sind Amtshandlungen der Art, wie §. 13. erwähnt worden, nicht einzutragen, sondern allenfalls ante lineam zu notiren, in den Populationslisten der Civilgemeinden aber nicht mit aufzuführen. 16) Die obigen Bestimmungen gelten auch bei den Trauungen. Alle zu einer Militairgemeinde gehörenden Personen ohne Unterschied der Confession, müssen, wenn sie sich verheirathen wollen, von ihrem Militairprediger proclamirt werden, und dafür die unter §. 32. bestimmten jura stolae entrichten. Eben so steht auch dem Militairprediger das Recht zu, alle sich verheirathenden Mitglieder seiner Gemeinde ohne Unterschied der Confession zu copuliren, und sind dafür die unten a. O. festgesetzten Gebühren an den Prediger und Küster zu bezahlen. Wollen jedoch reformirte oder römisch-katholische Mitglieder einer Militairgemeinde sich nicht

von ihrem Feldprediger, sondern von einem im Orte anwesenden Geistlichen ihrer Confession copuliren, oder zu diesem Act einen solchen Geistlichen auf ihre Kosten kommen lassen, so können von ihnen auch die Traugebühren für den Feldprediger und Feldküster nicht gefordert werden; der copulirende Prediger aber muß die geschehene Trauung dem Feldprediger zur Eintragung in das Militair-Kirchenbuch anzeigen. Daß die reformirten und römisch-katholischen Militairpersonen bei Geistlichen ihrer Confession zur Beichte und Communion gehen, auch von diesen ihre Kinder confirmiren lassen können, versteht sich von selbst. 17) In andern Garnisonen werden die Taufen von einem der städtischen Prediger, der Regel nach dem ersten, von dem zu dieser Amtshandlung berechtigten, verrichtet. Diese zieht dafür die Gebühren, übernimmt dafür aber auch die Verbindlichkeit, die Kranken von der Garnison unentgeldlich zu besuchen, und auf die Kinder vom Militair in den Schulen Acht zu haben. Uebrigens gelten die in den §§. 13, 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen, wegen der zu andern Confessionen gehörenden Mitglieder der Militairgemeinden, auch für den den Feldprediger vertretenden Civilgeistlichen. 18) Am Ende des Jahres wird dem Militairprediger von diesen Predigern der andern Garnison das Verzeichniß der von ihnen Getauften eingesandt, welches er in das Taufregister seiner Gemeinde, so wie in die jährlichen Populations-Tabellen einträgt. 19) Da nach den erlassenen Verordnungen bei unehelichen Kindern nur die Namen der Mütter in das Taufregister eingetragen werden dürfen; so kommen diese Taufen überhaupt dem Prediger zu, zu dessen Gemeinde die Mutter gehört, dem Militairprediger also nur in dem Fall, wenn eine solche Mutter eine Soldatentochter ist, die sich noch in dem Hause ihrer Eltern aufhält. 21) Außerdem, was diese allgemeinen Verordnungen besagen, darf der Militairprediger in seiner Gemeinde keine Trauung verrichten, oder in seine Copulationsregister ein-

tragen, wenn ihm nicht vorher bei einem Offizier der Consens Sr. Majestät des Königs zu der Heirath, und bei einem Unteroffizier oder Soldaten der Trauschein des Commandeurs des Regiments oder Bataillons vorgezeigt worden. 22) Ist der Bräutigam ein Ausländer, so muß der Militairprediger ihm von dem Auditeur, oder auch einem Civilgericht den Eid abnehmen lassen, daß er noch unverheirathet sey, und das gerichtliche Attest über die geschehene Vereidung in seiner Kirchregistratur aufbewahren. 24) Wenn also die Braut aus der Gemeinde des Militairpredigers, der Bräutigam aber aus einer andern Civil- oder Militairgemeinde ist, so kommt dem Militairprediger auch nicht die Verheirathung zu. Wird er dennoch dazu aufgefordert, so gelten alsdann die Festsetzungen IV. §. 12. 25) Die Proclamationen geschehen an drei auf einander folgenden Sonntagen von Seiten des Bräutigams in der Kirche, in welcher der militairische Gottesdienst gehalten wird, von Seiten der Braut aber in der Kirche, zu welcher sie gehört. 26) Der Militairprediger darf keine Trauung verrichten, auch kein Dimissoriale dazu ausfertigen, wenn ihm nicht ein Schein von dem Prediger der Braut vorgewiesen wird, daß die Proclamation regelmäßig und ohne Einspruch geschehen. 27) Diese Vorzeigung des Proclamationsscheines der Braut bei dem Feldprediger ist jedoch bei Beurlaubten, welche zu dem etatsmäßigen Stande der Truppen gehören, und zu ihrer Verheirathung den Consens des Regiments oder Bataillons bedürfen, die aber in andern Gemeinden wohnen, nicht nöthig. Bei diesen ist es für die Berechtigung eines andern Predigers zu der Trauung hinreichend, wenn der Militairprediger unter dem Trauschein attestirt, daß das Aufgebot beim Regiment geschehen, und die Stolgebühren entrichtet worden, und bleibt es dann dem copulirenden Civilprediger überlassen, sich die geschehene Proclamation der Braut an ihrem Aufenthaltsorte nachweisen zu lassen. 28) Dasselbe gilt, wenn der Bräutigam in

einer andern Garnison steht. Die Verantwortlichkeit muß in diesen Fällen derjenige Prediger übernehmen, welcher die Trauung verrichtet. 29) In beiden Fällen werden indessen die Namen des Brautpaars von dem Militairprediger in sein Trauungsregister eingetragen. 30) Die Trauung bei dienstthuenden Soldaten in andern Garnisonen vollzieht der Civilprediger, der daselbst die Taufen bei dem Militair verrichtet, und dafür die Gebühren empfängt, in der Regel unentgeldlich; und nur die Gebühren für die Proclamation von Seiten des Bräutigams ist er berechtigt zu fordern. 31) Die Dispensation von dem dreimaligen Aufgebot an drei auf einander folgenden Sonntagen und die Erlaubniß zur Haustrauung ist nur, in dem Fall eines ganz nahen Ausmarsches oder einer gefährlichen Krankheit, der Commandeur des Regiments oder Bataillons zu ertheilen berechtigt. Sonst muß, wenn diese Erlassung verlangt wird, solche jedesmal bei der geistlichen Behörde nachgesucht werden, und erfolgt in wirklich dringenden Nothfällen die Ausfertigung für Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffiziere, Spielleute und gemeine Soldaten, so wie für die niedern Kriegsbeamten unentgeldlich. In der Regel geschehen die Trauungen in der zum militairischen Gottesdienst bestimmten Kirche. 32) Von jedem in der Gemeinde eines Militairpredigers von den Commandeurs der Regimenter oder Bataillons ausgefertigten Trauschein werden an denselben 1 Rthl. 14 Gr. Courant bezahlt; nämlich 6 Gr. für die Proclamation, 1 Rthlr. für die Trauung und 8 Gr. für den Küster. Eben so viel erhält auch nur der Civilprediger, der die Proclamation und Copulation verrichtet, wenn ein Mitglied der Militairgemeinde sich nicht in der Garnison, sondern an seinem Wohnorte oder anderswo copuliren läßt. In Ansehung der Stolgebühren wegen der Staabs- und übrigen Ober-Offiziere und des Unterstaabs findet hier ebenfalls Anwendung, was oben bei den Taufen ad 12. erwähnt ist. 50) Die Gebühren für Tauf-, Trau-

ungs- und Todtenatteste betragen 10 Sgr. Courant. 51) Diejenigen Abtheilungen seiner Gemeinde, die in andern Garnisonen stehen, muß jeder Feldprediger jährlich wenigstens zwei Mal besuchen und daselbst Gottesdienst und Communion halten. 52) Wenn um die Zeit in einer solchen Garnison beim Militair Kinder zu taufen oder andere Amtshandlungen zu verrichten sind, so ist der Feldprediger berechtigt, diese Taufen oder andern Amtshandlungen zu verrichten, ohne dazu ein Dimissoriale von dem Civilprediger, der sonst zu diesen Amtshandlungen berechtigt ist, zu bedürfen, weil dessen Rechte bei der Militairgemeinde überhaupt so lange cessiren, als der Feldprediger zugegen ist. Werden von dem Prediger einer Civilgemeinde über die von ihm bei Militairpersonen verrichteten Amtshandlungen Atteste begehrt, so hat derselbe dahin zu sehen, 1) daß in diesen Attesten alles dasjenige erwähnt werde, was von der Handlung zu wissen nöthig ist; 2) daß die Schrift deutlich und leserlich, von dem Pfarrer eigenhändig unterschrieben, und 3) zur Beglaubigung mit dem Kirchensiegel seiner Gemeinde versehen sey. — Was den andern Punkt, die Nichtablieferung der Dimissorialscheine, besonders bei Personen verschiedener Confession, betrifft, so bestimmt darüber ein hohes Ministerialrescript vom 20. Jan. l. J. Folgendes:

Wenn katholische Pfarrer Aufgebots-, Trauungs- und Taufscheine verweigern, so müssen sie diese Weigerung schriftlich mit Anführung des canonischen Grundes von sich geben. Beruht dann die Weigerung blos auf der Religionsverschiedenheit, und darauf, daß Bräutigam und Braut nicht erklärt haben, alle aus ihrer Verbindung zu hoffende Kinder in der katholischen Religion erziehen zu wollen, so können die protestantischen Feldprediger oder Pfarrer, jedoch unter Aufbewahrung der statt eines Dimissoriales dienenden schriftlichen Weigerung des katholischen Pfarrers die Trauung vollziehen. Enthält jedoch die Weigerung des katholischen Pfarrers noch andere canoni-

sche Gründe, oder verweigert der katholische Geistliche auch eine schriftliche Erklärung, so hat der protestantische Geistliche dies dem Consistorium vorzulegen, und zur Vollziehung der Trauung besondere Erlaubniß einzuholen. Verordn. d. Consist. zu Cöln, 18. März 1817. Düsseldorfer Amtsbl. 1817. Nro. 32. S. 278. Cölner Amtsbl. 1817. Nro. 13. S. 117.

Nach der Vorschrift des Militair-Kirchenreglements vom 28. März 1811 muß von sämmtlichen in auswärtigen Garnisonen vorgefallenen Actus ministeriales, in Beziehung auf diejenigen Personen des Militairstandes, welche zufolge Abschn. IV. des gedachten Reglements zu der Gemeinde des Militairgeistlichen gehören, von denen die Stelle der Militairgeistlichen vertretenden Civilpredigern nach §. 17. des V. Abschn., am Ende des Jahres zur Eintragung in das Militair-Kirchenbuch ein specielles Verzeichniß den betreffenden Militairgeistlichen eingereicht werden, woraus von letztern auch die Populationslisten von ihren resp. Militairgemeinden gefertiget werden. Wenn aber auf das ausdrückliche Verlangen einzelner Mitglieder der Militairgemeinde dergleichen Actus ministeriales in besondern Fällen von Civilgeistlichen einer andern Confession vorgenommen werden, als welcher der betreffende Militairgeistliche oder dessen Stellvertreter in andern Garnisonen zugethan, so ist diesem davon sofort eine Registratur des vorgekommenen kirchlichen Acts zuzustellen. In beiden Fällen sind jedoch dergleichen Actus ministeriales von den betreffenden Civilpredigern in den von ihnen zu führenden Kirchenbüchern nur nachrichtlich aufzunehmen, und ante lineam zu notiren, auch in den Populationslisten der Civilgemeinden nicht aufzunehmen. Alle dergleichen Kirchenacte in Betreff solcher Individuen, welche zwar zum Militairstande, aber nach den höhern Bestimmungen des Abschnitts IV. des Militair-Kirchenreglements nicht zu der Gemeinde eines Militairpredigers gehören, werden in das Kirchenbuch der Civilgemeinde in gewöhnlicher

Art eingetragen, und auch bei Anfertigung der Bevölkerungsliste von der Civilgemeinde mit gerechnet. Das erwähnte Jahres-Verzeichniß muß den betreffenden Militairgeistlichen spätestens bis zum 15. Jan. eines jeden Jahres von dem zunächstverflossenen Jahre mitgetheilt werden, damit die von diesen zu fertigenden Populationslisten prompt zu dem bestimmten Termine eingereicht werden können. Verordn. der Reg. zu Königsberg, 8. Mai 1818. Amtsbl. 22. S. 210. Es ist die Anordnung getroffen, daß für die Folge die Bevölkerungslisten von den Militairgemeinden von den Garnison- und Brigadepredigern selbst vollständig zusammen gestellt und höhern Orts unmittelbar eingereicht werde, und bedarf es somit nicht weiter der besondern Aufnahme der Militairtaufen, Trauungen und Todesfälle in den von den Civilpredigern der Königl. Regierung einzusendenden Bevölkerungslisten von ihren Civilgemeinden. Denselben wird aber die genaueste Befolgung der vorstehenden Verordnung wegen Einsendung des Jahres-Verzeichnisses in Erinnerung gebracht. Verordn. d. Regier. zu Königsberg, 26. Juni 1818. Amtsbl. 28. S. 270. Oppelnsches Amtsbl. 1819. Nro. 50. S. 574.

Wenn Gensd'armen-Offiziere und Gemeine an einem Orte stationirt sind, wo ein besonderer Garnisonprediger angestellt ist, so gehören sie in allem zu dessen Gemeinde, ingleichen an denjenigen Orten, wo ein Militairprediger in Garnison steht, zu der Militairgemeinde, in allen andern Orten hingegen zu der Civilgemeinde, in welcher sie wohnen, so daß die bei denselben vorfallenden kirchlichen Handlungen im letztern Falle von dem Civilprediger verrichtet werden können. Jedoch dürfen Aufgebote und Trauungen der zur Gensd'armerie Gehörigen nicht anders geschehen, als wenn von den Offiziers der Königl. Consens, von den Gemeinen aber der Trauschein des Abtheilungs-Commandeurs producirt wird. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 28. Sept. 1816. Amtsbl.

39. S. 388. Reichenbacher Amtsbl. 1816. Nro. 19. S. 188.

Die pensionirten Offiziere mit ihren Familien werden zu der Militairgemeinde ihres Wohnorts gerechnet, wenn in diesem ein Garnison= oder dessen Stelle vertretender Militairprediger ist. Die Offiziere, welche ohne Pension ihre Dienstentlassung erhalten haben, gehören dagegen ohne Unterschied zur Civilgemeinde. Königl. Cabinetsordre vom 30. Juni 1820. Merseburger Amtsbl. 1820. Nro. 34. S. 225. Aachner Amtsbl. 1820. Nro. 45. S. 430. Bromberger Amtsblatt 1820. Nro. 36. S. 795. Königsberger Amtsbl. 1820. Nro. 36. S. 255. Marienwerdersches Amtsblatt. Nro. 34. S. 318. Münstersches Amtsbl. Nro. 34. S. 229. Oppelnsches Amtsbl. Nro. 34. S. 308. Stettiner Amtsbl. Nro. 35. S. 399. Stralsunder Amtsbl. Nro. 33. S. 291.

Dimittirte Offiziere und Soldaten, nebst ihren Frauen und Kindern, gehören von dem Tage ihrer Verabschiedung an, so wie auch Offiziers= und Soldaten=Wittwen und Waisen, zu der Civilgemeinde ihres Aufenthaltsorts. Verordn. d. Reg. zu Aachen, 10. April 1821. Amtsbl. 18. S. 148.

Zu welcher Gemeinde die Landwehrmänner gehören, s. **Landwehrmänner**.

Militair=Gottesdienst. Nach der Königl. Cabinetsordre vom 7. u. 18. Mai 1816 sollen da, wo keine eigne Garnisonkirche ist, und der Raum der Ortskirche es erlaubt, eigne Plätze und Bänke für das Militair bestimmt werden. Wo dies aber nicht geschehen kann, da soll der Militair=Gottesdienst auf andere Stunden verlegt werden. Merseburger Amtsbl. 1816. Nro. 22. S. 203. Aachner Amtsbl. 1816. Nro. 16. S. 170. Clever Amtsbl. 1816. Nro. 11. S. 86. Königsberger Amtsbl. 1816. Nro. 29. S. 255.

Militair Kirchenbücher. Die frühere Bestimmung, daß nur die Aufgebote, Trauungen ꝛc. der

Landwehrmänner selbst in den Militair-Kirchenbüchern und Listen aufgeführt werden sollen, ist durch eine später erfolgte Erklärung des Königl. Ministeriums des Innern dahin erläutert worden, daß auch die Trauungen, Taufen und Sterbefälle, welche in den Garnisonstädten bei den Familien oder Angehörigen der bei den Stämmen oder im wirklichen Dienste zusammen bleibenden Landwehr-Offiziere, Unteroffiziere oder Gemeine vorfallen, in den Kirchenbüchern der Garnison- oder Brigadeprediger eingetragen werden sollen. Verordn. d. Regier. zu Königsberg, 21. März 1817. Amtsbl. 17. S. 146.

Militair-Kirchenreglement vom 28. März 1811. Dasselbe muß, da es nicht für bestimmte Provinzen, sondern für einen bestimmten Stand gegeben ist, in der ganzen Monarchie, wo zu diesem Stande gehörige Personen sich aufhalten, und also auch in den Rheinprovinzen, zur Anwendung kommen. Verordn. d. Reg. zu Aachen, 8. März 1821. Amtsbl. 16. S. 129. Triersches Amtsbl. 1821. Nro. 14. S. 103.

In Hinsicht der von Civilgeistlichen bei Militairpersonen zu verrichtenden Taufen und Trauungen ist in demselben Folgendes festgesetzt: „Wenn reformirte oder römisch-katholische Militairpersonen ihre Kinder von Geistlichen ihrer Confession taufen lassen wollen, so steht ihnen solches frei, ohne daß sie dem Feldprediger und Feldküster die Taufgebühren zu entrichten schuldig sind, doch ist der die Taufe verrichtende Geistliche der andern Confession verbunden, eine Revision des vorgenommenen kirchlichen Acts dem Feldprediger zur Eintragung in das Regiments-Kirchenbuch zuzustellen. „Diese Bestimmungen gelten auch bei Trauungen" Alle zu einer Militairgemeinde gehörige Personen, ohne Unterschied der Confession, müssen aber, wenn sie sich verheirathen wollen, von ihrem Militairprediger proclamirt werden. Eben so steht auch dem Militairprediger das Recht zu, alle sich verheirathende Mitglieder seiner Gemeinde, ohne

Unterschied der Confession, zu copuliren. Wollen jedoch reformirte oder römisch-katholische Mitglieder einer Militairgemeinde sich nicht von ihrem Feldprediger, sondern von einem im Orte anwesenden Geistlichen ihrer Confession copuliren, oder zu diesem Acte einen solchen Geistlichen auf ihre Kosten kommen lassen, so können von ihnen auch die Traugebühren für den Feldprediger und Feldküster nicht gefordert werden. Der copulirende Prediger aber muß die geschehene Trauung dem Feldprediger zur Eintragung in das Militair-Kirchenbuch anzeigen. Verordn. d. Consistor. zu Coblenz, 25. Jan. 1817. Amtsbl. 5. S. 34.

Das Militair-Kirchenreglement gehört zu den, das Allg. L. R. ergänzenden und abändernden Bestimmungen, und ist daher mit Publication des Allg. L. R. mit demselben in den ehemals sächsischen Landestheilen zugleich in Gesetzeskraft getreten. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 3. Oct. 1821. Amtsbl. 39. S. 364.

Militairpersonen. Kinder der dienstthuenden Militairpersonen, so wie auch der Gensd'armerie, bis zur Vollendung des 14ten Lebensjahres, sollen mit freiem Unterricht unterstützt, und das übliche Schulgeld vergütet werden; auch soll diesen Kindern ein Beitrag zum Holzgeld nicht abgefordert werden. Verordn. d. Reg. zu Königsberg, 12. Jan. 1821.

In welchen Fällen Militairpersonen sich von Civilgeistlichen trauen lassen können, s. Militair-Kirchenreglement.

Militairprediger. Nachdem die Function des Feldprobstes aufgehört hat, stehen die Militairprediger sämmtlich, ohne Ausnahme, unter den geistlichen Oberbehörden der Provinz und unter der Aufsicht des Superintendenten, zu dessen Kirchenkreise der Ort gehört, in welchem sie in Garnison stehen. Verordn. d. Consist. zu Magdeburg, 13. April 1819. Amtsbl. 17. S. 223.

Des Königs Majestät haben dem Königl. Ge-

neral=Auditoriate die Befugniß zur Führung der Untersuchung und Abfassung des ersten Erkenntnisses gegen Militairprediger in der Allerh. Cab. Ordre v. 21. November 1821 übertragen. Breslauer Amtsbl. 1822. Nro. 26. S. 242.

„Das vormalige Kriegs=Consistorium hat unterm 12. Aug. 1787 sämmtliche Feld= und Garnisonprediger angewiesen, die Dimissorialien zu Taufen oder Trauungen bei Personen von ihren Gemeinden, außerhalb ihrer Garnisonen, wenn solche an Orten geschehen sollten, wo sich ein Feld= oder Garnisonprediger befände, nur auf diesen, nicht aber auf einen Civilgeistlichen, aufzustellen. Auf den Grund dieser Verfügung und in der irrigen Voraussetzung, daß selbige noch jetzt befolgt werden müsse, haben neuerlich einige Militairprediger sich für befugt gehalten, alle Militairpersonen, welche in dem Garnisonorte der Ersteren kirchliche Handlungen auf ein Dimissoriale ihres betreffenden Divisions= oder Garnisonpredigers verrichten lassen wollen, als zu ihrer Gemeinde gehörig in Anspruch zu nehmen, und dem zu Folge zu verlangen, daß, Falls der vorzunehmende Actus einem Civilgeistlichen übertragen werden sollte, darüber mit ihnen zuvor ein Abkommen getroffen, und ein anderweitiges Dimissoriale gelöset werden müsse. Dieser Anspruch ist aber eben so unbegründet wie unstatthaft, da die vorgedachte Bestimmung des ehemaligen Kriegs=Consistoriums weder in das Allgem. L. R., noch in das Militair=Kirchenreglement vom 28. März 1811 aufgenommen ist, es auch hart seyn würde, Militairpersonen, die mit einem Dimissoriale ihres Parochus versehen, an einem andern Orte, einen kirchlichen Act von einem Civilprediger verrichten zu lassen wünschen, noch zur Anschaffung eines zweiten Dimissoriales von dem dortigen Militairgeistlichen zu verpflichten. Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, sowohl die Militair= als auch die Civilprediger ihres Bezirks dahin anzuweisen, daß die von den erstern zu ertheilenden

Dimissorialien ganz allgemein auf jeden zu den betreffenden kirchlichen Handlungen berechtigten Geistlichen auszustellen sind, und es dann lediglich von der Wahl desjenigen, der die Dimissoriale erhalten hat, abhängt, ob er den fraglichen Act von einem Civil= oder Militairprediger verrichten lassen will. Merseburger Amtsbl. 1821. Nro. 28. S. 307. Arnsberger Amtsbl. 1821. Nro. 30. S. 279. Breslauer Amtsbl. 1821. Nro. 29. S. 276. Danziger Amtsbl. 1821. Nro. 30. S. 433. Münstersches Amtsbl. 1821. Nro. 32. S. 222. Posener Amtsbl. 1821. Nro. 38. S. 569.

Militairprediger müssen von den Civilpredigern, welche bei Garnisonen, die keine Militairprediger haben, kirchliche Verhandlungen verrichten, Verzeichnisse von denselben erhalten. S. **Prediger**.

Militairprediger, Befugnisse und Obliegenheiten derselben, s. **Militairgemeinen**.

Nach Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen rc. Angelegenheiten, vom 4. Nov. 1819, sollen zur vollständigen Sicherheit in der Ausmittelung der militairischen Kirchenacte, die Militairprediger gehalten seyn, neben dem für jeden einzelnen Truppentheil zu führenden Kirchenbuche, noch ein allgemeines Kirchenbuch zu führen, welches fortwährend der Kirche verbleibt, wo die geistlichen Handlungen geschehen sind. Verordn. d. Reg. zu Düsseldorf, 4. Dec. 1819. Amtsbl. 23. S. 614.

Militairschulen. Das Königl. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, hat in Einverständniß mit dem Kriegsministerium, den sämmtlichen Königl. Consistorien bekannt gemacht, daß bei der jetzigen Einrichtung der Militairschulen die, nach dem §. 13. sub B. des Militair=Kirchenreglements den Superintendenten obliegende Aufsicht über dieselben nicht ferner erforderlich sey und die Superintendenten davon dispensirt werden sollten, jedoch noch mit Ausnahme der noch bestehenden Garnisonsschulen an

denjenigen Orten, wo die Vereinigung derselben mit den Bürgerschulen noch nicht hat bewirkt werden können, indem diese nach wie vor unter der Inspection ihrer Special-Aufseher und unter der Oberaufsicht der Superintendenten verbleiben. Berlin, 1. Jan. 1820.

Natural-Deputate. So wie den Pfarrgeistlichen, welche früher Natural-Deputate aus den Königl. Domainen bezogen haben, wofür sie keine genügende Entschädigung genossen, von Martini 1819 ab, dafür Vergütung nach den mittlern Marktpreisen zustehet; so ist dieses nun auch auf die Schullehrer ausgedehnt worden. Verordn. d. Reg. zu Marienwerder, 12. Juli 1821. Amtsbl. 30. S. 257.

Neujahrs- oder Gregorius-Singen, siehe Dorfschulen.

Obstbaumschulen. In Gemäßheit des §. 58. des Allerh. kathol. Schulreglements vom 18. Mai 1801, sollen, wo es irgend die Localität erlaubt, bei den Elementarschulen Obstbaumschulen angelegt werden, und zwar nach folgenden Hauptgrundsätzen:

1) Zur Anlegung der Obstbaumschule sind schickliche Plätze auszumitteln von der Feldmark der Gemeinde oder von Privatgrund, durch Naturalsatz oder durch Ankauf, oder durch Erbpacht zu erwerben. Wir können hoffen, daß an vielen Orten edle Beförderer des Guten, den nöthigen Platz unentgeldlich darbieten werden.

2) Es soll bei der Ausmittelung des Platzes darauf Rücksicht genommen werden, daß derselbe ein Eigenthum der Schulanstalt werde; dem Lehrer ist die Aufsicht darüber zu ertheilen und ihm ein Theil der Nutzung zu überlassen. Ein anderer Theil muß aber den Schülern selbst, welche den Unterricht in der Obstbaumzucht erhalten, zufallen, damit bald eigne Erfahrung sie von dem Nutzen der Einrichtung überzeuge, und ihren Sinn dafür erwecke.

3) Die erste Einrichtung des Gartens, als die Urbarmachung und Umzäunung desselben, geschieht von der Gemeinde, so wie dieselbe auch in der Folge bei jeder bedeutenden Reparatur, die etwa vorfällt, hülfreiche Hand zu leisten hat.

4) Die Veredlung der jungen Stämmchen, so wie alle leichtere Arbeiten in der Baumschule, übernimmt der Lehrer mit Hülfe der Schuljugend, und giebt letztern zugleich Anweisung in allen nöthigen Handgriffen zur Erziehung und Veredlung der Obstbäume. In den Kindern muß der Sinn für die Sache geweckt; als Erholung und Belohnung müssen sie von dem Lehrer in den Garten geführt, in der Behandlung der Bäume unterrichtet, und den Aufmerksamen zuweilen ein Baum als Prämie geschenkt werden, den sie als Eigenthum künftig herausnehmen dürfen. Verordn. d. Reg. zu Breslau, 7. Dec. 1820.

Offiziere, zu welchen Kirchengemeinden sie gehören, s. **Militairgemeinden**.

Opferstock. 1) In jeder Kirche müssen zwei Opferstöcke, einer für die Kirche selbst, der andere für die Armen, beide mit deutlicher Inschrift versehen, den Augen der in der Kirche Versammelten so viel möglich bloß gestellt, aufgerichtet werden. 2) Was mit dem Klingelbeutel, mit der Schüssel, oder auf andere Weise, im Gotteshause selbst, oder an den Thüren für die Kirche oder die Armen gesammelt wird, muß, sobald die Sammlung beendigt ist, in den Opferstock geschüttet werden. 3) Jeder Opferstock muß mit zwei verschiedenen Schlössern versehen seyn. Von beiden erhält der Pfarrer einen Schlüssel; der andere des Kirchen-Opferstocks wird einem vom Kirchen-Vorstande ausersehenen Mitgliede, und der zweite Schlüssel des Armenstocks einem Mitgliede der Armen-Verwaltung übergeben. 4) Alle Monate, oder wo der Kirchen- und Armen-Vorstand es gut findet, auch öfterer, werden die Opferstöcke geleert;

der Ertrag eines jeden wird mittelst Unterschrift des Pfarrers und des den Schlüssel aufbewahrenden Vorstehers bescheinigt und dem angestellten Empfänger übergeben. 5) Die Empfänger müssen die Einnahme mit den vorbemerkten Bescheinigungen, welche als Beleg ihrer Rechnungen beigefügt werden, nachweisen. Verordn. d. Reg. zu Düsseldorf, 8. Juni 1821. Amtsbl. 31. S. 227.

Parochial-Verhältnisse, hinsichtlich des Aufgebots und der Trauung, s. Aufgebot.

Patronatsrechte. Die Frage: Wem die Ausübung des Patronatsrechts über katholische geistliche Stellen zufalle, wenn die betreffenden Kirchenpatrone dasselbe auszuüben zur Ungebühr vernachlässigen? hat ein Königl. Ministerium des Innern unterm 21. Mai 1816 dahin entschieden: daß, wenn die Kirchenpatrone innerhalb der durch das canonische Recht und die Diözesen-Statuten bestimmten Frist ihr Recht auszuüben versäumen, solches auf den Bischof der Diözes, und in höherer Instanz auf den Erzbischof übergeht. Die Präsentationsfrist ist auf 6 Monate von dem Tage an, wo die Erledigung der geistlichen Stelle dem Patrone bekannt geworden ist, beschränkt. Verordn. d. Ob. Präsid. von Posen, 19. Dec. 1816. Amtsbl. 1817. Nro. 3. S. 36.

Pfarr-Dotals-Gerichtsbarkeit ist aufgehoben. Verordn. d. Ob. Lds. Ger. zu Naumburg, 4. Nov. 1817. Amtsbl. 48. S. 496.

Pfarr-Einkünfte und Pfarr-Güter. Mittelst Verfügung vom 18. Oct. 1817 haben die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen bestimmt, daß

> gleichwie in den ältern Provinzen, auch in den Königl. Rheinprovinzen das ganze Einkommen der Pfarrstellen als zur Dotation der Kirche gehörig, betrachtet, und daher dasselbe während der Vacanzen, so weit es nemlich nicht, vermöge des herkömmlichen Nachsitzes, den Wittwen zu Theil wird,

für Rechnung der Kirchencasse verwaltet, und eben dahin also auch die aus Staatscassen den Pfarrern beigelegten Gehaltszuschüsse unverkürzt fließen sollen, um daraus die Kosten der intermistischen Verwaltung des Pfarramtes u. s. w. zu bestreiten. Etwaige Ersparnisse sollen der Kirche zu Gute kommen. Verordn. d. Reg. zu Düsseldorf, 1. Dec. 1817. Amtsbl. 63. S. 546. Kölner Amtsbl. 1818. Nro. 11. S. 66.

Pfarr- und Schulländereien. Den obern Geistlichen und Schulvorständen ist anempfohlen, bei Erledigungen von Pfarr- und Schulämtern darauf zu sehen, daß die Güter der erledigten Stellen, der Jahreszeit gemäß, bestellt werden, und daß besonders für ordentliche Aussaat gesorgt wird. Verordn. d. Reg. zu Coblenz, 20. Oct. 1819. Amtsbl. 62. S. 607.

Daß vor geschehener Separation der Ackergemeinheiten, auf Vererbpachtung der Pfarr- und Kirchenländereien nicht eingegangen werden soll. Wo aber auch diese Separation geschehen ist, kann doch nur unter besondern Bedingungen eine Ausnahme begründet werden. Verordn. d. Reg. zu Cöslin, 27. Dec. 1819. Amtsbl. 1820. Nro. 4. S. 29.

Pfarrzwang. Der früherhin in einigen Gegenden der Provinz Sachsen, namentlich des Eichsfeldes, bestandene Pfarrzwang der Geistlichen über nicht zu ihrer Religionsparthei sich bekennende Einwohner, findet nicht mehr statt. Verordn. d. Reg. zu Erfurt, 10. Febr. 1818. Amtsbl. 8. S. 57.

Zur Erledigung der hin und wieder entstandenen Zweifel und Mißverständnisse in Beziehung auf die, in den Landesgesetzen begründeten Exemtionen vom Pfarrzwange, wird die Geistlichkeit der evangel. und kathol. Confession benachrichtiget, daß nach einer Erklärung des Königl. geistl. Ministerii vom 13. Dec. 1821 die, der bisherigen Verfassung nach bestehende Befreiung gewisser Classen von Einwohnern

Porto = Freiheit III. 70.

und Grundstücken vom Pfarrzwange zur Zeit noch nicht gesetzlich aufgehoben ist. Verordn. d. Consist. zu Danzig, 17. Jan. 1822. Amtsbl. 5. S. 61.

Prästanda. Die schon früher in der Provinz Posen bestandene Einrichtung, wonach diejenigen currenten Prästanda, welche Eingepfarrte als solche, an die Geistlichkeit, oder an die Kirche abzuführen haben, alsdann, wenn die Verbindlichkeit, sie zu entrichten, und das Maaß der Prästationen zweifelsfrei ist, nicht erst durch gerichtliche Klagen beigetrieben werden dürfen, sondern von den Administrations-Behörden auf den Antrag der Geistlichen eingezogen werden können, ist nirgend aufgehoben, und es ist daher den Geistlichen überlassen, Behufs der Beitreibung solcher Leistungen, die Hülfe der Königl. Landräthe in Anspruch zu nehmen. Verord. d. Reg. zu Bromberg, 26. Februar 1818. Amtsbl. 14. S. 234. Posener Amtsbl. 1818. Nro. 12. S. 181.

Präsentienlisten s. **Schulversäumnisse.**

III. 10 **Prediger.** Nach der Königl. Verordnung vom 12. Febr. 1799. §. 19. soll kein Prediger einen Studiosus Theologie, so lange er sich noch auf der Universität befindet, für sich predigen lassen, wenn er ihm nicht einen, von dem Superintendenten der Diözes ausgestellten, und auf jeden einzelnen Fall ausdrücklich lautenden, schriftlichen Erlaubnißschein vorzeigt. Solchen aber, welche die Academie bereits verlassen haben, ist das Predigen gar nicht zu verstatten, bevor sie nicht von einem Königl. Preuß. Consistorio pro licentia concionandi geprüft sind, und durch Darlegung des darüber ausgefertigten Zeugnisses sich legitimiren können. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 23. Nov. 1819. Amtsbl. 50. S. 520. Merseburger Amtsbl. 1819. Nro. 50. S. 516. Arnsberger Amtsbl. 1817. Nro. 33. S. 361. Berliner Amtsbl. 1817. Nro. 14. S. 92. Erfurter Amtsbl. 1819. Nro. 52. S. 423. Clever Amtsbl. 1820. Nro. 7. S. 39.

Die von den Predigern an die vorgesetzten Behörden einzusendenden verschiedenen Listen, sind auf Kosten der Gemeindecassen, und nicht auf ihre eigenen, zu besorgen, wenn erstere nicht an einer Poststraße wohnen, und die Absendung durch Boten geschehen muß. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 8. März 1820. Amtsbl. 11. S. 63.

Die Bescheinigungen über die Confirmation junger Christen sind von den Predigern in ihrer Gemeinde unentgeldlich auszustellen. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 8. Mai 1821. Amtsbl. 21. S. 143. Königsberger Amtsblatt 1817. Nro. 22. S. 200. Gumbinner Amtsbl. 1817. Nro. 21. S. 293.

Prediger auf dem Lande sollen die Verordnungen des Amtsblatts, welche das Thun und Lassen ihrer Gemeindeglieder angehen, derselben besonders vorhalten und erklären, wenigstens die Dorfgerichtspersonen allemal auf das Erscheinen einer solchen Verordnung aufmerksam zu machen und sie zur eignen Nachlesung im Amtsblatte veranlassen. Verord. d. Reg. zu Merseburg, 24. Aug. 1816. Amtsbl. 34. S. 339.

Jeder Prediger, der um Versetzung in ein einträglicheres Amt und um Beförderung in eine höhere geistliche Stelle nachsucht, muß bei dem ersten Gesuche ein Attest seines nächsten Vorgesetzten darüber, daß und wie er sich der Ortsschule oder des Schulwesens überhaupt thätig angenommen habe, beibringen, und bei wiederholten Eingaben sich darauf beziehen, widrigenfalls seine Wünsche unberücksichtiget bleiben werden. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 21. Juni 1818. Amtsbl. 27. S. 220. Bromberger Amtsbl. 1818. Nro. 23. S. 390.

Die Prediger sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß das Amtsblatt zu gehöriger Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt und den Gemeinden sogleich bekannt werde, daß eine Nummer desselben angelangt sey. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 30. Aug. 1819. Amtsbl. 37. S. 398.

Die Geistlichen, welche für Militairprediger kirchliche Handlungen verrichten, und dieselben, Behufs der Eintragung in die Militair-Kirchenregister und Anfertigung der Populationslisten den Militairpredigern zu melden haben, sollen diese Meldung denselben zu gehöriger Zeit, und unter der Rubrik: „Herrschaftl. Kirchensachen" mit dem Kirchensiegel gesiegelt, übersenden. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 20. März 1821. Amtsbl. 12. S. 187. Arnsberger Amtsbl. 1817. Nro. 36. S. 344. Clever Amtsbl. 1820. Nro. 46. S. 419. Coblenzer Amtsbl. 1820. Nro. 40. S. 357. Cösliner Amtsbl. 1816. Nro. 14. S. 135. Kölner Amtsbl. 1820. Nro. 42. S. 303.

Die Verzeichnisse derjenigen Prediger, welche einer Garnison, die den Militairprediger nicht bei sich hat, mit ihrem Amte dienen, müssen die Nachrichten der von ihnen getauften Militairkinder so vorschriftsmäßig enthalten, daß der Militairprediger sie nicht blos in der Bevölkerungsliste, sondern auch in die Taufregister seiner Gemeinde eintragen kann, so wie auch von allen solchen Copulationen activer Militairs, die von Civilpredigern verrichtet wurden, gleichfalls am Ende des Jahres ein genaues Verzeichniß zu den militairischen Trauregistern, theils an den ersten Divisions- und Garnisonsprediger, theils an den zweiten Divisionsprediger einkommen muß, je nachdem es dabei auf Regimenter oder andere Truppentheile ankommt, die dem ersten oder zweiten angewiesen sind. Wenn in neuerer Zeit Regimenter neue Benennungen erhalten hätten, müßte in den Verzeichnissen, die vorige und die neue Benennung neben einander angeführt werden. Die Nichterfüllung dieser Vorschriften soll nach Befinden der Umstände mit 1 bis 5 Rthlr. Strafe gebüßt werden. Verordn. d. Reg. zu Cöslin, 5. Febr. 1819. Amtsblatt 7. S. 114.

Bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. soll kein Prediger einen noch nicht pro licen-

tia concionandi geprüften Studiosen an seiner Stelle predigen lassen. Die Studiosen sollen, wenn sie dagegen handeln, von der academischen Obrigkeit nachdrücklich bestraft werden. Wenn jedoch ein Studiosus nur versuchen will, ob er sich künftig zum Predigtamte eignen würde, und deshalb auf einem Dorfe oder sonst in einer kleinen Gemeinde zu predigen verlangt, so soll die zu haltende Predigt zuvor dem Decanus der theologischen Facultät zu Königsberg und in davon entfernten Orten den betreffenden Superintendenten vorgelegt werden. Verord. d. Reg. zu Gumbinnen, 13. April 1821. Amtsbl. 19. S. 251. Königsberger Amtsbl. 1817. Nro. 42. S. 392. Potsdamer Amtsbl. 1817. Nro. 15. S. 140.

Es ist allen Predigern bei 5 Rthlr. Strafe untersagt, irgend Jemand für sich predigen zu lassen, der nicht die Erlaubniß zum Predigen von der Examinations-Behörde erhalten und vorgewiesen hat. Verordn. d. Reg. zu Minden, 8. Juli 1817. Amtsblatt 42. S. 364.

In dem Regierungsbezirk Danzig sind die Prediger nach den principiis regulativis de 1801 verbunden, zu den Corrections- und Hebammen-Instituten Beiträge zu leisten. Verordn. d. Regier. zu Danzig, 24. Jan. 1819. Amtsbl. 6. S. 62.

Die Prediger haben eine namentliche Nachweisung der gestorbenen Militairs am Ende März, Juni, September und December jedes Jahres, den Orts-Bürgemeistern oder Schultheißen, für die Bezirks-Feldwebel mitzutheilen. Verordn. d. Reg. zu Arnsberg, 8. Febr. 1818. Amtsbl. 13. S. 98.

Die Prediger des Kreises Siegen haben am Schlusse eines jeden Jahres über den Capitalzustand der ihrer Verwaltung anvertrauten Pfarrei-Fonds, den verordnungsmäßigen Bericht an den betreffenden Kreis-Superintendenten zu erstatten. Verordn. d. Reg. zu Arnsberg, 29. Sept. 1820. Amtsbl. 42. S. 558.

Predigtamts-Candidaten, evangelische, welche von einem Consistorio in einer andern preuß. Provinz examinirt worden, können zwar, wenn sie licentiam concionandi erhalten haben, auch in der Provinz Westphalen zum Predigen zugelassen, und wenn sie für wahlfähig erklärt worden, bei Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen in die Wahl gesetzt werden; sie müssen aber ihr Zeugniß zuvor durch den Präses der Synode bei dem Consistorio der Provinz einreichen. Verordn. d. Consistor. zu Münster, 28. Aug. 1817. Arnsberger Amtsbl. 54. S. 492.

Prediger-Vacanzen, s. Todes-Anzeigen.

Prediger-Wittwen-Cassengelder, s. Rechnungsführer.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

4

Preiß rh gg

In der Müllerschen Buchhandlung in Erfurt

sind nachfolgende neue Bücher erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Amtskalender für Prediger und Schullehrer der Preuß. Monarchie, zur leichtern Uebersicht ihrer Amtsgeschäfte. Auf das Jahr 1825. 8. Preis, broschirt und gestempelt, 22½ Sgr.

Taschenbuch für Freunde der Wahrheit. Beweise aus der Vernunftreligion über das Daseyn Gottes und die Unsterblichkeit der Seele. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Joh. Gottfr. v. Wehren. gr. 12. Broschirt 15 Sgr.

Horn, Fr., geordneter Stoff zu Morgenandachten. Zum Gebrauch für Lehrer an Volks- und Bürgerschulen, bestehend in Gebeten und diesen anpassenden Bibelsprüchen, nebst eingestreueten poetischen Sprüchen, Liederstrophen u. s. w. 8. Broschirt, Preis 5 Sgr., in Parthien zu 12 Exemplaren 1 Rthlr. 15 Sgr.

Desselben, Religionsgesänge für Volksschulen, zunächst zum Gebrauch bei Morgenandachten, aber auch beim Religionsunterrichte und bei andern Veranlassungen im Schulleben zu benutzen, nebst einem hinreichenden Anhange von Tischgesängen beim Schlusse der Vormittags- und beim Beginnen der Nachmittagsschule der Tageslektionen und für die christlichen Feste. Mit möglichster Berücksichtigung mannichfaltiger und ansprechender Choralmelodien. 8. Broschirt, Preis 3 Sgr., in Parthien zu 25 Exemplaren 1 Rthlr. 18 Sgr.

Wochenblatt für Prediger und Schullehrer in der Preuß. Monarchie. Herausgegeben von J. C. Müller. 5ter Jahrgang für 1824. 4. 2 Rthlr. 15 Sgr.

Um häufig geäußertem Wünschen zu entsprechen, wollen wir die ersten vier Jahrgänge dieser gehaltvollen, vielgelesenen Wochenschrift um einen herabgesetzten Preis, und zwar bei baarer portofreier Einsendung von 7 Rthlr. für ein Exemplar derselben, so weit der nur noch geringe Vorrath reicht, auch nur bis zum 1sten Januar 1825, ablassen. Einzelne Jahrgänge werden nicht um einen verminderten Preis gegeben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollständige Sammlung aller von den Königl. Ministerien, Consistorien und Regierungen der ganzen Monarchie (Preußen) durch die Amtsblätter gegebenen Verordnungen, Declarationen und Bestimmungen, das Kirchen- und Schulwesen betreffend sachlich und alphabetisch geordnet
Bd.: 1

Erfurt (1824)

J.can.f. 138 p-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543981-8